DAS STRAFRECHT DER REICHSSTADT ULM BIS ZUR CAROLINA

Inaugural – Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

HANS ERICH GÖGGELMANN

aus Bernstadt

1984

Offset-Druck Zipperlen, 7900 Ulm-Mähringen

DAS STRAFRECHT DER REICHSSTADT ULM BIS ZUR CAROLINA

Inaugural – Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

HANS ERICH GÖGGELMANN

aus Bernstadt

1984

Offset-Druck Zipperlen, 7900 Ulm-Mähringen

Dekan: Professor Dr. Egbert Peters
1. Berichterstatter: Professor Dr. Robert Scheyhing
2. Berichterstatter: Professor Dr. Dietmar Willoweit

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1984

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41536522_0001

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Literaturverzeichnis	V
Verzeichnis der benutzten Quellen	XIII
Verzeichnis der Abkürzungen	XVII
Einleitung	1
1.Teil: Rechtssetzung und Gerichtsverfassung	7
1.Abschnitt. Die Rechtssetzungsbefugnis der Stadt für den Bereich des Strafrechts	7
2.Abschnitt. Die Gerichtsverfassung in Strafsachen	14
§ 1. Das Stadtgericht	14
§ 2. Die Appellation an den Rat	18
§ 3. Die Einung	20
§ 4. Das Zunftmeistergericht	23
§ 5. Exkurs: Das Landgericht im Stadelhof	24
2. Teil: Das materielle Strafrecht	26
1.Abschnitt. Das Strafensystem	26
§ 1. Die Todesstrafe	31
§ 2. Die Leibesstrafen	38
§ 3. Die Ehrenstrafen	39
§ 4. Die Vermögensstrafen	43
§ 5. Die Verbannung	47
§ 6. Die Turmhaft	55
§ 7. Milderungen des Strafrechts	58
I. Die Gnade	58
II. Das Asyl	65

	Seite
2.Abschnitt. Die Missetat	69
§ 1. Die Zurechnungsfähigkeit	69
§ 2. Das Verschulden	71
§ 3. Teilnahme und Mehrheit von Straftaten	76
I. Teilnahme	76
1. Mittäterschaft	76
2. Anstiftung und Beihilfe	78
II. Mehrheit von Straftaten	82
§ 4. Der Versuch	83
§ 5. Notwehr und Anlaß	91
§ 6. Die Verjährung	96
3.Abschnitt. Die einzelnen Vergehen	98
§ 1. Vergehen gegen Leib und Leben	98
I. Tötungsvergehen	98
II. Körperverletzungshandlungen	106
1. Schläge	106
2. Wunden	108
3. Lähme	109
§ 2. Vergehen gegen die Ehre	112
I. Allgemeine Ehrverletzungen	112
II. Beleidigungen von Amtspersonen	117
III. Anspruch auf Eheschließung	118
§ 3. Vergehen gegen die persönliche Freiheit	121
§ 4. Vergehen gegen Sittlichkeit und Ehegesetze	123
I. Notzucht	123
II. Unzucht	124
III. Ehebruch und Bigamie	132
IV. Eheschließung ohne Einwilligung der Eltern und Kuppelei	137
§ 5. Vergehen gegen die Religion	140
I. Gotteslästerung	140
II. Eidesvergehen	145
III. Ketzerei, Hexerei und Zauberei	148
IV. Verbotene Betätigung an Feiertagen	151

	Seite
§ 6. Vergehen gegen das Vermögen	152
I. Diebstahl	152
II. Raub	156
III. Unterschlagung	159
IV. Vermögensbeschädigung durch Nichtbezahlen von Schulden	162
V. Betrügerischer Bankrott	167
VI. Betrug und Untreue	170
1. Betrug	170
A. Betrug bei Kaufgeschäften	171
B. Betrug bei Pfändung	178
C. Falsches Spiel	179
2. Untreue	180
VII. Sachbeschädigung	181
VIII. Wucher	186
IX. Verbotene Darlehens- und Pfandgeschäfte	190
X. Eigenmächtige Pfandnahme	192
§ 7. Jagd- und Fischereivergehen	194
I. Jagdvergehen	194
II. Fischereivergehen	198
§ 8. Geld- und Münzvergehen	199
§ 9. Strafvereitelung, Begünstigung und Hehlerei	204
§ 10. Der Brand	209
§ 11. Vergehen gegen den Rechtsfrieden	213
I. Vergehen gegen den Hausfrieden	213
II. Vergehen gegen das friedliche Zusammenleben der Stadtbewohner	218
§ 12. Vergehen gegen Obrigkeit und Gemeinwesen	220
I. Verrat, Hochverrat und ähnliche Vergehen	220
II. Auflehnung gegen die Obrigkeit	226
III. Handeln gegen die Interessen der Stadt	230
IV. Störung des inneren Friedens der Stadt	238
V. Straftaten im Amt	245
VI. Steuervergehen	254
VII. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (Polizeistrafrecht)	263

Seite

§ 13. Wirtschaftsvergehen 276
I. Bestimmungen zum Schutz der Ulmer Wirtschaft gegen Einflüsse von außen 276
II. Bestimmungen zum Schutz der Ulmer Wirtschaft gegen Einflüsse von innen 279
III. Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers 283
§ 14. Sonderstrafrecht der Juden 286
I. Verhältnis der Juden untereinander 286
II. Verhältnis zwischen Juden und Christen 290

3. Teil: Der Strafprozeß 294

1.Abschnitt. Der Rechtsgang 294
§ 1. Das Verfahren bis zum gerichtlichen Termin 294
§ 2. Das gerichtliche Verfahren 300

2.Abschnitt. Besondere Verfahrensarten 310
§ 1. Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute 310
§ 2. Das Verfahren bei Ladungsungehorsam, insbesondere: Die Acht 316

Schlußwort 322

LITERATURVERZEICHNIS

Akermann, Manfred — Ver- und Entsorgung, in: Bernhardt, Walter (Hrsg.), Acht Jahrhunderte Stadtgeschichte, Vergangenheit und Gegenwart im Spiegel der Kommunalarchive Baden-Württemberg, Sigmaringen 1981

Allfeld, Philipp — Die Entwicklung des Begriffes Mord bis zur Carolina, Darmstadt 1969 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe Erlangen 1877)

Aubin, Hermann - Zorn, Wolfgang — Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. I, Stuttgart 1971

Bauer, Willi — Geschichte und Wesen der Prostitution, 3. Auflage, Stuttgart 1960

Bernhardt, Walter — Finanzen, in: ders. (Hrsg.), Acht Jahrhunderte Stadtgeschichte, Vergangenheit und Gegenwart im Spiegel der Kommunalarchive Baden-Württemberg, Sigmaringen 1981

Caspar, Carl Johannes — Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts, Diss. jur. Berlin 1892

Conrad, Hermann — Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), hrsgg. von Gustav Radbruch, 4. Auflage hrsgg. von Arthur Kaufmann, Stuttgart 1975 (Reclam) (zit.: CCC)

Drück, Th. — Das Reutlinger Asylrecht. Mit Berücksichtigung anderer im Gebiet des heutigen Württemberg damals vorhandener Asyle, in: WVjH (n.F.) 4 (1895), S. 1 ff.

Ebel, Wilhelm — Die Willkür. Heft 6 der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Studien, Göttingen 1953

Ernst, Max — Halsgerichtsordnung des Ulmer Stadelgerichts von 1457, in: UO 23 (1924), S. 80 ff.

ders. — Zur älteren Geschichte Ulms, Sonderabdruck aus UO 30 (1937), S. 1 ff.

Fehl, Martin — Die Ernennung des Grafen Albrecht IV. von Dillingen zum Vogt der Stadt Ulm aufgrund des Vertrages vom 21. August 1255, Diss. jur. Tübingen 1924 (masch. schr.)

Feine, Hans Erich — Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, in: ZRG (germ.) 66 (1948), S. 148 ff.

Fischer, Hermann — Schwäbisches Wörterbuch, weitergeführt von Wilhelm Pfleiderer, 6 Bände, Tübingen 1904 bis 1924, Nachträge Tübingen 1936

Franck, Hans — Die Ulmer städtischen Richter bis 1530, Diss. jur. Tübingen 1948 (masch. schr.)

Gänßlen, Gerhard — Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten der Reichsstadt Ulm, insbesondere ihr Wirken in den Bürgerprozessen Ende des 18. Jahrhunderts, Diss. jur. Tübingen 1956, Bd. 6 der Reihe "Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm", Ulm 1966

Geiger, Gottfried — Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation. Städtisches und kirchliches Leben am Ausgang des Mittelalters, Diss. phil. Tübingen 1970, Bd. 11 der Reihe "Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm", Ulm 1971

Gengler, H. G. Ph. — Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Nürnberg 1866

Graf, Eduard - Diethert, Mathias — Deutsche Rechtssprichwörter, Nördlingen 1864

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegründet von Wolfgang Stammler, Bd. 1, Berlin 1971, Bd. 2, Berlin 1978
(zit.: Bearb., HRG-Art. "N.N.")

Hannesschläger, Konrad — Die freie Reichsstadt Ulm. Siedlungsentstehung und Verfassungsgeschichte bis zum Ende der Zunftverfassung 1548, Diss. jur. Tübingen 1956 (masch. schr.)

Hansen, Josef — Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1901, Nachdruck Hildesheim 1963

Harster, Theodor — Das Strafrecht der Freien Reichsstadt Speyer in Theorie und Praxis, Heft 61 der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1900

Hinckeldey, Christoph	Polizeiordnungen, in: Strafjustiz in alter Zeit, bearb. v. Christoph Hinckeldey (Hrsg. Friedrich Merzbacher und Wolfgang Schild, Band III der Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber, Rothenburg ob der Tauber 1980, S. 229 ff.
Hirsch, Hans	Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Reichenberg 1922, Nachdruck Darmstadt 1958
His, Rudolf	Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Erster Teil: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Leipzig 1920 (zit.: His I) Zweiter Teil: Die einzelnen Verbrechen, Weimar 1935 (zit.: His II)
ders.	Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, München und Berlin 1928 (zit.: His, Geschichte)
Hofmann, Heinrich	Strafrecht der Reichsstadt Ravensburg bis zur Carolina. Diss. jur. Marburg 1926
Jäger, Carl	Ulms Verfassungs- bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter, Stuttgart, Heilbronn 1831

Jehle, Alfons	Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. Freiburg i.Br. 1911
Knapp, Hermann	Das Übersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland, Berlin 1910
ders.	Zum Übersiebnen der schädlichen Leute, in: Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeßrecht Bd. 60 (1913), S. 353 ff., 364 ff.
Kornbeck, C. A.	Das Landgericht im Stadelhof, in: WVjH 6 (1883), S. 27 ff.
Kroeschell, Karl	Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1250 - 1650), Reinbeck bei Hamburg 1973
von Löffler, Emil	Geschichte der Festung Ulm, Ulm 1881
Lübke, Konrad	Die Verfassung der freien Reichsstadt Ulm am Ende des alten Reiches, Diss. jur. Tübingen 1955 (masch.schr.)
Maier, Kurt	Das Strafrecht der Reichsstadt Esslingen im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit, Diss. jur. Tübingen 1960 (masch. schr.)
Mayer, Max	Die Reichsvogtei Ulm, Diss. jur. Tübingen 1949 (masch. schr.)

Mitteis, Heinrich - Lieberich, Heinz	Deutsche Rechtsgeschichte, 16. Auflage, München 1981
Mogk, Eugen	Der Ursprung der mittelalterlichen Sühnekreuze, in: Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philosophisch-historische Klasse, 81. Band, 1. Heft, Leipzig 1929
Mollwo, Carl	Das Rote Buch der Stadt Ulm, hrsg. von Carl Mollwo, Württembergische Geschichtsquellen Bd. 8, Stuttgart 1905 (zit.: Mollwo, RBU)
Müller, Karl-Otto	Die Beziehungen des Ravensburger zum Ulmer Stadtrecht im 14. Jahrhundert, in: WVjH (n.F.) 18 (1909), S. 434 ff.
ders.	Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späten Mittelalter, in: Tübinger Studien für deutsche und schwäbische Rechtsgeschichte, Bd. 2, Tübingen 1910, S. 22 ff.
Neumeyer, Karl	Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts unter besonders eingehender Untersuchung der Schuldfrage, Diss. jur. München 1891
Nübling, Eugen	Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm, Ulm 1896

Nübling, Eugen — Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters, Bd. 1, Ulm 1904, Bd. 2, Ulm 1907

Rabus, Carl — Der Ulmer Bürgermeister bis 1548, Diss. jur. Tübingen 1952 (masch. schr.)

Rehme, Paul — Stadtbücher des Mittelalters, Leipzig 1927

Reyhing, Hans — Vom Alt-Ulmer Gerichtswesen, in: Unsere Heimat, Württembergische Blätter für Heimat- und Volkskunde, Bd. 6 (1924), S. 41 ff.

Rettich — Die Rechtspflege. Geschichtliches, in: Beschreibung des Oberamts Ulm, Erster Band, S. 667 ff.

Schelling, Roland — Der Jurist Ulrich Krafft und das schwäbische städtische Wirtschaftsrecht im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, Diss. jur. Tübingen 1954 (masch. schr.)

Schilling, A. — Drei Hexenverbrennungen zu Ulm, in: WVjH 6 (1883), S. 137 ff.

Schmidlin, Walter — Die Juden in Ulm, in: UO 31 (1941), S. 73 ff.

Schmidt, Eberhard — Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1947

Schultes, D. A. — Chronik von Ulm von den Zeiten Karls des Großen bis auf die Gegenwart, Ulm 1915

Siuts, Hinrich — Bann und Acht und ihre Grundlagen im Totenglauben, Bd. 1 der Reihe "Schriften zur Volksforschung", Berlin 1959

Specker, Hans Eugen — Ulm. Stadtgeschichte, Ulm 1977

Specker, Hans Eugen - Weig, Gebhard (Hrsg.) — Die Einführung der Reformation in Ulm, "Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm - Reihe Dokumentation", Bd. 2, Ulm 1981

Ulmisches Urkundenbuch
Band I, Die Stadtgemeinde, 854 - 1314,
hrsgg. v. Friedrich Pressel, Stuttgart 1873 (zit.: UUB I)
Band II Teil 1, Die Reichsstadt, 1315 - 1356,
hrsgg. v. Gustav Veesenmayer und Hugo Bazing, Stuttgart 1898
(zit.: UUB II Teil 1)
Band II Teil 2, Die Reichsstadt, 1356 - 1378,
hrsgg. v. Gustav Veesenmayer und Hugo Bazing, Stuttgart 1900
(zit.: UUB II Teil 2)

Ulshöfer, Kuno — Vom städtischen Territorium zur Regionalstadt, in: Bernhardt, Walter (Hrsg.), Acht Jahrhunderte Stadtgeschichte, Vergangenheit und Gegenwart im Spiegel der Kommunalarchive Baden-Württemberg, Sigmaringen 1981, S. 186 ff.

Urkundenbuch der Stadt Esslingen, 2 Bände, bearb. v. Adolf Diehl, Württembergische Geschichtsquellen Bd. 7, Stuttgart 1905

von Zallinger, Otto — Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, Innsbruck 1895

VERZEICHNIS DER BENUTZTEN QUELLEN

A. Stadtarchiv Ulm

A 2515 · Der Statt Ulm Gesatz und Ordnungen, Fünffter Theil, 1579

A 3530 Ratsprotokollbände der Stadt mit Band-Nr. und Jahreszahl, 1500 bis 1693

A 3531 Registerbände zu den Ratsprotokollen mit Band-Nr., 1500 bis 1693

A 3946 Neue Aynung und Ordnung Unzucht und Frevel wegen von 1498.
Darin: Ordnung zur Bestrafung von Freveln der Juden untereinander von 1361.
Ordnung von 1453 wegen Citation vor den Bürgermeister und die Einunger.
Ergänzungen zum Einungsbuch um 1505.
1453 bis 1505

A 3946/1 Reformation des Ainungsbuches.
Darin: Vorschläge zur Änderung des Ainungsbuches und des dritten oder neuen Gesatzbuches unter Angabe der Blattzahlen,
1535 bis 1536

A 3670 Gesatzbuch das annder. Gesetze und Ordnungen von von 1382 bis 1518, angelegt um 1466, weitergeführt bis 1518

A 3671 Gesatz-, Ordnungs- und Eidbuch, Fragment, 1413 bis 1528

A 3672 Gesatzbuch 4, Ordnungen und Rufe, 1540 bis 1558

A 3680 Vorhalte und Rufe, 1465 bis 1540

A 3693 Nr. 716 Verordnung wegen Hurerei, 1534

A 3957 bis A 3960 Gelübdebücher der Einunger, 1486 bis 1521

A 3996 Liste derer, die wegen verbotenen Spiels bestraft wurden, 1481

A[1775] Ratsbeschlüsse über das Ehegericht (Abschriften), 1517 bis 1581

A[4863] Die Zusammenstellung der Bestimmungen der Reichsstadt Ulm`schen Criminalgesetzgebung, deren Ausübung und kaiserliche Privilegien, insbesondere Blutbann (Hals- und Hochgericht), Acht, Bann, Achtbuch, Malefiz, Bußen, Frevel, Strafgerichtszwang, 1343 bis 1612

A[4898] Auswärtige, Reichsgericht, Stadelhof, 15. Jahrh.

A[6522] Achtbuch der Stadt, 1395 bis 1562

A[6523] Prozesse 1493/1494

A[6524] Prozeßformulare und Prozeßhandlungen über Totschlag, Behandlung der Totschläger, 1535, Freihait der todschläger halb und wie die berechtet werden söllen, erlangt von Kaiser Ludwig, 1346

A[6525] Verschiedene Urkunden betr. Totschlag, 1533 bis 1540

A[6543] bis A[6545] Eid- und Ordnungsbücher, 4 Bände, 1520 bis 1610

A Rep. 2 Bd. 10 Regesten der im Steuerhaus verwahrten Urkunden, 1692 (Fotokopien) (Urfehdebriefe)

A Rep. 5 Bd. 2 Registratur über die Alten Acta in dem Gewölb, (Halsgericht), 1400 bis 1530 (Fotokopien)

H Schmid 21/1 Nr. 148 Ordnung und Gesatz Totschlag, 1440

H Schmid 21/1 U 6537 Amt und Ordnung des Murren, Ende 15. Jahrh.

U 5890 Vorhalt des Rats wegen Gotteslästerei, 1510

U 8956 Ain spruch von der Ordnung ains Ersamen Radts zu Ulm abzustellen die Gottlosen laster und sünd, Nemlich das Zutrinken, Gottslesterung und Gebruch, auch der Pfaffen Hurey berufft auf den achtzenden Tag Mertzen 1526

U 10072 Gnadengesuch für einen Weinfälscher

U 10088 Ordnung so gest hie zu Ulme nach des richs recht zu berechten anfallen wöllen, was dieselben tun söllen, 1457

B. Stadtbibliothek Ulm

27421 Eines Ehrsamen Raths der Stadt Ulm Ordnung von Gerichten und gerichtlichen Prozessen, 1681, mit Anhängen

27488,4 Ordnung die ain Ersamer Rath der Statt Ulm in Abstellung hergeprachter etlicher mißpreuch, in irer Statt und gepietten fürgenommen, wie alle sündtliche, widerchristliche laster (Gott den allmechtigen zu lob, auch zu braiterung der liebe des nechsten) abgewendt, vermitten, und wie die übertretter derselben gestrafft und gepüßt werden söllen, Anno Domini Tausent fünffhundert dreyssig und ain jar.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

CCC	Constitutio Criminalis Carolina
GA	Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeßrecht
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
RBU	Das Rote Buch der Stadt Ulm
Rep.	Repertorium
StA Ulm	Stadtarchiv Ulm
StB Ulm	Stadtbibliothek Ulm
UO	Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben
WVjH	Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte
ZRG (germ.)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

EINLEITUNG

In der vorliegenden Untersuchung, die sich vorwiegend auf ungedrucktes Quellenmaterial des Ulmer Stadtarchivs stützt, wird der Versuch unternommen, das städtische Strafrecht der Reichsstadt Ulm darzustellen von den ältesten überlieferten Quellen bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein.

Die ersten Zeugnisse strafrechtlichen Inhalts entnehmen wir einer Rechtsmitteilung des Ulmer Rats an die Stadt Ravensburg, die im Jahr 1296 mit Ulmer Rech+ bewidmet wurde (1). Es wird angenommen, daß der Inhalt dieses Weistums im wesentlichen mit dem nicht mehr vorhandenen Stadtrecht von 1274 übereinstimmt (2). In jenem Jahr wurden den Ulmern am 16. April durch Privileg König Rudolfs die Rechte der Stadt Esslingen verliehen (2). Am 12. August des gleichen Jahres wurde der Stadt vom gleichen Herrscher eine Bestätigung ihrer bisherigen Rechte erteilt (4). Die Stadt hatte wohl zu diesem Zeitpunkt bereits ein eigenes Recht ausgebildet (5), das nunmehr, zusammen mit den von Esslingen übernommenen Bestimmungen, König Rudolf vorgelegt und von diesem als

(1) Bazing, WVjH 9 (1886), S. 95 ff.
(2) Bazing, a.a.O., S. 95
(3) UUB I Nr. CXX
(4) UUB I Nr. CXXI
(5) s.u. 1. Teil 1. Abschnitt

Ulmer Stadtrecht bestätigt wurde (1). Weitere Rechtsmitteilungen des Ulmer Rates anläßlich der Verleihung von Ulmer Recht an Saulgau im Jahre 1300 (2) sowie an Biberach im Jahr 1312 (3) bringen auf strafrechtlichem Gebiet gegenüber dem Recht von 1296 keine neuen Erkenntnisse. 1346 privilegierte Kaiser Ludwig die Stadt, ein Achtbuch zu führen und verlieh ihr insoweit die Rechte der Stadt Augsburg (4). Ein um ein Jahr jüngeres Privileg Kaiser Karls IV., mit dem dieser der Stadt ihre strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften bestätigte, gibt weiteren Aufschluß über das Ulmer Strafrecht (5).

Eine Aufzeichnung des geltenden städtischen Rechts erfolgte 1376 im Roten Buch - so benannt nach den roten Anfangsmajuskeln seiner Eintragungen (6). Es ist nicht geklärt, ob dieses Rote Buch das erste in der Reihe der Ulmer Gesatzbücher ist, oder ob es sich hierbei gar nicht um ein eigentliches Gesatzbuch handelt, es vielmehr neben dem Roten Buch ein mit diesem nicht identisches erstes Gesatzbuch gab, das verlorengegangen ist (7). Neben dem originalen Teil von 1376 enthält das Rote Buch Nachträge aus den Jahren 1376 bis 1445, die jedoch nur teilweise das Jahr ihrer Eintragung erkennen lassen. Daß das

(1) Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, S. 500 f.
(2) Mollwo, RBU, Anhang I
(3) UUB I Nr. CCLIII
(4) UUB II Teil 1, Nr. 290
(5) UUB II Teil 1, Nr. 299
(6) Mollwo, RBU, S. 2
(7) so Mollwo, RBU, S. 13, ebenso Rehme, Stadtbücher des Mittelalters, S. 197

Rote Buch keine vollständige Aufzeichnung des städtischen Rechts enthält, daß vielmehr neben den geschriebenen Satzungen weiterhin das ungeschriebene Gewohnheitsrecht in breitem Umfang zur Anwendung kam, erhellt aus einer Eintragung des Roten Buches selbst: "... das in kurtzer zite gar vil erber wiser und alter unser richter und ra(e)t laider von tod abgegangen und erstorben sint, und unser stat recht und altiu herkomen wol ingedenk gewesen sint und och gewist hand, wie das unser vordern gehalten und gehabt haben ..." (1).

Eine weitere Sammlung städtischen Rechts wurde 1466 angelegt. Dieses zweite Gesatzbuch oder "Gesatzbuch das annder" enthält in seinem Originalteil Gesetze und Ordnungen aus der Zeit von 1382 bis 1466 und wurde weitergeführt bis 1518 (2).

Nicht mehr erhalten ist das dritte Gesatzbuch. Einige wenige Vorschriften von "ains erbern Rats dritten oder newen gesatzbuch" sind jedoch überliefert. Sie wurden in den Jahren 1535/1536 anläßlich einer Überarbeitung und teilweisen Änderung dieses Gesatzbuchs aufgezeichnet mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß hinsichtlich jener Vorschriften des dritten Gesatzbuchs "kain enderung darinn gethan werde" (3).

Das vierte Gesatzbuch, in dem Gesetze aus den Jahren 1540 bis 1548 enthalten sind (4), enthält als für

(1) Mollwo, RBU, Art. 252
(2) StA Ulm A 3670
(3) StA Ulm A 3946/1 fol. 8
(4) StA Ulm A 3672

den Bereich des Strafrechts bedeutsame Eintragung einen Ratsbeschluß, der die auf dem Reichstag zu Augsburg beschlossene Reichspolizeiordnung von 1548 als für die Stadt verbindlich erklärte (1). Daneben enthält dieses Gesatzbuch nur noch wenige Vorschriften strafrechtlichen Inhalts. Die um die Mitte des 16. Jahrhunderts nachlassende gesetzgeberische Aktivität des Rates auf strafrechtlichem Gebiet wird vollends deutlich in "Der Statt Ulm Gesatz und Ordnungen Fünffter Theil" aus dem Jahr 1579 (2), ein Gesatzbuch, das gänzlich ohne strafrechtlichen Inhalt ist. Wie Zeugnisse aus der Strafpraxis um die Mitte des 16. Jahrhunderts zeigen, entsprachen die verhängten Strafen zu jener Zeit im wesentlichen den reichsrechtlichen - ohne daß hieraus indessen zu schließen wäre, die Strafen der Carolina seien schon bald nach deren Erlaß im Jahr 1532 in vollem Umfang in die Ulmer Strafrechtsprechung übernommen worden. Hiergegen bestanden in den folgenden Jahren noch einzelne Vorbehalte, etwa im Bereich der Hexereidelikte (3) oder für das Verbrechen des Totschlags, für das der Rat 1533 bestimmte, es sei "nach Unnser Recht, Freyhait, gerechttigkait, gerichtszwang, Stattrecht, gebrauch, gewonhait, unnd alltherkomen" zu richten (4) - eine Verfügung, die noch mindestens 11 Jahre lang Gültigkeit behielt und die zur Folge hatte, daß ein Totschläger, der nicht bei der Tatbegehung ergriffen wurde, nur einer nicht-peinlichen Strafe verfiel (5).

(1) StA Ulm A 3672 fol. 175, 218
(2) StA Ulm A 2515
(3) vgl.u. 2.Teil 3.Abschnitt § 5 III
(4) StA Ulm A[6525]Nr. 29 fol. 4
(5) vgl.u. 3.Teil 1.Abschnitt § 2

Neben den Gesatzbüchern sind zwei größere städtische Rechtsaufzeichnungen zu erwähnen, die ausschließlich strafrechtliche Vorschriften enthalten: Die "Neue Ainung und Ordnung Unzucht und Frevel wegen" (1) von 1498 (Einungsordnung oder Einungsbuch), die eigentlich den Einungern zur Ausübung ihres Einungsamtes (2) an die Hand gegeben wurde und demnach vorwiegend Vorschriften zu den leichteren Straftaten enthält, darüber hinaus aber auch manchen Hinweis über die Behandlung schwererer Vergehen gibt (3). Schließlich erfolgte eine umfassende Regelung der Bestrafung von Religions- und Sittlichkeitsdelikten in der"Ordnung die ain Ersamer Rat der Statt Ulm in Abstellung hergeprachter etlicher mißpreuch, in irer Statt und gepietten zuhalten fürgenommen, wie alle sündtliche, widerchristliche laster (Gott dem allmechtigen zu lob, auch zu braiterung der liebe

(1) StA Ulm A 3946
(2) vgl.u. 1.Teil 2.Abschnitt § 3
(3) Es muß auch ein älteres Einungsbuch gegeben haben, das verlorengegangen ist. Rehme, Stadtbücher des deutschen Mittelalters, S. 202, nimmt an, daß das Ulmer Einungsbuch einerseits Rechtsvorschriften enthielt und andererseits identisch war mit jenem Einungsbuch, das zur Aufzeichnung der Namen flüchtiger Schuldner diente (vgl. hierzu u. 2.Teil 3.Abschnitt § 6 IV). Dies ist jedenfalls für die Zeit ab 1498 unzutreffend. Dieses neue Einungsbuch war ausschließlich Gesetzbuch. Ob das ältere Einungsbuch tatsächlich beiden Zwecken diente, ist schon aus Zweckmäßigkeitsgründen eher zweifelhaft. So wie die Einunger Gelübdebücher führten, in die ausschließlich Zahlungsgelübde säumiger Schuldner eingetragen wurden (vgl.u. 2.Teil 3.Abschnitt § 6 IV), läßt es sich auch denken, daß sie ein weiters Buch führten, in das ausschließlich die Namen flüchtiger Schuldner eingetragen wurden, so daß der Begriff "ainung buch" zwei verschiedene Bedeutungen hatte.

des nechsten) abgewendt, und wie die übertretter derselben gestrafft und gepüßt werden sollen, Anno Domini Taussend Fünffhundert und ain jar" (Kirchenordnung von 1531) (1).

Neben den genannten umfänglichen Gesetzeswerken stand im Ulmer Stadtarchiv und in den Urkundenbüchern eine große Zahl von einzelnen städtischen Satzungen, königlichen Privilegien und Rechtsmitteilungen zur Verfügung, so daß über die strafrechtlichen Bestimmungen, die sich im Spätmittelalter in Ulm in Kraft befanden, ein einigermaßen vollständiges Bild gewonnen werden konnte.

Zu der in der Stadt geübten Rechtsprechung indessen sind umfangreichere Informationen erst den ab dem Jahr 1500 aufgezeichneten Ratsprotokollen zu entnehmen (2). Aus der davor liegenden Zeit sind nur einzelne Strafurteile vorhanden, die eher zufällig überliefert sind (3). Soweit Verbannungs- und Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, sind einzelne Hinweise den in großer Zahl vorhandenen Urfehdebriefen (4) zu entnehmen. Diese bezeichnen jedoch in ihrer überwiegenden Mehrzahl nicht die Straftat, wegen der der Urfehde Schwörende die Strafe erleiden mußte, und häufig wird auch die verhängte Strafe nicht genannt. Gewisse Anhaltspunkte zu der in Ulm geübten Strafpraxis sind weiterhin dem von 1395 bis 1562 geführten Achtbuch der Stadt (5) zu entnehmen.

(1) StB Ulm 27488,4
(2) StA Ulm A 3530 Bd. 1 ff.
(3) insbes. in StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(4) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1338 ff.
(5) StA Ulm A[6522]

ERSTER TEIL

RECHTSSETZUNG UND GERICHTSVERFASSUNG

1. ABSCHNITT: DIE RECHTSSETZUNGSBEFUGNIS DER STADT FÜR DEN BEREICH DES STRAFRECHTS

Während sich die Befugnis der Stadt, Strafen zu verhängen, aus der städtischen Gerichtsbarkeit und der Innehabung des Blutbannes herleitete (1), bleibt zu fragen, woraus die Stadt die Befugnis ableitete, autonom Tatbestände unter Strafe zu stellen und damit eigenes Recht für den Bereich des Strafrechts zu setzen.

Bereits vor Entstehen einer städtischen Gerichtsbarkeit tagte in Ulm regelmäßig ein kaiserliches Landgericht, in dem nach Reichsrecht gerichtet wurde (2). Auf diese Weise bildete sich ein Gewohnheitsrecht, das zum Grundstock des späteren Stadtrechts wurde.

(1) vgl.u. 2.Abschnitt § 1
(2) vgl.u. 2.Abschnitt § 1

Nachdem der Stadt am 16. April 1274 durch König Rudolf die Rechte der Stadt Esslingen verliehen wurden (1) und das Ulmer Stadtrecht somit einzelne Straftatbestände von dort übernahm, erscheint als weiteres bedeutsames Ereignis im Hinblick auf das Entstehen eines materiellen Strafrechts die Verleihung des Privilegs vom 12. August 1274, mit dem König Rudolf der Stadt alle ihre bisherigen Rechte bestätigte (2). Bei dem nunmehr bestätigten Recht handelte es sich wohl vornehmlich um Gewohnheitsrecht sowie um einzelne früher erteilte Privilegien. Soweit in der Stadt bis dahin neues Recht geschaffen worden war, wird man dieses in erster Linie in richterlicher Ergänzung des bestehenden Gewohnheitsrechts zu suchen haben. Das bis dahin kraft Gewohnheit oder richterlicher Rechtssetzung geltende Recht leitete nunmehr seine Legitimation aus dem königlichen Privileg her. Somit war zu jener Zeit der Rat der Stadt als autonomer Satzungsgeber noch nicht aufgetreten.

Den ersten zaghaften Versuch des Ulmer Rats, autonomes Strafrecht zu setzen, beobachten wir im Jahr 1316: Der Rat legte fest, "... daz wir mit ein ander ze rate worden sien und gesetzet haben ...", wer mutwillig das Bürgerrecht aufgebe, werde in den folgenden 5 Jahren nicht mehr in das Bürgerrecht aufgenommen. Diese Strafbestimmung

(1) UUB I Nr. CCX
(2) UUB I Nr. CCXI

enthielt jedoch folgende Klausel: "... ez si denne, daz ez unser herre der kunech niht geraten welle ..." (1). Die Strafvorschrift wurde demnach vom Rat unter dem Vorbehalt erlassen, daß sie die Billigung des Königs finden oder jedenfalls nicht dessen Widerspruch auslösen werde (2). Somit war der Rat zwar in der Lage, durch Beschluß Tatbestände unter Strafe zu stellen. Es handelte sich jedoch noch nicht um eine autonome Satzungsbefugnis, vielmehr erfolgte die Rechtssetzung vorbehaltlich der Billigung oder der stillschweigenden Duldung durch den König, so daß der betreffende Rechtssatz seine Legitimität letztlich auf den Willen des Königs zurückführte.

Während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden weitere Strafbestimmungen vom Rat beschlossen und damit faktisch auch in Geltung gesetzt. In den Jahren 1323 (3), 1347 (4) sowie 1348 (5) wurden den Ulmern erneut pauschal "alle ir vreihait, gewonhait und recht ... die si bis uf diesen heutigen tag her haben gebracht ...", bestätigt (6). Auch die in diesem Zeitraum erlassenen Bestimmungen bezogen demnach letzlich ihre Geltungskraft noch nicht aus

(1) UUB II Teil 1 Nr. 7
(2) Diese Klausel wurde offenbar mißverstanden von den Herausgebern des Urkundenbuches. Nach ihrer Deutung besagt die Klausel, daß der König die Wiederaufnahme ins Bürgerrecht im konkreten Einzelfall habe verfügen können, vgl. die Überschrift zu Nr. 7 in UUB II Teil 2.
(3) UUB II Teil 1 Nr. 33
(4) UUB II Teil 1 Nr. 299
(5) UUB II Teil 1 Nrn. 306 und 308
(6) UUB II Teil 1 Nr. 366

einer autonomen Satzungsbefugnis der Stadt, sondern aus der Bestätigung durch den König. Daß nicht nur das gesetzte Recht, sondern auch das Gewohnheitsrecht zur Disposition des Königs stand, zeigt die Anordnung Karls IV. von 1360, in der er bestimmte, daß das in Ulm hinsichtlich der landschädlichen Leute "lange von unendelicher gewonhait wegen" geübte Verfahrensrecht eine "unredeliche gewonhait und sitde" sei und aufzuhören habe (1). Kaiser Karl verfügte, daß anstelle dieses von ihm gerügten Rechts künftig in Ulm im Verfahren gegen die Landschädlichen Leute (2) das Recht der Stadt Frankfurt anzuwenden sei (3).

Ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verlieren sich die königlichen Bestätigungen des tatsächlich in Geltung befindlichen und gelebten Rechts. Als Karl IV. den Ulmern 1370 versprach, ihnen jederzeit in der Handhabung und Verteidigung ihrer Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten beizustehen (4), wurde offenbar schon von der Legitimität dieser Rechte ausgegangen, oder es wurden diese nur noch inzidenter bestätigt. Die Rechtssetzungstätigkeit des Rates ging indessen weiter und verstärkte sich. In jener Zeit haben wir uns den Übergang zur tatsächlichen autonomen Rechtssetzungsbefugnis des Rates vorzustellen. Entsprechend selbstbewußt werden die Formulierungen in den Vorschriften.

(1) Mollwo, RBU, Art. 182
(2) zu den landschädlichen Leuten vgl.u. 3.Abschnitt § 2 I
(3) Mollwo, RBU, Art. 181
(4) UUB II Teil 2 Nr. 829

So heißt es in einer der frühesten aus dem Jahr 1354: "Wir der burgermeister und rat und alle burger gemainlich ... tu(e)n kunt aller menglich mit diesem brieff ... daz wir ... mit einander u(e)berain komen sien ...", es sei mit Leib und Gut der Stadt verfallen, wer nach dem Amannamt trachte (1). Diese autonome Rechtssetzungsbefugnis schloß freilich zunächst nicht aus, daß der König einzelne Bestimmungen des Stadtrechts für unzulässig und damit für nichtig erklären konnte, wie obiges Beispiel vom Jahr 1360 aus dem Recht der landschädlichen Leute zeigt.

Völlig im Bewußtsein eigener Rechtsausübung handelte der Rat, als die städtischen Satzungen ab 1376 im Roten Buch aufgezeichnet wurden. Die meisten darin enthaltenen Bestimmungen beginnen mit Wendungen wie "Der burgermaister und der rat hant gesetzt..."(2), "Es hant die burger gesetzt ..." (3), oder "We haben wir gesetzt ..." (4), unabhängig davon, ob es sich um Vorschriften aus dem Originalteil des Roten Buches handelt, in dem das im Jahr 1376 bereits in Geltung befindliche Recht aufgezeichnet wurde und wo sich somit in diesem Zeitpunkt die Frage der Rechtssetzungsbefugnis nicht mehr stellte, oder ob es sich um Nachträge handelt, die als neues, gesetztes Recht durch den im Roten Buch protokollierten Rechtssetzungsakt ihre Geltungskraft erhielten.

(1) UUB II Teil 1 Nr. 432
(2) Mollwo, RBU, Art. 89
(3) Mollwo, RBU, Art. 93 ff.
(4) Mollwo, RBU, Art. 115

Der Wortlaut der Strafbestimmungen in den Gesatzbüchern und anderen schriftlichen Rechtsquellen läßt in der Regel nicht erkennen, woraus die jeweilige Vorschrift ihre Geltungskraft ableitete, da auch Gewohnheitsrecht schriftlich niedergelegt wurde und ursprünglich durch Privileg in Kraft gesetzte Bestimmungen auf Anordnung des Rates erneut aufgezeichnet wurden, ohne daß in diesen Aufzeichnungen die originäre Herkunft des Rechtssatzes kenntlich gemacht wurde. Daß es jedoch weiterhin ein Bewußtsein gab für die verschiedenen Möglichkeiten, aus denen ein Rechtssatz seine Legitimierung beziehen konnte, zeigt eine Satzung von 1533, aus einer Zeit also, in der das autonome Satzungsrecht nicht mehr in Frage stand. In dieser bestimmte der Rat, ein Totschläger sei zu strafen "nach Unnser Recht, Freyhait, gerechtigkait, gerichtszwang, Stattrecht, gebrauch, gewonhait unnd alltherkommen" (1). Damit wurden, unsystematisch freilich, die vier Komponenten aufgezählt, aus denen das Stadtrecht bestand: Gewohnheitsrecht, Privilegien, Richterrecht und gesetztes Recht. Das Richterrecht war mittlerweile seinerseits durch Ratsbeschluß legitimiert, indem im Roten Buch bestimmt wurde, daß das Gericht das Recht habe, bei Vorliegen besonderer Umstände eine Straftat abweichend vom geschriebenen Recht nach eigenem Ermessen zu bestrafen (2). In diese Ermächtigung war selbstver-

(1) StA Ulm A [6525] Nr. 29 fol. 4
(2) Mollwo, RBU, Art. 477

ständlich die Befugnis des Gerichts eingeschlossen, Lücken im Recht durch richterliche Rechtssetzung zu schließen.

2. ABSCHNITT: DIE GERICHTSVERFASSUNG IN STRAFSACHEN

§ 1. Das Stadtgericht (1)

Im Mittelalter bestand in Ulm ein Landgericht als echtes Ding mit einer Dingstätte innerhalb und vier Dingstätten außerhalb der Stadt (2). Es tagte unter Vorsitz des Vogtes als Landrichter mit dem Amann als Beisitzer und richtete nach Reichsrecht (3). Dem Landgericht kam die Aburteilung peinlich zu bestrafender Fälle zu, während das daneben bestehende, aus dem Markt- und Münzgericht hervorgegangene (4) Stadtgericht für die nichtpeinlichen Fälle zuständig war (5). Die Zuständigkeit des letzteren konnte jedoch auch schwere Kriminalfälle einschließen, sofern ein sühnegerichtliches Verfahren möglich war (6).

Das Stadtgericht als gebotenes Ding war zunächst an keinen festen Gerichtsort gebunden. Es tagte

(1) Zu den Einzelheiten des Ulmer Stadtgerichts wird verwiesen auf die Arbeiten von Ernst, Zur älteren Geschichte Ulms, Fehl, Die Ernennung des Grafen Albrecht IV. von Dillingen zum Vogt der Stadt Ulm aufgrund des Vertrages vom 21. August 1255, Franck, Die Ulmer städtischen Richter bis 1530, Rabus, Der Ulmer Bürgermeister bis 1548
(2) Fehl, a.a.O., S. 110
(3) Ernst, a.a.O., S. 44
(4) Specker, Ulm, Stadtgeschichte, S. 43
(5) Ernst, a.a.O., S. 44
(6) ebd.

an unterschiedlichen Orten, teils in Räumen, teils im Freien, so z.B. auf der Herdbrücke oder auf dem Markt (1). Spätestens ausgangs des 14. Jahrhunderts diente als fester Gerichtsort des Stadtgerichts das "kouffhus", das spätere Rathaus (2). Es tagte dort zunächst in der "klainen rautsstubin" (3), später in der vorderen großen Ratsstube (4). Als das Landgericht im späteren 13. Jahrhundert verschwunden war, wurde das Stadtgericht zum einzigen Gericht der Stadt mit umfassender Zuständigkeit.

Im Jahr 1397 verlieh König Wenzel der Stadt den Blutbann (5). Dieser wurde vom König an den jeweiligen Bürgermeister oder an eine Ulmer Patrizierfamilie auf befristete Zeit verliehen, die ihn ihrerseits an den Amann weiter zu verleihen hatten (6). Damit war das Stadtgericht selbst für den Ausspruch und zur Vollstreckung blutiger Urteile zuständig. Davor hatte ein Verurteilter zur Vollstreckung der Todestrafe dem Vogt ausgeliefert werden müssen, zumindest jedoch war dessen Zustimmung zur Hinrichtung einzuholen (7).

Das Stadtgericht stand unter dem Vorsitz des Amanns, der ursprünglich vom König ernannt (8),

(1) Fehl, Die Ernennung des Grafen Albrecht IV. zum Vogt der Stadt Ulm, S. 107 ff.
(2) StA Ulm A[6522]fol. 1
(3) ebd.
(4) ebd. (1481)
(5) StA Ulm A[4863]
(6) ebd.
(7) Ernst, Zur älteren Geschichte Ulms, S. 45
(8) Hannesschläger, Die freie Reichsstadt Ulm, S. 114

nach dem Stadtrecht von 1296 jedes Jahr von 63 besseren Männern aus der Bürgerschaft (1) gewählt wurde (2), wobei der König das Recht hatte, den Gewählten zu bestätigen (3). Im 13. und 14. Jahrhundert war der Amann, der auch die Bezeichnungen "Stadtamann", "Sculteus", "Schultheiß" und "Minister" führte (4), regelmäßig ein auswärtiger Adliger, Ritter oder sonstiger Edelmann (5). Ab dem Ende des 14. Jahrhunderts konnte dieses Amt auch von Ulmer Bürgern ausgeübt werden (6). Die Ulmer Amänner verfügten ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vereinzelt über juristische Bildung, ab 1562 wurden sie ausnahmslos aus der Mitte der rechtskundigen Ratsadvokaten bzw. Ratskonsulenten gewählt (7).

Der mit dem Gerichtsstab ausgestattete Amann übte die Prozeßleitung aus, an der Urteilsfindung selbst war er nicht beteiligt. Diese oblag den 12 geschworenen Richtern oder Schöffen, deren Urteil vom Amann erfragt wurde. Die Anwesenheit von 7 Richtern genügte jedoch, um ein Urteil fällen zu können (8). Lediglich im Verfahren

(1) Ab 1347 erfolgte die Wahl durch 73 Männer, vgl. Jäger, Ulms Verfassungsleben, S. 289
(2) Bazing, WVjH 9 (1886), S. 95 ff. Art. 2
(3) Jehle, Ulms Verfassungsleben, S. 79
(4) Gänßlen, Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten der Reichsstadt Ulm, S. 37
(5) Gänßlen, a.a.O., S. 37
(6) Gänßlen, a.a.O., S. 39
(7) Gänßlen, a.a.O., S. 39, 76
(8) Bazing, a.a.O., Art. 3, zur Zahl von 12 Richtern auch Mollwo, RBU, Art. 211, sowie großer Schwörbrief von 1397, Mollwo, RBU, Anhang VIII

gegen Räuber und Diebe mußten alle 12 Richter anwesend sein (1). Im 15. Jahrhundert wurde das Richterkollegium in 3 Teile geteilt, von den so entstandenen Gruppen zu je 4 Richtern mußten bei einer Gerichtssitzung 3 Richter anwesend sein, um ein Urteil fällen zu können (2).

(1) Franck, Die Ulmer städtischen Richter bis 1530, S. 99

(2) Praktisch alle Strafbestimmungen, insbesondere des Roten Buches, die das Strafmaß ins Ermessen des Gerichts stellten, gebrauchten Formulierungen wie z.B. die Strafe sei "nach des meren tail des rats erkanntnusse" festzusetzen (Mollwo, RBU, Art. 13, 22, 24, 26, 27, 37, u.a.) oder die Straffestsetzung sei "uns als der oberkait" vorbehalten (StA Ulm A 3946 fol. 5, 6, 7 u.a.). Diese Formulierungen lassen nach ihrem Wortlaut zunächst vermuten, die Besetzung des Gerichts sei identisch gewesen mit jener des Rats der Stadt (so Lübke, Die Verfassung der freien Reichsstadt Ulm, S. 103). Das Rote Buch selbst bestätigt indessen, daß es sich beim Rat der Stadt einerseits und beim Stadtgericht andererseits um 2 verschiedene Gremien handelte (Mollwo, RBU, Art. 116) und es bestätigt für letzteres die Zahl von 12 Richtern (Mollwo, RBU, Art. 211). An anderer Stelle legte es fest, der Kläger "sol vor dem ra(u)t daz recht von im niemen uff dri, uff fu(i)nf, uff sieben ... geschworner richter, die des ra(u)tz sint ze Ulm" (Mollwo, RBU, Art. 194), so daß auch das Gericht als Rat bezeichnet wurde, weil die Richter, jedenfalls in der Regel, auch dem Rat der Stadt angehörten.

§ 2. Die Appellation an den Rat

Da die Stadt seit 1359 im Besitz des ius de non appellando war (1), wurde eine städtische Rechtsmittelinstanz geschaffen. Als Rechtsmittelinstanz fungierte der Rat der Stadt (2). Unter welchen Voraussetzungen ein Urteil des Stadtgerichts revisibel war, läßt sich den Quellen nicht entnehmen. Eine Eintragung des 2. Gesatzbuchs lautet insoweit: "... daz di sach von dem gericht fu(e)r Rate gewysen werde wie sich daz fu(e)get" (3).

Das Appellationsverfahren ging so vor sich, daß zunächst der Bürgermeister, sodann der Fürsprecher des Klägers, dann der des Angeklagten, dann die Richter und zuletzt die Räte "der urtaile sollen gefragt werden" (4). Danach ist weiter offen, wie nach dem Erfragen des "Urteils" (5) der Genannten das Urteil in der Sache letztlich gefunden wurde. Da jedenfalls nicht anzunehmen ist, daß die Fürsprecher der Parteien an der entscheidenden Abstimmung beteiligt waren - obwohl auch

(1) Privileg Kaiser Karls IV. von 1359, abgedruckt in der Ulmer Gerichtsordnung von 1681, StB Ulm 27421, Anhang S. 87
(2) Rabus, Der Ulmer Bürgermeister, S. 161, unzutreffend Lübke, Die Verfassung der freien Reichsstadt Ulm, S. 104, der annimmt, es habe keine Rechtsmittel gegen Urteile des Stadtgerichts gegeben.
(3) StA Ulm A 3670 fol. 13
(4) ebd.
(5) Gemeint war das Erfragen der persönlichen Ansicht der Genannten in der betreffenden Sache.

sie nach ihrem "Urteil" gefragt wurden - muß auch nicht zwangsläufig angenommen werden, die Richter der Vorinstanz hätten in der Appellationsinstanz mitentschieden, weil sie gleichzeitig Räte waren (1). Es läßt sich auch denken, daß jene Ratsherren, die gleichzeitig Richter waren, nicht mitentschieden, denn das Gesetz nennt sie beim Erfragen des "Urteils" als eigene Gruppe, im Unterschied zu den Räten. Die Richter wurden vor den Räten und nach den Fürsprechern nach ihrem Urteil gefragt, so daß es auch denkbar ist, daß die Richter, ebenso wie die Fürsprecher, im Appellationsverfahren ihre Ansicht darlegen bzw. das von ihnen in der Vorinstanz gefundene Urteil vertreten durften, ohne jedoch an der Entscheidung über das Appellationsurteil beteiligt zu sein.

(1) So Franck, Die Ulmer städtischen Richter, S. 110, ebenso Rabus, Der Ulmer Bürgermeister, S. 161

§ 3. Die Einung

Für die Aburteilung kleinerer Strafsachen war das Gericht der "Einunger", die sogenannte "Einung", zuständig. Im Zeitpunkt der Schaffung dieser Einrichtung, anfangs des 13. Jahrhunderts, bestand ihre Aufgabe in der gütlichen Schlichtung von Streitigkeiten unter streitenden Parteien, woraus sich ihr Name ableitet (1). Im Laufe des Spätmittelalters fielen ihr Aufgaben in der Rechtsprechung im Bereich der einfachen Kriminalität zu.

In der Urfassung des Roten Buches von 1376 war geregelt, daß die Einung mit 2 Mitgliedern des Rates zu besetzen sei, die monatlich wechselten (2). Die Einung tagte nicht-öffentlich, wer sich während einer Sitzung vor der "Einung stuben" aufhielt, obwohl ihm nicht geboten war und er dort nichts zu suchen hatte, wurde mit 5 Schilling Haller bestraft (3). Eine abschließende Zuständigkeitsverteilung zwischen Stadtgericht und Einung hatte es wohl ursprünglich nicht gegeben. So schrieb das Rote Buch die Zuständigkeit zur Aburteilung einer Beleidigung dem Stadtgericht oder den Einungern zu, je nachdem, ob es sich um einen schwereren oder einen leichteren

(1) Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd. 2, S. 381
(2) Mollwo, RBU, Art. 135
(3) StA Ulm A 3946/1 fol. 338

Fall gehandelt hat (1). Grundlegend wurden die Verhältnisse der Einung in der "Neuen Ainung und Ordnung Unzucht und Frevel wegen" von 1498 (2) geregelt. Darin wurde zunächst die Besetzung der Einung "wie von alt herkommen ist", mit 2 Ratsherren, bestätigt (3). Die Einungsordnung enthält einen Katalog von verschiedenen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Einung fielen, so insbesondere verschiedene Formen der Körperverletzung (4) und Heimsuche (5). Der Zuständigkeitskatalog hatte jedoch keine abschliessende Geltung. Einige andere Vergehen, wie das Nichtbezahlen von Schulden oder die unrechtmäßige Pfandnahme, nahm die Einungsordnung ausdrücklich von der Zuständigkeit der Einunger aus (6). Letztere Gruppe von Vergehen war mit Ermessensstrafe bedroht, während für die zur Zuständigkeit der Einunger gehörenden Vergehen jeweils eine feste Geldstrafe angedroht war. Demnach kann angenommen werden, daß die Einunger in erster Linie für solche Straftaten zuständig waren, die eine feste Geldstrafe erwarten ließen.

Da die Einung zu dem Zweck geschaffen war, das Stadtgericht zu entlasten, durften die Einunger "nichts für den Rat (7) schieben, es were denn

(1) Mollwo, RBU, Art. 131
(2) StA Ulm A 3946
(3) StA Ulm A 3946 fol. 9
(4) StA Ulm A 3946 Art. 6, 9, 10, 11, 18
(5) StA Ulm A 3946 Art. 6
(6) StA Ulm A 3946 fol. 4a, 5, 6, 7
Sofern Straftatbestände Zuständigkeitsregelungen enthalten, ist dies bei der Besprechung der betreffenden Straftat erwähnt.
(7) Rat = Stadtgericht

daß die Sache so groß oder hefftig were, daß sich die Aynunger der Ausrichtung nit verstünden oder nit gnugsamen unnderschied in dieser Aynung (1) finden" (2). Dafür sollten die Einunger bei ihrer Arbeit jederzeit auf die Hilfe des Rates sowie der ganzen Gemeinde rechnen dürfen (3). Aus demselben Grund wurde einem Kläger eine Strafe von 2 Pfund Haller angedroht, der eine Sache, die "die Aynunger selbs wol ausrichten mochten", vor das Stadtgericht zog (4).

Gegen ein Urteil der Einunger war grundsätzlich keine Appellation, weder an das Stadtgericht (5) noch an den Rat (6), zulässig.

Die Zuständigkeit der Einunger erstreckte sich auch auf Auswärtige, die in der Stadt gefrevelt hatten. Sie wurden vor der Einung nach den gleichen Grundsätzen behandelt wie die Stadtbewohner (7).

(1) Aynung = Einungsordnung
(2) StA Ulm A 3946 fol. 8
(3) StA Ulm A 3946 fol. 9
(4) ebd.
(5) StA Ulm A 3946 Teil 2 fol. 2
(6) StA Ulm A 3946 fol. 20
(7) StA Ulm A 3946 fol. 6

§ 4. Das Zunftmeistergericht

Eine selbständige (untere) Gerichtsbarkeit hatten die Zünfte. Wenn ein Zünftiger sich eine kleinere Körperverletzung oder Beleidigung zuschulden kommen ließ, konnte dieses Vergehen, sofern es innerhalb der Zunft geschah, von einem aus Zunftmeister und Zwölfmeister bestehenden Gericht abgeurteilt werden. Das Stadtgericht oder die Einunger hatten sich mit der Sache dann nicht zu befassen. Dies setzte jedoch das Einverständnis des Beschuldigten voraus. Andernfalls verblieb es bei der normalen Gerichtszuständigkeit, was bei Vergehen wie "fließende Wunden, Totschlag oder ander Malefizhandel" ohnehin der Fall war (1).

Eine von dieser Zuständigkeit in Bagatellsachen zu unterscheidende Gerichtszuständigkeit eines zünftigen Gerichts , bestehend aus Zunftmeister und Zunft, war gegeben, wenn ein Zünftiger gegen die im großen Schwörbrief von 1397 niedergelegten Grundsätze der verfassungsmäßigen Ordnung der Stadt verstieß (2). Diese Zuständigkeit, die ebenfalls die Einwilligung des Beschuldigten voraussetzte, ist insofern bemerkenswert, als solche Vergehen gegen das Gemeinwesen, wie z.B. Herbeiführen eines Aufruhrs, in der Regel schwerste Strafen nach sich zogen (3).

(1) StA Ulm A 3670 fol. 428
(2) Mollwo, RBU, Anhang VII
(3) vgl.u. 2.Teil 3.Abschnitt § 12

§ 5. Exkurs: Das Landgericht im Stadelhof

Im Jahr 1361 wurde von Kaiser Karl IV. das zuvor verschwundene kaiserliche Landgericht wieder ins Leben gerufen. Noch am Tag seiner Errichtung befreite Karl IV. die schwäbischen Reichsstände von diesem Gericht (1). Es stand unter Vorsitz des städtischen Amanns und war ebenso wie das Stadtgericht mit 12 Richtern besetzt (2). Das Landgericht im Stadelhof war in Strafsachen zuständig, wenn von einem Auswärtigen Klage erhoben wurde. Die "Ordnung so gest hie zu Ulme lute nach des richs recht zu berechten anfallen wöllen, was dieselben tun sollen", welche im Jahr 1457 erneuert wurde (3), regelte den Prozeß vor diesem Gericht (4). Da es einem Ulmer nicht nur bei Androhung von Strafe an Leib und Gut verboten war, einen anderen vor ein auswärtiges Gericht oder ein Landgericht zu laden, sondern auch, ohne Erlaubnis des Rats vor einem solchen Gericht zu erscheinen (5), waren bei Prozessen vor dem Landgericht in der Regel nicht nur die Kläger, sondern auch die Angeklagten Auswärtige (6). In den wenigen

(1) Feine, ZRG (germ.) 66 (1949), S. 148 f.
(2) Ernst, UO 23 (1924), S. 81
(3) StA Ulm U 10088, A[4898], abgedruckt bei Ernst, UO 23 (1924), S. 80 ff.
(4) Zum Prozeßablauf vgl. Ernst, a.a.O., insbes. Fußn. 1 ff.
(5) StA Ulm A 3670 fol. 59 (1380)
(6) Insoweit wohl unzutreffend Hannesschläger, Die freie Reichsstadt Ulm, S. 108, der annimmt, das Landgericht im Stadelhof sei für die Klagen von Ulmer Bürgern gegen Auswärtige zuständig gewesen.

überlieferten Prozessen des Landgerichts waren beide Parteien Auswärtige (1). So war es auch in dem als Anlage zu der erwähnten Prozeßordnung vom damaligen Amann selbst exemplarisch aufgezeichneten Fall, wo sowohl der nach altem Verfahrensrecht als Privatkläger auftretende Kläger als auch die 7 Angeklagten ausnahmslos Auswärtige waren (2). Ernst vermutet, daß in diesem Fall die Zuständigkeit des Ulmer Landgerichts nur deshalb begründet war, weil der Kläger die Angeklagten auf dem Gebiet der Stadt ergriffen hatte (3).

Das Ulmer Landgericht im Stadelhof, das in der Zeit vor seinem endgültigen Untergang seine Sitzungen ebenfalls in der Ratsstube des Rathauses abhielt (4), war somit nur ein unbedeutendes städtisches Gastgericht, dessen Zuständigkeit vor seiner Errichtung im Jahr 1361 bei Bedarf vom Stadtgericht wahrgenommen worden war (5). Gegen Ende des Spätmittelalters ist das Ulmer Landgericht im Stadelhof wieder verschwunden (6).

(1) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1345 zz v, 1345 bbb
(2) Ernst, UO 23 (1924). S. 80 Fußn. 1
(3) ebd.
(4) Kornbeck, WVjH 6 (1883), S. 29
(5) Fehl, Die Ernennung des Grafen Albrecht IV. von Dillingen zum Vogt der Stadt Ulm, S. 108
(6) Ernst, a.a.O., S. 81

ZWEITER TEIL

DAS MATERIELLE STRAFRECHT

1. ABSCHNITT: DAS STRAFENSYSTEM

Voraussetzung für eine Bestrafung war eine Handlung, die gegen das geschriebene Recht oder gegen das Gewohnheitsrecht verstieß oder sonst für strafwürdig erachtet wurde. Die Quellen nennen diese Handlung "Frevel" (1), "Fravel" (2), "Missetat" (3). oder "Ainung" (4), ab etwa der Wende zum 16. Jahrhundert begegnet für schwerere Verbrechen auch der Ausdruck "Malefiz" (5).

Für die Strafe waren die Begriffe "Straff" (6), "Peen" (7) und "Buß" (8) gebräuchlich, wobei mit "Buß" häufig die geringeren Strafen angesprochen waren, ohne daß insoweit jedoch eine durchgehende Systematik zu erkennen wäre.

Nach ihrem Wesen und Zweck hatte die Strafe zunächst Genugtuungsfunktion, einerseits gegenüber dem privaten Verletzten, andererseits gegenüber

(1) UUB II Teil 1 Nr. 299
(2) StA Ulm A 3946 fol. 4a
(3) Mollwo, RBU, Art. 477
(4) Mollwo, RBU, Art. 175, StA Ulm A 3946 fol. 10
(5) StA Ulm A 3946 fol. 8, A 3670 fol. 428, A [4863]
(6) Mollwo, RBU, Anhang VI, StA Ulm U 8956, StB Ulm 27488,4
(7) Mollwo, RBU, Anhang VI, StA Ulm A 3946 fol. 6
(8) StA Ulm A 3946 fol. 6, U 8956

dem Gemeinwesen. Der Gesichtspunkt der Strafe als Genugtuung für den Verletzten zeigt sich zum Beispiel darin, daß ein Täter leichter ein Gnadenurteil erwarten konnte, wenn er sich mit dem Verletzten ausgesöhnt hatte (1). Doch war das Gemeinwesen durch die Tat ebenso verletzt und beleidigt wie der verletzte Privatmann, da der Täter mit seiner Tat gegen die Gesetze des Gemeinwesens verstoßen hatte (2). Die Gleichstellung des verletzten Gemeinwesens mit dem verletzten Privaten kommt etwa darin zum Ausdruck, daß der verletzte Private zur Überführung des Täters vor Gericht beweisen mußte, daß dieser "siu dieb und des lands dieb oder siu rober und des lands rober heizze und sie" (3). Der gleiche Gedanke liegt der Regelung zugrunde, wonach ein Geächteter, der aus der Acht kommen wollte, hierfür einen bestimmten Geldbetrag sowohl an den Verletzten wie auch an die Stadt bezahlen mußte (4). Die Genugtuungsfunktion bringen die Gesetze häufig zum Ausdruck, indem sie bestimmen, der Täter müsse "gebessert" werden (5).

Daneben war das Strafrecht beherrscht von dem Gedanken der Abschreckung. Die Kirchenordnung von 1531 bestimmt ausdrücklich, die Strafen würden

(1) vgl.u. § 7
(2) His I S. 370
(3) Ulm - Ravensburger Rechtsmitteilung von 1352 bei Müller, WVjH 18 (1909), S. 449
(4) vgl.u. 3.Teil 2.Abschnitt § 2
(5) Mollwo, RBU, Art. 134, 138

verhängt "andern zu exempel und ebenbild" (1). Die Abschreckungsfunktion war auch angesprochen, wenn manche Strafvorschriften nach Festsetzung der Strafdrohung mit der Formel endeten, "danach wisse sich männiglich zu richten". Neben der Abschreckung durch die bloße Androhung der Strafe wurde diese Wirkung insbesondere auch durch die öffentliche Vollstreckung peinlicher Urteile erstrebt (2). Demselben Zweck diente es, wenn der Leichnam des Delinquenten nach der Hinrichtung noch öffentlich zur Schau gestellt wurde, wie es mit Mördern geschah, die nach Vollstreckung der Todesstrafe noch "drey tag auf das rad gelegt" wurden (3).

Die Zumessung der Strafe wurde vom Gericht zunächst aufgrund der im Gesetz festgelegten, bestimmten Strafdrohungen, bei gewohnheitsrechtlichen Rechtssätzen aufgrund des überkommenen Strafmaßes, vorgenommen. Im Unterschied zu diesen Vorschriften mit absolut bestimmter Strafe begegnen in den Ulmer Gesetzen jedoch auch in großer Zahl Bestimmungen, die den Tatbestand festlegten, die Straffestsetzung dagegen ins Ermessen des Gerichts stellten. Diese Gesetzgebungspraxis ist in spätmittelalterlichen Städten häufig zu beobachten und wurde später von der Carolina und anderen Reichsgesetzen übernommen (4). Die Formulierungen lauteten insoweit, der Täter sei zu strafen "als sich der merertail des ratz erkennt" (5), "wie sich der rat oder der

(1) StB Ulm 27488,4 S. 47
(2) His I S. 347
(3) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(4) Ebel, Die Willkür, S. 69 f.
(5) Mollwo, RBU, Art. 111

merer tail des rates dar umb bedenkt, daz sol beschehen" (1), nach dez meren Tail dez rats erkanntnusse" (2) oder einfach "wie sich gepürt" (3). Der Strafrahmen war mitunter eingeschränkt, indem dem Gericht vorgegeben wurde, es habe die Täter "an irem libe und gute" (4) oder an Leib, Ehre oder Gut (5) zu strafen. Andere Gesetze beschränkten sich darauf, festzulegen, daß die Strafe von einer gewissen Härte sein müsse und verpflichteten das Gericht, "hefftig straff und buß" (6) zu verhängen oder "hertiglich" zu strafen (7).

Auch bei Gesetzen mit absolut bestimmter Strafdrohung war das Gericht jedoch nicht streng an die Buchstaben des Gesetzes gebunden. Das Rote Buch bestimmt in seinem vorletzten Artikel: "Es hant die burger gesetzt, daz si gewalt sullent han, der rat oder der merer tail des rates, ob ain ainung so hefftig wer, ez wer von red oder von werken, daz sie u(i)ber die geschrieben gesetzt ainen ieglichen bessern mu(i)gen alz der merer tail dez ratz ze rat wirt, und waz si sich umb ain ieglich missetat zu den vorgenannten gesetzten erdenkent, daz sol fürgank han" (8). Es gab demnach keine klare Unterscheidung zwischen der Strafe nach strengem Recht

(1) Mollwo, RBU, Art. 113
(2) Mollwo, RBU, Art.138
(3) StA Ulm A 3670 fol.54
(4) Mollwo, RBU, Art.171a
(5) StA Ulm A 3670 fol.59
(6) StA Ulm U 8956
(7) Mollwo, RBU, Art. 351
(8) Mollwo, RBU, Art. 477, ähnlich Art. 343,344

und Strafe nach Ermessen. Wenn somit das Strafmaß zur Disposition des Gerichts gestellt wurde, war es diesem möglich, Gesichtspunkte in die Straffindung einfließen zu lassen, die außerhalb des äußeren Geschehensablaufes der Tat lagen, wie zum Beispiel die Stellung von Täter und Opfer, die Schwere der verletzten Gemeinwohlinteressen, persöhnliche Verhältnisse und weitere subjektive Umstände der Tat (1). Zu einer Zeit, in der es noch keine wissenschaftlich ausgebildete Schuldlehre gab, waren dem Gericht damit - zusammen mit der Befugnis, nach Gnade zu richten (2) - die rechtlichen Mittel an die Hand gegeben, sich eines jeden Falles nach der besonderen Lage der Sache anzunehmen und letztlich aufgrund von Billigkeitserwägungen zu entscheiden. Die im Ulmer Stadtarchiv vorhandenen Strafurteile bestätigen, daß das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat und in Einzelfällen immer wieder von der gesetzlich festgelegten Strafe abgewichen ist. Andererseits zeigt die Strafpraxis jedoch auch, daß in den Fällen, in denen das Gesetz die Strafe ins Ermessen des Gerichts stellte, keine reinen Willkürentscheidungen gefällt wurden, sondern die durch das Gewohnheitsrecht oder durch längere Gerichtspraxis gezogenen Grenzen beachtet wurden.

Eine arbiträre Bestrafung erfolgte schließlich auch dann, wenn eine Tat begangen wurde, die das Gericht als strafwürdig ansah, die jedoch bis dahin noch

(1) Ebel, Die Willkür, S.72
(2) s.u. § 7

nicht in einem gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Tatbestand erfaßt war (1).

§ 1. Die Todesstrafe

Der Ulmer Satzungsgeber übte eine auffallende Zurückhaltung darin, in seinen schriftlich niedergelegten Gesetzesbestimmungen die Todesstrafe anzudrohen. Die Rechtsmitteilung an Ravensburg von 1296 enthielt sie dreimal: wer wegen eines Meineids, Treubruchs oder Betrugs angeklagt war und auf Ladung nicht vor Gericht erschien, mußte den Tod durch das Rad erleiden (2), der Notzüchtiger sollte lebendig begraben werden, nachdem er zuvor mit Dornen und Ruten gegeißelt worden war (3), dem Totschläger schließlich war die Todesstrafe ohne Angabe der Hinrichtungsart angedroht (4). Das Rote Buch indessen - soweit es originär Ulmer Recht enthält - droht in keinem Straftatbestand die Todesstrafe an, wenngleich die Leib- und Lebensstrafe in einer Bestimmung vorausgesetzt wird (5). Wenn in dieser Kompilation dem Mörder das Rad, dem Räuber das Schwert, dem Dieb der Galgen, dem Fälscher der

(1) Beispiele zu den genannten Möglichkeiten der Straffindung sind bei der Besprechung der einzelnen Verbrechen erwähnt
(2) Bazing, WVjH 9 (1886) S.95 ff. Art.39
(3) ebd. Art.36
(4) ebd. Art.6,8
(5) Mollwo, RBU, Art.402

Kessel, dem Brandstifter und dem Ketzer der Feuertod angedroht wird, so handelt es sich dabei nicht um ursprüngliches Ulmer Recht, sondern um eine Rechtsmitteilung der Stadt Frankfurt, die mit dem Wortlaut ihres Briefes dem Roten Buch einverleibt (1) und so zu Ulmer Recht gemacht wurde.

Ebenso verhält es sich mit dem zweiten umfangreichen Ulmer Gesetzeswerk des Spätmittelalters, dem "Gesatzbuch das annder". Dieses zweite Gesatzbuch droht die Todesstrafe nur einmal, und zwar ebenfalls nach fremdem Recht, an. Unter der Überschrift "Wie man hier nach der Statt zu Augspurg Recht berechtot" wird der Straßenraub mit dem Schwert, der üble Straßenraub, begangen an Pilgern, Priestern und Kaufleuten, mit dem Galgen bedroht (2).

Zeugnisse aus der Gerichtspraxis bestätigen, daß der Dieb in Ulm am schimpflichen Galgen (3) und der Brandstifter auf dem Scheiterhaufen endete (4), während den Totschläger (5) und den Räuber (6) die ehrliche Strafe des Enthauptens erwartete (7). Zur Vollstreckung der letztgenannten Strafe wurde der Delinquent mit verbundenen Augen und zusammengebundenen Armen kniend an einen Holzblock gefesselt, so

(1) Mollwo, RBU, Art. 183
(2) StA Ulm A 3670 fol. 17
(3) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1514) fol. 69
(4) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(5) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(6) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(7) Zur Unterscheidung der "schimpflichen" Galgenstrafe und der "ehrlichen" Strafe des Enthauptens vgl.u. 3.Abschnitt § 6 II

daß der Kopf auf dem Block ruhte (1). Nach dem Abschlagen des Kopfes wurde dieser dem Delinquenten zwischen die Beine gelegt (2). Handelte es sich um einen Totschläger, so lag der Leichnam des Opfers während der Hinrichtung neben dem Verurteilten (3).

Weitere Mitteilungen über vollzogene Hinrichtungen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert belegen, daß Mörder zu dieser Zeit die reichsübliche Strafe des Räderns erwartete (4). Diese wurde in Ulm entweder "von oben herab" durch Zerstoßen der Glieder mittels des Rades vollstreckt, oder der Verurteilte wurde - aufgrund einer Gnadenentscheidung - auf einem Brett zur Hängstatt geschleift, dort enthauptet und sodann drei Tage auf das an einem Pfahl aufgestellte Rad gelegt (5).

Bei einigen weiteren Todesurteilen dieser Zeit entbehren die gewählten Hinrichtungsarten einer Systematik und scheinen willkürlich. So zum Beispiel, wenn ein Täter wegen Beschimpfung des Rates enthauptet (6) oder ein anderer wegen Veruntreuung von Gemeindegut gehängt wurde (7). Einen ausgesprochen breiten Anwendungsbereich fand in dieser Zeit die Strafe des Ertränkens, die offenbar so etwas wie eine "Universalhinrichtungsart" war, welche

(1) Nübling, Ulm am Ausgange des Mittelalters, Bd.2 S.388
(2) Ernst, UO 23 (1924) S.82
(3) Nübling, Ulm am Ausgange des Mittelalters, Bd.2 S.388
(4) s.u. 3.Abschnitt § 1 I
(5) StA Ulm A Rep.5 Bd.2 fol.388
(6) StA Ulm A 3530 Bd.6 (1517) fol.6
(7) StA Ulm A Rep.5 Bd.2 fol.388

namentlich dann Anwendung fand, wenn ein Täter wegen mehrerer Verbrechen kumulativ zu strafen war. Sie wurde zum Beispiel vollstreckt wegen vielfältiger Verleumdung, Fälschung und Betrug (1), wegen schrecklicher Gotteslästerung, etlicher Diebstähle und Totschläge (2), wegen eines bloßen Betrugsversuchs zum Nachteil des Rates (3), wegen Gotteslästerung (4), wegen widernatürlicher Unzucht (5) sowie wegen eines Kindsmordes (6), im letzteren Falle war die Hingerichtete eine Frau.

Es war nicht festzustellen, ob auch im Ulmer Stadtgericht eine im Ulmer Reichsgericht im Stadelhof geübte Gepflogenheit herrschte. Danach verkündete der Amann im Urteil lediglich, daß der Angeklagte den Tod verschuldet habe. Sodann wurde auf die Frage des Amanns vom Gerichtsbüttel die Hinrichtungsart ausgesprochen (7). Es handelte sich jedoch hierbei um nicht mehr als einen Formalakt, wie er mancherorts Bestandteil des mittelalterlichen Prozesses war, denn die Hinrichtungsart stand dabei bereits vorher fest (8).

Nachdem die Stadt im 16. Jahrhundert mit den Ratsadvokaten und Ratskonsulenten gebildete Juristen in ihren Reihen hatte (9), war vor der Aburteilung

(1) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(2) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(3) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1515) fol. 170 v
(4) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1515) fol. 270
(5) StA Ulm A 3530 Bd. 6 (1517) fol. 45
(6) StA Ulm A 3530 Bd. 16 (1542) fol. 109
(7) Ernst, UO 23 (1924) S. 82 Fußn. 1
(8) His I S. 490
(9) Gänßlen, Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten, S. 27

eines Verbrechers, der die Todes- oder eine Leibesstrafe zu erwarten hatte, ein Gutachten dieser Rechtsgelehrten einzuholen (1).

Zur Vollstreckung eines Todesurteils wurde der Delinquent aus dem Turm, in dem er gefangengehalten wurde, vor das Rathaus geführt, wo ihm von der Kanzel erneut sein Urteil und gegebenenfalls sein Geständnis (Urgicht) vorgelesen wurde (2). Zur Exekution wurde er sodann unter dem Läuten des "Armesünderglöckles" durch das Glöcklertor zur außerhalb der Stadt gelegenen Hinrichtungsstätte am Galgenberg geführt (3). Vor dem Tor befand sich ein großes Kreuz, an dem der Todeskandidat auf seinem letzten Weg noch einmal mit einem Geistlichen betete (4). Handelte es sich um die Vollstreckung eines Todesurteils durch Ertränken, so wurde der Verurteilte vom Henker auf die Donaubrücke geführt und von dort gefesselt - die Männer offen, die Frauen in einem Sack (5) - in den Fluß gestoßen (6).

Anfangs des 16. Jahrhunderts wurde der Hinzurichtende mitunter vor der Hinrichtung mit entblößtem Oberkörper an den am Marktplatz stehenden Pranger gefesselt und an beiden Armen mit glühenden Zangen gezwickt (7). Eine große Bedeutung hatten diese und ähnliche Praktiken zur Verschärfung der Todes-

(1) Gänßlen, Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten, S. 79
(2) Reyhing, Unsere Heimat Bd. 6 (1924) S. 46
(3) Ernst, UO 23 (1924) S. 82 Fußn. 1
(4) ebd.
(5) Nübling, Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd. 2, S. 388
(6) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1515) fol. 170 v
(7) Nübling, a.a.O.

strafe in Ulm jedoch nicht. Von der bereits erwähnten Geißelung eines Notzüchtigers vor der Hinrichtung durch Lebendigbegraben abgesehen, werden sie in den Rechtsvorschriften nirgendwo erwähnt.

Eine Hinrichtung war noch im 13. Jahrhundert Recht und Pflicht nur eines freien Mannes (1). Diese Aufgabe wurde jedoch bald vom Henker, in Ulm auch "Meister" (2) oder "Carnifex" (3) genannt, übernommen. Dieser arbeitete zwar hauptberuflich, jedoch war die Zahl der in Ulm zu exekutierenden Todes- und Körperstrafen im Spätmittelalter wie auch in den folgenden Jahrhunderten nicht so hoch, daß sich der Henker allein hiervon hätte ernähren können. Er übte daher nicht nur sein Handwerk mit Billigung des Rats in einigen benachbarten Territorien aus, sondern er fungierte in Ulm auch als Abdecker, Tierarzt und - unerlaubterweise - als Heilkünstler, was ihm häufigen Ärger mit den Ärzten der Stadt eintrug (4).

Die Hingerichteten wurden über den Tod hinaus gestraft, indem ihnen grundsätzlich ein Begräbnis in geweihter Erde verweigert wurde und ihre Leichen entweder auf dem Schindanger verscharrt wurden oder in die Anatomie kamen (5). 1382 einigte sich die Stadt mit dem Bischof von Konstanz dahin, daß ein Begräbnis auf dem Kirchhof möglich war, wenn der

(1) Ernst, UO 23 (1924) S.83
(2) StA Ulm A 3530 Bd.5 (1515) fol.270
(3) Ernst, UO 23 (1924) S.83
(4) Rettich, in: Beschreibung des Oberamts Ulm Bd.1 S.675
(5) Nübling, Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd.2 S.388

Täter bußfertig war und der Pfarrer ihm vor der Hinrichtung die Beichte abnahm (1). Jedoch behielt sich der Bischof von Konstanz weiterhin vor, für jedes Begräbnis die Genehmigung zu erteilen (2).

Unterlief bei der Verhängung eines Todesurteils ein Justizirrtum, so wurden, wenn die Unschuld des Verurteilten erwiesen wurde, dessen Hinterbliebene mitunter entschädigt. Der bekannteste Fall eines Justizmordes in Ulm ist der des Bürglenmüllers, in dessen Haus im Jahr 1503 zwei gestohlene Loden gefunden wurden. Nachdem der Müller wegen Diebstahls gehängt war, bekannte kurze Zeit später der wahre Täter, als auf ihn wegen anderer Diebstähle ebenfalls der Galgen wartete, den Diebstahl der Loden. Daraufhin wurde den Hinterbliebenen des Müllers erlaubt, daß die Bürglenmühle einen Gang mehr haben darf als alle anderen Mühlen der Stadt - den sogenannten "Blutgang" (3).

(1) Jäger, Ulms Verfassungsleben S.306
(2) StA Ulm A [486]
(3) Reyhing, Unsere Heimat Bd.6 (1924) S.50

§ 2. Die Leibesstrafen

Viele Vorschriften in den Ulmer Gesetzen, die die verschiedensten Verbrechen zum Gegenstand haben, drohen eine Leibesstrafe an, ohne diese jedoch zu benennen. Mit der Formel, der Täter sei zu strafen "an libe ald an gut ald in baiden" (1), stellte es der Satzungsgeber häufig ins Ermessen des Gerichts, eine Leibes- oder eine Vermögensstrafe, oder beides zusammen, festzusetzen. Die Verhängung einer Vermögensstrafe war dabei die Regel, in den Ulmer Quellen finden sich nur wenige Anhaltspunkte für vollstreckte Körperstrafen. Auch im einzigen Fall, in dem das Gesetz eine bestimmte Körperstrafe nennt, nämlich den Verlust der Hand für denjenigen, der mit einem bloßen Schwert über den Kirchhof geht, wird gleichzeitig bestimmt, daß der Täter diese Verstümmelungsstrafe durch Zahlung einer Geldbrüche von 5 Pfund Haller ablösen könne (2).

Eine Leibesstrafe, die sich mit einer Ehrenstrafe verband, erlitt 1516 Hans von Rothenbach, weil er die geschworene Urfehde gebrochen hatte: Er wurde zunächst einige Zeit lang an den Pranger gestellt, sodann wurden ihm - als spiegelnde Strafe - die beiden Schwurfinger abgehauen. Anschließend wurde er des Landes verwiesen (3). Im selben Jahr wurde gegen

(1) Mollwo, RBU, Art. 13, 171a, 197, 395, StA Ulm A 3670 fol. 59, 61a v, 76, 375
(2) Mollwo, RBU, Art.5
(3) StA Ulm A Rep.5 Bd.2 fol.388

Hans Schwarz die härteste aller Körperstrafen verhängt. Ihm wurden wegen harter Verwundung Hannsen Gauckens die Augen draußen beim Kreuz ausgestochen, hernach wurde ihm der freie Wandel in und außerhalb der Stadt gelassen (1). Es handelte sich dabei um ein willkürliches, von der gesetzlichen Regelung abweichendes Urteil, da zu dieser Zeit nach den geschriebenen Gesetzen alle Körperverletzungshandlungen mit Geldstrafen bedroht waren (2).

Die Vollstreckung der Leibesstrafen oblag dem Henker. Sie erfolgte nicht auf dem Richtplatz am Galgenberg, sondern an dem Kreuz vor dem Glöcklertor, an dem vor Hinrichtungen die zum Tode Verurteilten auf ihrem Weg zum Galgenberg noch einmal beteten (3).

§ 3. Die Ehrenstrafen

Ebenso wie bei den Leibesstrafen begnügten sich die Gesetze mitunter damit, allgemein Strafe an der Ehre anzudrohen und die Auswahl unter den Ehrenstrafen dem Gericht zu überlassen (4).

Als beschimpfende Strafe, die eine Demütigung des

(1) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1516) fol. 470 v
(2) s.u. 3. Abschnitt § 1 II
(3) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1516) fol. 470 v
(4) StA Ulm A 3670 fol. 59

Betroffenen zu bewirken hatte, kommt in Ulm der Pranger, das Narrenhäuslein und das unehrliche Begräbnis vor. Die Prangerstrafe wird in den schriftlichen Gesetzen nicht erwähnt, sie wurde jedoch nach Gewohnheit oder nach Ermessen verhängt (1). Zur Vollstreckung wurde der Verurteilte vom Henker mit einem Halseisen am Schandpfahl festgemacht, der auf der Schandbühne am Marktplatz stand. Dabei wurde ihm ein Zettel umgehängt, auf dem die von ihm begangene Tat geschrieben stand (2). Am Pranger ausgestellt wurden auch zänkische Frauen. Sie wurden zu diesem Zweck in die Doppelhalsgeige gespannt (3), ein Gerät, in dem die Köpfe der Frauen und deren Arme so festgemacht wurden, daß die gezwungen waren, sich ins Gesicht zu sehen und in dem sie sich wie streitend gegenüberstanden.

Als schimpflich galt auch das Einsperren ins Narrenhäuslein. Es handelte sich hierbei um eine leichtere Ehrenstrafe, die häufig als Beugemittel zur Bezahlung verschiedener Geldschulden - insbesondere Schulden bei der Stadt - eingesetzt wurde (4).

Eine postmortale beschimpfende Ehrenstrafe war das unehrliche Begräbnis außerhalb des Kirchhofes, mit dem hingerichtete Verbrecher (5) und Wucherer (6) über den Tod hinaus bestraft wurden.

(1) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(2) Nübling, Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd. 2, S. 390
(3) ebd.
(4) StA Ulm A 3670 fol. 155
(5) vgl. o. § 1
(6) vgl. u. 3.Abschnitt § 6 VIII

Eine andere Gruppe von Ehrenstrafen bezweckte den Verlust der Ehre und darauf beruhender Rechte. Abgesehen von der Ächtung, die insoweit einen Sonderfall darstellt (1), kommt hier zunächst der Verlust des Bürgerrechts in Betracht. Der Ulmer Satzungsgeber machte von dieser schwersten Ehrenstrafe äußerst zurückhaltend Gebrauch. Nur wer selbst sein Bürgerrecht in feindlicher Gesinnung aufgab, dem war nach einem Gesetz aus dem Jahr 1316 fünf Jahre lang verwehrt, erneut ins Bürgerrecht aufgenommen zu werden (2). Erst zweieinhalb Jahrhunderte später, in einer Satzung aus dem Jahr 1558, finden wir diese Strafe wieder angedroht: Danach sollte das Bürgerrecht verlieren, wer wegen einer begangenen Straftat das Asyl im Deutschhaus aufsuchte (3).

Häufiger kam es dagegen vor, daß ein Verbrechen mit dem Verlust eines städtischen Amtes oder der Unfähigkeit zu dessen Bekleidung bedroht war: Gegen Ratsherren, die gegen ihre Pflicht oder gegen das gemeine Wohl handelten, wurde als Ehrenstrafe Verstoß aus dem Rat, verbunden mit dem dauernden Verlust der Ratsfähigkeit, verhängt (4). Mit Amtsverlust wurde 1516 Peter Frank bestraft: Er wurde als Zunftmeister abgesetzt, weil er seine Tochter im eigenen Hause verkuppelt hatte (5). Amtsentsetzung drohte auch die Kirchenordnung von 1531 allen Amtleuten an, wenn sie ein ihnen bekanntgewordenes

(1) vgl.u. 3.Teil 2.Abschnitt § 2
(2) UUB II Teil 1 Nr. 7
(3) StA Ulm A 3672 fol. 308
(4) Mollwo, RBU, Art. 27, 90
(5) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1516) fol. 470 v

Religionsdelikt nicht anzeigten (1).

Mit dem Verlust seines Zunftrechtes mußte jeder Meister der Schneider und Tuchscherer rechnen, der für seine Waren höhere Preise forderte, als nach den Preistaxen erlaubt war (2). Ebenso verlor ein Baderknecht sein Handwerk, der Geld aus der für Sozialfälle innerhalb der Zunft angelegten Kasse veruntreute (3).

Eine Kombination von Ehren- und Leibesstrafen waren die Strafen "an Haut und Haar". Hierher gehören in den mittelalterlichen Rechten in erster Linie das schimpfliche Auspeitschen, die sogenannte "Stäupung", sowie das Brandmarken. In den schriftlichen Ulmer Gesetzen werden beide Strafen nicht erwähnt. Die Stäupung kam, soweit ersichtlich, als selbständige Strafe auch in der Strafpraxis nicht vor, sie begegnet jedoch im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Verbannungsstrafen (4). Auch der Brandmarkung kam im spätmittelalterlichen Strafensystem der Reichsstadt nicht mehr als eine Außenseiterrolle zu, nur eine vollstreckte Brandmarkung ist bekannt: Im Jahr 1516 wurde Jörg Ziegler, weil er die Sakramente ohne Beichte empfangen hatte, an den Pranger gestellt und es wurde ihm ein Kreuz auf die Stirn und auf beide Backen gebrannt (5).

(1) StB Ulm 27488,4 S.61
(2) Mollwo, RBU, Anhang III (Ordnung der Schneider und Tuchscherer von 1353 u. 1391)
(3) Mollwo, RBU, Anhang V (Satzung der Baderknechte von 1397)
(4) s.u. § 5
(5) StA Ulm A Rep.5 Bd.2 fol.388

§ 4. Die Vermögensstrafen

Als schwerste Vermögensstrafe kannte das Ulmer Recht die Konfiskation des gesammten Vermögens. Diese Strafe wurde nur bei schweren Verfehlungen gegen das Gemeinwohl verhängt, in der Regel zusammen mit einer Verbannungsstrafe (1). Als selbständige Strafe traf sie denjenigen, der unter eine geistliche Herrschaft treten oder einer solchen sein Vermögen vermachen wollte (2). Wer so sein Vermögen dem Einflußbereich der Stadt entziehen wollte, wurde damit bestraft, daß seine ganze Habe ins Eigentum der Stadt fiel. Auch wer sein Bürgerrecht aufgab und sein liegendes Gut nicht innerhalb eines Jahres einem Bürger der Stadt zum Kauf anbot, verlor sein Vermögen an die Stadt (3).

Die am häufigsten vorkommende Strafe im Ulmer Recht überhaupt war die Geldstrafe. Die Gesetze nennen sie gelegentlich "straf" oder "peen" (4), in der Regel jedoch ist nur davon die Rede, der Schuldige "wa(e)r 5 Pfund Haller verfallen" (5) oder soll "5 Pfund Haller da fu(i)r geben" (6). Die Geldstrafe war an die öffentliche Gewalt zu zahlen, im Unterschied zur Buße, die gegebenenfalls an den Verletzten zu leisten war (7). Die Strafgelder flossen

(1) s.u. § 5
(2) Mollwo, RBU, Art.81
(3) Mollwo, RBU, Art.51
(4) Mollwo, RBU, Anhang VI
(5) Mollwo, RBU, Art.4
(6) Mollwo, RBU, Art.5
(7) Die Terminologie in den Quellen ist nicht einheitlich. Gelegentlich wird auch die an die öffentliche Gewalt zu zahlende Strafe als Buße bezeichnet.

ursprünglich zu zwei Dritteln dem Amann und zu einem Drittel dem Vogt zu (1). Im Roten Buch und in späteren Quellen ist als Empfänger der Strafbeträge die "stat hie ze Ulme" (2), der Rat (3) oder "unnser Statt baw" (4) genannt. Bei kleineren Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, wie zum Beispiel das Verunreinigen der Straße oder das Herumlaufenlassen von Haustieren, fiel die Strafe dem Murren (Gerichtsknecht)zu, der sie vom Schuldigen sogleich abzukassieren hatte (5).

Die Höhe der Strafe richtete sich nach der Schwere der Straftat, die Beträge reichten von 1 Schilling Haller für ein Bagatelldelikt wie das verbotene Waschen von Wäsche im Brunnenkasten (6) bis zu einem Betrag von 50 Pfund Haller (7), der, zusammen

(1) Fehl, Die Ernennung des Grafen Albrecht IV. von Dillingen zum Vogt der Stadt Ulm, S.103
(2) Mollwo, RBU, Art. 70, 89
(3) Mollwo, RBU, Art. 76
(4) StB Ulm 27488,4 S.55
(5) StA Ulm H Schmid 21/1 U 6537
(6) StA Ulm A 3680 fol.46 N.45
(7) Es galten folgende Umrechnungskurse:
1 Pfund Haller = 20 Schilling Haller
1 Schilling Haller = 12 Haller
1 Gulden = 2 Schilling Haller
(vgl. Aubin - Zorn, Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S.308)
Es wurden folgende Löhne gezahlt: Ein Handwerksmeister verdiente etwa 4 Schilling Haller pro Tag, ein Lernknecht 3 Schilling Haller, ein ungelernter Taglöhner 2 Schilling 2 Haller, jeweils ohne Verköstigung. Ein Bauknecht hatte einen Jahreslohn von 12 Pfund Haller, ein Hausknecht einen solchen von 9 Pfund Haller, jeweils bei freier Kost und Unterkunft (vgl. Mollwo, RBU, Art. 322 ff.)Es handelte sich hier um Spitzenlöhne für sehr gute Arbeitskräfte, die jederzeit unterschritten werden konnten. Wer jedoch höhere Löhne zahlte, mußte mit einer einmonatigen Verbannungsstrafe rechnen (Mollwo, RBU, Art. 399).

mit einer fünfjährigen Verbannung, die Strafe für einen Totschläger war (1).

Bei kleineren Delikten, wie verbotenem Karten- und Würfelspiel, Zutrinken und ähnlichem, richtete sich die Höhe der Geldstrafe häufig nach dem Stand des Täters: Handwerker, Zünftige und sonstige Einwohner zahlten die einfache Strafe, während Bürger den doppelten Betrag leisten mußten (2). Eine Verdoppelung der Strafe erfolgte auch, wenn sich die Tat an einem der folgenden Orte ereignete: auf der Donaubrücke, zwischen den Toren, am Marktplatz, an der Greht, dem Waag- und Lagerhaus der Stadt, am Kornhaus, am Weinhof, sowie generell an Markttagen (3). Es handelte sich hierbei jeweils um besonders belebte Orte, wo zum einen Ehrkränkungen schwerer wogen und wo zum anderen die Gefahr von größeren Streitereien und Tumulten am größten war.

Zur Vollstreckung der vom Gericht verhängten Geldstrafe mußte der Verurteilte schwören, die Schuld fristgerecht zu bezahlen. Die Frist betrug für einen Bürger einen Monat, für Nichtbürger sowie für Knechte, Mägde und Gäste acht Tage. Wer den geschworenen Eid nicht hielt, wurde in den Turm gelegt, währenddessen das Gericht über eine weitere willkürliche Strafe gegen ihn befand. Wer sich weigerte, den Eid zu leisten, wurde ins Narrenhäuslein gelegt, bis über eine weitere

(1) Mollwo, RBU, Art. 69
(2) StA Ulm A 3670 fol. 377, 378, 472, Mollwo, RBU, Art. 156
(3) StA Ulm A 3946 fol. 3a Art. 14, A 3946/1 fol. 2, A 3670 fol. 333

Strafe entschieden war (1). Zur Einziehung des Geldbetrages waren die Einunger zuständig, die ihn dann dem Stadtrechner zu übergeben hatten (2). Handelte es sich um eine Geldstrafe, die von den Einungern selbst verhängt worden war - regelmäßig waren dies niedrigere Geldstrafen -, so betrug die Zahlungsfrist einheitlich für alle Schuldner acht Tage. Deren Einhaltung mußte nicht beschworen werden (3). Wenn der Schuldner einer Geldstrafe Zahlungsunfähigkeit geltend machte, hatte er den Offenbarungseid zu leisten und wurde dann, falls es sich um einen Bürger handelte, bis zu Bezahlung aus der Stadt verbannt. Ein zahlungsunfähiger Nichtbürger indessen wurde, bevor er ebenfalls aus der Stadt gewiesen wurde, noch eine Zeitlang in den Turm gelegt (4). Die Kirchenordnung von 1531 sah für alle Geldstrafen als Surrogat die Turmhaft vor, dabei sollte "mit einem yeden tag, den er im thurn liegt, ain pfund heller bezalt und abgelegt werden" (5).

Neben den Geldstrafen kannte das Ulmer Recht als weitere Vermögensstrafe die Lieferung von Mauersteinen an die Stadt. Diese wurden normalerweise zum Bau oder zur Ausbesserung der Festung verwendet (6). Zu Zeiten des Münsterbaus bestimmten die

(1) StA Ulm A 3946 fol. 20, 21
(2) StA Ulm A 3946 fol. 21
(3) Mollwo, RBU, Art. 125
(4) StA Ulm A 3946/1 fol. 2
(5) StB Ulm 27488,4 S. 55
(6) Löffler, Geschichte der Festung Ulm, S. 38

Gesetze mitunter auch, der Schuldner habe die Steine "an unnser lieben Frauen Pfarrkirche" zu liefern (1). Diese Art der Vermögensstrafe begegnet recht häufig bei den verschiedensten Straftaten, wie dem Zechen über die Weinglocke (2), der Wiederaufnahme alter Streitigkeiten (3) oder dem Eintritt unter fremde Herrschaften (4). Die geschuldete Menge betrug 1000, 10000 oder 30000 Steine, meistens wurde zusätzlich eine Verbannungsstrafe ausgesprochen (5). Neben den gesetzlich festgelegten Fällen wurde gelegentlich auch im Wege arbiträrer Straffestsetzung auf die Lieferung einer bestimmten Menge von Mauersteinen erkannt (6).

§ 5. Die Verbannung

Im Strafensystem kam der Verbannungsstrafe, neben der Geldstrafe, zentrale Bedeutung zu. Die Quellen gebrauchen hierfür in der Regel die Formulierung "muz ... jar von der stat sin" (7). Solange die Stadt den Blutbann noch nicht besaß, hatte die Verbannungsstrafe insofern einen besonderen Stellen-

(1) StA Ulm A 3670 fol. 280, A 3680 fol. 44 N. 42, A 3530 Bd.5 (1514) fol. 133
(2) Mollwo, RBU, Art. 154
(3) Mollwo, RBU, Art. 10
(4) Mollwo, RBU, Art. 81
(5) Mollwo, RBU, Art. 10, 13
(6) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1514) fol. 133
(7) Mollwo, RBU, Art. 132

wert, als mit der Verhängung langdauernder Verbannungsstrafen, auch ohne Zustimmung des Vogts, schwere Verbrechen hart bestraft werden konnten. Auch später wurde von dieser Strafart ausgiebig Gebrauch gemacht, insbesondere auch dann, wenn die Straffestsetzung ins Ermessen des Gerichts gestellt war. Die Verhängung einer Verbannungsstrafe ermöglichte es der Stadt, einen gefährlichen oder lästigen Menschen dauernd oder auf Zeit loszuwerden und verursachte dabei keinerlei Kosten (1). Daneben ließ sich diese Strafe, ähnlich wie die Geldstrafe, durch Abstufung der Verbannungszeiten beliebig variieren und hatte so einen breiten Anwendungsbereich. In der Tat begegnet uns die Verbannungsstrafe bei sämtlichen Arten von Straftaten, von der kleinsten Übertretung bis zum Schwerverbrechen. Dementsprechend spannt sich auch der Bogen der Verbannungszeiten von acht Tagen, beispielsweise für Lügenschelten (2), bis zur lebenslänglichen, wie sie für schwere Fälle des Ehebruchs (3), für Gotteslästerung (4) oder aber - im Gnadenwege - für an sich peinlich zu bestrafende Verbrechen, wie den Diebstahl (5), verhängt wurde. Zwischen der Mindest- und der Höchstverbannungsdauer kommen alle denkbaren Abstufungen vor: 2, 3 oder 4 Wochen, ein viertel oder ein halbes Jahr, sowie Fristen von einem oder von mehreren Jahren. Manche Gesetze gaben nur die Mindestdauer der Verbannung an, ließen

(1) His I S.533
(2) Mollwo, RBU, Art.131
(3) StA Ulm A [1775] fol.1
(4) StA Ulm A 3530 Bd.5 (1516) fol.471
(5) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol.1345 s

dem Gericht jedoch einen Spielraum nach oben. So mußte ein Falschspieler mit Würfeln nach der gesetzlichen Regelung "ain halb jar von der stat sin und da nach alz lang alz denne der rat ze rat wirt" (1). Neben der dauernden und der befristeten Verbannung wurde die Verbannung mitunter auch unbefristet bis auf Widerruf ("bis ains Rats Gnad") ausgesprochen (2).

Neben der Dauer der Verbannung konnte auch der Bannbezirk variiert werden. In leichteren Fällen beschränkte dieser sich auf das Gebiet der Stadt (3), die Regel war jedoch, daß der Verbannte auch den Zehenden zu meiden hatte (4). Gelegentlich wurde in Gesetzen, häufiger jedoch in Urteilen für einen konkreten Fall, ein bestimmter Bannbezirk festgelegt. Dieser konnte sich dann auf einen Umkreis von einer (5), vier (6), zehn (7) oder zwanzig Meilen (8) um die Stadt erstrecken, oder es wurden geographische Grenzen festgesetzt, die der Verbannte nicht überschreiten durfte, so die Donau (9), der Lech (10) oder der Rhein (11).

(1) Mollwo, RBU, Art. 132
(2) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345 q,
A 3670 fol. 383, Mollwo, RBU, Art. 88
(3) Mollwo, RBU, Art. 126 ff.
(4) Mollwo, RBU, Art. 56, 60, 69
(5) Mollwo, RBU, Art. 13
(6) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345 q
(7) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345 s
(8) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345 oo
(9) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345 bb v
(10) StA Ulm A 3530 Bd.5 (1516) fol. 471
(11) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345 s

Bei schweren Verbrechen, namentlich, wenn gegen das Gemeinwesen gefrevelt wurde, wurde nicht nur der Täter verbannt, sondern dessen ganze Familie. Ein solcher Fall war zum Beispiel gegeben, wenn ein Ratsherr der Bestechlichkeit überführt war (1).

In seltenen Fällen nennen die Gesetze Verbannungs- und Geldstrafe alternativ (2), häufig werden diese beiden Strafen jedoch kumulativ angedroht. Ein Bagatelldelikt, wie das Reiten über fremde Äcker, wurde mit einer Verbannung von acht Tagen und einer Geldstrafe von fünf Schilling Haller belegt (3), ein schwereres Vergehen, wie das Schlagen einer blutigen Wunde, war mit einer halbjährigen Verbannungsstrafe und einer Geldstrafe von 3 Pfund Haller bedroht (4). Seltener wurde die Verbannungsstrafe zusammen mit einer Sachstrafe verhängt, wie es bei einem Täter der Fall war, der eine heimliche Verbindung zu umstürzlerischen Zwecken einging: Er wurde für ein Jahr verbannt und hatte 50000 Mauersteine an die Stadt zu liefern (5). In diesen Fällen wurde die Verbannung erst aufgehoben, wenn der Täter auch die Vermögensstrafe bezahlt hatte. War die Verbannungszeit abgelaufen, die Vermögensleistung aber noch nicht erbracht, so dauerte die Verbannung weiter bis zur Leistung (6).

(1) Mollwo, RBU, Art. 71,
Mollwo, RBU, Anhang II
(2) StA Ulm A 3670 fol. 436
(3) Mollwo, RBU, Art. 94
(4) StA Ulm A [4863]
(5) Mollwo, RBU, Art. 13
(6) Mollwo, RBU, Art. 10, 13, 185a

Mitunter wurde eine Verbannungsstrafe dann verhängt, wenn ein zu einer Vermögensstrafe Verurteilter seine Schuld nicht begleichen konnte oder wollte. Dabei konnte der Verbannung entweder der Charakter eines Surrogats (1) oder der eines Beugemittels (2) zukommen. Im letzteren Falle dauerte sie an, bis die Vermögensstrafe in voller Höhe bezahlt war.

Die Verbannungsstrafe wurde vollstreckt, indem man den Schuldigen im Turm schwören ließ, für die Dauer der ausgesprochenen Verbannung den Bannbezirk zu meiden. War der Verbannte zuvor im Gefängnis gewesen oder hatte er sonst von seiten der Stadt Unbill erlitten, so verband man damit den Urfehdeeid, mit dem der Täter schwörte, sich hierfür nicht zu rächen. Dann wurde er vom Henker an einem Strick zum Rathaus geführt, wo ihm von der Kanzel noch einmal sein Urteil vorgelesen wurde. Anschließend wurde er für etwa eine halbe Stunde an den Pranger gestellt. Daraufhin führte ihn der Henker am Strick zum Frauentor, während er von einem Helfer ständig mit Ruten geschlagen wurde (4) und ein Begleiter des Zuges zwei metallene Becken gegeneinanderschlug, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung zu wecken. Diese Prozedur des Austreibens, die "Hinausbaiken" genannt wurde, endete damit, daß dem Verbannten vor dem Frauentor

(1) Mollwo, RBU, Art. 21
(2) Mollwo, RBU, Art. 71
(3) StA Ulm A 3530 Bd.5 (1516) fol.471,
A Rep.2 Bd.10 fol.1345 bb v
(4) StA Ulm A Rep.5 Bd.2 fol.388

erneut eingeschärft wurde, den Eid zu halten, den er zuvor im Turm geschworen hatte (1).

Kehrte der Verbannte in die Stadt zurück, bevor die Verbannungszeit abgelaufen war, so wurde er in Riemen gelegt und nach Ermessen gestraft (2). Die für den Fall des Bannbruchs verwirkte Strafe richtete sich nach der begangenen Straftat und wurde mitunter schon vor der Austreibung des Täters bei der Protokollierung des Eides festgeschrieben. So im Jahr 1439 im Fall des Peter Klotz, der gedroht hatte, einen Brand zu legen und dafür schwören mußte, nicht mehr über die Donau zurückzukehren. Im Eidesprotokoll findet sich der Vermerk, "... wo brüchig, hat er das Leben verloren" (3). Ausdrücklich im Gesetz festgelegt war die Eventualstrafe nur für den verbannten Totschläger. Kehrte er während der Verbannungszeit in die Stadt zurück, so verlängerte sich die Verbannungszeit für jeden Tag, den er unberechtigt in der Stadt weilte, um ein weiteres Vierteljahr (4).

Nachdem die Verbannungszeit abgelaufen war, mußte der Verbannte, wollte er in die Stadt zurück, einen Eid ablegen des Inhalts, daß er sich während der Verbannungszeit nicht im Bannbezirk aufgehalten habe (5). Außerdem mußte er vor der Rückkehr "das

(1) Reyhing, Unsere Heimat Bd.6 (1924) S. 44, 46
(2) StA Ulm A 3670 fol. 48, 54, 492
(3) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345 bb v
(4) StA Ulm H Schmid 21/1 Nr. 148
(5) Mollwo, RBU, Art. 124

Geld geben, das darauf gesetzt ist" (1). Es handelte sich dabei um die Bezahlung eines Geldbetrages - der zu unterscheiden ist von einer etwa zusätzlich zur Verbannung verhängten Geldstrafe - von dessen Bezahlung die Erlaubnis zur Rückkehr abhängig war. Der Betrag belief sich bei einer Verbannungsdauer von 8 Tagen auf 5 Schilling Haller, bei 14 Tagen auf 10 Schilling Haller, bei einem Monat auf 1 Pfund Haller, bei einem viertel, einem halben oder einem ganzen Jahr auf 3 Pfund Haller (2) (3).

Die Verbannungsstrafe wurde, zumindest für Vergehen, "die dann das malefiz und die Ere nit berüren", in der Einungsordnung von 1498 für abgeschafft erklärt, stattdessen waren bei den betreffenden Vergehen nunmehr ausschließlich Geldstrafen zu verhängen (4).

In einer Reihe von Gesetzen ist die Strafdrohung mit der Formel umschrieben, "dez lib und gut sol der gemaind verfallen sin" (5). Es handelt sich dabei ausschließlich um Vergehen, die eine schwere Verfehlung gegen das Gemeinwesen darstellten, wie stadtschädigendes Verhalten im allgemeinen,

(1) Mollwo, RBU, Art. 167, 339,
StA Ulm A 3670 fol. 60
(2) Mollwo, RBU, Art. 124
(3) Unzutreffend Mollwo, RBU, Randbem. zu Art. 124, wonach es sich hierbei um die Umwandlungssätze einer Verbannungs- in eine Geldstrafe gehandelt haben soll.
(4) StA Ulm A 3946 fol. 8
(5) UUB II Teil 2 Nrn. 889, 934,
Mollwo, RBU, Art. 16, 157,
StA Ulm A 3946/1 Nr. 337

Trachten nach dem Amannamt, aufrührerische Reden gegen die Stadt und ähnliches. In einer anderen Bestimmung finden wir die Formel: "so sol daz selb allez sin gut der statt gemainlich gentzlich verfallen sin und so(e)llen dennocht der oder die selben die daz also geta(u)n und u(i)berfaren hetten, in dis statt nimmer me kommen" (1). Es handelt sich im letzteren Fall um die Strafe für feindseliges Aufgeben des Bürgerrechts, mithin ebenfalls ein gegen die Stadt gerichtetes Vergehen. Beide Formulierungen bedeuten dasselbe: Der Stadtschädling wird aus der Gemeinschaft der Bürger ausgestoßen, aus der Stadt verbannt samt Weib und Kind (2) bei gleichzeitiger Konfiskation seines Vermögens (3).

(1) Mollwo, RBU, Art. 51
(2) so ausdrücklich in UUB II Teil 2 Nr. 934
(3) His I S. 82 sowie II S. 349 deutet die Formel "mit Leib und Gut der Stadt verfallen" dahin, daß damit willkürliche Straffestsetzung mit der Möglichkeit der Sühne umschrieben sei. Dagegen wird die hier vertretene Ansicht gestützt durch eine Formulierung in den Esslinger Statuten aus dem Jahr 1319, wo es heißt: "... dez lib und gut ist dez gerihtes", und die Satzung selbst erläuternd fortfährt, "der stat zu ainer besserunge sol derselbe zehen jare die nechsten, die nach ainander gant die stat und den zehenden rumen und dieweilen niemer darin komen ane alle gefa(e)rde". (zit. nach Maier, Das Strafrecht der Reichsstadt Esslingen, S. 127).

§ 6. Die Turmhaft

Die Turmhaft spielte zunächst als Strafe keine große Rolle. In erster Linie diente der Turm dazu, den eines Verbrechens Beschuldigten bis zur Gerichtsverhandlung sowie nach der Verhandlung bis zur Vollstreckung des Urteils zu verwahren (1). Daneben wurde in den Turm gesperrt, wer eine Vermögensstrafe nicht bezahlen konnte oder wollte (2).

Aus den Urfehdebriefen der Stadt wird ersichtlich, daß die Turmhaft ab Mitte des 14. Jahrhunderts auch als Strafe eingesetzt wurde. Die Rechtsvorschriften dieser Zeit erwähnen die Haftstrafe nicht. Sie wurde daher zunächst im Wege arbiträrer Strafindung - später aufgrund des so entstandenen Gewohnheitsrechts - verhängt. Aus den Urfehdebriefen läßt sich die Dauer der Haft ebensowenig entnehmen wie die Art der jeweils begangenen Straftat. Es wurde lediglich festgehalten, der nunmehr aus der Haft Entlassene und Urfehde Schwörende sei "um ettlich missetat und unzucht wegen", "um mancherley verschuldeter sach willen", oder "um wolverschuldt sach" "fänglich angenommen" oder "in fangnuss gelegt" worden (3). Zu dieser Zeit begegnet auch bereits der Ausspruch lebenslanger Freiheitsstrafen, wobei es sich jedoch nicht um Primärstrafen, sondern um Gnadenstrafen anstelle

(1) vgl.u. 3.Teil 1.Abschnitt
(2) MoLwo, RBU, Art. 194, vgl.o. § 4
(3) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1338 ff.

von an sich verwirkten peinlichen Strafen handeln dürfte. Im Jahr 1388 wurde Konrad Ruß "auf unnsers allergnädigsten Herrn des Römischen Kaisers Ansinnen und Befehl ... ausser seiner verwarten vancknuss darein er sein leptag mit urtail erkennet worden ist", entlassen (1).

Ab dem beginnenden 15. Jahrhundert läßt sich eine Praxis beobachten, wonach die Haftstrafe bei zwei Vergehen als Primärstrafe verhängt wurde, ohne daß dies jedoch in einer förmlichen Satzung festgestellt worden wäre: Bei Verleumdung (2) sowie bei Bedrohung erwartete den Schuldigen nunmehr regelmäßig der Turm, im letzteren Falle dauerte die Haft an, bis sich der Drohende eidlich verpflichtet hatte, die Drohung nicht wahrzumachen (3).

Um die Wende zum 16. Jahrhundert wird die Turmhaft vereinzelt auch in Gesetzen angedroht, zunächst für Bagatellvergehen, wie das Betteln ohne Erlaubnis (4) oder das Nichterscheinen vor dem Bürgermeister auf dessen Ladung (5). Die Kirchenordnung von 1531 sah für das Vergehen der Verführung einer Jungfrau als Regelstrafe noch die Geldstrafe, als Surrogat jedoch die Haftstrafe vor, die in der Praxis zur Regel wurde (6). Dasselbe Gesetz sah jedoch bereits als Primärstrafe

(1) StA Ulm A 3670 fol. 101
(2) s.u. 3.Abschnitt § 2 I
(3) s.u. 3.Abschnitt § 11 II
(4) StA Ulm A 3670 fol. 176
(5) StA Ulm A 3670 fol. 492
(6) s.u. 3.Abschnitt § 4 II

für Ehebrecher und andere Sittlichkeitsverbrecher vor, daß sie "in den Thurn gelegt, darinnen vier tag und vier na(e)cht enthalten, allein mit Habermuß, auch prot und wasser, gespeyset, getrenckt" werden sollten (1).

Der Vollzug der Turmstrafe - welcher zu dieser Zeit in den dunklen, nassen und kalten Verließen eher der Charakter einer Leibesstrafe als der einer Freiheitsstrafe zukam (2) - erfolgte dadurch, daß der Schuldige vom Gassenvogt festgenommen wurde, der ihn dem Büttelmeister und seinem Knecht überantwortete (3). Diese hatten die Aufgabe, "den Thurm und Fancknuss zu versehen" (4) und führten insoweit auch die Bezeichnungen "Turmmeister" und "Turmknecht" (5). Sie waren für die Gefangenen verantwortlich, mußten schwören, von ihnen keine Geschenke anzunehmen, den Gefangenen keine Speisen und Getränke weiterzugeben, falls ihnen solche geschickt werden sollten, und keine Besuche vorzulassen, außer in dem Fall, wenn ein Häftling erkrankte (6).

(1) StB Ulm 27488,4 S. 55
(2) Eb.Schmidt, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 51
(3) StA Ulm A 3670 fol. 439
(4) StA Ulm A[6543]fol. 297
(5) StA Ulm A 3531 Bd. 9 fol. 462
(6) StA Ulm A[6543]fol. 297

§ 7. Milderungen des Strafrechts

I. Die Gnade

Ein Mittel, die Wirkungen des harten Strafrechts der damaligen Zeit zu mildern, war das Richten nach Gnade. Hierbei konnten in der Person des Täters oder in der Tat liegende besondere Umstände berücksichtigt werden, wie zum Beispiel jugendliches Alter, fehlender Vorsatz, Affekt und ähnliches, die ansonsten, durch das Fehlen einer Schuldlehre, auf das Urteil regelmäßig keinen Einfluß hatten (1). Gnadenurteile kamen jedoch häufig auch willkürlich zustande, ohne daß solche besonderen Umstände eine Gnadenentscheidung nahelegten. Bei einem Gnadenurteil entsprach die vom Gericht gefällte Entscheidung nicht der von Gesetz oder Gewohnheitsrecht für die betreffende, erwiesene Tat vorgesehenen Strafe, das Gericht urteilte nicht nach Recht, sondern eben nach Gnade (2). Das so gefundene gnädige Urteil konnte, außer einem Freispruch, auch eine Strafumwandlung beinhalten, so daß beispielsweise anstelle einer eigentlich zu verhängenden peinlichen Strafe eine nicht-peinliche verhängt wurde, oder aber die gesetzlich verwirkte Strafe wurde zwar ausgesprochen, jedoch nicht in ihrem gesetzlich vorgesehenen Umfang, so daß eine Geldstrafe ermäßigt oder die gesetzlich vorgesehene Dauer einer Verbannungsstrafe verkürzt wurde.

(1) His I S. 394
(2) Eb.Schmidt, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 56

Das Recht, Gnade zu üben, stand zunächst dem König zu. Im Jahr 1429 trat der Ulmer Rat an König Sigismund heran mit dem Anliegen, die Stadt habe zwar das Recht, zu richten, während sie jedoch die Strafe "nach gnaden zu linndern nit macht" habe. Darauf ließ Sigismund der Stadt mitteilen, "das ain ieglich u(i)belta(e)ter und schedlich mensch nach setzung der rechten, in derselben schrift begriffen, solle nach sinem verdienen gestraft und gepusset werden... iedoch so sin alle solche strenge gericht mit gnad und barmhertzigkait zu linndern und zu senftigen und darinne sol der gnad und barmhertzigkait nimmer werden vergessen" (1). Das Privileg erwähnt namentlich die Möglichkeit der Gnadenerteilung in solchen Fällen, die von Rechts wegen ein blutiges Urteil erforderten.

Im Ulmer Stadtgericht wurde jedoch schon nach Gnade gerichtet, bevor der Stadt dieses Recht von König Sigismund ausdrücklich bewilligt wurde. So wurde im Jahr 1417 Ulrich Martern "umb sach damit er den todt wol verschuldt hat" lediglich ins Gefängnis geworfen, nachdem zu seinen Gunsten "stattlich fürbitt" eingelegt worden war (2). Eine solche Fürbitte anderer Personen zugunsten des Angeklagten ging einem Gnadenurteil häufig voran. Jedoch wurde mit dieser Möglichkeit der Fürbitte auch Mißbrauch getrieben, so daß bereits 1376 bei Androhung einer Strafe von 5 Pfund Haller (für Bürger, für Handwerker die Hälfte) bestimmt wurde,

(1) Mollwo, RBU, Art. 180
(2) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 134n v

daß ohne die Erlaubnis von Bürgermeister und Rat "nieman dem andern mer hie bitten helfe ... weder umb totschlag noch umb dehain ander sach" (1). Ausdrücklich ausgenommen von diesem Verbot waren lediglich die Prediger. Gnadenbitten wurden jedoch auch weiterhin mit Erfolg eingelegt von höhergestellten Persönlichkeiten - so erreichte 1459 der Graf zu Württemberg, daß ein Täter, der von Rechts wegen den Tod verdient hatte, mit 5 Jahren Verbannung davonkam (2) - ferner von Zünften für ihre Zunftgenossen (3), sowie von auswärtigen Städten für deren Bürger, wenn diese sich vor dem Ulmer Stadtgericht zu verantworten hatten (4).

Günstige Voraussetzungen für ein Gnadenurteil bei Tötungsdelikten waren gegeben, wenn der Täter mit den Angehörigen des Getöteten einen Sühnevertrag geschlossen hatte. Der Totschläger Stephan Trymüger wurde 1435 lediglich zu einer Geldstrafe von 25 Pfund Haller verurteilt, nachdem er zuvor mit den Freunden seines Opfers übereingekommen war, sich auf eine Wallfahrt zu begeben, am Ort des Verbrechens ein Kreuz aufzurichten sowie das Grab des Getöteten zu pflegen (5). Ein Sühnevertrag mit wesentlich weitergehenden Auflagen wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts abgeschlossen: Ein Totschläger mußte zunächst in der Kirche zu Aller-

(1) Mollwo, RBU, Art. 165
(2) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345xx
(3) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345oo
(4) StA Ulm U 10072
(5) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345n v

heiligen, vor der Stadt, zum Seelenheil des Getöteten mit 40 Priestern ein Besingnis halten, mit drei Ämtern, eines der heiligen Dreifaltigkeit, eines der Himmelskönigin und eines allen Gläubigen zu Ehren. Er mußte Kerzen aus 25 Pfund Wachs machen lassen und mit einer abgebrochenenen Kerze in der Hand bis zum Ende der drei Ämter für die Seele des Erschlagenen beten. Nach den Ämtern mußte er sich kreuzweise auf das Grab seines Opfers legen und solange darauf liegenbleiben, bis der Priester ihn aufstehen ließ. Sodann mußte er die Witwe und die Verwandten des Getöteten um Verzeihung bitten. Der Täter mußte schließlich binnen Jahresfrist drei Wallfahrten - nach Einsiedeln, nach Aachen und nach St.Johannis Stern - machen, und er mußte am Ort seines Verbrechens ein fünf Schuh hohes Kreuz errichten (1). Es ist nicht bekannt, welches Urteil das Gericht gegen diesen bußfertigen Täter schließlich gefunden hat (2).

Solche Sühneverträge, die im Reich zwischen dem 14. und dem 16. Jahrhundert üblich waren (3), wurden abgeschlossen zu dem Zweck, den Geist des Toten zur Ruhe zu bringen und ihn vom Wiedergängertum abzuhalten. Die Sühne wurde daher an den Toten selbst geleistet, nicht an dessen Hinterbliebene (4). Deren Zustimmung mußte jedoch

(1) Jäger, Ulms Verfassungsleben, S. 305
(2) Jäger, a.a.O., nimmt unzutreffenderweise an, es habe sich bei den Auflagen um die Strafe für den Totschläger gehandelt.
(3) Mogk, Der Ursprung der mittelalterlichen Sühnekreuze, S. 6 f.
(4) Mogk, a.a.O., S. 7

vorliegen, da es bei ihnen lag, ob sie den Sühnevertrag abschließen wollten. Die vom Schuldigen zu erbringenden Leistungen waren dabei unterschiedlich, besondere Bedeutung kam jedoch den Sühnekreuzen zu, die dem Seelenheil des Getöteten zu dienen bestimmt waren (1).

Die Ulmer Quellen enthalten keine Belege, wonach ein zum Tode Verurteilter zu einer milderen Hinrichtungsart begnadigt wurde, ihm also beispielsweise anstelle des schimpflichen Galgens der Schwerttod gewährt worden wäre. Dies wird jedoch eher auf die spärliche Überlieferung von Zeugnissen aus der Strafpraxis zurückzuführen sein als darauf, daß diese im Spätmittelalter gängige Gnadenpraxis in Ulm nicht geübt wurde. Häufiger bezeugt ist die Umwandlung einer Todesstrafe in eine Verbannungsstrafe, die dann meistens auf ewig (2), seltener auch befristet (3) ausgesprochen wurde. Im beginnenden 16. Jahrhundert begegnet auch die Umwandlung der Todesstrafe in eine Gefängnisstrafe aus Gnade (4).

Manche Gesetze bestimmen ausdrücklich, daß derjenige, der den Tatbestand verwirklicht, "on alle gnad" der gesetzlichen Strafe zuzuführen sei (5).

(1) Mogk, Der Ursprung der mittelalterlichen Sühnekreuze, S. 8
(2) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345n v, 1345s, 1345ii, 1345oo
(3) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345xx
(4) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1340
(5) StA Ulm A 3670 fol. 3, StB Ulm 27488,4 S. 56

Es läßt sich jedoch bezweifeln, ob mit dieser Formulierung eine Gnadenerteilung in der Strafpraxis tatsächlich - wie es der Wortlaut nahelegt - von vorneherein ausgeschlossen war. Es könnte sich auch einfach um eine Bekräftigung der Strafdrohung gehandelt haben (1).

Vom Richten nach Gnade zu unterscheiden sind die Fälle, wo der Vollzug der im Urteil verhängten Strafe später aufgrund einer Gnadenentscheidung umgewandelt oder gemildert wurde. Auch dieses Recht stand zunächst dem König zu. Er konnte zum Beispiel die Freilassung eines Gefangenen verfügen, wie im Fall des Konrad Ruß, der 1388 "ausser seiner verwarten vancknuß, darein er sein leptag mit urteil erkennet worden ist ... auf der kaiserlichen Majestät Ansinnen und Begehrn ledig gelassen" wurde (2). Daneben stand das Recht zu einer solchen Gnadenentscheidung dem Rat zu. Er entließ, häufig auch auf eine Gnadenbitte hin, Gefangene aus dem Gefängnis (3) und ließ Verbannte vor Ablauf der Verbannungszeit wieder in die Stadt zurückkehren (4). Das Recht zur Begna-

(1) Aus Esslingen ist belegt, daß trotz derselben Formel in verschiedenen Strafgesetzen Gnadenurteile für die betreffenden Verbrechen ausgesprochen wurden, wenn dies in der Sache für angebracht gehalten wurde, vgl. Maier, Das Strafrecht der Reichsstadt Esslingen, S. 123
(2) StA Ulm A 3670 fol. 101
(3) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1345y v, 1345cc, 1345ee
(4) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1345c v

digung Verbannter stand zunächst auch den Einungern zu, es wurde ihnen jedoch Ende des 14. Jahrhunderts durch Ratsbeschluß abgesprochen (1). Mancher Straftäter erfuhr so zweimal die Gunst der Gnade, indem zunächst, anstelle eines Todesurteils, ein gnädiges Verbannungs- oder Gefängnisurteil gefällt wurde, und , nach teilweiser Verbüßung dieser Strafe, der Vollzug der Reststrafe, wiederum im Gnadenweg, erlassen wurde (2).

Eine Art Generalamnestie für alle Verbannten erfolgte, wenn ein römischer Kaiser zum ersten Mal in die Stadt einritt. Die Verbannten, die in seinem Gefolge in die Stadt kamen, erfuhren einen Gnadenakt von seiten des Rats, indem ihnen die restliche Verbannungsstrafe erlassen wurde (3). Diese Maßnahme beruhte auf der Heiligkeit des Kaisers und dem besonderen Schutz, den seine Nähe gewährte (4). Wenn Verbannte jedoch im Gefolge anderer Fürsten oder Herren in die Stadt kamen oder mit dem Kaiser bei dessen wiederholtem Besuch - indem sie den dabei herrschenden Trubel und die Menschenaufläufe für ihre Rückkunft ausnutzten - so durften sie nur für die Dauer des Aufenthalts des betreffenden Herrn in der Stadt weilen, mußten sie mit ihm wieder verlassen und durften daraufhin "ewiklich in unser stat noch in unsern zehenden nimer mer komen" (5). Wurde auf diese Weise eine lebenslängliche Verbannung verhängt, so hatte dies ver-

(1) StA Ulm A 3670 fol. 7
(2) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1340, 1345n v
(3) Mollwo, RBU, Art. 263
(4) His I S. 391 f.
(5) Mollwo, RBU, Art. 263

schärfte Wirkungen für den Fall, daß der Verbannte trotzdem in die Stadt zurückkehrte. Er wurde dann als übersagter (1) und verurteilter Mann angesehen (2), d.h. er konnte sich nicht mehr vor Gericht von dem Vorwurf des Bannbruchs reinigen.

II. Das Asyl

Von erheblicher Bedeutung waren im Mittelalter die Asyle, auch Freistätten oder Freiungen genannt. Ein Straftäter, dem es gelang, eine Freistatt zu erreichen, war dem Zugriff seiner obrigkeitlichen und privaten Verfolger entzogen und mußte für die Dauer seines Aufenthalts im Asyl unbehelligt bleiben.

Im 13. Jahrhundert befand sich eine Freiung in dem nahe Ulm gelegenen Söflingen, bei Anwesenheit des Kaisers oder des Herzogs von Schwaben auch in Schwaighofen, wo diese Herren bei ihren Aufenthalten in Ulm Quartier hatten (3). Die größte Bedeutung für Ulm hatte jedoch eine Freistatt im Hause des Deutschritterordens: Im Jahr 1334 wurde dem Deutschen Haus zu Ulm aufgrund der treuen Dienste des Bruders Heinrich von Züpplingen von Kaiser Ludwig ein Privileg verliehen, das neben anderem ein Verbot an alle Vögte, Richter

(1) vgl.u. 3.Teil 2.Abschnitt § 1
(2) Mollwo, RBU, Art. 263
(3) Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters, Bd. 2 S. 391

Amänner und Bürger von Ulm enthielt, Ladungen oder andere Gebote durch Fronbot, Scherg oder Büttel an das Deutsche Haus zu richten (1). Demnach stand diese Freistätte allen Verbrechern offen, es waren nicht, wie dies mitunter in anderen Rechten der Fall war, die unehrlichen Verbrechen, wie Mord oder Diebstahl, ausgeschlossen (2). Ebenso stand ein im nahegelegenen Langenau befindliches Asyl "Mördern und sonstigen Verbrechern" offen, wogegen ein Asyl im Kloster Blaubeuren nur Verbrecher aufnahm, deren "Handel kain Mordt noch Kürchen Bruch" war (3). Der Aufenthalt im Deutschen Haus hinderte zwar nicht die Bestrafung eines Täters, nachdem dieser die Freistatt wieder verlassen hatte. Doch gewann die Freistatt besondere Bedeutung, wenn die Rechtsfolgen einer Tat davon abhingen, ob der Täter bei der Tatbegehung ergriffen wurde oder nicht (4). Erreichte ein Täter das Asyl, so konnte er später nicht mehr als "ergriffener" Täter behandelt und mit den für diesen vorgesehenen Rechtsfolgen belegt werden. So wurde ein Totschläger, dem es gelang, ins Deutsche Haus zu kommen, nicht mehr mit dem Schwert bestraft (5). Die beiden Totschläger Bartholome Rot und Claus Greck, die 1481 den Wirt

(1) UUB II Teil 1 Nr. 128
(2) Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, S. 85, His I S. 409. Umfassender Asylschutz für alle Verbrecher, die unehrlichen eingeschlossen, wurde auch in Esslingen gewährt, vgl. Maier, Das Strafrecht der Reichsstadt Esslingen, S. 115
(3) Drück, WVjH 4 (1895) S. 17
(4) zu diesem Problem s.u. 3.Abschnitt § 1 I
(5) s.u. 3.Abschnitt § 1 I

Stephan Ysenhofer auf offenem, freien Markt erschlagen hatten, wurden nach ihrem Asylaufenthalt im Deutschhaus nicht mehr peinlich bestraft (1). Sie wurden jedoch in die Acht erklärt (2), wobei nicht feststeht, ob die Ächtung erfolgen durfte, solange sich die Täter im Deutschhaus aufhielten, oder erst, nachdem sie die Möglichkeit der Verfolgung eröffnet hatten, indem sie die Freistatt verlassen hatten und flüchtig geworden waren.

Eine ausdrückliche Begrenzung der Dauer des Asylaufenthalts läßt sich nicht feststellen. Offenbar galt auch in Ulm die in anderen Rechten übliche Regel, wonach der Asyldauer dadurch eine natürliche Grenze gesetzt war, daß sich der Asylant selbst verköstigen mußte (3). Denn nach Ulmer Recht war mit Strafe an Leib oder Gut bedroht, wer einen Asylanten im Deutschhaus aufsuchte oder einem solchen irgendwelche Hilfe, Rat oder "Fürschub" zukommen ließ (4).

Im 16. Jahrhundert machte sich von seiten der Stadt eine Abneigung gegen das Asylrecht breit, bedeutete es doch einen lästigen Eingriff in die städtische Gerichtsbarkeit (5). Zwar blieb das Asylrecht als solches unangetastet, doch

(1) StA Ulm A 3670 fol. 61a v
(2) StA Ulm A[6522]fol. 1
(3) His I S. 408
(4) StA Ulm A 3670 fol. 61a v
(5) His I S. 409

verlor nach einer Verordnung aus dem Jahr 1558 jeder das Bürgerrecht, der nach einer Straftat in die Freistatt im Hause des Deutschritter-ordens flüchtete (1).

(1) StA Ulm A 3672 fol. 308

2. ABSCHNITT: DIE MISSETAT

§ 1. Die Zurechnungsfähigkeit

Die Ulmer Quellen enthalten keine Vorschriften über die Behandlung von Kindern oder Jugendlichen, die eine mit peinlicher Strafe begangene Tat begangen hatten. Jedoch gibt es Hinweise darauf, daß das jugendliche Alter eines Täters bei der Bestrafung berücksichtigt wurde. So wurde das Kind eines betrügerischen Bankrotteurs, bei dem die Möglichkeit einer Teilnahme an dem (mit nichtpeinlicher Strafe bedrohten) Verbrechen des Vaters bestand, etwa durch Gehilfentätigkeit beim Wegschaffen der Güter, zunächst unbehelligt gelassen, während seine Eltern aus der Stadt verbannt wurden. Erst nachdem das Kind eine bestimmte (nicht benannte) Altersgrenze erreicht hatte, wurde es selbst vor Gericht gestellt und gegebenenfalls bestraft (1).

Bei Bestimmungen, die kleinere Vergehen lediglich mit Geldstrafe bedrohten, wie zum Beispiel das unerlaubte Schießen mit einer Büchse oder das verbotene Spiel, findet sich mitunter eine Klausel, wonach Eltern die Strafe für ihre Kinder zu zahlen hatten, wobei der Strafbetrag, wenn das Vergehen durch ein Kind verübt wurde, in voller Höhe fällig wurde (2). Ob Kinder jedoch insoweit als voll

(1) Mollwo, RBU, Art. 414, vgl.u. § 4
(2) StA Ulm A 3670 fol. 366, 367, 451, 491

strafmündig angesehen wurden, so daß lediglich die Liquidation des Strafbetrages bei den Eltern vorgenommen wurde im Hinblick darauf, daß Kinder in der Regel vermögenslos waren, erscheint zweifelhaft. Naheliegender scheint, daß hier zumindest auch die Eltern selbst bestraft werden sollten, und zwar für die durch das Vergehen des Kindes bewiesene mangelhafte Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben. Deutlich bringen diesen Gesichtspunkt Gesetze zum Ausdruck, die das Gotteslästern, Schwören, Fluchen und Zutrinken (1) mit Ermessensstrafe bedrohten (2). Sie setzten ebenfalls die Strafbarkeit der Eltern fest für den Fall, daß Kinder die Tat begingen: "So will der Rat, wa das Kind zu jung, und deshalben darvor Mangel wissentlich an Vater oder Mutter gewest wa(e) re, Vater oder Mutter darumb ansehen" (3).

Es sind keine Gesetze überliefert, aus denen sich ergeben würde, inwieweit eine durch Geisteskrankheit oder Trunkenheit verminderte Zurechnungsfähigkeit bei der Bestrafung einer Tat Berücksichtigung fand. Für den Fall der Trunkenheit gibt ein Urteil aus dem Jahr 1529 gewisse Aufschlüsse: Jörg Otto zu Ulm hatte mutwillig den frommen, armen, unschuldigen Hans Strelin in Trunkenheit entleibt. Obwohl er dadurch Leib und Leben verschuldet hatte, wurde er nach seines Sohnes

(1) vgl.u. 3.Abschnitt § 5 I
(2) StA Ulm A 3670 fol. 361, 362, 422, 470, 471
(3) StA Ulm U 5890 (1510)

und seines Weibes Fürbitte lediglich ins Gefängnis geworfen und später nach geschworener Urfehde freigelassen (1). Demnach kannten die Gesetze für den Fall einer in Trunkenheit verübten Tat grundsätzlich keine mildere Strafdrohung, in der Strafpraxis konnte dieser Umstand jedoch gegebenenfalls im Wege eines Gnadenurteils Berücksichtigung finden.

§ 2. Das Verschulden

Die Gesetze gebrauchen mitunter das Wort "Schuld", so zum Beispiel, wenn die Verhängung von Ermessensstrafe mit der Formulierung angedroht wird, "... daz der rat erkanti, daz schuld da were, der (Täter) sol gebessert werden nach der schuld ..." (2). Doch war mit solchen und ähnlichen Formulierungen nicht der Begriff des Verschuldens im modernen Sinne, unter Differenzierung der Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit, angesprochen. Damit war lediglich gesagt, der Täter sei zu strafen "nach erkantnus", unter Berücksichtigung aller Umstände und nach Ermessen.

Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß Wille und Gesinnung des Täters bei der Bestrafung nicht berücksichtigt worden wären. Abgesehen davon, daß es

(1) StA Ulm A 3530 Bd. 9 (1529) fol. 402
(2) StA Ulm A 3670 fol. 48, Mollwo, RBU. Art. 90

eine große Zahl von Verbrechen gab, denen der Vorsatz oder sogar die feindliche Gesinnung begriffstypisch war, wie zum Beispiel die Tötung, Wunden, Raub oder Diebstahl (1), setzten die Gesetze zum Teil als Strafbarkeitsvoraussetzung fest, die Tat müsse "mit mutwillen" (2), "mit wissen" (3), oder, in gleicher Bedeutung, "gefa(e)rlich" (4) geschehen, wie es zum Beispiel bei Feldfreveldelikten verlangt wurde. Damit war gesagt, der Täter müsse den Erfolg seiner Handlung voraussehen und wollen (5), wobei bei der Verhängung von Ermessensstrafen weitere subjektive Momente beim Täter berücksichtigt werden konnten. So wurde den Gehilfen zum betrügerischen Bankrott angedroht, das Gericht werde sie "dar umb bu(e)ssen und straufen nach dem und sich ains ieden gevarlichkait und ungevarlichkait, so er getrieben unnd sich in dem verhanndelt hat, erfindet" (6). Am häufigsten gebrauchten die Ulmer Satzungen zur Kennzeichnung einer vorsätzlichen Tat die Worte "fravelich", "frevelich" oder "fräffenlich" (7). Sie wurden synonym zu dem Begriff "gefa(e)rlich" verwendet (8).

(1) His I S. 74
(2) Mollwo, RBU, Art. 94
(3) StA Ulm A[6524]fol. 11
(4) Mollwo, RBU, Art. 71, 93
(5) His I S. 68 f.
(6) Mollwo, RBU, Art. 415
(7) StA Ulm A 3946 fol. 2 Art. 8, fol. 6 Art. 19
Mollwo, RBU, Art. 29, 80, 126, 131
(8) Vgl. für die Vergehen Niederfall, Heimsuche, Schwert- und Messerzucken einerseits "gefarlich" in StA Ulm A[4863](1346), andererseits "frevelich" in UUB II Teil 1 Nr. 299 (1347)

Mitunter wurde eine Strafbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das subjektive Moment des Wollens der Tat nicht gegeben war: Einer Urkundsperson, die ein verbotenes Testament beurkundete, war Strafe von einem Jahr Verbannung und 10 Pfund Haller angedroht, zugleich jedoch war bestimmt: "Es were denne, daz ain richter und kain ander burger, der so(e)lich brief versiegelt hat, mit dem aide des entschlachen (1) und da von genemen mo(e)ht, das im daz ungevarlich widerfaren were und do ze ma(u)l dar umb niht gewist hab, der oder die selben richter su(i)llen denne der pen niht verfallen sin" (2). Somit ließ hier ein Irrtum über die Tatumstände die Tat als ungewollte erscheinen und die Strafbarkeit entfallen. In gleicher Weise wurde ein Hauswirt, einen Totschläger oder sonstigen Verbrecher beherbergte, nur dann bestraft, wenn er wußte, daß es sich um einen Verbrecher handelte. Befand er sich über diese Tatsache im Irrtum, so war er nicht strafbar (3).

Im Gegensatz hierzu war nach manchen Vorschriften die Strafe schon verwirkt, wenn die Tatausführung "ane geverde" oder "ongeverlich", also ungewollt, erfolgte, so zum Beispiel, wenn die Grundstücksgrenze eines anderen "ongeverlich" übermäht wurde (4). Demnach wurde die gewollte und die ungewollte Tat unterschieden. Hinsichtlich der letzteren wurde jedoch nicht differenziert, ob der

(1) entschlachen: unschuldig erweisen (Mollwo, RBU Glossar)
(2) Mollwo, RBU, Art. 45
(3) s.u. 3.Abschnitt § 9
(4) Mollwo, RBU, Art. 467

Täter aus Fahrlässigkeit handelte, ob ihn also, nach heutigen Grundsätzen des Strafrechts, ein Vorwurf traf, oder ob die Tat durch Zufall geschah. Entweder war die ungewollte Tat überhaupt straflos, wie obige Fälle zum Tatsachenirrtum zeigen, oder sie wurde in jedem Fall bestraft. Dies erhellt auch aus einer Vorschrift des Roten Buches, nach der mit 5 Schilling Haller zu strafen war, wer sein Vieh "gevarlich" über die Wiesen oder Äcker eines anderen zu dessen Schaden trieb. Erfolgte der Viehtrieb jedoch ohne Wissen des Tierhalters oder seines Knechts (1), so traf jenen nur die halbe Strafe, jeweils zusätzlich zum Schadensersatz an den Geschädigten (2).

Für im Affekt begangene Handlungen tätlicher Kränkungen und Beleidigungen traf das Stadtrecht von 1296 eine von den meisten Rechten seiner Zeit abweichende Regelung: Während andernorts eine solche unbedachte Tat meist eine mildere Behandlung erfuhr als eine mit Vorbedacht verübte (3), traf nach Ulmer Recht Bürger, die infolge Wortwechsels in Zorn und Wut aufbrausten und tätlich gegeneinander werden wollten, davon aber noch zurückgehalten werden konnten, dieselbe Strafe von 10 Pfund Haller, wie wenn die ehrkränkende tätliche Handlung vollendet worden und nicht im Affekt begangen worden wäre (4). Das Gesetz nimmt dabei

(1) Der Tierhalter hatte hier aufgrund seiner Hausgewalt sowohl schadensersatzrechtlich als auch strafrechtlich für das Verhalten seines Knechts zu haften.
(2) Mollwo, RBU, Art. 93
(3) His I S. 47
(4) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 7

ausdrücklich eine Gleichstellung vor, es läßt die Tatsache des Zornesausbruchs ebensowenig als Strafmilderungsgrund gelten wie jene, daß der Betreffende von der Tätlichkeit schließlich noch zurückgehalten wurde.

Bei der Unterscheidung von gewollter und ungewollter Tat ist zu berücksichtigen, daß diese nicht gleichmäßig für alle Vergehen durchgeführt wurde (1). Es handelt sich vorstehend nicht um allgemeine Regeln, sondern um besonders geregelte Einzelfälle. Von diesen Fällen abgesehen, wurde in der Regel auch im späten Mittelalter nicht zwischen der vorsätzlichen und der ungewollten Tat unterschieden. Vielmehr begründete der eingetretene Erfolg die strafrechtliche Verantwortlichkeit (2), wobei im Rahmen der Ermessensstrafen sowie in der Möglichkeit, nach Gnade zu richten, Gelegenheit bestand, die jeweiligen zur Erfolgsverwirklichung führenden Umstände zu berücksichtigen.

(1) Eb. Schmidt, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 58
(2) ebd.

§ 3. Teilnahme und Mehrheit von Straftaten

I. Teilnahme

1. Mittäterschaft

Begingen mehrere gemeinsam ein Verbrechen, so wurde jeder bestraft, als ob er das Verbrechen alleine begangen hätte. Dabei wurden Mittäter gleich behandelt, was insbesondere bei der Verhängung von Ermessensstrafen oder Gnadenentscheidungen von Bedeutung war. 1404 wurde im Falle des von Hans Schmid und Utz Hertnagel gemeinsam begangenen Totschlagsversuchs an einem Wirt gegen beide die Ermessensstrafe von 10 Jahren Verbannung festgesetzt (1). Im Jahr 1482 wurden die Ratsherren Bartolome Rot und Claus Greck, die ein Jahr zuvor den Wirt Stephan Ysenhofer auf offener Straße erschlagen hatten und flüchtig waren (2), gemeinsam von Bürgermeister Hans Neidhard begnadigt und aus der Acht geschrieben (3).

Wer an bewaffneten Schlägereien teilnahm, an denen "zwen, drey oder mer" beteiligt waren, wurde wegen der Gefährlichkeit solcher Handlungen und

(1) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1345i
(2) vgl.o. 1.Abschnitt § 7 II
(3) StA Ulm A[6522]fol. 1

der Schwierigkeit, den einzelnen Beteiligten ihre Verantwortlichkeit nachzuweisen, allein schon wegen dieser Beteiligung mit einer Geldstrafe von 4 Gulden belegt (1) - entsprechend dem Vergehen des Rauf-handels im geltenden Recht (2).

Bei einigen Verbrechen wurde die Beteiligung der Familie des Täters ohne weiteres unterstellt, oder die Familie wurde, ohne eigene Schuld, allein auf-grund der Schuld des Täters, in die Strafdrohung miteinbezogen. So wurden Weib und Kinder eines Mannes, der wegen stadtschädigenden Verhaltens ver-bannt wurde, ebenfalls aus der Stadt gewiesen (3). Ebenso erging es der Ehefrau eines Mannes, dem wegen betrügerischen Bankrotts die Stadt verboten wurde (4). Die Kinder der betrügerischen Bankrotteure indessen durften zwar in der Stadt bleiben, wurden jedoch, nachdem sie "zu ihren Jahren gekommen" waren, vor Gericht geladen, wo untersucht wurde, ob sie an der Tat des Vaters beteiligt waren, insbesondere, ob sie wußten, wo der Bankrotteur sein Vermögen versteckt hatte, worauf sie gegebenen-falls arbiträr zu strafen waren (5). Ebenfalls arbiträr wurden diese Kinder gestraft, wenn sie nach Erreichen der Altersgrenze aus der Stadt flohen, ohne daß zuvor gerichtlich ihre Beteiligung an der Tat des Vaters untersucht werden konnte (6).

(1) StA Ulm A 3946/1 fol. 2
(2) § 227 StGB
(3) UUB II Teil 2 Nr. 934
(4) StA Ulm A 3670 fol. 6
(5) StA Ulm A 3670 fol. 5, Mollwo, RBU, Art. 414
(6) StA Ulm A 3670 fol. 4

2. Anstiftung und Beihilfe

Das Mittelalter kannte keinen allgemeinen Begriff der Anstiftung oder der Beihilfe zu einer Straftat. Hinsichtlich der Anstiftung bestand in jener Zeit die Tendenz, sie gleich der Haupttat zu bestrafen (1). Dies läßt sich in den Ulmer Gesetzen bei der Vogelwilderei beobachten, wo das Fangen eines Vogels oder das "zu fangen bestellen" mit der gleichen Strafe von einem Monat Verbannung bedroht war (2). Ebenfalls die gleiche Strafe wie der Haupttäter hatte zu gewärtigen, wer die Tat eines anderen, durch welche dieser die Stadt schädigte, mit "rat oder getat" unterstützte (3), wobei der Begriff "Rat" außer der Anstiftung auch die intellektuelle Beihilfe umfaßte (4). Überhaupt lassen sich, wie dieses Beispiel zeigt, Anstiftung und Beihilfe nicht immer streng trennen, in diesem Fall war die Anstiftung, die intellektuelle und die tätliche Beihilfe mit der gleichen Strafe wie die Haupttat bedroht. Dieselbe Strafe für Anstifter und Gehilfen war auch angedroht, wenn in irgendeiner Weise unterstützt wurde, daß junge Leute unter 25 Jahren heirateten ohne Wissen der Eltern, um an deren Gut zu kommen (5). Diese Unterstützungshandlung war ein eigenständiges Vergehen, denn die "Haupttäter",

(1) His I S. 17
(2) StA Ulm A 3670 fol. 71, 72
(3) UUB II Teil 2 Nr. 934
(4) His I S. 115 f.
(5) StA Ulm A 3670 fol. 22, 23

die Brautleute, wurden - abgesehen von der Ermächtigung an die Eltern, sie zu enterben - nicht bestraft. Die Unterstützenden jedoch erwartete eine harte Strafe, sie wurden für ewig aus der Stadt verbannt. Die Strafhöhe erklärt sich zum einen aus der Tatsache, daß sich diese Taten häuften, was in der Satzung selbst beklagt wurde (1), zum anderen war wohl an solche Fälle gedacht, wo der Unterstützende selbst in irgend einer Form am Gut der Eltern partizipieren wollte.

Ein Anstiftungsdelikt mit eigener Strafdrohung, die sich nicht an der Bestrafung der Haupttat orientierte, lag vor, wenn jemand einen andern, der in der Stadt Schulden hatte, (2) "fluhsam macheti, der niht fluhsam wa(e)re". Dieses Anstiften zur Flucht eines Schuldners, um sich der Bezahlung zu entziehen, wurde mit einjähriger Verbannung bestraft (3).

Der Ehebruch wurde nach der Kirchenordnung von 1531 ausgesprochen milde, mit viertägiger Turmhaft, bestraft (4). Dasselbe Gesetz sah jedoch für einen Ehepartner, der "seinen Ehegemahl mit uffsatz, verdacht oder geverden anderen leutten zuvollbringung natürlicher werck zuführt, oder wissentlich seinen Ehgemahl zuließ, sein Eh mit andern zu prechen, oder der unehrn zu pflegen" (5), Strafe an Leib, Ehre oder Gut vor. Der Satzungsgeber mag hier

(1) StA Ulm A 3670 fol. 23, 22
(2) vgl.u. 3.Abschnitt § 6 IV
(3) StA Ulm A 3670 fol. 2, Mollwo, RBU, Art. 167
(4) vgl.u. 3.Abschnitt § 4 III
(5) StB Ulm 27488,4 S. 54

insbesondere Fälle von heimlicher Prostitution im Auge gehabt haben, was ihn bewog, die Anstiftung und Duldung des Ehebruchs durch den eigenen Ehepartner schwerer zu bestrafen als den Ehebruch selbst. Noch schwerer, nämlich "on alle gnad an leib und leben", wurden Kuppler bestraft, die "frawen, toechtern, ehleut oder ander verführn, anraitzen, hauß oder gemach darzu leihen, daß jemand zu unehrn bewegt oder geführt wurd" (1).

In der Gerichtspraxis begegnen auch Fälle, wo Anstiftungshandlungen willkürlich bestraft wurden, ohne daß eine Beziehung zur Strafe der Haupttat erkennbar ist. So dingte Johannes Unternaw 1386 einen Totschläger, indem er "in vorsetzlichen, unnd heimlich begangenen todschlag eingewilligt, unnd geldt deswegen dargeschoßen unnd sich also teilhafftig gemacht" hatte (2). Er wurde dafür lediglich mit "Gefangenschaft" bestraft und später, nach geschworener Urfehde, wieder auf freien Fuß gesetzt (3), während der Totschlag als Haupttat entweder peinlich oder mit hohen Verbannungs- und Geldstrafen geahndet wurde (4).

Eine recht moderne Regelung der Beihilfe zu einer Straftat enthält die Judenstrafordnung von 1361 in der Fassung von 1498, die zunächst die Bestrafung der verschiedenen Körperverletzungs- und Beleidi-

(1) StB Ulm 27488,4 S. 56
(2) vgl.u. 3.Abschnitt § 1 I
(3) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1338
(4) vgl.u. 3.Abschnitt § 1 I

gungsdelikte festlegte und sodann in einer allgemein gehaltenen Bestimmung demjenigen, der "auch demselben, der die sach also anfinge, hülff oder zulegte mit Worten oder Werken", dieselbe Strafe wie dem Haupttäter androhte (1). Auch mit dieser Formulierung war nicht nur die Beihilfe, sondern auch die Anstiftung zur Tat angesprochen.

Eine Gehilfentat zum betrügerischen Bankrott, die nach Ermessen bestraft wurde, lag vor, wenn jemand des Schuldners "gute, es wer schlu(i)ssel, husraute, vederwate (2) oder wie das namen hat, nichzit ussgenommen, hulfen verstecken, hinschieben, vertragen, zu schliessen, verstossen und behalten wie oder in welch wise das were, da mit die schuldner (3) irer schulde mangeln uns ussligen mu(e)sten" (4).

Obwohl Hinweise zu den Gehilfentaten in den Ulmer Quellen ausgesprochen spärlich vorhanden sind, läßt sich aus den dargestellten Fällen doch erkennen, daß Gehilfenleistungen in der Regel bestraft wurden. Für die gesetzlich nicht geregelten Fälle wird man annehmen können, daß sie, je nach Lage der Dinge, bestraft wurden nach Ermessen des Gerichts.

(1) StA Ulm A 3946 fol. 13 Art. 5a
(2) vederwate: Bettzeug (Mollwo, RBU, Glossar)
(3) gemeint: Gläubiger
(4) StA Ulm A 3670 fol. 4, Mollwo, RBU, Art. 415

II. Mehrheit von Straftaten

Verübte ein Täter mehrere Taten, die mit Geld- oder Verbannungsstrafe bedroht waren, in Tatmehrheit, so wurde eine Kumulativstrafe gebildet, die sich aus der Summe der vollen Einzelstrafen zusammensetzte. Für den Fall, daß mehrmals die gleiche Tat verübt wurde, erwähnen die Gesetze häufig ausdrücklich, die Strafe sei fällig "als dik (1) daz geschech" (2) oder "als dik si das tunt" (3).

Kamen bei einem Täter mehrere Taten zusammen, die peinlich zu strafen waren, so wurde eine einheitliche Strafe ausgesprochen. 1510 wurde Hans Kauffel wegen "erschröcklicher Gotteslästerung, auch ettlicher Diebställ und Totschläg" ertränkt (4). Ebenfalls in der Donau ertränkt wurde 1512 Jacob Jud wegen "vielfältiger Verleumbdung, auch begangener Fälschung und Betrug" (5). Die andernorts übliche Praxis, in solchen Fällen eine Kumulation der Todesstrafen vorzunehmen, indem ein Delinquent beispielsweise zunächst gehängt und die Leiche dann noch "ertränkt" wurde (6), läßt sich in den Ulmer Quellen nicht nachweisen.

Wenn ein Täter durch eine Tat mehrere Strafvorschriften verletzte, so wurde, jedenfalls bei

(1) dik: oft (Mollwo, RBU, Glossar)
(2) Mollwo, RBU, Art. 17, 94
(3) Mollwo, RBU, Art. 70
(4) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(5) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(6) His I S. 261

Vergehen, die nicht-peinlich zu strafen waren, in der Regel eine Kumulativstrafe gebildet, die sich aus den Einzelstrafen zusammensetzte. In zwei Fällen wird dies im Gesetz ausdrücklich festgelegt: Ein Ehemann, der eine Jungfrau schändete, hatte zusätzlich zur Ehebruchstrafe auch die für das Verführen einer Jungfrau angedrohte Strafe zu erwarten (1). Für denjenigen, der eine Körperverletzung beging mit einer Waffe, die zu tragen verboten war, war bestimmt, daß ihm neben der Körperverletzungsstrafe auch die - verdoppelte - Strafe für das Tragen der verbotenen Waffe aufzuerlegen war (2).

§ 4. Der Versuch

Die mittelalterlichen Rechtsquellen kennen keinen allgemeinen Versuchsbegriff (3). Bestimmte Handlungen, die nach modernem Recht einen Versuchstatbestand oder auch nur eine Vorbereitungshandlung zu einer Straftat darstellen, sind jedoch zu selbständigen Tatbeständen ausgeformt und unter Strafe gestellt.

Eine strafbare Vorbereitungshandlung in diesem

(1) s.u. 3.Abschnitt § 4 II, III
(2) s.u. § 4
(3) His I S. 167

Sinne war der Besitz von falschen Maßen oder Gewichten durch einen Verkäufer von Waren. Der bloße Besitz begründete dabei die Unterstellung einer beabsichtigten Betrugshandlung, so daß sich hieraus eine Ermessensstrafe auch dann rechtfertigte, wenn eine Ingebrauchnahme des falschen Maßes oder Gewichts nicht erwiesen war (1).

In gleicher Weise als unter Strafe gestellte Vorbereitungshandlung anzusehen ist das Tragen verbotener Waffen. Jeder Bürger hatte auch in Friedenszeiten das Recht, Waffen zu tragen. Dieses Recht wurde jedoch eingeschränkt "um des Friedens willen und Zufürkommens allerlei Aufrühren und Übeltaten, die sonst begangen werden möchten" (2). Wer eine Waffe mit sich führte, die zu tragen ihm verboten war, sah sich des Vorwurfs einer beabsichtigten Ingebrauchnahme, also einer beabsichtigten Tötungs-, Körperverletzungs- oder Bedrohungshandlung ausgesetzt, was die Strafbarkeit begründete (3). So gab es insbesondere Bestimmungen, die die Höchstmaße für Hieb- und Stichwaffen festlegten, die am Mann getragen werden durften. Von diesen Bestimmungen ausgenommen waren die Räte und die Stadtsöldner, außerdem bestand ein ausdrücklicher Widerrufsvorbehalt für den Kriegsfall (4). Welche Länge Messer, Schwert, Degen "oder andere verzinnliche Wehren" haben durften, war am Rathaus angeschlagen.

(1) s.u. 3.Abschnitt § 6 VI
(2) StA Ulm A 3670 fol. 124
(3) His I S. 168
(4) Mollwo, RBU, Art. 229

Die Strafe für Übertretungen schwankte zwischen acht (1) und vierzehn Tagen (2) Verbannung, bisweilen wurde stattdessen auch eine Geldstrafe von einem halben Gulden verhängt (3). Eine qualifizierte Form dieses Vergehens beging, wer eine zu lange Waffe bei Nacht oder im Wirtshaus mit sich führte. Dies führte zu einer Verdoppelung der Strafe (4). Offensichtlich konnten sich die Bürger mit den erlaubten kurzen Waffen nicht anfreunden, so daß Verstöße gegen diese Verbote recht häufig vorkamen. Der Rat beklagte, es habe die Sitte eingerissen, die langen und verbotenen Waffen unter den langen Kleidern und Röcken zu tragen (5), wobei das verborgene Tragen die böße Absicht offenbar werden ließ. Daß es jedoch ein besonderes Anliegen des Rates war, das Tragen von langen Waffen zu unterbinden, belegt nicht nur die große Zahl von Vorschriften, die solche Tatbestände zum Inhalt haben, sondern auch die Tatsache, daß für alle Einwohner die Pflicht bestand, ihnen bekanntgewordene Verstöße gegen diese Vorschriften anzuzeigen (6). Eigens zur Verfolgung solcher Verstöße wurde ein Amt geschaffen, dessen Inhaber später auch noch andere Exekutivbefugnisse zufallen sollten: "Ain erber Rat wird auch ainen erbern statthaften mann,

(1) StA Ulm A 3670 fol. 98, 124, 126
(2) StA Ulm A 3670 fol. 119, 147, 436,
A 3860 Nr.45
(3) StA Ulm A 3670 fol. 153, 436,
A 3860 Nr.38
(4) StA Ulm A 3670 fol. 147, 153, 436,
A 3860 Nr.38, 45
(5) StA Ulm A 3670 fol. 345
(6) StA Ulm A 3670 fol. 148

der ain gassenvogt genannt werden und sein soll, bestellen und im stattlich erber gesellen zugeben und zuordnen, inen befehlen, ernstlich und mit vleiss darob zu achten, damit solliche gebot gehalten und vollzogen werden" (1). Aufgabe des Gassenvogts und der ihm beigegebenen Achtknechte war es also zunächst, auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten, insbesondere waren sie ausdrücklich angewiesen, die verbotenen Waffen auch unter den langen Kleidern und Röcken zu suchen (2). Bei denjenigen, die wegen Übertretung eine Geldstrafe zu zahlen hatten, hatten sie diese einzutreiben und für den Fall, daß der Schuldige die Zahlung verweigerte, mußten sie ihn ins Narrenhäuslein legen, bis er zahlte (3).

Mit besonders schwerer Strafe hatte zu rechnen, wer eine verbotene Waffe nicht nur bei sich führte, sondern sie auch in Gebrauch nahm. Wer eine verbotene Waffe gegen einen anderen zuckte oder einen anderen damit schlug oder verwundete, wurde - zusätzlich zu der Strafe für das betreffende Delikt des Messerzuckens oder der Verletzungshandlung - mit dem Doppelten der Strafe belegt, die für das Tragen der verbotenen Waffe angedroht war (4).

Als Vorbereitungshandlung für ein in Aussicht genommenes Verbrechen war es auch anzusehen, wenn

(1) StA Ulm A 3670 fol. 153
(2) StA Ulm A 3670 fol. 345
(3) StA Ulm A 3670 fol. 154, 155, 439
(4) StA Ulm A 3670 fol. 437

jemand mit einem blanken Schwert über den Kirchhof lief. Der Kirchhof war ein geweihter Ort, der jedoch während der vielfachen inneren Unruhen in der Stadt häufig zum Auflauern und zu Raufhändeln mißbraucht wurde (1). Mit der Androhung harter Strafen wurde daher versucht, solche Streitigkeiten vom Kirchhof fernzuhalten. Wer mit einem blanken Schwert auf dem Kirchhof angetroffen wurde, verlor nach einer Vorschrift des Roten Buches eine Hand. Diese Verstümmelungsstrafe war jedoch durch eine Geldstrafe von 5 Pfund Haller ablösbar (2). Um 1500 wurde durch ein neues Gesetz die Strafe für dieses Vergehen auf 2 Pfund Haller festgelegt (3), im Jahr 1535 wurde das Verbot ausdrücklich aufgehoben (4).

Das Vergehen des Schwert- oder Messerzuckens ist ein im Versuchsstadium steckengebliebenes Körperverletzungs- oder Tötungsdelikt oder eine Bedrohungshandlung. Nach dem Privileg König Karls IV. von 1347 war mit einer Geldbrüche von 1 Pfund Haller zu belegen, "wer ouch swert oder messer u(i)ber den ander zukket" (5). Das Erfordernis, daß die Waffe "über" den andern gezückt werden mußte, deutet darauf hin, daß der Angreifer zur Erfüllung des Tatbestandes zum Stoß auf seinen Gegner ausgeholt haben mußte, wogegen in anderen Rechten teilweise das bloße Ausziehen der Waffe aus der Scheide

(1) Jehle, Ulms Verfassungsleben, S. 562
(2) Mollwo, RBU, Art. 5
(3) StA Ulm A 3946
(4) StA Ulm A 3946/1
(5) StA Ulm A [4863], UUB II Teil 1, Nr. 299

oder auch nur das Berühren des Schaftes als Messerzucken bestraft wurde (1). Als Messerzucken wurde üblicherweise auch der Fall angesehen, wo der Waffenhieb zwar ausgeführt wurde, jedoch nicht zum Erfolg führte, also ein fehlgeschlagener Versuch blieb (2). Das Rote Buch von 1376 ersetzte die Strafe für dieses Vergehen durch eine Verbannungsstrafe von 1 Monat (3), nach der Einungsordnung von 1498 war das Messerzucken mit 2 Pfund Haller zu bestrafen (4). Letztgenannte Vorschrift schrieb ausdrücklich fest, was nach den älteren Quellen als ungeschriebene Voraussetzung dieses Vergehens anzusehen ist, nämlich daß das Messerzucken "fräffenlich", also in böser Absicht, geschehen mußte. Anfangs des 16. Jahrhunderts wurde in der Strafpraxis für das nunmehr "Degenziehen" genannte Vergehen nur noch eine Geldstrafe von 4 Gulden verhängt (5).

Drei Bestimmungen des Ulmer Rechts stellten eine Versuchshandlung der vollendeten Tat gleich: Nach dem Stadtrecht von 1296 wurde mit 10 Pfund Haller bestraft, wer einen anderen tätlich beleidigte, ebenso jedoch derjenige, der auf einen anderen losgehen wollte, um gegen ihn tätlich zu werden, davon aber noch zurückgehalten werden konnte (6). In ähnlicher Weise wurde nach der Einungsordnung

(1) His I S. 172
(2) His I S. 174
(3) Mollwo, RBU, Art. 127
(4) StA Ulm A 3946 fol. 2 Art. 8
(5) StA Ulm A 3531 Bd. 7 fol. 29
(6) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 7

mit 7 Pfund Haller bestraft, "wer den andern mit Steinen, Kugeln, Waffen oder mit anderer Wehr wirffet, er treff oder fel" (1). Bei Bestimmungen dieser Art wurde jedoch gewöhnlich, auch ohne daß es die Vorschriften besonders erwähnten, im Erfolgsfall die durch den Wurf eingetretene Verletzung als Körperverletzungshandlung besonders bestraft (2). Nach dem Wortlaut des Gesetzes waren auch diejenigen gleich zu bestrafen, die Barchenttuch unter den Voraussetzungen des "Fürkaufs" (3) "verkoffen oder verkoffen wöllent" (4).

Zu den Versuchsvergehen zählt auch der Niederfall oder Erdfall (5). Das Privileg von 1347 bestätigte eine städtische Vorschrift von 1346, wonach eine Geldstrafe von 1 Pfund Haller verwirkt hatte, "wer einen anderen in das ho(e)r stozzet oder wirffet frevelich" (6) (7). Der Tatbestand unterstellt auf seiten des Täters eine beabsichtigte Tötungs-, Körperverletzungs- oder Raubeshandlung oder ein anderes Verbrechen, zu dessen geplanter Ausführung das Opfer niedergeworfen werden mußte (8). Das Rote Buch nennt dieses Vergehen zusammen mit den Schlägen ohne gewaffnete Hand und verfügt für beide Vergehen die gleiche Strafe, eine einmonatige - für den Fall, das es sich auf dem Markt ereignete, zweimonatige -

(1) StA Ulm A 3946 fol. 3 Art. 11
(2) His I S. 179
(3) hierzu vgl.u. 3.Abschnitt § 13 III
(4) StA Ulm A 3671 fol. 199
(5) Die Quellen verwenden diese Bezeichnungen nicht
(6) ho(e)r: Straßenschmutz (Fischer, Schwb. Wörterb.)
(7) StA Ulm A[4863], bestätigt in UUB II Teil 1 Nr.299
(8) His I S. 184

Verbannungsstrafe (1). Auch die Einungsordnung von 1498 behielt die Gleichbehandlung des Niederfalls mit den Schlägen ohne gewaffnete Hand bei und drohte für beide Vergehen eine Geldstrafe von 2 Pfund Haller an (2).

Anhand dieses Vergehens läßt sich verfolgen, wie sich die Strafen für leichtere Delikte im Ulmer Stadtrecht im Verlauf des Spätmittelalters entwickelt haben: Vor Entstehen des Roten Buches, bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts, waren ausschließlich Geldstrafen angedroht. Das Rote Buch behielt die Geldstrafen zum Teil bei, ersetzte sie jedoch auch vielfach durch Verbannungsstrafen, auch kürzeste von nur einigen Tagen. Die Verbannungsstrafe wurde zu der am häufigsten angedrohten Strafe des Roten Buches. Später wurden die Verbannungsstrafen allmählich wieder durch Geldstrafen abgelöst, bis 1498 der Rat durch Satzung bestimmte, daß für leichtere Vergehen keine Verbannungsstrafen, sondern nur noch Geldstrafen verhängt werden durften (3).

Die gesetzlich nicht geregelten Fälle versuchter Verbrechen wurden nach Ermessen bestraft. Im Jahr 1404 wurden Utz Hertnagel und Hans Schmid, die einen Wirt "haben mutwillig erschlagen wollen", für 10 Jahre aus der Stadt verbannt (4). In der

(1) Mollwo, RBU, Art. 126
(2) StA Ulm A 3946 fol. 2 Art. 7
(3) StA Ulm A 3946 fol. 8
(4) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 13451

Donau ertränkt wurde 1505 Jacob Jud von Altemmurr, weil er einen Ehrsamen Rat um 200 Gulden betrügen wollte (1). Die Urteile geben keine Auskunft darüber, wie weit die Ausführung des betreffenden Delikts vorangeschritten war. Beide Versuchsstrafen lassen keine Beziehung zu der Strafe der betreffenden vollendeten Tat erkennen, sie wurden somit willkürlich nach Lage der Dinge verhängt.

§ 5. Notwehr und Anlaß

Notwehr ist das natürliche Recht eines Menschen, sich gegen einen unberechtigten Angriff durch einen anderen zur Wehr zu setzen. Die Ulmer Gesetze regelten, anders als die meisten anderen Rechte dieser Zeit (2), in erster Linie das Recht der Notwehr zum Schutz von Sachen, dagegen schenkte der Satzungsgeber dem Recht zur Notwehr zum Schutz von Leib und Leben in den schriftlichen Gesetzen weniger Beachtung.

Das Ulmer Recht kannte einen dem Hausfrieden ähnlichen Frieden an Gärten und anderen genutzten Grundstücken. Es räumte dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten bei Verletzung seines Rechts ein Selbsthilferecht ein. Wer einem andern in dessen

(1) StA Ulm A 3530 Bd.5 (1515) fol. 170 v
(2) His I S. 196 ff.

Weiden, Gärten, Äckern, Baumpflanzungen oder anderen Gütern Schaden zugefügt hatte, durfte nach dem Stadtrecht von 1296 vom Beschädigten selbst gestraft werden, wenn dieser ihn auf frischer Tat ertappte (1). Gedacht war hierbei an den Gartenfrevel, insbesondere auch an die Beschädigung von Zaun und Schloß (2), wobei die Vorschrift voraussetzte, daß der Täter mit der Ausführung der Tat schon begonnen hatte. Was mit dieser Bestimmung im einzelnen gemeint war, erfahren wir aus dem Privileg Karls IV. von 1347 (3): Wer den anderen "tages oder nahtes an seinem schaden findet", durfte den Schadenstifter mit trockenen Schlägen züchtigen (4). Brachte der Eigentümer dem Schadenstifter jedoch Wunden bei, so mußte er vor Gericht mit seinem Eid den Nachweis führen, daß er ihn nur mit trockenen Schlägen züchtigen wollte, der Schädiger jedoch "so vintliche und werlich gen im stalt, daz er in wunden muz von notwer" (5). Kam es jedoch dazu, daß der Eigentümer den Schädiger auf seinem Grundstück tötete, so konnte er sich nur auf Notwehr berufen, wenn "er den also toten selb

(1) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art 25
(2) His I S. 208 f.
(3) UUB II Teil 1 Nr. 299
(4) zur Unterscheidung von trockenen Schlägen und Wunden vgl.u. 3.Abschnitt § 1 II, 1, 2
(5) Das Privileg spricht von dem Schädiger als dem "schedlichen", meint jedoch damit den Schädiger im Allgemeinen und nicht die "schädlichen Leute" als eine besondere Gruppe von Verbrechern (hierzu vgl.u. 3.Teil 2.Abschnitt § 1). Dies ergibt sich zum einen daraus, daß der Gartenfrevel nicht zu den typischen Delikten der schädlichen Leute gehörte, zum anderen befaßt sich dasselbe Privileg in einem besonderen Abschnitt mit den "schädlichen Leuten" und nennt sie dort "schedlich laeut".

sibent berechtot, di im des helfent, daz er des todslages nicht ueber werden moht, und in an seinem schaden funden habe". Voraussetzung war demnach, daß sich der Eigentümer gegen den Schadenstifter nicht mehr behaupten konnte, indem er ihn nur verwundete, vielmehr mußte die Tötung für den Eigentümer das letzte verfügbare Mittel sein. Demnach verteidigte er nicht mehr sein Eigentum und den Gartenfrieden, es hatte sich vielmehr daraus ein Streit entwickelt, in dem es um Leben und Tod ging. Der Eigentümer mußte daraufhin Klage gegen den toten Mann erheben und den Toten mit sechs Eideshelfern überführen (1).

Das Rote Buch regelte das Notwehrrecht des Gartenbesitzers folgendermaßen: "... wer dem andern in sinen garten, bongarten (2) oder zu(i)nen dehainen schaden tut oder an sinen akkern ... und wen man dar inne ergrifet, waz dem geschicht, der frevelt da mit nit" (3). Der Wortlaut dieser Vorschrift läßt zunächst vermuten, dem Gartenbesitzer hätte ein unbeschränktes Notwehrrecht gegen den Schadenstifter zugestanden, das auch die Tötung einschloß. Das Delikt des Gartenfrevels war indessen ein Bagatelldelikt, das mit einer Strafe von 1 Monat Verbannung und 1 Pfund Haller bedroht war (4). Als

(1) Dieses Überführungsverfahren hatte, unter Hinweis auf das im ältesten Stadtrecht geregelte Übersiebnungsverfahren, stattzufinden "geleicher weis als er einen offenn rauwer und diep berechtot" vgl.u. 3.Teil 2.Abschnitt § 1
(2) bongarten: Baumgarten (Mollwo, RBU, Glossar)
(3) Mollwo, RBU, Art. 96
(4) Mollwo, RBU, Art. 96

Abwehrhandlung gegen ein solches Vergehen konnte daher nicht jede Maßnahme gerechtfertigt sein. Vor dem Hintergrund des nur 29 Jahre älteren Privilegs von 1347 ist anzunehmen, daß die Bestimmung des Roten Buches lediglich den überkommenen Rechtszustand festschreiben wollte und dem Gartenbesitzer die im Privileg genannten Notwehrrechte bestätigte.

Im Roten Buch sind erstmals auch die Rechte des Hausherrn bei Verletzung seines Hausfriedens festgeschrieben. Wenn einer einen anderen in dessen eigenem Haus oder in dem Haus, das er verzinste, schlug, "... waz dem von dem huswirt geschicht, der verfehlt dar an nicht in dehainen weg" (1). His (2) deutet diese Vorschrift des Roten Buches dahin, daß der Hausherr den Angreifer zum Schutze des Hausfriedens und seiner körperlichen Integrität straflos töten durfte. Es verhält sich hier jedoch genauso wie bei der Bestimmung des Roten Buches zum Notwehrrecht bei Verletzung des Gartenfriedens, die eine in Wahrheit differenzierte Regelung auf eine einfache, aber ungenaue Formel brachte. Auch bei der Verletzung des Hausfriedens waren die Befugnisse des Angegriffenen abgestuft und richteten sich nach der Intensität der Angriffshandlung. Das Delikt des Angreifers, das Schlagen des Hauswirts in dessen eigenem Haus, war mit einer vierteljährigen Verbannungsstrafe bedroht und rechnete daher zu den leichteren Delikten (3), so daß gegen dieses Vergehen in

(1) Mollwo, RBU, Art. 79
(2) His I S. 205 Fußn. 2
(3) Mollwo, RBU, Art. 79

seiner Grundform eine Tötung als Notwehrhandlung nicht gerechtfertigt war. Vielmehr ist auch diese Stelle so zu deuten, daß, wie beim Bruch des Gartenfriedens, der Hausherr diejenige Maßnahme in rechtmäßiger Notwehr gegen den Hausfriedensbrecher ergreifen konnte, die notwendig war, um dessen Angriff abzuwehren, was eine Tötung nur dann rechtfertigte, wenn der Hausherr selbst sein Leben verteidigte.

Als ein Fall von Angriffsnotstand läßt sich eine Bestimmung der Einungsordnung von 1498 charakterisieren: Der Eigentümer eines Gartens, Feldes oder Ackers war berechtigt, die im Eigentum eines anderen stehenden Tauben zu fangen oder zu schießen, wenn diese an seinen Früchten oder an seiner Saat Schaden anrichteten (1).

Ein der Notwehr verwandtes Recht ist der Anlaß oder Anfang. Mittelalterliche Rechte entschuldigten häufig eine Verletzungshandlung, die dadurch veranlaßt wurde, daß der Verletzte den Angreifer durch Wort oder Tat zum Streit reizte, indem solche Verletzungshandlungen milder oder gar nicht bestraft wurden (2). Das Ulmer Recht anerkannte diesen Entschuldigungsgrund ausdrücklich nur dann, wenn der Veranlassende ein Auswärtiger war und dieser einen Bürger mit Worten oder Werken mißhandelte. Der in seiner Ehre oder an seinem Leib verletzte Bürger konnte mit seinen Knechten den provozierenden Gast

(1) StA Ulm A 3946 fol. 5
(2) His I S. 211 f.

ungefrevelt züchtigen und mißhandeln (1), so daß, im Unterschied zur Notwehr, der Herausgeforderte nicht nur den Angriff abwehren durfte, es blieb vielmehr jede Körperverletzungshandlung - nicht jedoch eine Tötung - unter den Voraussetzungen des Anlasses straflos. Diese Regelung, die ihren Grund darin hatte, daß man dem Herausgeforderten nicht zumutete, einen Angriff auf sein Ehrgefühl hinzunehmen (2), konnte leicht zuungunsten eines Auswärtigen getroffen werden, während bei Bürgern untereinander zur Erhaltung der inneren Ruhe das Recht zu solchen privaten Strafmaßnahmen nicht eingeräumt werden sollte.

§ 6. Die Verjährung

Voraussetzung einer Strafbarkeit war in der hier untersuchten Zeit regelmäßig eine Klage (3). Erhob der Kläger seine Klage nicht binnen Jahr und Tag, so hatte er sich mit seinem Recht "verswiegen", und die Sache sollte "also fürbass unausgericht beleyben" (4). Von dieser Verjährungsregel wurde auch bei schweren Verbrechen keine Ausnahme gemacht, wie dies zum Teil in anderen Rechten der

(1) Mollwo, RBU, Art. 25
(2) His I S. 212
(3) s.u. 3.Teil 1.Abschnitt
(4) StA Ulm A 3946 fol. 10, Mollwo, RBU, Art. 175

Fall war (1). Die Quellen sprechen insoweit von der Verschweigung einer "ainung", ein Wort, das in den Ulmer Quellen gleichbedeutend mit "Missetat" gebraucht wurde (2) und somit alle Straftaten umfaßte. Insbesondere ergibt sich dies jedoch daraus, daß ein flüchtiger Totschläger oder anderer Schwerverbrecher, der innerhalb eines Jahres nicht angeklagt und somit nicht in die Acht gekommen war (3), nach Ablauf der Jahresfrist nicht mehr geächtet werden konnte. Voraussetzung war insoweit, daß sich der Flüchtige im Lande aufhielt. Befand er sich außer Landes, so begann die einjährige Verjährungsfrist dann zu laufen, wenn er ins Land zurückkehrte (4).

(1) His I S. 404
(2) vgl. Mollwo, RBU, Art. 477
(3) zur Acht vgl.u. 3.Teil 2.Abschnitt § 2
(4) StA Ulm A[6524]fol. 10,
UUB II Teil 2 Nr. 290

3. ABSCHNITT: DIE EINZELNEN VERGEHEN

§ 1. Vergehen gegen Leib und Leben

I. Tötungsvergehen

Bereits im Mittelalter wurde in den meisten Rechten zwischen Mord und Totschlag unterschieden. Die Merkmale, die eine Tötung zum Mord qualifizierten, waren nicht einheitlich. In der Regel war es die Heimlichkeit der Ausführung, jedoch auch die Tötung mit Vorbedacht, mit Auflauern, aus Gewinnsucht, oder die Tötung eines Wehrlosen wurden mitunter als Mord angesehen (1).

Nach der im Roten Buch enthaltenen Frankfurter Rechtsmitteilung an den Rat von Ulm aus dem Jahr 1360 war ein Mörder mit dem Rad zu bestrafen (2). Doch dieser Mordtatbestand blieb ein Fremdkörper innerhalb der städtischen Gesetzgebung. Der Satzungsgeber übernahm die Wort "Mord" und "Mörder" zunächst nicht in seinen Sprachgebrauch, auch in der Strafpraxis läßt sich keine Verurteilung wegen Mordes nachweisen.

Erst im Jahr 1508 ist in einem Gesetz wieder vom Mörder die Rede. Wenn auch der Mordtatbestand selbst nicht gesetzlich geregelt war, so wird das Wort "Mörder" doch in zwei Rechtsvorschriften gebraucht: Die eine setzte fest, daß Strafe an Leib und Gut

(1) Allfeld, Die Entwicklung des Begriffes Mord bis zur Carolina, S. 66 ff., 77 ff.
(2) Mollwo, RBU, Art. 183

zu erwarten hatte, wer mit einem gesuchten Mörder Wandel hatte oder ihm sonst Hilfe oder Fürschub leistete (1). Nach der anderen war eine Belohnung von 400 Gulden ausgesetzt für denjenigen, der einen gesuchten Mörder dem Rat überantwortete oder ihn ins Gefängnis brachte (2). Zwei im Jahr 1512 gegen die Mörder Hans Kleindienst und Paulin Bitterolf verhängte Urteile zeigen, daß in dieser Zeit die Mordstrafe nach Ulmer Recht die Todesstrafe durch das Rad war (3) und damit dem Reichsrecht entsprach (4). Auch der Metzgerknecht Matthias Harscher wurde 1512 wegen Mordes mit dem Rad "von oben herab" gerichtet (5). Damit bleibt zwar unklar, welches Merkmal eine Tötung nach Ulmer Recht zum Mord qualifizierte, jedoch steht fest, daß anfangs des 16. Jahrhunderts eine Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag gemacht wurde.

In früherer Zeit wurde diese Unterscheidung in Ulm nicht getroffen. Die älteren Satzungen und die ältere Rechtsprechung kennen als Tötungsverbrechen nur den Tatbestand des Totschlags. Auch die Gesetze, die nach einem verübten Tötungsverbrechen das Hausen und Heimen des Täters bei schwerer Strafe verbieten (6), sowie diejenigen, die das Ausliefern eines gesuchten Tötungsverbrechers zur Pflicht machen (7), sprechen nur vom Totschläger, nie vom Mörder (8). Ebenso ist

(1) StA Ulm A 3670 fol. 329
(2) StA Ulm A 3670 fol. 229
(3) StA Ulm A Rep.5 bd.2 fol. 388
(4) His, Geschichte, § 23
(5) Reyhing, Unsere Heimat Bd.6 (1926) S. 52
(6) StA Ulm A 3671 fol. 240, Mollwo, RBU, Art.70
(7) StA Ulm A 3671 fol. 240, Mollwo, RBU, Art. 71
(8) vgl.u. § 9

bei der Androhung der Acht nur vom Totschläger die Rede (1), und die einschlägigen Eintragungen im Achtbuch lauten ausschließlich "von des todtschlags wegen" (2). In einem Tötungsfall aus dem Jahr 1386 hatte Johann Unternaw von Zähringen "in vorsetzlichen unnd heimlich begangenen totdschlag eingewilligt unnd geldt deswegen dargeschoßen unnd sich also teilhafftig gemacht" (3). Hier lag nach damaligem allgemeinem Verständnis ein geradezu klassischer Fall eines Mordes vor. Er vereinigte beim Täter die als Mordmerkmale in Frage kommenden Umstände des Vorsatzes, der heimlichen Begehungsweise, des Vorbedachts (Absprache mit Unternaw) und der Gewinnsucht (Belohnung von Unternaw) in sich, er wurde in Ulm gleichwohl als Totschlag bezeichnet. Die Gleichbehandlung von Mord und Totschlag war auch in anderen Rechten anzutreffen. Die Carolina verlangte ausdrücklich, diesen Zustand dort, wo er geübt wurde, abzuschaffen (4). Im folgenden ist daher für die Zeit bis etwa zum Ende des 15. Jahrhunderts unter "Totschlag" jede Tötungshandlung zu verstehen.

Im ältesten Ulmer Stadtrecht von 1296 ist bestimmt, daß der Totschläger mit dem Tode zu bestrafen sei (5). Tatsächlich jedoch wurde - zumindest kurze Zeit später - danach unterschieden, ob der Totschläger

(1) StA Ulm A [4863]
(2) StA Ulm A [6522]
(3) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1338
(4) Art. 137 CCC
(5) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 6

bei Begehung der Tat ergriffen wurde oder ob er fliehen konnte (1). Nach dem Privileg von 1347 (2) wurde der ergriffene Totschläger mit dem Tode bestraft (3), der nicht ergriffene Totschläger, der "ungevangen davonkommt", wurde für 5 Jahre aus der Stadt verbannt und hatte 50 Pfund Haller Geldstrafe zu zahlen. Die zeitlich nachfolgenden Gesetze aus den Jahren 1376 (4), 1440 (5), 1498 (6) sowie 1511 (7) lauten übereinstimmend dahin, der Totschläger

(1) Es handelte sich nicht mehr um das eigentliche Verfahren auf "handhafter Tat" im hergebrachten Sinne mit seinen besonderen Voraussetzungen. Unterschieden wurde vielmehr lediglich danach, ob der Täter bei oder nach der Tatbegehung ergriffen wurde oder ob er flüchtig war (His I S. 484)
(2) UUB II Teil 1 Nr. 299
(3) Die Quellenstelle lautet: "... ist aber, daß der schuldig umb den totslag ergriffen und entleibt wird, der hat da mit gentzlichen aller meniclich gepezzert." Dieser Wortlaut legt zunächst die Deutung nahe, der ergriffene Totschläger habe auf der Stelle getötet werden dürfen. Das im germanischen Recht geltende Selbsthilferecht für den Fall der handhaften Tat wurde jedoch bereits in den Volksrechten der fränkischen Zeit eingeschränkt (Werkmüller, HRG-Artikel "Handhafte Tat"). Die im Hochmittelalter einsetzende Gottes- und Landfriedensbewegung verfolgte gerade den Zweck, die Selbsthilfe zu unterdrücken. Es kann daher nicht angenommen werden, daß in einem kaiserlichen Privileg aus der Zeit mitten in der Landfriedensbewegung das Recht zur Selbsthilfe beim Totschlag festgeschrieben wurde. Die Stelle kann daher nur so gedeutet werden, daß der Stadt und ihrem Gericht erlaubt wurde, die Todesstrafe zu verhängen.
(4) Mollwo, RBU, Art. 69
(5) StA Ulm H Schmid 21/1 Nr. 148
(6) StA Ulm A 3946 fol. 3a
(7) StA Ulm A 3671 fol. 240

sei mit einer Strafe von 5 Jahren Verbannung und 50 Pfund Haller zu belegen (1). Diese Gesetze treffen keine Unterscheidung zwischen dem ergriffenen und dem geflohenen Täter, die Todesstrafe erwähnen sie nicht mehr. Daraus ist geschlossen worden, daß der Totschlag nach Ulmer Recht überhaupt mit nicht-peinlicher Strafe bedroht gewesen sei und somit eine Eigentümlichkeit darstelle, in der sich das Ulmer Stadtrecht vom Reichsrecht und vom Recht anderer Städte unterscheide (2). Dies trifft jedoch nicht zu. Die Totschlagsgesetze ab 1376 sind hinsichtlich der Strafdrohung identisch mit jenem Teil des Privilegs von 1347, der den flüchtigen Täter zum Gegenstand hat. Wenn auch für das gesamte 15. Jahrhundert Quellenbelege dafür fehlen, daß die in den Gesetzen genannte Totschlagstrafe nur den geflohenen Täter betrifft, während der ergriffene Täter peinlich bestraft wurde, so beweist eine Quellenstelle aus der Zeit zwischen 1533 und 1540, daß dieser Rechtszustand kontinuierlich das ganze Spätmittelalter überdauert hat: "Wer es auch das

(1) Zur Strafanwendung wurde 1376 ergänzt: falls der Verbannte vor Ablauf der 5 Jahre oder vor Bezahlung der 50 Pfund Haller in die Stadt zurückkomme, so verlängere sich die Verbannungsdauer für jeden Tag, den der Verbannte unerlaubterweise in der Stadt weile um ein weiteres Vierteljahr. Die Ausweisung durfte in diesem Fall jedoch erst erfolgen, wenn der Verurteilte seine etwaigen Gläubiger befriedigt hatte (Mollwo, RBU, Art. 69, StA Ulm H Schmid 21/1 Nr. 148, StA Ulm A 3671 fol. 240).

(2) Mollwo, RBU, S. 54 Fußn. 1, Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd. 2, S. 389, Jäger, Ulms Verfassungsleben S. 303

einer den anndern vom leibe thett oder ersticnet mag man denselben dann begreiffen unnd haben so soll leib genn leibe sein unnd man soll zu im richten als dann unnser Statt Recht stet. Kumpt er aber in die freyung oder kumet sonsst davon wie das geschech wer oder welich sich dann des tottschlagers annemen wollten, der sol dann den Schultheissen bitten unnd anruffen im des Rechtens zuhelffen" (1).

Das Ulmer Recht befand sich damit in Übereinstimmung mit vergleichbaren Stadtrechten wie dem von Esslingen, wo der ergriffene Totschläger mit dem Schwert gerichtet und der flüchtige 10 Jahre verbannt wurde und 50 Pfund Haller zu zahlen hatte (2), oder mit jenem von Ravensburg, wo der ergriffene Täter ebenfalls enthauptet, der flüchtige auf ewig verbannt wurde (3).

Die Strafpraxis aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bestätigt diese Zweispurigkeit der Totschlagstrafe. Im Jahr 1512 wurde Georg Schmid wegen eines Totschlags mit dem Schwert gerichtet (4). Die Hinrichtungsart war somit das im Reich übliche Enthaupten. 1529 wurde Jörg Otto zu Ulm, der den frommen, armen, unschuldigen Hans Strelin mutwillig in Trunkenheit entleibt hatte, auf seines Sohnes und seines Weibes Fürbitte ins Gefängnis ge-

(1) StA Ulm A [6525] Nr. 20
(2) Maier, Das Strafrecht der Reichsstadt Esslingen, S. 128
(3) Hofmann, Strafrecht der Reichsstadt Ravensburg bis zur Carolina, S. 68 f.
(4) StA Ulm A Rep.5 Bd.2 fol. 388

worfen, obwohl er Leib und Leben verschuldet hatte (1). Die nicht-peinliche Strafe für den geflohenen Totschläger entwickelte sich zur gleichen Zeit in der Strafpraxis dahin, daß die Verbannungsstrafe abkam und nur noch die Geldstrafe von 50 Pfund Haller eingefordert wurde (2). Damit befand sich die ständig geübte Gerichtspraxis im Widerspruch zum geschriebenen Recht (3). Unter Bestätigung der Strafdrohung von 5 Jahren Verbannung und 50 Pfund Haller verlangte der Rat daher 1511, "daz egenannt gesetz strenglich gehalten werden soll" (4). Diese Satzung befruchtete indessen die Rechtsprechung nicht mehr. 1516 begnügte sich der Rat damit, die Stadtrechner anzuweisen, sie sollen alle Totschläger beschicken und angeloben lassen, ihre Strafe in Monatsfrist zu bezahlen (5). Damit bestätigte der Rat indirekt die Strafpraxis, denn nach älterm Recht durfte sich ein Totschläger auch nach Ablauf der Verbannungszeit nicht in der Stadt aufhalten, bevor er die Geldstrafe bezahlt hatte.

(1) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1340, A 3530 Bd. 9 (1529) fol. 402
(2) Urteile aus den Jahren 1504 bis 1524: StA Ulm A 3530 Bd. 1 (1504) fol. 97, Bd. 4 (1511) fol. 55, Bd. 8 (1524) fol. 8, fol. 31
(3) Das Ulmer Stadtgreicht beachtete auch früher nicht immer streng die gesetzlich festgelegte Totschlagstrafe für den flüchtigen Täter. 1376 wurde Karl Rot wegen eines Totschlags an Meister Hansen, dem Schulmeister, lediglich verbannt, ohne daß auch die nach dem Gesetz fällige Geldstrafe verhängt worden wäre, vgl. StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1345c v
(4) StA Ulm A 3671 fol. 240
(5) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1516) fol. 441

Ein Sonderfall des Totschlags lag vor, wenn die Tat an einem Auswärtigen verübt wurde. Nach dem Stadtrecht von 1296 stand darauf noch die Todesstrafe (1). Das Rote Buch von 1376 jedoch dokumentierte die geringere Wertschätzung, die einem Auswärtigen entgegengebracht wurde, dadurch, daß der Auswärtige insoweit einem Riffian (2) gleichgestellt wurde und derjenige, der in Ulm einen Auswärtigen oder Riffian totschlug, lediglich innerhalb von 8 Tagen nach der Tat beweisen mußte, daß es sich beim Getöteten um einen Gast oder Riffian handelte, "daz sol er geniessen als unser gesetzt lang geschrieben ist" (3). Demnach hatte der Täter jedenfalls eine mildere Strafe zu erwarten als beim Totschlag an einem Einheimischen. Konnte der Täter den verlangten Beweis nicht antreten, so wurde die normale Totschlagsstrafe verhängt. Dieses Gesetz wurde 1440 (4) und 1511 (5) bestätigt.

(1) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 8
(2) Riffian: Kuppler, Hurenwirt (Mollwo, RBU, Glossar)
(3) Mollwo, RBU, Art. 72
(4) StA Ulm H Schmid 21/1 Nr. 148
(5) StA Ulm A 3671 fol. 240

II. Körperverletzungshandlungen

Die Körperverletzungsdelikte wurden in mittelalterlichen Rechtsquellen üblicherweise eingeteilt in Schläge, Wunden und Lähmde (1). Somit wurde in der Bestrafung der Vergehen differenziert nach der Gefährlichkeit der durch die Handlung hervorgerufenen Verletzung sowie nach der in der Begehungsweise zum Ausdruck kommenden verbrecherischen Energie des Täters.

1. Schläge

Schläge waren, im Unterschied zu den Wunden, dadurch charakterisiert, daß sie nicht mit scharfen Waffen ausgeführt wurden und zu keinem Blutverlust führten (2). Die Ulmer Quellen verwenden daher auch den Ausdruck "trukken straiche" (3).

Nach dem Stadtrecht von 1296 wurde dieses Vergehen mit einer Geldbrüche von 10 Pfund Haller bestraft (4), wobei diese Vorschrift davon ausging, daß neben der Körperverletzung auch eine wörtliche Ehrkränkung erfolgte. Das Rote Buch drohte demjenigen, der einen andern "ane gewaffnet hant" schlug, eine

(1) His II S. 96
(2) His II S. 96
(3) StA Ulm A [4863]
(4) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 7, 10

einmonatige Verbannungsstrafe an (1), die Einungsordnung von 1498 setzte hierfür eine Geldbrüche von 2 Pfund Haller fest (2).

Qualifizierte Fälle des Vergehens lagen vor, wenn neben der körperlichen Integrität des Opfers auch noch andere Rechtsgüter durch die Handlung beeinträchtigt wurden. Gerade die kleinen Körperverletzungshandlungen, wie zum Beispiel ein Schlag ins Gesicht, sind häufig eher ein Angriff auf die Ehre des Opfers als auf seinen Körper. Wurde die durch die Schläge erfolgte Ehrkränkung des Opfers verstärkt, indem die Tat auf offenem Markt verübt wurde, wo sich gewöhnlich viele Menschen aufhielten und wo somit auch die erhöhte Gefahr einer Eskalation bestand, so war nach dem Roten Buch die Verbannungsstrafe auf 2 Monate (3), nach der Einungsordnung die Geldbrüche auf 4 Pfund Haller (4) zu verdoppeln. Ein schwerer Fall des Vergehens lag auch vor, wenn der Täter das Opfer in dessen eigenem oder angemietetem Haus schlug und somit den Hausfrieden brach und in die besondere Schutzsphäre des Opfers eindrang. Dem Hausherrn stand daher in einem solchen Fall zunächst ein Notwehrrecht zu (5), daneben erwartete den Täter die mehrfach erhöhte Strafe des Grunddelikts: nach dem Roten Buch wurde er ein Vierteljahr aus der Stadt verbannt (6), nach der Einungsordnung verfiel er einer

(1) Mollwo, RBU, Art. 126
(2) StA Ulm A 3946 fol. 6 Art. 19
(3) Mollwo, RBU, Art. 126
(4) StA Ulm A 3946 fol. 3a Art. 14
(5) Mollwo, RBU, Art. 79, vgl.o. 2.Abschnitt § 5
(6) Mollwo, RBU, Art. 79

Geldbrüche von 7 Pfund Haller (1).

2. Wunden

Wunden waren blutige Verletzungen oder solche, die mit scharfer Waffe beigebracht wurden (2). Die Ulmer Quellen verwenden daher auch den Ausdruck "fließende Wunden" (3).
Nach dem ältesten Stadtrecht von 1296 war dieses Vergehen nach Ermessen zu bestrafen (4). Die Praxis verhängte anfangs des 13. Jahrhunderts eine Verbannungsstrafe von einem halben Jahr und zusätzlich eine Geldstrafe von 3 Pfund Haller, was der Stadt als geltendes Recht im Privileg Karls IV. von 1347 bestätigt wurde (5). Im Roten Buch wurde die Strafdrohung nach der Schwere der blutigen Verletzung differenziert. Bei der halbjährigen Verbannung - jedoch ohne zusätzliche Geldstrafe - verblieb es, wenn die Verletzungshandlung zu einer "gemaisseltiu wund" führte. Unter einer "Meißelwunde" verstand man eine schwere Wunde, die man binden oder heften mußte und die gekennzeichnet war durch das Erfordernis einer ärztlichen Behandlung (6). Führte die Verletzungshandlung dagegen zu einer normalen "fliessendiu wund", so betrug die Verbannungszeit lediglich 13 Wochen (7). Die Einungsordnung von 1498

(1) StA Ulm A 3946 fol. 6 Art. 19
(2) His II S. 97
(3) StA Ulm A [4863]
(4) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 6
(5) StA Ulm A [4863]
(6) His, Geschichte, S. 130
(7) Mollwo, RBU, Art. 128

unterscheidet die fließende Wunde (1) und die Meißelwunde (2) zwar noch, indem sie beide Vergehen in gesonderten Strafvorschriften behandelt, sie findet jedoch wieder zu einer einheitlichen Bestrafung zurück und setzt für beide Vergehen eine Geldstrafe von 7 Pfund Haller fest. Dieselbe Strafe hatte zu erwarten, wer mit gewaffneter Hand auf einen andern losging (3) oder wer auf einen andern mit Steinen, Kugeln oder anderen Wehren warf (4). Im letzteren Fall wurde, wegen der besonderen Gefährlichkeit, der Versuch gleich der vollendeten Tat bestraft, d.h. der Täter brauchte die Waffe nur zu werfen, nicht jedoch brauchte er sein Opfer zu treffen.

Die Einungsordnung verfügte als weitere (zivilrechtliche) Folge einer Körperverletzungshandlung, daß der Täter dem Opfer Schadensersatz, insbesondere Schmerzensgeld und Ersatz der Heilkosten, zu leisten hatte (5).

3. Lähme

Die Lähme (6) umfaßte nach mittelalterlichem Sprachgebrauch nicht nur Verletzungshandlungen, die eine Lähmung hervorriefen, sondern auch solche,

(1) StA Ulm A 3946 fol. 2 Art. 9
(2) StA Ulm A 3946 fol. 2 Art. 10
(3) StA Ulm A 3946 fol. 4a Art. 18
(4) StA Ulm A 3946 fol. 3 Art. 11
(5) StA Ulm A 3946 fol. 3 Art. 3
(6) in anderen Rechten wurde dieses Vergehen meist "Lähmde" genannt

die eine Verstümmelung zur Folge hatten(1). Charakteristisch für die Lähme war demnach, daß ein Körperteil des Opfers durch die Verletzungshandlung seine Gebrauchsfähigkeit verlor.

Die Ulmer Quellen erwähnen die Lähme zunächst nicht, erst die Einungsordnung von 1498 nennt dieses Vergehen und setzt eine Strafe von 10 Pfund Haller fest (2), die damit höher ist als für alle anderen Körperverletzungsdelikte. Daraus kann jedenfalls geschlossen werden, daß die Lähme, als eine erfolgsqualifizierte Form der Körperverletzung, auch zu anderen Zeiten schwerer bestraft wurde als die anderen Körperverletzungshandlungen, denn die Einungsordnung hat die Abstufung innerhalb der Körperverletzungsdelikte aus dem bis zu ihrem Erlaß geltenden Recht übernommen.

Zwei Fälle aus der Gerichtpraxis belegen, daß mitunter bei der Aburteilung von Körperverletzungstaten vom geschriebenen Recht abgewichen und den Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen wurde: Im Jahr 1451 hat Martin Haider einen anderen hart mißhandelt, geschlagen und verwundet. Er hatte dafür eine Geldbrüche von 40 Gulden zu bezahlen (3). 1516 wurden Hans Schwarz wegen harter Verwundung Hannsen Gauckens die Augen draußen beim Kreuz ausgestochen, hernach ist ihm der freie Wandel in und außerhalb der Stadt gelassen worden (4). Im

(1) His I S. 100 f.
(2) StA Ulm A 3946 fol. 3 Art. 11
(3) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345nn v
(4) StA Ulm A 3530 Bd.5 (1516) fol. 470 v

letzteren Urteil ist nicht mitgeteilt, um was für eine Körperverletzung es sich gehandelt hat, die diese harte Strafe erforderte, die sonst in den Ulmer Quellen in keiner Rechtsvorschrift angedroht und, soweit ersichtlich, auch sonst nie vollstreckt wurde. Denkbar wäre, daß der Schwarz den Gaucken durch eine besonders verwerfliche Verletzungshandlung blendete und dem Gericht, wegen der Art der Tatbegehung, die zu dieser Zeit gesetzlich vorgesehene Strafe von 10 Pfund Haller für die Lähme nicht mehr ausreichen erschien, so daß die - für Lähme sehr verbreitete (1) - Talionsstrafe verhängt wurde.

(1) His II S. 101

§ 2. Vergehen gegen die Ehre

Eines der am höchsten gewerteten Rechtsgüter war die Ehre, weshalb das Ulmer Stadtrecht des Spätmittelalters ausführliche Bestimmungen zu ihrem Schutz enthält. Die Bestimmungen zum Schutz der Ehre lassen sich bisweilen nicht scharf gegenüber anderen Deliktsgruppen abgrenzen, so die tätliche Beleidigung gegenüber den Körperverletzungsdelikten oder die Verweigerung eines Eheversprechens gegenüber den Sittlichkeitsdelikten. Hier werden daher solche Vorschriften besprochen, deren Schutzzweck schwerpunktmäßig die Ehre eines Menschen war.

I. Allgemeine Ehrverletzungen

Eine Ehrverletzung konnte durch einen tätlichen oder durch einen wörtlichen Angriff erfolgen oder aber dadurch, daß der Täter über den Verletzten gegenüber einem Dritten übel redete.

Bereits das Stadtrecht von 1296 enthält eine ziemlich umfassende Bestimmung zum Schutz der Ehre: "Wenn zwei Bürger untereinander Streit haben, und einer über den anderen übel redet, ihn herabwürdigt, ihn tätlich beleidigt, ohne ihn zu verwunden, so verfällt der Täter in eine

Strafe von 10 Pfund Haller " (1). Diese Vorschrift konnte auf alle Varianten der Ehrverletzung angewandt werden, nämlich auf die üble Nachrede bzw. Verleumdung, auf die tätliche Beleidigung, wobei ausdrücklich bestimmt war, daß die Tätlichkeit keine Verwundung sein durfte und damit die Grenze zur Körperverletzung gezogen war, sowie auf die wörtliche Beleidigung. Dieselbe Bestimmung bestrafte bereits den Versuch der tätlichen Beleidigung mit der Strafe des vollendeten Delikts, wobei auch eine Affektsituation nicht strafmildernd berücksichtigt wurde, indem sie fortfährt: "Ebenso wenn infolge Wortwechsels Bürger in Zorn und Wut aufbrausen und tätlich gegeneinander werden wollen, davon aber noch zurückgehalten werden, so sollen sie schuldig sein 10 Pfund Haller zu bezahlen " (2). Eine solche Ehrverletzung wurde von Amts wegen verfolgt, der Amann hatte, auch wenn der Verletzte nicht klagend auftragt, als städtischer Ankläger (3) vom Schuldigen 10 Pfund Haller Strafe einzutreiben (4). Die zeitlich nachfolgenden Satzungen bestraften die wörtliche Beleidigung wesentlich milder, wer nämlich "den andern beschilt, daz ein frevel heizzet", hatte im Jahr 1347 lediglich 5 Schilling Geldbrüche an Stadt und Gericht zu zahlen (5). Das Rote Buch ersetzte diese

(1) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 7
(2) ebd.
(3) vgl.u. 3.Teil 1.Abschnitt
(4) Bazing a.a.O. Art. 10
(5) UUB II Teil 1 Nr. 299

Strafe druch eine achttägige Verbannung (1). Diese Bestimmung kam jedoch nur zur Anwendung, wenn der Täter ein Einheimischer war. War der Beleidigende ein Fremder, so enthielt das Rote Buch für diesen Fall keine Strafbestimmung, jedoch räumte es dem Beleidigten ein Ehrennotwehrrecht ein, er durfte den Täter mit seinen Helfern züchtigen und mißhandeln, ohne daß er sich dann hierfür verantworten mußte (2). Um das Jahr 1500 wurde im Zuge der allgemeinen Abkehr von den Verbannungsstrafen für die Beleidigung eine Geldstrafe von 10 Schilling Haller festgesetzt, allerdings mit der Maßgabe, daß, falls die Scheltworte "so grob" seien, die an sich für Beleidigungsvergehen zuständigen Einunger ihre Zuständigkeit verneinen mußten, sie hatten die Sache dann vor das Stadtgericht zu bringen, das dann eine Ermessensstrafe verhängte (3).

Die Gesetze enthalten in besonderen Tatbeständen Strafvorschriften für einzelne Scheltworte, wobei die Strafdrohung nach der Schwere der Ehrkränkung abgestuft war. So wurde die Lügenschelte zunächst mit 8 Tagen Verbannung (4), ab 1498 mit 10 Schilling Haller bestraft (5). Auf die Diebesschelte stand eine 14-tägige (6), auf die

(1) Mollwo, RBU, Art. 130
(2) vgl. o. 2.Abschnitt § 5
(3) StA Ulm A 3946 fol. 1 Art. 2
(4) Mollwo, RBU, Art. 131
(5) StA Ulm A 3946 fol. 1 Art. 1
(6) Mollwo, RBU, Art. 129

Mörderschelte eine einmonatige Verbannungsstrafe (1). Im Falle der Mörderschelte bestimmte das Gesetz, daß der Scheltende dann nicht bestraft werden sollte, wenn er den Richtigkeitsbeweis seiner Behauptung mit ehrbarer Leute Zeugnis antreten konnte (2). Das gleiche galt demnach auch für die Diebesschelte. Ob auch für die Lügenschelte der Richtigkeitsbeweis angetreten werden konnte, ist eher zweifelhaft, da sich diese Schelte weniger auf eine konkrete Handlung bezog, die sich hätte beweisen lassen, sondern vielmehr auf eine Charaktereigenschaft des Adressaten.

Die Strafwürdigkeit jener Scheltworte, die den Adressaten eines Verbrechens bezichtigten, wie der Mörder- und der Diebesschelte, lag neben der Ehrkränkung auch darin, daß der eines Verbrechens Bezichtigte der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt war. Diesen Schutzzweck verfolgten in anderen Rechten auch Bestimmungen, die die falsche Anklage bei Gericht unter Strafe stellten (3). Solche Vorschriften finden sich im Ulmer Stadtrecht nicht. Daß die Tatbestände der Mörder- und Diebesschelte diesen Fall nicht miteinschlossen, ergibt sich aus ihren Wortlauten, die von "morder haisset" (4) und "diub haisset" (5)

(1) Mollwo, RBU, Art. 133
(2) ebd.
(3) His, Geschichte, § 25 II
(4) Mollwo, RBU, Art. 123
(5) Mollwo, RBU, Art. 129

sprechen, sowie aus der vergleichsweise geringen Strafdrohung, denn die falschen Ankläger wurden im Spätmittelalter wesentlich schwerer bestraft, teilweise erlitten sie die Strafe, die den fälschlich Angeschuldigten im Falle einer Verurteilung erwartet hätte (1).

Nachdem die Bestrafung der Verleumdung im Stadtrecht von 1296 geregelt war, wurde dieses Vergehen von keinem der zeitlich nachfolgenden Gesetze mehr erwähnt. Da jedoch die anderen Beleidigungsstrafen des ältesten Stadtrechts gesetzlich geändert wurden, verlor auch die dort enthaltene Strafdrohung für die Verleumdung ihre Gültigkeit. Im 15. Jahrhundert wurde die Verleumdung in ständiger Strafpraxis mit Gefängnis bestraft (2). Die Quellen teilen jedoch über die Dauer einer solchen Strafe nichts mit.

Eine besondere Form der Ehrverletzung war das sogenannte "Beschütten". Dieses Vergehen lag vor, wenn der Beleidigte vom Täter in ehrkränkender Weise mit Flüssigkeit begossen wurde. Hierauf stand eine Geldstrafe von 1 Pfund Haller (3).

Ein besonderes Augenmerk hatte der Rat auf Leute, die sich von Haus aus besonders leicht

(1) His II S. 137
(2) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345i, 1345L, 1345m v, 1345o v, 1345q, 1345LL
(3) StA Ulm A 3946 fol. 4 Art. 16

zu Ehrkränkungen hinreißen ließen: Die Zuständigkeit für das Verfahren gegen "riffian (1) und gemain fröwlin, die unfug mit red oder werken" an einem Bürger oder seinem Gesinde trieben, war den Einungern (2) entzogen und dem Stadtgericht vorbehalten, das in solchen Fällen nach Ermessen strafte (3).

II. Beleidigungen von Amtspersonen

Als Amtspersonen, die Zielscheibe für Beleidigungen sein konnten, kamen in erster Linie die Schauer in Betracht, die darauf zu achten hatten, daß die einzelnen Berufe ihre Produkte den Vorschriften entsprechend herstellten und verkauften. Sie hatten ständig den unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung, und bei negativem Ergebnis einer Prüfung, die für den Geprüften entsprechende Folgen hatte, hatte dieser den Schauer gleich vor sich, womit eine Beschimpfung von dessen Person naheliegend war. Dieser erhöhten Gefährdung, an der Ehre gekränkt zu werden, trug der städtische Gesetzgeber Rechnung, indem er die Beleidigung von Amtspersonen unter höhere Strafe stellte als die Beleidigung von Privat-

(1) Riffian: Kuppler, Hurenwirt (Mollwo, RBU, Glossar)
(2) vgl.o. 1.Teil 2.Abschnitt § 3
(3) StA Ulm A 3946 fol. 5

personen, Ein weiterer Gesichtspunkt hierbei war, daß die Beleidigung einer Amtsperson deren amtliches Wirken erschweren konnte, da es geeignet war, den ihr entgegengebrachten Respekt zu mindern.

So stand auf die Beschimpfung eines Brotschauers die willkürliche Strafe des Gerichts (1), und wer den Rohbarchentschauer "mit Schmähworten beleidigt und schimpfiert", hatte mit einem Marktverbot von einem Monat zu rechnen (2). Die Beleidigung einer Amtsperson, die darauf zu achten hatte, daß der Fürkauf (3) unterblieb, wurde mit einem Monat Stadtverbannung bestraft (4), und ernstliche Strafe an Leib und Gut drohte demjenigen, der den "Hundschläger", der herumstreunende Hunde von Amts wegen totzuschlagen hatte, mit Worten oder Werken beleidigte (5).

III. Anspruch auf Eheschließung

Als große Schande galt es für ein Mädchen, wenn ein Mann das ihr gegebene Eheversprechen nicht

(1) StA Ulm A 3670 fol. 293
(2) StA Ulm A 3670 fol. 455
(3) zum Fürkauf vgl.u. § 13
(4) StA Ulm A 3670 fol. 108
(5) StA Ulm A 3670 fol. 375, 421, 475, A 3680 Nr.6

einlöste. Wer daher einer "unbeliumdet tochter" die Ehe versprach und sie dann nicht heiratete, ihr somit "schaden und schmachheit" zufügte, wurde 5 Jahre aus der Stadt verbannt (1), (2). Aus der im Vergleich zu anderen Ehrdelikten sehr hohen Strafdrohung ergibt sich, daß Schutzzweck dieser Vorschrift nicht allein die Ehre der Sitzengebliebenen war. Neben der "Schmachheit", die das Mädchen erlitt, bestand ihr "Schaden" vor allem in den verminderten Aussichten einer einmal Sitzengebliebenen, später noch einen Ehemann zu finden. Dieselbe Strafe von 5 Jahren Stadtverbannung erlitt nämlich auch, wer ein Mädchen "ir junkfrawschaft" beraubte und sie daraufhin nicht heiratete (3). Daraus ist zu schließen, daß ein nicht eingehaltenes Eheversprechen für ein Mädchen im Hinblick auf ihre Ehre und ihre Heiratsaussichten offenbar ein ähnlicher Makel war, wie die fehlende Jungfräulichkeit.

Für Mädchen, die aus einschlägigen Gründen Schwierigkeiten hatten, einen Ehepartner zu finden, konnte es unter Umständen naheliegen, ein ihnen gegebenes Eheversprechen vorzugeben

(1) Mollwo, RBU, Art. 470
(2) In einem Fall aus dem Jahr 1433, in dem Hans Widmann ins Gefängnis gelegt wurde von des Eheversprechens wegen, das er Margarete Schillingin gab (StA Ulm A Rep.? Bd.10 fol. 134St) handelte es sich bei der Gefängnishaft wohl nicht um die Strafe, sondern um die Verwahrung bis zur Gerichtsverhandlung.
(3) Mollwo, RBU, Art. 472, vgl.u. § 4 II

und sich auf das genannte Gesetz zu berufen, um eine Heirat zu erreichen. Der Rat legte daher fest, daß "soliche verliumdet tochtern, die vor mit mer liuten ze schikent gehept hetten", sich "uf den troste dietz gesetzes" nicht berufen konnten (1). Demnach gehörten schlecht beleumundete Mädchen von vorneherein nicht zum geschützten Personenkreis von Art. 470 des Roten Buches. Wenn es sich jedoch ergab, daß ein solches Mädchen und ihre Freunde gegenüber einem Mann unberechtigt Anspruch auf eine Eheschliessung erhoben, "da doch dehainer ee gedacht were", so traf sie die willkürliche Strafe des Gerichts (2).

(1) Mollwo, RBU, Art. 471
(2) ebd.

§ 3. Vergehen gegen die persönliche Freiheit

Die spätmittelalterlichen Rechtsquellen enthalten in der Regel keine allgemein gehaltenen Vorschriften zum Schutz der persönlichen Freiheit, die etwa der Freiheitsberaubung im geltenden Recht (1) vergleichbar wäre (2). Im Ulmer Recht war der Sonderfall geregelt, daß ein Gläubiger seinen Schuldner eigenmächtig gefangensetzte mit dem Ziel, seine Forderung einzutreiben. Wenn ein Schuldner seine Schulden nicht bezahlte, so wurde er auf Antrag des Gläubigers durch die städtischen Vollzugsorgane ins Gefängnis gelegt (3). Die eigenmächtige Gefangennahme durch den Gläubiger war daher, ebenso wie die eigenmächtige Pfandnahme (4), bei Androhung arbiträrer Strafe verboten (5). Wegen des generellen Verbots, um Geld zu spielen, konnte jedoch ein Gläubiger von Spielschulden nicht mit obrigkeitlicher Hilfe bei der Beitreibung seiner Außenstände rechnen. Daher kam es offenbar häufiger vor, daß jemand einen Spielschuldner zur Erzwingung der Zahlung gefangennahm, so daß bereits im Roten Buch eine Vorschrift enthalten war, die die Gefangennahme wegen Spielschulden verbot und willkürliche Strafe dafür androhte (6).

(1) § 239 StGB
(2) His II S. 140 f.
(3) StA Ulm A 3670 fol. 174, vgl.u. § 6 IV
(4) vgl.u. § 6 X
(5) StA Ulm A 3680 fol. 16 Nr. 15
(6) Mollwo, RBU, Art. 66

Dieses Verbot wurde in der Einungsordnung von 1498 bestätigt mit der Maßgabe, daß nicht die Einunger für die Aburteilung zuständig seien, sondern das Stadtgericht, so daß es sich um ein schwereres Vergehen mit entsprechender Straferwartung gehandelt hat (1).

Auf eigenartige Weise versuchte der Ulmer Rat, der insbesondere durch das Raubritterunwesen in Mode gekommenen Entführungs- und Geiselnahmedelikte Herr zu werden. Die Gefangennahme eines Ulmers mit dem Ziel der Lösegelderpressung sollte für die Entführer von vorneherein kein lohnendes Geschäft zu werden versprechen, da für einen gefangengenommenen Herrn höchstens ein Lösegeld von 1 Schilling Haller, für einen Knecht ein solches von 18 Haller bezahlt werden durfte. Wer einen Gefangenen für ein höheres Lösegeld auslöste, dessen Leib und Gut war der Stadt verfallen (2). Diese Vorschrift von 1376 bestimmte weiter, daß auch der Gefangene selbst diese Strafe zu erwarten habe, wenn er sich selbst für einen höheren als den erlaubten Betrag auslöste (3).

(1) StA Ulm A 3946 fol. 7
(2) zu dieser Strafe vgl.o. 1.Abschnitt § 5
(3) Mollwo, RBU, Art. 88

§ 4. Vergehen gegen Sittlichkeit und Ehegesetze

I. Notzucht

Unter Notzucht wurde der von einem Mann gewaltsam erzwungene Geschlechtsverkehr mit einer Frau verstanden, gleichgültig, ob diese Jungfrau, Ehefrau, bescholten oder unbescholten war (1). Die Notzucht war nach Ulmer Recht stets eine todeswürdige Tat. Das Stadtrecht von 1296 drohte die Strafe des Schwabenspiegels, das Lebendigbegraben (2), an, wobei der Notzüchtiger nach Ulmer Recht vor dem Begraben mit Dornen und Ruten gegeißelt wurde (3). Die Kirchenordnung von 1531 ließ die Hinrichtungsart offen und bestimmte nur, daß derjenige, welcher eine Frau "notzoget, also daß er Gewalt an sy legt, der soll on alle Gnad an seinem Leib und Leben gestrafft werden" (4).

(1) His II S. 150 ff.
(2) Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels, S. 35
(3) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 36
(4) StB Ulm 27488,4 S. 55

II. Unzucht

In sittlicher Hinsicht waren die Bräuche im Spätmittelalter in Ulm, wie auch andernorts (1), nicht allzu streng. Dies belegt das Vorhandensein eines Freudenhauses, damals "Frauenhaus" genannt. In der Ordnung des Frauenwirts von 1512 wurde unter anderem bestimmt, daß der Frauenwirt dafür zu sorgen hatte, daß das Frauenhaus stets mit 14 tauglichen, sauberen und gesunden Frauen besetzt war (2).

Nicht erlaubt war auch im Frauenhaus die widernatürliche Unzucht. 1517 erlitt Jörg Schlegelholz die Todesstrafe durch das Feuer, weil er im Frauenhaus mit einer Dirne Analverkehr hatte, die Dirne wurde aus der Stadt getrieben (3). Im übrigen war man bestrebt, die Gewerbsunzucht auf das Frauenhaus zu beschränken, wo dieses Gewerbe und die damit einhergehenden Gefahren für die öffentliche Ordnung obrigkeitlicher Kontrolle unterlagen. Das Dirnenwesen außerhalb des Frauenhauses, die sogenannte "offene Hurerei", wurde nach Kräften bekämpft. Zu diesem Zweck war es in Ulm jeder Dirne verboten, ein eigenes Haus zu haben. In dieser Vorschrift vom Ende des 15. Jahrhunderts wurden alle Dirnen, die eigene Häuser

(1) Bauer, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 103 ff.
(2) StA Ulm A 3670 fol. 416
(3) StA Ulm A 3530 Bd. 6 (1517) fol. 45

hatten, aufgefordert, diese bis zum St. Martins Tag zu verkaufen, andernfalls sie die arbiträre Strafe des Gerichts zu erwarten hätten (1). Insbesondere zur Vermeidung der Gasthausprostitution war es jedermann untersagt, Dirnen zu beherbergen. Wer gegen dieses Verbot verstieß, wurde für 2 Monate aus der Stadt verbannt, in schweren Fällen nach Ermessen bestraft (2). Nach Ermessen wurden auch diejenigen Dirnen bestraft, die sich morgens, tagsüber oder abends in Unserer Frauen Pfarrkirche zu "unehrlichen und unchristlichen" Zwecken aufhielten, sich also dort ihre Freier suchten (3). Trotz dieser Verbote blühte das Geschäft der heimlichen Dirnen. Denn während für einen unverheirateten Mann der Besuch des Frauenhauses möglich war und nicht einmal als entehrend angesehen wurde (4), war Ehemännern und Geistlichen der Zutritt zum Frauenhaus untersagt. Eine Dirne, die mit einem Ehemann oder Geistlichen Hurerei trieb, mußte schwören, die Stadt innerhalb von 14 Tagen für unbestimmte Zeit zu verlassen, eine Strafdrohung für den Freier enthielt diese Bestimmung aus der Zeit um 1500 nicht (5). Anders die Kirchenordnung von 1531, derzufolge jeder Mann, auch der ledige Gesell, der "in offener hurey begriffen" wurde,

(1) StA Ulm A 3680 Nr. 1
(2) StA Ulm A 3680 Nr. 1
(3) StA Ulm A 3680 Nr. 1
(4) Bauer, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 104
(5) StA Ulm A 3670 fol. 383

"mit straff, das menniglich unser mißfallen spürn und vernehmen muß", zu belegen war (1). Die offene Hure wurde nach diesem Gesetz auf nicht festgelegte Dauer aus der Stadt verbannt, sofern es sich um eine Einwohnerin gehandelt hat. War jedoch eine Bürgerin dieses Vergehens überführt, so sollte sie, "ehe sie bey uns außgetrieben", nach Ermessen gestraft werden. Erst wenn diese Strafe nichts fruchtete, also bei Rückfall, sollte auch die Bürgerin aus der Stadt gewiesen werden.

Im 16. und 17. Jahrhundert ging man in Deutschland allgemein dazu über, die Frauenhäuser aufzulösen (2). Das Ulmer Frauenhaus wurde 1532 im Zuge der durch die Reformation veranlaßten religiösen Erneuerung aufgelöst (3). Das Problem der Prostitution war damit freilich nicht beseitigt. Bereits 1534 hatte sich der Rat erneut damit zu beschäftigen und verfügte: "Die gemainen offenlichen frawen, so vor dem thor umblauffen und der hurey pflegen, sollen durch die knecht den bettelherrn gebracht, und sie uß der stadt und zehenden schwören lassen" (4).

Wie bereits erwähnt, war den Pfarrern der Zutritt zum Frauenhaus untersagt. Gleichwohl machte das

(1) StB Ulm 27488,4 S. 52
(2) Bauer, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 111
(3) Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd. 1 S. 441
(4) StA Ulm A 3693 Nr. 716

unkeusche Leben der Zeit auch vor dem geistlichen Stand nicht halt, so daß sich der Satzungsgeber im Jahr 1526 zu folgenden Reimen veranlaßt sah:

"Zu Ulm warn der Pfaffen viel,
Von denen ich jetz sagen wil.
Die lebten in grosser hurey,
Und schampten sich gar nichts dabey". (1)

Wenn ein Geistlicher im Konkubinat lebte, so mußte er seine Konkubine, die "Pfaffenmagd", innerhalb von 14 Tagen heiraten, nachdem ihm dies zur Auflage gemacht worden war. Beide mußten beschwören, die Ehe innerhalb dieser Frist einzugehen, andernfalls wurden sie aus der Stadt vertrieben. Denn, so der Rat weiter:

"Wer raynigkait nit halten kann,
Es seyen weyber oder man,
Die sollen greyffen zu der Ee,
Darumb so wöllent hören me". (2).

Einen katholischen Geistlichen mußte dieser Zwang zur Ehe härter treffen als einen protestantischen (3), da die Ehe mit seinem Amt unvereinbar war und er dieses daher verlor.

(1) StA Ulm U 8956
(2) ebd.
(3) Der erste protestantische Pfarrer wurde in Ulm im Jahr 1524 in sein Amt eingesetzt (Specker-Weig, Die Einführung der Reformation in Ulm, S. 115)

Das Konkubinat wollte der Rat auch bei anderen Personen nicht dulden. Wer in eheähnlicher Gemeinschaft lebte, dem wurde von den Bettelherren ein Eid abgenommen, entweder innerhalb von 14 Tagen zu heiraten, oder sich zu trennen (1). Bei Weigerung oder Nichteinhaltung des Eides wurden beide Beteiligten aus der Stadt vertrieben (2).

Welcher Mann eine Jungfrau entehrte, mußte sie nach einer Vorschrift vom Jahr 1418 heiraten. Tat er dies nicht, so wurde er für 5 Jahre aus der Stadt verbannt, und wenn er nach Ablauf der 5 Jahre wieder herein wollte, mußte er sich zuvor mit der Frau ausgesöhnt und an die Stadt 1 Pfund Haller bezahlt haben (3). Nach der Kirchenordnung von 1531 wurde ein Ehemann, der eine Jungfrau "ires Magtthumbs entsetzt" hatte, mit 50 Pfund Haller bestraft. Wer das Geld nicht hatte, der wurde "in unsern thurn gelegt, darinnen mit wasser, prot und habermuß gespeyset, getrenckt, und mit einem yeden tag, den er im thurn liegt, (soll) ein pfund heller bezalt und abgelegt werden". Daneben hatte er der entehrten Jungfrau ein Paar Schuhe "für die plumen" zu geben (4). Ein Blick auf die Strafpraxis zeigt, daß die als Ersatzstrafe vorgesehene 50-tägige Turmstrafe die Regelstrafe war. Daneben wurde regelmäßig die Entschädigungsleistung an die Frau

(1) StA Ulm A 3670 fol. 383
(2) StA Ulm A 3680 Nr. 1
(3) Mollwo, RBU, Art. 472
(4) StB Ulm 27488,4 S. 55

für die Entehrung in Form der Schuhe erbracht (1). Der Ehemann, der eine Jungfrau verführte, hatte diese Strafen nach dem Wortlaut des Gesetzes zusätzlich zu jener Strafe zu erwarten, die er wegen Ehebruchs verwirkt hatte. In gleicher Weise, doch "nit als Ehprüchig", war ein Lediger zu bestrafen, der eine Jungfrau verführt hatte, "one das er sy (als sollt sy im zu den ehrn zuwillen werden) verwent het" (2), so daß der Beischlaf mit einer Jungfrau dann nicht bestraft wurde, wenn sich dies innerhalb einer festen Beziehung abspielte, worunter man sich in erster Linie eine Verlobung vorzustellen hat.

In den älteren Gesetzen waren die Fälle der außerehelichen Schwängerung nicht geregelt, sie waren gleichwohl nach ungeschriebenem Recht für den Kindsvater nicht folgenlos. Im Jahr 1423 mußte der verheiratete Hans Schmid, der eine andere Frau geschwängert hatte, dieser 10 Gulden Rheinisch "für das Kind und für die Schand geben", außerdem wurde er auf 4 Meilen aus der Stadt verbannt "bis eins Rats Gnad" (3). Ein Fall von versuchter Kindsunterschiebung ereignete sich 1512: Hanß Weber, der Maler, der eine Magd geschwängert hatte, verlangte von dieser, einen anderen als Vater anzugeben. Er wurde dafür mit

(1) StA Ulm A 3530 Bd. 13 (1535) fol. 19,
A 3531 Bd. 20 fol. 166, 195
(2) StB Ulm 27488,4 S. 55
(3) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1345q

Ruten aus der Stadt getrieben und verbannt (1). Eine umfassende Regelung der außerehelichen Schwängerungsfälle erfolgte erst in der Kirchenordnung von 1531. Danach war, wenn eine ledige Frau ein Kind zur Welt brachte, der Vater des Kindes verpflichtet, dieses zu sich zu nehmen, unabhängig davon, ob er verheiratet war oder nicht (2). Ob den Kindsvater neben dieser Verpflichtung noch weitere Strafe traf, richtete sich nach seinem Familienstand sowie danach, ob die Kindsmutter bis zur Schwängerung Jungfrau war oder nicht: Schwängerte ein Ehemann eine Jungfrau, so mußte er ihr ein Paar Schuhe geben und wurde wegen Ehebruchs bestraft (3). Schwängerte ein Lediger eine Jungfrau, so mußte er ihr ebenfalls ein Paar Schuhe geben und 2 Gulden fürs Kindbett (4). In diesen Fällen traf den Schwängerer außerdem die Strafe für das Entehren einer Jungfrau (5). Schwängerte ein Ehemann eine Frau, die ledig, aber nicht Jungfrau war, so erwartete beide die Ehebruchstrafe (6).

(1) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(2) StB Ulm 27488,4 S. 53, 55
(3) StB Ulm 27488,4 S. 55
(4) StB Ulm 27488,4 S. 55
(5) Dies wird im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch konnte die Schwängerung einer Jungfrau nicht leichter bestraft werden als die folgenlose Verführung einer Jungfrau, so daß, falls die Entehrung erst mit der Schwangerschaft bekannt wurde, eine Kumulativstrafe verhängt wurde. Die Kirchenordnung ordnete an anderer Stelle Kumulativstrafen für Sittlichkeitsvergehen ausdrücklich an, vgl.o. den Fall der Verführung einer Jungfrau durch einen Ehemann.
(6) StB Ulm 27488,4 S. 55, vgl.u. III

Schwängerte schließlich ein Lediger eine Ledige, die nicht Jungfrau war, so mußte er ihr 2 Gulden fürs Kindbett geben und wurde 2 Tage und 2 Nächte in den Turm gesperrt (1). Die Kirchenordnung ließ also lediglich die Fälle ungeregelt, in denen eine Ehefrau außerehelich geschwängert wurde, weil in diesen Fällen der Umstand, daß die Schwängerung eine außereheliche war, wohl nur in seltenen Fällen bekannt geworden sein dürfte.

(1) StB Ulm 27488,4 S. 53

III. Ehebruch und Bigamie

Die älteste Rechtsvorschrift, die die Folgen des Ehebruchs regelte, ist eine der ganz wenigen Rechtsnormen des Ulmer Stadtrechts, in der von einem konkreten Fall berichtet wurde und die in diesem Fall ausgesprochene Strafe für alle weiteren Fälle dieser Art angedroht wurde: Im Jahr 1380 hatte Hans von Halle "sins elichen wibs schwester geminnet und tragend gemacht", er wurde dafür auf ewig aus Stadt und Zehenden verbannt, wenn er innerhalb des Zehenden ergriffen werden sollte, sollte er ein übersagter Mann (1) sein. Wer sich in Zukunft die gleiche Tat zuschulden kommen lasse, habe die gleiche Strafe zu erwarten (2), (3). Damit war lediglich ein besonders schwerer Fall des Ehebruchs geregelt, doch selbst dieser wurde relativ milde mit einer nicht-peinlichen Strafe geahndet, während beispielsweise der Schwabenspiegel den Ehebruch, worunter dieses Rechtsbuch jeden geschlechtlichen Umgang einer verheirateten Person mit einer anderen Person als seinem Ehe-

(1) übersagter Mann: vgl.u. 3.Teil 2.Abschnitt § 1
(2) Mollwo, RBU, Art. 110
(3) Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1432, als Heinrich Mangelzhofer "seins ehelichen Weibs Schwesters Tochter tragend gemacht hat" und ins Gefängnis geworfen wurde (StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 134St). Angesichts der schweren im Gesetz angedrohten Strafe ist jedoch anzunehmen, daß die Gefängnishaft nicht die Strafe war, sondern lediglich der Verwahrung des Täters bis zur Gerichtsverhandlung diente.

partner verstand, mit der Strafe des Enthauptens bedrohte (1). Ob die ewige Verbannungsstrafe in dieser Zeit auch für die Grundform des Ehebruchs ausgesprochen wurde, läßt sich mit Blick auf die später ergangene Rechtsprechung eher verneinen. Diese Rechtsprechung bietet ein ausgesprochen uneinheitliches Bild und belegt, daß bei Ehebruchsvergehen auf den Einzelfall abgestellt und nach der Schwere des Falles gestraft wurde: Im Jahr 1514 wurde Jos Miller, der Nadler, wegen Ehebruchs um 1000 Muckenburger Steine zum Pfarrkirchenbau gestraft (2), 1519 wurde Jooß Schermar wegen des gleichen Vergehens mit 20 Pfund Haller bestraft (3), im selben Jahr wurde Michael Mögerlein deswegen aus der Stadt verbannt (4). Der städtische Satzungsgeber stellte 1526 jedem Ehebrecher "hefftige straff und buß" in Aussicht und reimte:

"Der Eebruch und große hurey,
Wa mans nam oder weybs bild sey,
Die im Eebruch wollen leben,
Den wird man iren sold drum geben" (5).

Dieser "Sold" konnte, wie ein Urteil gegen eine Ehebrecherin aus dem Jahr 1531 belegt, auch in einer lediglich 8-tägigen Turmhaft bestehen (6).

(1) Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels, S. 30
(2) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1514) fol. 133
(3) StA Ulm A 3530 Bd. 6 (1519) fol. 267
(4) StA Ulm A 3530 Bd. 6 (1519) fol. 278
(5) StA Ulm U 8956
(6) StA Ulm A 3530 Bd. 11 (1531) fol. 126

Die im selben Jahr erlassene Kirchenordnung scheint den Ehebruch endgültig zum Kavaliersdelikt gestempelt zu haben. Sie bestimmte: "Wer offenen Ehbruchs schuldig erfunden wird, der sol in den thurn gelegt, darinnen vier tag und vier na(e)cht enthalten, allein mit Habermuß, auch prot und wasser, gespeyset, getrenckt, und nach verscheinung der vier tag für unsern Rath beschickt, und demselben gesagt und angezaigt werden sol, das man sy umb offenlichen Ehpruchs willen (wie beschehen) gestrafft hab, mit dem weitteren und ernstlichen ermanen, sich fürohin ongergerlich, recntgeschaffen, ehrlich und wol zu halten" (1). Lediglich bei Rückfall hatte das Gericht eine schwerere Strafe nach Ermessen festzusetzen (2). Die selbe Strafe wie der ehebrechende Ehegatte hatte grundsätzlich auch sein lediger Partner, Mann oder Frau, zu erleiden (3). Auch unter Geltung der Kirchenordnung war die Strafpraxis jedoch uneinheitlich: 1532 wurde ein Ehebrecher 8 Tage in den Turm gesperrt (4), ein anderer aus der Stadt verbannt (5), bis der Rat ihm die Rückkehr erlaubte, während in einem dritten Fall aus diesem Jahr Michael Gnann, der Erber, und seine Magd, mit der er den Ehebruch getrieben hatte, auf ewig aus Stadt und Zehenden verbannt wurden (6).

(1) StB Ulm 27488,4 S. 53
(2) ebd.
(3) StB Ulm 27488,4 S. 54
(4) StA Ulm A 3530 Bd. 11 (1532) fol. 385
(5) StA Ulm A 3530 Bd. 11 (1532) fol. 126
(6) StA Ulm A [1775]

Zwei qualifizierte Ehebruchsvergehen waren in der Kirchenordnung mit höherer Strafdrohung versehen: Wenn ein Diener oder Knecht mit der Ehefrau seines Herrn verkehrte, wurde er - nicht die ehebrechende Ehefrau - nach Ermessen an Leib, Ehre oder Gut bestraft (1). Ebenfalls an Leib, Ehre oder Gut war ein Ehegemahl zu strafen, der seinen Ehepartner zum Ehebruch anhielt, ihm dabei zusah oder den Ehebruch auch nur wissentlich duldete (2). Daß nach diesem Gesetz die Anstiftung, Beihilfe oder Duldung des Ehebruchs durch den Ehepartner schwerer bestraft wurde als die Haupttat, mag damit zusammenhängen, daß der Satzungsgeber hier Fälle von Gewerbsunzucht, also Zuhälterei durch den Ehemann, im Auge hatte. Diesen Schluß legen die Formulierungen nahe, die davon sprechen, es seien diejenigen zu bestrafen, "die ir gemahl zum Ehpruch pringen", und es habe Strafe zu erwarten, "wer seinen Ehgemahl mit uffsatz, verdacht oder geverden andern le(u)tten zuvollbringung natu(e)rlicher werck zufu(e)rt" (3).

Das Ulmer Stadtrecht enthielt keine geschriebenen Gesetze über die Bestrafung der Doppelehe (Bigamie). Einige Fälle aus der Gerichtspraxis aus der Zeit in der Mitte des 16. Jahrhunderts zeigen jedoch, daß die erneute Eheschließung durch eine verheiratete Person deutlich härter bestraft

(1) StB Ulm 27488,4 S. 53
(2) StB Ulm 27488,4 S. 54
(3) ebd.

wurde als der Ehebruch. Im Jahr 1531 wurde Jörg Kron, der zwei Weiber genommen hatte, aus der Stadt verbannt (1), das gleiche Schicksal erlitt ein Jahr später Anna Freyfort, die zwei Männer geehelicht hatte (2). Auch im Jahr 1540 wurden für mehrere Vergehen der Bigamie noch Verbannungsstrafen ausgesprochen (3), während 4 Jahre später der Bigamist Eberhard sein Verbrechen mit dem Leben bezahlte, er wurde in der Donau ertränkt (4).

(1) StA Ulm A 3530 Bd. 11 (1531) fol. 91
(2) StA Ulm A 3530 Bd. 11 (1532) fol. 313
(3) StA Ulm A 3530 Bd. 15 (1540) fol. 110, 114
(4) StA Ulm A 3531 Bd. 4 fol. 393

IV. Eheschließung ohne Einwilligung der Eltern und Kuppelei

Als notwendige Voraussetzung für eine Ehe wurde das Einverständnis der Eltern angesehen. Daher wurde bestimmt, daß eine 5-jährige Verbannungsstrafe zu erwarten habe, wer einen Minderjährigen oder eine Minderjährige ohne Einverständnis der Eltern - oder, falls keine Eltern mehr vorhanden waren, ohne Einverständnis der nächsten Verwandten - heiratete, um an das Vermögen der Eltern oder an das des Minderjährigen zu kommen. Das Vermögen des Minderjährigen fiel im Falle einer solchen Heirat seinen Geschwistern zu, falls solche nicht vorhanden waren, fiel es an die nächsten Verwandten (1). Kurze Zeit nach Aufzeichnung dieser Vorschrift im Jahr 1376 wurde ein Zusatz angefügt, danach benötigten auch Volljährige, die noch Eltern hatten, deren Zustimmung für eine Eheschließung, im übrigen verblieb es bei der alten Regelung (2). Eine Strafe für den unbotmäßigen Sohn oder die Tochter enthielt diese Vorschrift nicht. Dies änderte der Rat wenig später dahin, daß die Eltern ermächtigt wurden, ihre Kinder, die ohne ihr Einverständnis heirateten, zu enterben. Die Strafe für das Vergehen selbst wurde nunmehr, da sich die Fälle häuften, verschärft. Der Tatbestand lautete jetzt dahin, daß derjenige, der

(1) Mollwo, RBU, Art. 46
(2) ebd.

eine Person unter 25 Jahren ohne Rat und Wissen der Eltern oder Pfleger heiratet, um an das Gut zu kommen, oder der, der dazu hilft, mit ewiger Verbannung aus Stadt und Zehenden zu bestrafen sei (1).

Die genannten Vorschriften gingen davon aus, daß die heimlich geschlossene Ehe gleichwohl Bestand haben sollte. Eine neue Rechtslage schuf insoweit die Kirchenordnung von 1531. Sie verfügte, "daß solch heimliche Verbindung, keine ehen weder nach go(e)ttlichen noch kaiserlichen Rechten sein mo(e)gen, und die sich solcher maß versprochen, hart zu straffen sein" (2). Diese sogenannte "Winckelehe" konnte sich das Paar jedoch später mit Einverständnis der Eltern "von der christlichen gmain bstettigen lassen" (3). Damit wurde dem Vergehen ein anderer Charakter beigemessen. Strafzweck war nun nicht mehr der Schutz des Vermögens von einem Teil des Paares oder dessen Eltern, sondern das Erziehungs- und Aufsichtsrecht der Eltern über ihre Kinder. Infolgedessen richtete sich die Strafdrohung auch gegen beide Teile des heimlichen Paares, und das ersatzweise Einverständnis der nächsten Verwandten zur Ehe für den Fall, daß keine Eltern mehr vorhanden waren, war nicht mehr erforderlich.

(1) StA Ulm A 3670 fol. 22, 23
(2) StB Ulm 27488,4 S. 39
(3) ebd.

In einer gewissen Beziehung zum Vergehen der heimlichen Eheschließung und der Beihilfe hierzu steht das Vergehen der Kuppelei. Jedoch wurde unter Kuppelei nicht das Zusammenführen zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts zum Zwecke einer Eheschließung verstanden, sondern das Zusammenführen zur Unzucht. Die Kirchenordnung von 1531 bestimmte: "Die Kupler oder Kuplerin, die durch ire pottschaften, briefftragen, oder sonst, frawen, Toechtern, Ehleut oder ander verfürn, hauß oder gemach darzu leihen, daß jemand zu unehrn geführt, oder bewegt wurd, die söllen on alle gnad an leib und leben gestrafft werden" (1). Eine qualifizierte Form der Kuppelei lag vor, wenn Eltern oder Freunde kuppelten, diese sollten "mit straff leibs und lebens (und härter denn die andern) gepüßt und angesehen werden" (2). Auch vor der Geltungszeit der Kirchenordnung wurde die Kuppelei hart bestraft. 1516 verlor der Zunftmeister Peter Frank sein Amt, weil er seine Tochter im eigenen Hause verkuppelt hatte (3).

Eine Strafmilderung konnte Platz greifen, wenn die Kuppelei zu einer Ehe führte. Doch auch in diesem Fall sollte, falls die Kuppelei hinter dem Rücken der Eltern, Pfleger oder der nächsten Verwandten erfolgt war, der Kuppler "ain offene straff oder schmach, ye nach gestalt der sachen", erleiden (4).

(1) StB Ulm 27488,4 S. 39
(2) ebd.
(3) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1516) fol. 470 v
(4) StB Ulm 27488,4 S. 56

§ 5. Vergehen gegen die Religion

I. Gotteslästerung

Unter Gotteslästerung wurden die bösen Schwüre, das Fluchen, nach einigen Ulmer Quellenstellen das Zutrinken (1), sowie andere Handlungen verstanden, die sich gegen den heiligen Glauben richteten. Mit diesen Vergehen wurden nach mittelalterlicher Auffassung Gott und die Heiligen beleidigt (2).

Die älteste Quellenstelle, aus der Urfassung des Roten Buches, befaßt sich mit dem Schwören. Das Schwören war nur erlaubt bei Gott und den Heiligen sowie bei den Evangelien. Böse Schwüre waren solche bei Gottes Leib, Blut oder Gliedern, seiner Macht oder Kraft, seinem Leiden und Sterben (3). Das Rote Buch setzte für denjenigen, der einen "gewonlichen swur" tat, eine Strafe von 3 Pfennig fest (4). Jeder, der den Schwur hörte, war verpflichtet, das Geld von dem Schwörenden sogleich einzutreiben und es dann den Kirchenpflegern zu überbringen. Falls sich

(1) vgl.u. § 12 VII
(2) His II S. 1
(3) His II S. 3 f.
(4) Mollwo, RBU, Art. 197

der Schwörende weigerte, die Strafe zu zahlen, so waren die Zeugen zur Anzeige bei den Einungern verpflichtet, die dann eine Strafe von 10 Schilling Haller bei Bürgern und 5 Schilling Haller bei Handwerkern auszusprechen hatten. Handelte es sich dagegen um einen außergewöhnlich schweren Fall dieses Vergehens ("solich ungewonlich swur"), so strafte das Gericht nach Ermessen an Leib oder Gut. Jedermann war bei seinem Bürgereid verpflichtet, einen solchen Fall den Einungern anzuzeigen, die die Sache dann vor das Stadtgericht bringen mußten. Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht bestand nur, wenn der Zeuge den Schwur in seinem eigenen Haus gehört hatte.

Die Gotteslästerung hat den Satzungsgeber in der Folgezeit noch mehrfach beschäftigt, da diese Vergehen häufig vorkamen und insbesondere bei Spiel und Trinkgelage in Ulm, wie auch anderswo, gang und gäbe waren (1). Die dem Roten Buch nachfolgenden Satzungen dehnten den Tatbestand auf das Fluchen - das mißbräuchliche Nennen des göttlichen Namens (2) - sowie allgemein auf gotteslästerliche Handlungen aus (3). Als Strafe war jeweils Ermessensstrafe an Leib und Gut angedroht. Zwar unterschieden diese Ge-

(1) Jäger, Ulms Verfassungsleben, S. 562
(2) vgl. StB Ulm 27488,4 S. 46
(3) StA Ulm A 3670 fol. 118, 161, 362 ff., 422, 470, 471,
StA Ulm U 5890, U 8956

setze nach ihrem Wortlaut nicht, wie das Rote Buch, zwischen dem gewöhnlichen und dem ungewöhnlichen Fall, daß jedoch nur der letztere mit der schweren Ermessensstrafe bedroht wurde, ergibt sich aus dem jüngsten Gesetz in dieser Reihe, der Kirchenordnung von 1531, die die Eintragung des Roten Buches bestätigte als "ein gesatz von unsern voreltern, ob den anderthalb hundert jarn, vorhanden funden ... das zu verbössern nit gewest" (1). Hier wurde für das gewöhnliche Schwören, Fluchen und Gotteslästern die Strafe des Roten Buches von 3 Pfennigen wiederholt, für den schweren Fall die Ermessensstrafe jedoch ausgedehnt auf Strafe "an leib, leben, ehr oder gut, daß Got und die welt unsser mißfallen zum höchsten spürn und vernemen wurd" (2).

Die Gerichtspraxis schöpfte den vorgegebenen Strafrahmen zumindest bei schweren Fällen voll aus. Im Jahr 1515 wurde der Zimmermann Paule Mesch in der Donau ertränkt, er hatte "dem allmechtigen Got marter und leiden vielfa(e)ltiger erschroklicher weise uffgehoben, sainem hailigen plut, so er fu(e)r ine vergossen hab, auch Got im hymel, er siz oder stand in sain tron und im sesel, hinuff geflucht" (3). Dieselbe Strafe erlitt 1510 Hans Kauffel, der sich, neben anderen

(1) StB Ulm 27488,4 S. 46 f.
(2) StB Ulm 27488,4 S. 47
(3) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1515) fol. 270

Vergehen, eine "erschreckliche Gotteslesterung" hatte zuschulden kommen lassen, indem er Gott im Himmel aufgefordert hatte, sich mit ihm zu schlagen (1). Mit lebenslanger Verbannung über den Lech mußte Paule Gilger 1516 eine Gotteslästerung büßen (2). Im selben Jahr wurde Jörg Ziegler, weil er die Sakramente ohne Beichte empfangen hatte, an den Pranger gestellt, und es wurde ihm eine Kreuz auf die Stirn und an beide Backen gebrannt (3).

Der Grund für die schwere Bestrafung dieser Vergehen lag darin, daß nach mittelalterlicher Vorstellung Gott eine Stadt mit vielerlei Plagen, Seuchen, Teuerung und anderen Strafen heimsuchte, die eine Schmähung oder Lästerung seines Namens ungestraft duldete. Hierin ist auch der Grund zu sehen dafür, daß die Zeugen einer gewöhnlichen Gotteslästerung die fällige Geldstrafe vom Schuldigen auf der Stelle zu fordern hatten und diese der Kirche zugeführt wurde, denn die Gott zugeführte Kränkung sollte sofort gesühnt und Gott durch die Gabe an die Kirche versöhnt werden (4). Dieser Sühnegedanke führte auch dazu, daß bei einer Gotteslästerung durch ein Kind, das zu jung war, die Strafe zu erleiden, die verwirkte Strafe zumindest dann an den Eltern vollzogen wurde, "wenn derhalben

(1) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(2) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1516) fol. 471
(3) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388
(4) His II S. 6

darvor mangel wissentlich an vatter oder mutter gewest wa(e)re", die Eltern also insoweit ihre Erziehungspflicht vernachlässigt hatten (1). Auch wenn bei Todesurteilen für Gotteslästerung die Hinrichtungsart des Ertränkens gewählt wurde, hatte dies seinen Grund darin, daß durch das Verschwinden des Schuldigen von der Erde die Erde entsühnt werden sollte (2).

(1) StA Ulm A 3670 fol. 361, 362, 422, U 5890
(2) His II S. 9

II. Eidesvergehen

Meineid und Gelöbnisbruch waren bereits im Stadtrecht von 1296 erwähnt, ohne daß jedoch eine Strafe genannt wurde. Es wurde dort festgestellt, daß, wer wegen eines dieser beiden Vergehen angeklagt sei und auf Ladung nicht vor Gericht erscheine, die Todesstrafe durch das Rad zu erwarten habe (1). Eine Vorschrift von 1510 nennt den Meineid zusammen mit der Gotteslästerung und drohte "häfftiglich und unablöslich straff" an (2). Der Meineid wurde demnach als ein Mißbrauch des göttlichen Namens und daher als ein der Gotteslästerung gleichgeartetes Vergehen angesehen (3).

In anderen Rechten begegnen als Meineidsstrafen oft Verstümmelungsstrafen mit spiegelndem Charakter, wie das Abschneiden der Zunge, das Abhauen der Schwurhand oder das Abhauen der Schwurfinger (4). Nach einem Urteil des Ulmer Stadtgerichts aus dem Jahr 1516 ist Hans von Rothenbach, weil er seine geschworene Urfehde gebrochen hatte, an den Pranger gestellt und, nachdem man ihm zwei Finger abgehauen hatte, verbannt worden (5). Der Urfehdebruch - der Bruch eines eidlichen Gelöbnisses gegenüber der Stadt,

(1) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 39
(2) StA Ulm U 5890
(3) His II S. 10 f.
(4) His II S. 12
(5) StA Ulm A Rep. 5 Bd. 2 fol. 388

sich für erlittene Unbill nicht zu rächen - war zwar ein Sonderfall des Eidbruchs, jedoch wurde er nach vielen Rechten in der Bestrafung dem Eidbruch gleichgestellt (1). Insbesondere die Carolina schrieb, als überkommenes Reichsrecht, für den Urfehdebrecher die Strafe des Meineidigen (2) und für diesen das Abhauen beider Schwurfinger fest (3). Das Abhauen der Schwurfinger war im Reich ursprünglich nicht Urfehdebruchstrafe, sondern Meineidstrafe und wurde als Strafe für den Urfehdebruch vom Meineid übernommen. Somit kann aufgrund des Urteils von 1516 angenommen werden, daß die in Ulm übliche Meineidstrafe das Abhauen der Schwurfinger, gegebenenfalls mit anschließender Verbannung, war.

In Verwandtschaft zum Urfehdebruch stand der Bannbruch. Hier hatte der wegen einer strafbaren Tat Verbannte gegenüber der Stadt einen Eid abgelegt, während der Verbannungszeit nicht in die Stadt zurückzukehren. Wurde der Eid durch vorzeitige Rückkehr gebrochen, so war die Strafe jedoch nicht die übliche Meineidstrafe, vielmehr war hierfür grundsätzlich Ermessensstrafe angedroht (4). Diese richtete sich nach dem Vergehen, um dessentwillen die Verbannung erfolgte (5). Die gegebenenfalls verwirkte Strafe für den Bann-

(1) His II S. 15
(2) Art. 108 CCC
(3) Art. 107 CCC
(4) StA Ulm A 3670 fol. 48
(5) vgl. z.B. für das Nichtbezahlen von Schulden u. § 6

bruch wurde mitunter auch schon im Verbannungsurteil festgelegt. Im Jahr 1439 wurde Peter Klotz für ewig über die Donau verbannt, weil er gedroht hatte, einen Brand zu legen. Mit dem Urfehdeeid, den er vor seiner Ausweisung zu schwören hatte, wurde protokolliert, daß er das Leben verwirkt habe, falls er in die Stadt zurückkehre (1).

Einen Eidbruch stellte strenggenommen auch jede Verletzung oder Nichtbeachtung einer Bürgerpflicht dar, da darin jeweils eine Verletzung des Bürgereides lag. Das Gesetz stellte seinem Wortlaut nach auch auf diesen mehr formellen Gesichtspunkt ab und legte fest, daß nach Ermessen zu strafen sei, wer den Bürgereid nicht halte (2). Tatsächlich war es jedoch so, daß Verletzungen von Bürgerpflichten nicht unter dem Gesichtspunkt des Eidbruchs, sondern unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der jeweiligen Pflicht geahndet wurden. Dies ergibt sich aus der Vielzahl von Vorschriften, die Vergehen gegen Obrigkeit und Gemeinwesen zum Inhalt haben, worin jeweils auch ein Bruch des Bürgereides gesehen werden konnte (3). Demnach stellte die Vorschrift "Bruch des Bürgereids" lediglich eine Generalklausel dar, die dem Gericht willkürliche Strafgewalt für die Verletzung von Bürgerpflichten einräumte.

(1) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1345bb v
(2) StA Ulm A 3680 fol. 34 Nr. 33 (1474)
(3) vgl.u. § 12

III. Ketzerei, Hexerei und Zauberei

Unter Ketzerei wurde der Abfall von der rechten Glaubenslehre der Kirche, das bewußte Leugnen kirchlicher Dogmen verstanden (1). Ursprünglich zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte gehörend, wurden Ketzer im Spätmittelalter in Deutschland zunehmend von weltlichen Gerichten verurteilt. Die übliche Ketzerstrafe war der Tod durch das Feuer, der Leib des Ketzers sollte von der Flamme vertilgt werden (2). Diese Strafe galt nach der Rechtsmitteilung der Stadt Frankfurt von 1360 auch im Ulmer Stadtrecht (3). Über dieses Weistum hinaus enthalten die Quellen keinerlei Belege zur Bestrafung der Ketzerei.

Als Hexen und Zauberer wurden Menschen angesehen, von denen angenommen wurde, daß sie ein Bündnis mit dem Teufel eingegangen waren, welches sie befähigte, übernatürliche Kräfte auszuüben - Naturkräfte zu beherrschen, Unwetter zu machen, Mißernten herbeizuführen, Krankheiten zu verbreiten u.ä.m. Es waren insbesondere Frauen - man bezichtigte sie, mit dem Teufel den Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben - die als Hexen verfolgt wurden (4). Ihre Hexeneigenschaft

(1) His II S. 18 f.
(2) His II S. 20
(3) Mollwo, RBU, Art. 183
(4) His II S. 24, 28

glaubte man häufig an bestimmten Merkmalen zu erkennen, wie z.B. an roten Haaren, bestimmten Muttermalen oder einem Buckel. Hexen wurden in Deutschland schon im 15. Jahrhundert verfolgt, der Schwerpunkt der Hexenverfolgungen lag jedoch im späteren 16. und im 17. Jahrhundert. Die übliche Strafe für Hexen war der Feuertod (1).

In Ulm setzte die Hexenverfolgung erst sehr spät ein und erreichte bei weitem nicht die Ausmaße wie in vielen anderen Städten und Gebieten des Reichs. Während bereits in den Jahren von 1482 bis 1486 in der Diözese Konstanz 48 Hexen auf dem Scheiterhaufen starben (2) und im Jahre 1508 im nahe Ulm gelegenen Blaubeuren eine der Hexerei verdächtige Frau in unmenschlicher Weise gefoltert wurde (3), zeigten sich die Ulmer noch 1538 in Hexenangelegenheiten unbedarft: Nachdem eine der Hexerei verdächtige Frau in der Stadt gefangengenommen worden war, holte der Rat beim Rat von Nürnberg Auskunft ein, wie in solchen Dingen zu verfahren sei. Darauf wurde mitgeteilt, daß auch in Nürnberg schon solche Fälle vorgekommen seien, der dortige Rat jedoch - nachdem er theologischen und juristischen Rat eingeholt habe - den

(1) His II S. 25 ff.
(2) Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, S. 500
(3) Hansen a.a.O. S. 600

Hexenglauben für Wahn halte und die betreffenden Verdächtigen lediglich aus der Stadt weise (1). Auch in der Folgezeit spielte die Hexenproblematik in der Stadt keine große Rolle, so daß jedenfalls eine diesbezügliche Regelung in einer förmlichen Satzung nicht erging. In den Jahren von 1594 bis 1636, als der Hexenwahn im Reich seinem Höhepunkt zustrebte (2), entfielen von den in diesem Zeitraum insgesamt bekannten 149 in Ulm verhängten Todesurteilen lediglich 3 auf Hexen (3) - während zu dieser Zeit im nahegelegenen kleinen katholischen Wiesensteig in einem einzigen Jahr 63 Hexen den Flammentod starben (4).

(1) Schilling, WVjH VI (1883) S. 137
(2) Die Hexenverfolgung wurde in den verschiedenen Gebieten und Städten des Reichs mit sehr unterschiedlicher Intensität betrieben. So wurde beispielsweise in Speyer überhaupt nur eine einzige Hexenverbrennung bekannt, die im Jahr 1581 stattfand (Harster, Das Strafrecht der Freien Reichsstadt Speyer in Theorie und Praxis, S. 247).
(3) Schilling a.a.O. S. 137, 138 Fußn. 1
(4) Schultes, Chronik von Ulm, S. 75

IV. Verbotene Betätigung an Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen waren bestimmte Betätigungen verboten und unter Strafe gestellt, weil sie eine Mißachtung der Feiertagsheiligung bedeuteten. So durfte bei Androhung einer Strafe von 1 Gulden Rheinisch kein Vogel gefangen, nicht gefischt, gebeizt, Hetzjagd oder anderes Waidwerk getrieben werden (1). Das Fischen an Sonntagen, bevor die göttlichen Ämter vollbracht waren, wurde sogar mit 10 Gulden Rheinisch bestraft (2). Als Feiertagsschänder galt auch, wer während oder zwischen den göttlichen Ämtern Gesellschaft mit Essen und Trinken hatte oder gebrannten Wein ausschenkte, hierauf stand eine Strafe von 2 Gulden (3). Wer zu dieser Zeit um Geld spielte, mußte 1 Pfund Haller Strafe zahlen (4). Dieselbe Strafe hatte verwirkt, wer vor der Predigt etwas feilbot (5). Das Bewirten von Gästen oder das Spielen am Heiligen Abend war mit einer Geldstrafe von 1 Gulden Rheinisch bedroht (6).

(1) StA Ulm A 3670 fol. 365
(2) StA Ulm A 3670 fol. 394
(3) StA Ulm A 3670 fol. 389
(4) StA Ulm A 3670 fol. 378
(5) StA Ulm A 3946
(6) StA Ulm A 3670 fol. 478

§ 6. Vergehen gegen das Vermögen

I. Diebstahl

Unter Diebstahl wurde im Mittelalter die bewußt widerrechtliche, heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Gewahrsam in der Absicht der Aneignung verstanden (1).

Das älteste Ulmer Stadtrecht von 1296 enthält dazu folgende Regelung: "Wenn der Dieb mit dem gestohlenen Gute ertappt wird, so kann der klagende Bestohlene, wenn er will, dem Diebe das Gestohlene auf den Nacken legen und denselben mit seinem Eide allein der Tat überweisen, wenn dagegen der Dieb ohne das Gestohlene ergriffen wird, so muß er durch sieben Zeugen mit förmlichen und vorschriftsmäßigen Eidesworten überführt werden" (2). Es gewinnt also hier, wie auch beim Totschlag (3), die Unterscheidung zwischen dem ergriffenen und dem nicht ergriffenen Täter Bedeutung. Dies zunächst allerdings nur für das gerichtliche Beweisverfahren, über die Diebstahlsstrafe teilt das Stadtrecht von 1296 nichts mit.

Die übliche Strafe dieser Zeit für den Dieb war der Tod am Galgen. Gerade auch nach den schwäbischen

(1) His II S. 175
(2) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 36
(3) vgl.o. § 1 I

Rechten wurde der Dieb, zumindest der ergriffene, häufig gehängt (1). Das Ulmer Recht bedrohte den Dieb spätestens seit der Übernahme des Frankfurter Rechts gegen die landschädlichen Leute im Jahr 1360 mit dem Galgen (2). Diese im Roten Buch enthaltene Bestimmung ist die einzige gesetzliche Vorschrift, die die Strafbarkeit des Diebstahls regelte. Anhand der wenigen überlieferten Fälle aus der Gerichtspraxis läßt sich die Entwicklung der Diebstahlsstrafe weiterverfolgen. Es sind zwei Urfehdebriefe vorhanden, die sich mit Diebstahlsfällen befassen: Im Jahr 1429 mußte der Dieb Hans Mayer schwören, 10 Meilen außerhalb der Stadt zu bleiben, im selben Jahr legte der Dieb Heinz von Oberkirchen einen Eid ab, nicht mehr über den Rhein zurückzukehren (3). Es gab zwar etliche Stadtrechte, die den Diebstahl mit Stadtverbannung bestraften und hierfür keine Todesstrafe verhängten (4), so daß man annehmen könnte, das Ulmer Recht habe die Todesstrafe für Diebstahl durch eine Verbannungsstrafe ersetzt. Es bestand jedoch zu dieser Zeit eine gewisse Neigung, gerade bei Diebstahlsfällen die grundsätzlich angedrohte Todesstrafe durch eine nicht-peinliche Strafe im Wege der Gnade zu ersetzen (5). Dafür, daß es sich bei beiden Diebstahlsurteilen um Gnadenstrafen

(1) His II S. 185 m.w.N.
(2) Mollwo, RBU, Art. 183
(3) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345s
(4) His II S. 184
(5) Zum Beispiel wurden in Esslingen von 1448 bis bis 1599 von 211 verurteilten Dieben nur 31 mit dem Tode bestraft, obwohl der Galgen die grundsätzlich angedrohte Strafe war, vgl. Maier, Das Strafrecht der Reichsstadt Esslingen, S. 191

gehandelt hat, spricht, daß zwei verschiedene Verbannungsstrafen ausgesprochen wurden, so daß bei der Verhängung das Ermessen des Gerichts eine Rolle gespielt hat. Gerade eine Verbannung über den Rhein wurde in Ulm häufiger als Surrogat für eine an sich verwirkte Todesstrafe ausgesprochen. Die somit zu vermutende Kontinuität der Galgenstrafe für den Dieb setzt sich im 16. Jahrhundert fort: Im Jahr 1503 wurde der Bürglensmüller in Ulm wegen Diebstahls (justizirrtümlich) gehängt (1), ein weiterer Dieb endete 1514 am Galgen (2).

Vom eigentlichen Diebstahl wurde im Mittelalter der sogenannte "kleine Diebstahl" unterschieden, der erstere wurde daher mitunter auch als "großer Diebstahl" bezeichnet. Das Rote Buch enthält folgende Eintragung aus dem Jahr 1376: "Es ist ouch da zu gesetzt, wer der ist, frowe oder man, der burger gut nimpt, daz ains schillings wert ist, der sol und muzz von jedem schilling ain phund geben" (3). Im Gesetz findet sich zwar kein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß es sich um den kleinen Diebstahl handelt, es steht jedoch außer Zweifel, daß dieser gemeint ist und vom großen Diebstahl unterschieden wurde. Denn zum einen nennt das Gesetz selbst den Wert von einem Schilling, spricht also geringerwertiges Diebesgut an, zum andern wurde die Rechtsfolge, daß der Täter einen Betrag in Höhe des mehrfachen Wertes des

(1) Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd.1, S. 401
(2) StA Ulm A 3530 Bd.6 (1516) fol. 69
(3) Mollwo, RBU, Art. 62

Diebesgutes zu geben hatte, in den mittelalterlichen Rechten nur beim kleinen Diebstahl festgesetzt (1). Der Wortlaut des Gesetzes läßt nicht erkennen, ob es sich bei dem Betrag, den der Dieb zu geben hatte, um eine Buße an den Bestohlenen oder um eine öffentliche Strafe handelte. In anderen Rechten wurde teils nur die öffentliche Strafe, teils daneben eine Buße an den Bestohlenen festgesetzt (2). Da der vom Dieb aufzubringende Betrag in Höhe des zwanzigfachen (3) Wertes des Diebesgutes vergleichsweise hoch war (4), fiel dieser Betrag möglicherweise nur zu einem Teil der Stadt beziehungsweise dem Richter zu, während

(1) His II S. 189
(2) His II S. 189
(3) 1 Pfund = 20 Schilling
(4) In einer Rechtsmitteilung an den Rat von Ravensburg formulierte der Ulmer Rat diese Vorschrift des Roten Buches folgendermaßen: " Wir haben och gesetzt, wer der ist, der burger gut nimpt ains schillings wert, der sol und muzz von jedem schilling zehen pfund geben" (Müller, WVjH 18[1909], S. 435 ff. Art. 18). Danach hätte der Täter den zweihundertfachen Betrag des Wertes des Diebesgutes aufbringen müssen. Diese Mitteilung entstand zwischen 1377 und 1379, also unmittelbar nach der Niederschrift des Roten Buches im Jahr 1376. Es ist nicht anzunehmen, daß der Ulmer Rat diese Bestimmung gleich nach der Aufzeichnung im Roten Buch wieder änderte und die Strafe um das Zehnfache erhöhte, zumal die Eintragung im Roten Buch nicht geändert wurde. Da für den kleinen Diebstahl eine Strafe, die das zweihundertfache des Wertes des Diebesgutes beträgt, verglichen mit anderen Rechten auch völlig aus dem Rahmen fiele, muß es sich bei dieser Mitteilung um ein Redaktionsversehen des Rates gehandelt haben.

den anderen (kleineren) Teil der Bestohlene erhielt. Der Vorschrift läßt sich nicht entnehmen, bei welchem Wert des Diebesgutes die Grenze zum großen Diebstahl lag. In anderen Rechten begegnet diese Grenze häufig bei 5 Schilling, diese nennt insbesondere der Schwabenspiegel (1), jedoch liegt hier kein einheitliches Bild vor.

II. Raub

Raub war im Spätmittelalter die offene Wegnahme einer fremden Sache. Im Unterschied zum heute geltenden Recht, das die Wegnahme einer Sache mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen als Raub ansieht (2), waren diese Merkmale zu jener Zeit zur Erfüllung des Raubtatbestandes nicht erforderlich. Vom Diebstahl unterschied sich der Raub also allein dadurch, daß der Diebstahl die Heimlichkeit der Begehungsweise voraussetzte, was diesen als in besonderem Maße verwerflich charakterisierte (3). Der Diebstahl wurde daher als das schwerere Verbrechen angesehen und mit der schimpflichen Strafe des Galgens bedroht, während der Räuber nach den meisten Rechten mit der ehrlichen Strafe des Ent-

(1) Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels, S. 30
(2) § 249 StGB
(3) His II S. 202

hauptens bestraft wurde (1).

In den Ulmer Quellen wird der Raub zuerst im Stadtrecht von 1296 erwähnt (2). Dort wird festgestellt, daß für den Räuber das gleiche Beweisverfahren wie für den Dieb Anwendung finden solle (3), also die Unterscheidung des ergriffenen und des davongekommenen Täters im Beweisverfahren. Ebenso wie beim Diebstahl teilt das älteste Stadtrecht auch über die Strafe des Räubers nichts mit. Zumindest ab dem späteren 14. Jahrhundert wartete jedoch nach Ulmer Recht auf den Räuber das Schwert: Zunächst übernahm das Rote Buch diese Strafe aus dem Frankfurter Weistum betreffend die landschädlichen Leute vom Jahr 1360 (4). Im Jahre 1463 wurden dann die Raubgesetze der Stadt Augsburg zu Ulmer Recht gemacht. Danach war der Straßenräuber mit dem Schwert zu strafen (5). Der Tatbestand "Straßenraub" begegnet in spätmittelalterlichen Rechtsquellen häufig, ohne daß gleichzeitig ein allgemeiner Tatbestand des Raubes geregelt war. Hiermit ist jedoch nicht eine Verengung des Tatbestandes auf den auf der Straße begangenen Raub gemeint, es war vielmehr so, daß sich die meisten Raubfälle auf der Straße ereignet haben, so daß nur dieser Fall gesetzlich geregelt wurde, in der Praxis jedoch diese Gesetze auf alle Fälle des

(1) His II S. 205
(2) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 38
(3) s.o. I
(4) Mollwo, RBU, Art. 183
(5) StA Ulm A 3670 fol. 17

Raubes angewandt wurden (1). Das Augsburger Recht brachte demnach insoweit keine Veränderung des bestehenden Rechtszustandes. Die Anwendung dieses Gesetzes in der Strafpraxis bestätigt ein Urteil aus dem Jahr 1510, demzufolge der Straßenräuber Jörg Mansing enthauptet wurde (2).

Durch die Augsburger Vorschriften wurde eine besonders qualifizierte Form des Raubes ins Ulmer Recht eingeführt, der sogenannte "üble Straßenraub". Dieser Tatbestand war erfüllt, wenn der Raub an Priestern, Pilgern oder Kaufleuten begangen wurde (3), also an besonders schutzbedürftigen Personengruppen, die häufig auf den Landstraßen unterwegs waren. Die besondere Verwerflichkeit dieses Verbrechens wurde dadurch dokumentiert, daß der üble Straßenräuber die unehrliche Strafe des Hängens erlitt (4). Nach einer verbreiteten Strafvollzugspraxis wurde der Täter dieses Verbrechens nicht am Galgen gehängt, sondern an einem Baum neben der Straße (5). Auch nach Ulmer Recht läßt sich eine solche Praxis denken, denn das Gesetz spricht nicht, wie sonst üblich, davon, daß der Täter zum Galgen verurteilt werde, sondern davon, "daß einer darum zum Hencken verurteilt wird" (6).

(1) His II S. 203
(2) StA Ulm A Rep.5 Bd.2 fol. 388
(3) StA Ulm A 3670 fol. 17
(4) In manchen Rechten wurde zwischen "Raub"und "Straßenraub" unterschieden, wobei dann der "Raub" die Bedeutung des hier als "Straßenraub" bezeichneten Verbrechens und der "Straßenraub" die Bedeutung des hier als "übler Straßenraub" bezeichneten Verbrechens hatte.
(5) His II S. 210 ff.
(6) StA Ulm A 3670 fol. 17

Analog zur Rechtslage beim Diebstahl war es im Spätmittelalter üblich, auch beim Raub zwischen einem "großen" und einem "kleinen" Fall zu unterscheiden (1). Die Vorschrift des Roten Buches zum "kleinen Diebstahl" (2) schließt den "kleinen Raub" bereits vom Wortlaut her mit ein.

III. Unterschlagung

Das Wort "unterschlagen" begegnet bereits in der Goldschmiedeordnung von 1394: "... als von der verstolen stu(i)ck und diebstel wegen, so u(i)ber iar hie und anderswo beschehen, und underschlagen und verbrennt worden, besonder durch die kaiflerin und juden ..." (3). Damit war jedoch nicht die Unterschlagung im heutigen Sinne, sondern die Hehlerei angesprochen (4). Die Hehlerei unterscheidet sich von der Unterschlagung dadurch, daß der gehehlte Gegenstand von einem Dritten durch ein Vermögensdelikt, insbesondere Diebstahl oder Raub, erlangt wurde, während mit Unterschlagung die widerrechtliche Aneignung einer fremden Sache, die der Unterschlagende im Besitz hat, umschrieben ist.

(1) His II S. 206
(2) Mollwo, RBU, Art. 62, s.o. I
(3) Mollwo, RBU, Anhang VI
(4) s.u. § 9

In Betracht kommt hierbei vor allem die Fundunterschlagung sowie die Unterschlagung anvertrauter Sachen. Letztere gewann häufig Bedeutung im Falle der Lohnhandwerker, die das ihnen zur Bearbeitung übergebene Material unterschlagen haben. So war es einem Schneider oder Tuchscherer bei Androhung einer allerdings ausgesprochen milden Strafe von 5 Schilling Haller verboten, "dhain gwand noch hess noch kain ander sach, diu im geantwurt ist, (zu) versetzen noch (zu) verkumbern" (1) (2). In gleicher Weise durfte auch ein Goldschmied nichts, was ihm an Gold oder Silber zur Bearbeitung anvertraut war, versetzen oder verkaufen, wobei das Gesetz vor allem den Fall im Auge hatte, wo der Goldschmied das unterschlagene Metall an einen Hehler - hierbei kamen vor allem die Käuflerinnen und Juden in Betracht - weiterverkaufte (3). Diese Unterschlagungshandlung wurde ebenso nach Ermessen bestraft wie eine andere, als deren Täter ausschließlich Goldschmiede in Frage kamen: Wenn nämlich der Goldschmied das ihm zur Bearbeitung übergebene Metall "schwächer" zurückgab, als er es erhalten hatte, wenn er also beim Einschmelzen des Metalls einen Teil absonderte und diesen unterschlug (4).

Neben diesen speziellen Unterschlagungsfällen

(1) Ordnung der Schneider und Tuchscherer von 1353 und 1391, Mollwo, RBU, Anhang III
(2) verkumbern: in die Gewalt eines andern bringen (Mollwo, RBU, Glossar)
(3) Goldschmiedeordnung von 1394, Mollwo, RBU, Anhang IV
(4) ebd.

enthielt das Ulmer Recht keine Vorschrift, die die Unterschlagung im allgemeinen regelte. In mittelalterlichen Rechten war es häufig so, daß die Unterschlagung wie der Diebstahl behandelt und entsprechend bestraft wurde (1). Die oben besprochenen Unterschlagungsfälle lassen jedoch eher den Schluß zu, daß in Ulm auch die Unterschlagung im allgemeinen nicht mit der Diebstahlsstrafe des Galgens bedroht war. Zwar hängten die Ulmer im Jahr 1512 Conrad Ziegler, den Kornschreiber, weil er "dem gemainen Gut abgetragen", mithin Geld, das er von Amts wegen zu betreuen hatte, unterschlagen hatte (2). Es handelte sich hierbei jedoch nicht um einen typischen Fall der Unterschlagung, sondern um einen besonders qualifizierten Fall, der unter Verletzung der Amtspflichten gegen das Gemeinwohl begangen wurde und daher nicht verallgemeinert werden kann.

Dagegen scheint es naheliegend, daß die Unterschlagung geringwertiger Sachen von der Vorschrift, die den "kleinen Diebstahl" regelte, erfaßt wurde. Diese spricht nicht vom Diebstahl, sondern davon, daß einer des anderen "gut nimpt, daz ains schillings wert ist" (3) und umfaßt somit die Unterschlagung bereits vom Wortsinn her. Insbesondere scheinen damit die häufig vorgekommenen Fälle der Fundunterschlagung angesprochen zu sein.

(1) His II S. 218
(2) StA Ulm A Rep.5 Bd.2 fol. 388
(3) Mollwo, RBU, Art. 62, vgl.o.I

IV. Vermögensbeschädigung durch Nichtbezahlen von Schulden

Wenn ein Schuldner seine Schulden nicht pünktlich bezahlte, konnte er dadurch eine strafbare Handlung begehen. Die bloße Nichterfüllung der Forderung bei Fälligkeit begründete jedoch in der Regel noch keine Strafbarkeit. Eine Ausnahme galt dann, wenn ein Geschäft unter den Voraussetzungen des Barzahlungskaufes getätigt wurde, Hauptanwendungsfall waren die Marktgeschäfte. Wenn der Käufer bei einem solchen Geschäft, wo der Verkäufer davon ausgehen konnte, er werde sein Geld sofort bekommen, nicht sogleich leistete und auch kein Pfand geben konnte, wurde er aufgrund dieses Sachverhalts aus der Stadt verbannt bis zur Bezahlung (1). Eine weitere Ausnahme lag vor, wenn jemand den Hauszins schuldig blieb. Der säumige Mieter wurde in Schuldhaft genommen, wurde also ins Gefängnis gelegt, bis er zahlte (2). In diesen Fällen war das Bestehen der Forderung und ihre Fälligkeit offenkundig und es bedurfte daher nicht des im folgenden zu beschreibenden Verfahrens.

Grundsätzlich jedoch mußte der Gläubiger nach den Vorschriften des Roten Buches den säumigen Schuldner zunächst vor Gericht auf Zahlung

(1) StA Ulm A 3680 fol. 23 Nr. 22 (1470)
(2) StA Ulm A 3670 fol. 280

verklagen. Wurde der Schuldner dann zur Zahlung verurteilt und zahlte daraufhin nicht, so wurde er, falls auch eine Pfandnahme nicht erfolgen konnte und die Forderung mindestens 1 Pfund Haller betrug, auf Antrag des Gläubigers vor die Einunger geladen (1). Erschien er dort nicht, so wurde er gefangengenommen und ins Gefängnis gelegt (2). Bei der Gefangennahme des Schuldners mußte auf Aufforderung jedermann behilflich sein, ansonsten eine Strafe von 1 Monat Verbannung und 1 Pfund Haller drohte (3).

Wenn der Schuldner vor den Einungern erschien, wurde von ihm verlangt, zu geloben, er werde die Schuld innerhalb einer bestimmten Frist, in der Regel eines Monats (4), oder zu einem bestimmten Termin bezahlen. Die Ableistung des Gelöbnisses wurde im Gelübdebuch der Einunger mit folgendem, stets gleichen Vermerk protokolliert:
"(Jos Bomgartner) haut gelopt an ains Rechten aides statt den ersamen und weisen (Rudolffen Ehinger) und (Hannsen Schlaissen) als ainungern, daß er wöll zalen und geben (Jörgen Rollen) (ain Pfund und zwölf Schilling, och acht Haller) in ains monats frist des nächsten, und wa er das nit hallt so wöll er unermant uß unser statt ulme und uß dem zehenden gan und wöll darin nit

(1) Mollwo, RBU, Art. 114
(2) Mollwo, RBU, Art. 114, StA Ulm A 3670 fol. 174
(3) Mollwo, RBU, Art. 114
(4) Mollwo, RBU, Art. 114

kommen, er hab in denn vor bezalt oder sey des mit sinem lieb überworden" (1).
Wie die Gelübdebücher der Stadt ausweisen, wurden alljährlich hunderte solcher Schuldgelübde abgelegt. Wurde das Gelübde gebrochen, indem nicht termingerecht bezahlt wurde und verließ der Schuldner daraufhin die Stadt auch nicht, so wurde er ins Gefängnis gelegt und "on alle gnad an leyb oder gut nach seiner verhandlung ernstlich und herttiglich gestraft" (2).

Wenn der Schuldner vor den Einungern das ihm abverlangte Gelöbnis verweigerte oder, wie es seit 1491 möglich war, nach erfolglosem Pfändungsversuch den Offenbarungseid ablegte, daß er "weder Geld noch Pfand zu geben hab" (3), war die Rechtslage dieselbe, wie wenn der Schuldner die Bezahlung gelobt und das Gelübde gebrochen hätte: Er wurde ausgeklagt bzw. mußte ausschwören, d.h. er hatte einen Eid abzulegen des Inhalts, daß er die Stadt verlasse bis zur Bezahlung der Schulden oder bis er sich mit dem Gläubiger über seine Rückkehr geeinigt habe (4). Wer diesen Eid brach, indem er vorher in die Stadt zurückkam oder diese nicht fristgerecht verließ, wurde ins

(1) Gelübdebücher der Einunger StA Ulm A 3957, A 3958, A 3959, A 3960
(2) StA Ulm A 3670 fol. 41, 294, 384, A 3680 fol. 34 Nr. 33
(3) StA Ulm A 3670 fol. 384
(4) Mollwo, RBU, Art. 114, 249, StA Ulm A 3946 fol. 4a

Gefängnis gelegt und nach Ermessen bestraft (1).

Die Ehefrau des Schuldners wurde nach einer Vorschrift von 1396 nur dann ausgeklagt, wenn sie selbst Schuldnerin der Forderung war (2). Dies wurde im Jahr 1437 dahin geändert, daß die Ehefrauen ausgeklagter Schuldner in jedem Falle mit diesen die Stadt zu verlassen hatten (3).

Dieselbe Rechtslage, wie wenn der Schuldner gerichtlich zur Bezahlung der Schuld verurteilt worden wäre und nicht bezahlt hätte, bestand dann, wenn der Schuldner aus der Stadt floh, bevor es zum Prozeß kam. Diejenigen, "die hie fluchsam werden und den lu(i)ten ir gute enttragent" (4), bekundeten damit ihren Willen, sich der Bezahlung der Schulden entziehen zu wollen (5). Sie wurden daher als flüchtige Schuldner ins Einungsbuch eingetragen (6). Die Flucht des Schuldners gab dem Gläubiger das Recht, die noch in der Stadt befindlichen Güter des Flüchtigen zu verkaufen und sich aus dem Erlös zu befriedegen (Sacharrest) (7). Der Schuldner jedoch, der unausgeklagt "gut und schlüssel flüchtiglich aufgibt", mußte die Stadt

(1) StA Ulm A 3670 fol. 492, A 3946 fol. 4a
(2) Mollwo, RBU, Art. 250
(3) Mollwo, RBU, Art. 416
(4) Mollwo, RBU, Art. 248
(5) His II S. 265
(6) Mollwo, RBU, Art. 248
(7) Mollwo, RBU, Art. 185g

meiden, bis er die Schulden bezahlt oder sich mit dem Gläubiger über seine Rückkehr verständigt hatte (1). Eine andere Möglichkeit der Rückkehr, insbesondere durch Begnadigung, sollte es für den Flüchtigen nicht geben. Wenn ein Dritter vor dem Rat erschien, um für einen verbannten Schuldner um Gnade zu bitten, hatte er willkürliche Strafe zu erwarten (2).

Wer einen Schuldner "fluchsam macheti", ihm also zuriet, wegen der Schulden aus der Stadt zu fliehen und ihn damit zu dem Vergehen anstiftete, wurde für ein Jahr aus der Stadt verbannt (3).

In einem Fall aus dem Jahr 1436 wurde Hans Knoll ins Gefängnis gelegt, weil er mehr Schulden auf sich genommen hatte, als er bezahlen konnte und aus der Stadt geflohen war. Nachdem seine Güter in das Pfandbuch der Stadt gesetzt worden waren, mußte er - nachdem man seiner habhaft geworden war - schwören, sich der Stadt auf 5 Meilen nicht mehr zu nähern(4).

Die genannten Bestimmungen dienten dem Interesse des Gläubigers und der Sicherheit des Kreditverkehrs. Unter den erwähnten Voraussetzungen wurde ein säumiger Schuldner ohne Rücksicht darauf bestraft, ob er nicht zahlen konnte oder nicht

(1) StA Ulm A 3670 fol. 44, Mollwo, RBU, Art. 185
(2) Mollwo, RBU, Art. 248
(3) StA Ulm A 3670 fol. 2, Mollwo, RBU, Art. 167
(4) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345w v

zahlen wollte. Hauptzweck dieser Vorschriften war nicht, das Verhalten des Schuldners als eine strafbare Handlung zu bestrafen, sondern dem Gläubiger zu seinem privaten Interesse auf Befriedigung zu verhelfen. Denn auch wenn der Tatbestand verwirklicht und der Schuldner verbannt war, hatte es der Gläubiger jederzeit in der Hand, den Strafvollzug abzubrechen und durch sein Einverständnis die Verbannung des Schuldners zu lösen, ohne daß die eigentliche Voraussetzung hierfür, die Bezahlung der Schuld, geschaffen war. Diese Vorschriften haben somit mehr privatrechtlichen als strafrechtlichen Charakter.

V. Betrügerischer Bankrott

Der betrügerische Bankrott (1) ist gegenüber dem eben besprochenen bloßen Nichtbezahlen von Schulden dadurch gekennzeichnet, daß hier der Schuldner bei Zahlungseinstellung sein Vermögen, oder Teile davon, beiseite schafft in der Absicht, den Gläubiger zu benachteiligen (2). Nach dem Rechtsverständnis des Spätmittelalters wurde der betrügerische Bankrott in Zusammenhang gebracht

(1) Die Quellen verwenden diesen Ausdruck nicht
(2) Neumeyer, Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts, S. 54

mit dem Diebstahl, so daß mitunter auch von "dieblichem Behalten" gesprochen wurde (1). Gemeinsam ist beiden Vergehen, daß fremdes Vermögen geschädigt wurde und diese Schädigung heimlich vorgenommen wurde, was sie als besonders verächtlich erscheinen ließ (2). Gleichwohl waren die angedrohten Strafen - in der Regel Gefängnis oder Verbannung - im Verhältnis zum Diebstahl recht milde (3).

Nach Ulmer Recht wurde der Schuldner, der unausgeklagt die Stadt verließ und vorher sein Vermögen beiseiteschaffte, "es si in kofs, in uffgebung ald in versteckung", für ewig aus der Stadt verbannt (4). Falls der betrügerische Bankrotteur in der Stadt noch irgendwelche Güter zurückgelassen hatte, so konnten diese von den Gläubigern natürlich zu ihrer Befriedigung verkauft werden (5).

Im Falle des betrügerischen Bankrotts richtete sich gegen die Familie des Täters die Vermutung der Teilnahme (6). Daher traf nach Ulmer Recht die Ehefrau des Täters immer dieselbe Strafe wie diesen (7), während die Kinder, falls

(1) Neumeyer, Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts, S. 22
(2) Neumeyer, a.a.O. S. 22
(3) Neumeyer, a.a.O. S. 38
(4) Mollwo, RBU, Art. 407, StA Ulm A 3670 fol. 1, 3
(5) Mollwo, RBU, Art. 417
(6) Neumeyer, a.a.O. S. 41
(7) StA Ulm A 3670 fol. 6

sie in der Stadt zurückblieben, nachdem sie "zu ihren Tagen gekommen" waren, vor Gericht geladen wurden, um festzustellen, ob auch sie mit der Tat des Vaters oder der Eltern etwas zu tun hätten, insbesondere, ob sie das Versteck der Güter kannten oder kennen (1). Falls das Gericht eine Schuld feststellen konnte, wurde nach Ermessen gestraft. Auch die sonstigen Gehilfen des betrügerischen Bankrotteurs, die ihm "hulfen verstecken, hinschieben, vertragen", wurden nach Ermessen bestraft (2).

Wenn über betrügerische Bankrotteure die ewige Verbannung verhängt wurde, so war diese Strafe eine absolute. Eine Begnadigung war - jedenfalls nach dem Wortlaut des Gesetzes - unzulässig (3), wer für einen verbannten Bankrotteur um Gnade bat, wurde selbst einen Monat aus der Stadt verbannt (4). Der Schuldige konnte sich auch nicht durch Bezahlung seiner Schulden oder durch eine Verständigung mit den Gläubigern aus der Verbannung lösen, wie es bei einem strafbaren Vergehen des Nichtbezahlens von Schulden möglich war (5). Vielmehr wurde ein Gläubiger, der mit einem Bankrotteur Verhandlungen über dessen Rückkehr in die Stadt führte, selbst für ein Jahr aus ihr verbannt (6). Wenn es den Gläubigern

(1) StA Ulm A 3670 fol. 4, Mollwo, RBU, Art. 408
(2) StA Ulm A 3670 fol. 5, Mollwo, RBU, Art. 415
(3) StA Ulm A 3670 fol. 3
(4) StA Ulm A 3670 fol. 4, Mollwo, RBU, Art. 411
(5) s.o. IV
(6) StA Ulm A 3670 fol. 4, Mollwo, RBU, Art. 409

dagegen gelang, einen flüchtigen Schuldner oder Bankrotteur zu ergreifen, so konnten sie, abgesehen davon, daß sie ihn natürlich in Schuldhaft legen lassen konnten (1), "mit im gefaren und tun was und wie sie wollten, unentgolten und ungerechtfertigt von uns und meniglich von unsern wegen" (2).

VI. Betrug und Untreue

1. Betrug

Der Betrug ist, im Zusammenhang mit dem Nichterscheinen eines geladenen Betrügers vor Gericht (3), bereits im ältesten Stadtrecht von 1296 erwähnt (4). Eine Strafe für den Betrüger ist dort jedoch nicht genannt. Die Quellen kennen keinen einheitlichen Betrugsbegriff im heutigen Sinne - als eine bei einem anderen durch eine Täuschungshandlung bewirkte Vermögensverfügung in der Absicht der Vorteilserzielung (5). Es sind vielmehr einzelne betrügerische Handlungen erwähnt und unter Strafe gestellt, von denen einige in den Gesetzen unter dem Gesichtspunkt der Fälschung erfaßt wurden.

(1) StA Ulm A 3670 fol. 44
(2) StA Ulm A 3670 fol. 3, Mollwo, RBU, Art. 407
(3) vgl. hierzu u. 2.Teil 2.Abschnitt § 2 II
(4) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 39
(5) vgl. § 263 StGB

A. Betrug bei Kaufgeschäften

Wenn eine Sache - bewegliche oder unbewegliche - die bereits verkauft war, ein zweites Mal verkauft wurde, so sollte dieser zweite Kauf keine Gültigkeit haben (1). Wer daher eine Sache, die er bereits verkauft hatte, erneut verkaufte und so den Käufer "e(i)ffet", der wurde wegen dieser betrügerischen Handlung für ein Jahr aus der Stadt verbannt und mußte 10 Pfund Haller Strafe zahlen (2).

Ein Betrug von geringerer Bedeutung war die Zechprellerei. Der Zechpreller mußte seine Weinschuld und dazuhin eine Geldstrafe von 5 Schilling Haller zahlen und wurde daneben für 8 Tage aus der Stadt verbannt (3).

Als betrügerische Handlungen beim Kauf erschien der Gebrauch unrichtiger Maße und Gewichte. Ein Fuhrmann, der Wein in einem falsch geeichten Faß in die Stadt brachte, wurde für einen Monat verbannt. Handelte es sich um einen Auswärtigen, so wurde ihm für ein Jahr der Markt verboten (4). Eine einmonatige Verbannungsstrafe erwartete auch einen Wirt, der aus Fässern (5) oder in Krüge (6) zapfte, die falsches Maß hatten. Die gleiche

(1) StA Ulm A 3670 fol. 88
(2) Mollwo, RBU, Art. 57
(3) Mollwo, RBU, Art. 100
(4) Mollwo, RBU, Art. 387
(5) Mollwo, RBU, Art. 394
(6) StA Ulm A 3670 fol. 18

Strafe erlitt ein Krämer oder ein Kaufmann, der falsche Maße oder Ellenmessen benützte (1). Das vorgefundene falsche Maß wurde in jedem Fall "zerbrochen". Das Wiegen mit falschen Waagen durch Verkäufer von Waren wurde nach Ermessen gestraft, je nach dem, um wieviel die Anzeige der Waage vom rechten Gewicht abwich (2). Grundsätzlich wurde bei diesen Vergehen davon ausgegangen, daß der Besitzer solcher falschen Maße oder Gewichte diese auch in Gebrauch genommen hatte, Voraussetzung für eine Strafbarkeit war dies jedoch nicht. Es genügte auch, wenn das falsche Maß oder Gewicht lediglich beim Besitzer vorgefunden wurde (3), da damit der Gebrauch, oder wenigstens der beabsichtigte Gebrauch, unterstellt werden konnte. Von den Gesetzen nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch als miterfaßt und in gleicher Weise strafbar ist der Fall anzusehen, wo zwar ein richtiges Maß oder Gewicht benutzt, damit aber falsch gemessen oder gewogen wurde, da damit der Käufer in gleicher Weise betrogen wurde.

Strafbar war auch der Gebrauch von Maßen oder Gewichten, die zwar richtig sein konnten, aber nicht die amtliche Eichmarke trugen, da solche ungeeichten Maße die Vermutung der Fälschung begründeten (4). Daher wurde nach Ermessen be-

(1) StA Ulm A 3670 fol. 18
(2) StA Ulm A 3670 fol. 18, 255
(3) StA Ulm A 3670 fol. 18, 19
(4) His II S. 290

straft, wer bei feilem Kauf Gewichte, Maße, Waagen oder Ellenmessen benützte, die nicht vom städtischen Pfaechter (1) gepfaecht waren (2), wogegen ein Wirt, der aus einem nicht geeichten Faß zapfte, lediglich 1 Gulden Strafe zahlen mußte (3). Im Gegensatz zu den falschen Maßen, bei denen bereits der Besitz strafbar machte, begründete bei ungeeichten Maßen erst deren Gebrauch die Strafbarkeit.

Von den Betrugshandlungen durch Fälschung von Nahrungsmitteln erscheint als wichtigste die Weinfälschung, da der Wein im Mittelalter als Volksgetränk wesentlich weiter verbreitet war als heute und von solchen Fälschungen daher weite Kreise der Bevölkerung betroffen waren (4). Die Fälschung des Weins war ein ausgesprochen häufig begangenes Delikt, klagt doch das Rote Buch, "das man gar selten ... gerechts wins hie funden hat" (5). Die Sorge um die Qualität des Weins wird verstädlich, wenn man weiß, daß die Weinpanscher der damaligen Zeit den Wein nicht nur mit Wasser gestreckt oder Zucker beigesetzt haben, sondern den Rebensaft auch mit Weidasche, Kalk, Senf u.ä. (6) geschönt haben. Wer einen so geschönten Wein in Ulm verkaufte oder als Fuhr-

(1) Pfaechter: amtlicher Eicher (Fischer, Schwäb. Wörterbuch)
(2) StA Ulm A 3670 fol. 366
(3) StA Ulm A 3670 fol. 380
(4) His II S. 306
(5) Mollwo, RBU, Art. 386
(6) Mollwo, RBU, Art. 387

mann in die Stadt brachte, wurde für einen Monat verbannt, falls es ein Auswärtiger war, wurde ihm für ein Jahr der Markt verboten, außerdem sollten die mit gefälschtem Wein gefüllten Fässer "verlorn sin" (1). Um die Reinheit des Weins zu gewährleisten, durften die Wirte und Weinschenken ein neues Faß nicht aufschlagen, ohne daß ein amtlicher Eicher dabei war (2). Zur besseren Kontrolle durften sie nie mehr als ein einziges Faß angezapft haben (3) und ein neues Faß erst anzapfen, wenn das alte völlig leer war (4). Wer gegen diese Regeln verstieß, den erwartete ebenso eine willkürliche Bestrafung (5) wie denjenigen, dem es trotz dieser Vorsorgeregelungen gelang, gefälschten (6) oder schlecht gewordenen Wein (7) zu verkaufen.

Die umfängliche Gesetzgebung des Roten Buches betrifft indessen nur die Einfuhr und den Verkauf gefälschten Weins, nicht jedoch die eigentliche Fälschungshandlung. Diese wurde gewohnheitsrechtlich nach Ermessen schwer bestraft, wie sich aus einem Gnadengesuch adliger Personen an den Rat der Stadt ergibt. Diese baten darum, das Ulmer Gericht möge einem gefangengesetzten Weinfälscher, dessen Prozeß bevorstand, gnädig

(1) Mollwo, RBU, Art. 387
(2) Mollwo, RBU, Art. 389
(3) Mollwo, RBU, Art. 391
(4) Mollwo, RBU, Art. 392, 393
(5) Mollwo, RBU, Art. 395
(6) Mollwo, RBU, Art. 390
(7) Mollwo, RBU, Art. 394

sein und ihn nicht, wie offenbar zu befürchten war, an Leib, Ehre oder Gut bestrafen (1).

Zur Gewährleistung der Reinheit des Bieres mußten alle Brauer schwören, zur Herstellung nichts anderes zu verwenden als Wasser, Hopfen und Gerstenmalz. Wer der Bierfälschung überführt wurde, wurde nach Ermessen bestraft (2).

Als Nahrungsmittelfälschung, die ebenfalls mit arbiträrer Strafe bedroht war, stellt sich die Handlung eines Müllers dar, der Mehl verkaufte, dem er zuvor irgendwelche Zusätze beigemischt hatte, oder wo er in den unteren Teil des zu verkaufenden Mehlsackes etwas anderes als Mehl, oder schlechtes Mehl, eingefüllt hatte oder der das zu verkaufende Mehl sonst auf irgend eine Art manipuliert hatte (3).

An Warenfälschungen, die sich nicht auf Nahrungsmittel beziehen, enthalten die Ulmer Quellen neben der Tuchfälschung (4) die Fälschung von Edelmetallen. Als Täter der letzteren kamen in erster Linie Angehörige der Goldschmiedezunft in Frage. Um der Fälschung von Edelmetallen möglichst Einhalt zu gebieten, wurden die Werkstätten

(1) StA Ulm U 10072
(2) StA Ulm A 3670 fol. 459
(3) Ulmer Müllerordnung, die 1443 von Esslingen angefordert und übernommen wurde, zit. nach Maier, Das Strafrecht der Reichstadt Esslingen, S. 261
(4) zu dieser vgl.u. § 14

der Goldschmiede allwöchentlich von den geschworenen Büchsenmachern beschaut. Wessen Gold oder Silber dabei "nit gerecht sondern geverlich fu(i)nden" wurde, mußte zur Strafe eine halbe Mark Silbers bezahlen, wobei die Strafe nach den Umständen des Einzelfalles zu schärfen oder zu mildern war (1). Ein strafschärfender Umstand war zum Beispiel gegeben, wenn Gold verarbeitet wurde, das unter 18 Karat hatte (2).

Ungleich strengere Strafe hatte ein Goldschmied zu erwarten, der Kupfer, Zinn, Blei, Stahl oder Eisen in Gold oder Silber verbarg oder lötete oder dies tun wollte. Hiermit war sowohl das Herstellen von Legierungen als auch das heimliche Vergolden oder Versilbern von Gegenständen gemeint. Wer dieses Verbrechens überführt wurde, das nach spätmittelalterlichem Rechtsverständnis häufig der Falschmünzerei gleichgestellt wurde (3), dessen Leib und Gut war der Stadt verfallen (4) - so die ältere Goldschmiedeordnung von 1364 (5). Die neuere Ordnung dieser Zunft von 1396 legte die einzelnen Tatbestände genauer fest: "man sol kain messing ring vergu(i)lden, noch kainerlai ding, damit der messing gar verborgen ist", ... "kain eisen u(i)berziehen mit gold noch silber, das das eisen gar verdeckt

(1) Goldschmiedeordnung von 1396, Mollwo, RBU, Anhang VI
(2) ebd.
(3) His II S. 282
(4) zur Strafe vgl.o. 1.Abschnitt § 5
(5) Mollwo, RBU, Anhang IV

sei", ... "kain kupfer versilbern, das ganz verborgen und verdeckt sei", ... "auch kain glas oder ainicherlai stain, damit man gelaicht werd, in gold versetzen" ... "auch kain farb an kainen stain streichen" (1). Diese Ordnung enthielt keine Strafdrohung, es galt vielmehr die Strafdrohung der älteren Goldschmiedeordnung fort, wie ein Urfehdebrief von 1451 zeigt: Carl Bull, der unredliches Silber verkauft hatte, mußte schwören, die Stadt zu verlassen und für ewig nicht mehr zurückzukehren (2). Mitte des 16. Jahrhunderts wurde auch dieses Vergehen peinlich bestraft. Im Jahr 1543 wurde eine ganze Familie, Vater, Mutter, Sohn, Tochter und Schwiegersohn, in der Donau ertränkt. Sie hatten Ketten aus Messing als goldene verkauft (3).

Es versteht sich von selbst, daß das Verfälschen von Edelmetallen nicht nur Goldschmieden, sondern jedermann verboten war. Den Goldschmieden war insoweit eine Kontrollfunktion übertragen. Sie waren zur Anzeige verpflichtet, wenn sich herausstellte, daß Silber, das ihnen zur Bearbeitung übergeben wurde, unecht oder verfäscht war (4). Entsprechendes galt, ohne daß es im Gesetz eigens angesprochen war, für Gold und andere Edelmetall- oder Schmuckstücke. Dabei knüpfte das Gesetz die Strafbarkeit bereits an die Ei-

(1) Goldschmiedeordnung von 1396, Mollwo, RBU, Anhang VI
(2) StA Ulm A Rep.2 Bd.10 fol. 1345nn
(3) Schultes, Chronik vom Ulm, S. 107
(4) Goldschmiedeordnung von 1396, Mollwo, RBU, Anhang VI

gentümerstellung dessen, dem das Falsifikat gehörte, eine Fälschungshandlung brauchte ihm nicht nachgewiesen zu werden. Er wurde daher nach Ermessen bestraft, wenn er auf die Anzeige des Goldschmieds hin die Unechtheit des Metalls oder des Schmuckstücks zugab. Behauptete er jedoch, das Stück sei echt, so wurde es erneut geprüft. Bestätigte sich dabei die Unechtheit, so wurde er nach Ermessen bestraft, "... und hilft sein red nit mer" (1).

B. Betrug bei Pfändung

Ebenso wie eine verkaufte Sache nicht erneut verkauft werden durfte, durfte auch ein verpfändetes Grundstück (2) vom Eigentümer nicht verkauft werden, da sonst der Pfandgläubiger Gefahr lief, sein Pfandrecht gegenüber dem Käufer des Grundstücks nicht durchsetzen zu können. Bei Zuwiderhandlung erwartete daher den Verkäufer eine Strafe von einem Jahr Verbannung und 10 Pfund Haller (3), die gleiche Strafe hatte zu erwarten, wer ein Grundstück, das er bereits verpfändet hatte, erneut verpfändete (4), da in diesem Fall der erste Pfandgläubiger Vorrang hatte und der zweite somit keinen, oder jedenfalls

(1) Goldschmiedeordnung von 1396, Mollwo, RBU, Anhang VI
(2) Bei beweglichen Pfandobjekten stellte sich das Problem in anderer Form, da diese in den Besitz des Gläubigers übergingen, vgl.u. IX.
(3) Mollwo, RBU, Art. 57
(4) ebd.

nur einen mangelhaften, Schutz genoß (1).

C. Falsches Spiel

Ein Sonderfall des Betrugs ist das falsche Spiel. Das Rote Buch nennt nur das falsche Spiel mit Würfeln und setzt dafür eine Verbannungsstrafe von mindestens einem halben Jahr fest (2). Nach der Einungsordnung von 1498 sollte das Spiel mit falschen Würfeln und Karten bestraft werden "wie sich nach Gestalt der Sachen und begangener Ding gepürt" (3). Daß der so eingeräumte Ermessensspielraum bei der Bestrafung von Falschspielern mitunter voll ausgeschöpft wurde, zeigt ein Urteil aus dem Jahr 1508: Gilg Kessler, der wegen falscher Karten- und Würfelspiele angeklagt war, mußte schwören, auf Lebenszeit nicht mehr über den Rhein zurückzukehren, wobei dieses Urteil ausdrücklich als mild bezeichnet wurde (4).

Neben den gesetzlich geregelten Sonderfällen des Betrugs wurden betrügerische Handlungen nach Ermessen bestraft. So wurde 1515 der Jud Jacob von Altenmurr in der Donau ertränkt, er wollte den Rat um 200 Gulden betrügen (5). Nübling berichtet vom Fall eines Wechselfälschers, der 1445 mit

(1) His II S. 321
(2) Mollwo, RBU, Art. 132
(3) StA Ulm A 3946 fol. 5
(4) StA Ulm A 3530 Bd. 2 (1508) fol. 115
(5) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1515) fol. 170 v

dem Schwert hingerichtet wurde (1).

2. Untreue

Ein Vergehen der Untreue begeht, wer die ihm obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, mißbraucht. Das Rote Buch enthält einen Sonderfall der Untreue, nämlich die Veruntreuung von Mündelvermögen. Danach hatte der Pfleger eines Mündels, dem auch die Sorge und Verantwortung für dessen Vermögen übertragen war, dem Rat regelmäßig Rechenschaft über die Verwaltung des Mündelvermögens abzulegen. Stellte sich dabei heraus, daß der Pfleger dieses Vermögen, oder Teile davon, veruntreut hatte, so wurde er nach Ermessen "vestiglich gestrafet und gebessert" (2).

Einer Strafe von 1 Pfund Haller war der Verwalter der Zunftkasse der Schneider und Tuchscherer verfallen, wenn er das ihm anvertraute Geld vertrank, verzehrte oder für sonstige Zwecke ausgab, statt es dem gemeinen Nutzen seines Handwerks zuzuführen (3). Weit schlechter erging es jedoch einem Baderknecht, der Geld aus der gemeinsamen, für Krankheitsfälle innerhalb der Zunft angelegten

(1) Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters, Bd. 2 S. 389
(2) Mollwo, RBU, Art. 142
(3) Ordnung der Schneider und Tuchscherer, Mollwo, RBU, Anhang III

Kasse für sich ausgab. Ihm sollte "darumbe daz antwerk under im niedergele(i)t und verbotten sin" (1).

VII. Sachbeschädigung

Die spätmittelalterlichen Rechtsquellen kennen in der Regel keine allgemeinen Strafvorschriften zur Sachbeschädigung. In vielen Stadtrechten sind Bestimmungen vorhanden, die die Beschädigung bestimmter Sachen unter Strafe stellten, wie zum Beispiel die Beschädigung eines Hauses oder die Beschädigung der Stadtmauer. Die schriftlichen Ulmer Gesetze enthalten auch solche Vorschriften nicht.

Zu den Sachbeschädigungsvergehen wird auch der Feld-, Garten- und Holzfrevel gerechnet (2), wobei in den Ulmer Gesetzen nur der Feld- und der Gartenfrevel enthalten sind. Die Feld- und Gartenfreveldelikte haben einen Doppelcharakter, sie sind einerseits den Aneignungsdelikten zuzuordnen, soweit sie Wegnahme von Gemüse, Obst usw. aus dem Garten unter Strafe stellen

(1) Satzung der Baderknechte von 1379, Mollwo, RBU, Anhang V
(2) His II S. 224

und sind damit besonders geregelte Unterfälle von Diebstahl und Raub. Andererseits sind es Sachbeschädigungsdelikte, soweit sie die Beschädigung von Pflanzen, Zäunen oder sonstigen Gegenständen in den Gärten oder Feldern mit Strafe bedrohen.

Im Stadtrecht von 1296 war in einer umfassenden Vorschrift festgelegt, daß, wenn einer einem anderen in dessen Weiden, Äckern, Baumpflanzungen oder anderen Gütern Schaden zugefügt hat, der Beschädigte den Täter sogleich selbst strafen durfte, wenn er ihn bei Tatbegehung ertappte. Daß dieses Selbsthilferecht des Geschädigten jedoch nicht unbeschränkt war, sondern in angemessener Weise maßvoll ausgeübt werden mußte, ergibt sich aus dem kaiserlichen Privileg von 1347 (1). In diesem Fall der Selbsthilfe durch den Geschädigten mußte sich der Täter nicht mehr vor Gericht verantworten. Wurde er jedoch vom Geschädigten nicht gestraft, so wurde er vom Gericht zu einer Strafe von 10 Pfund Haller verurteilt und mußte dem Geschädigten den Schaden ersetzen (2). Im Roten Buch wurde das Selbsthilferecht des geschädigten Besitzers bestätigt, "... und wen man dar inne ergrifet, waz dem geschicht, der frevelt da mit nit", jedoch schloß das ausgeübte Selbsthilferecht des Besitzers die gerichtliche Strafe nicht mehr aus.

(1) UUB II Teil 1 Nr.299, vgl.o. 2.Abschnitt § 5
(2) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 25

Gegen den Schädiger wurde vielmehr vom Gericht in jedem Fall eine Strafe von 1 Monat Verbannung und 1 Pfund Haller verhängt (1). Die Einungsordnung von 1498 kennt das Selbsthilferecht des Besitzers nicht mehr, das Vergehen wurde nunmehr mit einer Geldbrüche von 2 Pfund Haller bestraft, daneben betrug der an den Geschädigten zu leistende Schadensersatz pauschal 1 Gulden Rheinisch (2).

Wegen der generell bestehenden Möglichkeit, einen Gartenschaden, auch fahrlässigerweise, anzurichten, war es bei Androhung arbiträrer Strafe verboten, "den Leuten durch ihre Gärten zu gehen" (3). Über Äcker, auf denen Getreide stand, durfte nicht gegangen werden, weder zu Fuß, noch zu Roß, noch durfte ein Federspiel dort ausgeübt werden. Die im Roten Buch für dieses Vergehen angedrohte 8-tägige Verbannungsstrafe (4) wurde zunächst durch eine solche von 1 Monat ersetzt (5), im 15. Jahrhundert wurde für dieses Vergehen eine Geldstrafe von 4 Gulden angedroht (6).

Ein Jäger, der auf dem Acker eines anderen jagte, wurde nach einer Vorschrift des Roten Buches mit 5 Schilling Haller und 8 Tagen Verbannung

(1) Mollwo, RBU, Art. 96
(2) StA Ulm A 3946 fol. 9
(3) StA Ulm A 3670 fol. 453
(4) Mollwo, RBU, Art. 94
(5) StA Ulm A 3670 fol. 117
(6) StA Ulm A 3670 fol. 338, 345, 374, 418a

bestraft (1), die Strafdrohung für dieses Vergehen wurde 1512 auf eine Geldbrüche von 4 Gulden geändert (2). Wer auf Äckern oder Wiesen eines anderen Schaden anrichtete, indem er sein Vieh darüber trieb - hierunter ist besonders das Abweiden zu verstehen - mußte, wenn er es absichtlich tat, für jedes Tier 5 Schilling Haller Strafe zahlen, geschah es jedoch ohne Wissen des Tierhalters oder seines Knechts, so wurde für jenen nur die halbe Strafe fällig, in jedem Falle war jedoch außerdem dem Eigentümer der Wiese oder des Ackers der Schaden zu ersetzen (3). Zum Schutz der Früchte und des Saatguts auf dem Felde war es bei Androhung einer einmonatigen Verbannungsstrafe verboten, fliegende Tauben zu halten, die dort Schaden anrichten konnten (4).

Zu den Feld- und Gartenfreveln rechnen auch die sogenannten Grenzübergriffe, durch die ein Garten- oder Feldbesitzer das Grundstück seines Garten- oder Feldnachbarn in Mitleidenschaft zog. Dies konnte nach einer Vorschrift des Roten Buches geschehen, indem man den Zaun auf das Nachbargrundstück setzte ("uber zeuint"), indem man die Grenze überpflügte ("uberert"), indem man sie überschnitt oder übermähte oder auf andere Weise das Nachbargrundstück in Anspruch nahm. Der Schädiger hatte daraufhin den

(1) Mollwo, RBU, Art. 94
(2) StA Ulm A 3680 fol. 73 Nr. 67
(3) Mollwo, RBU, Art. 93
(4) StA Ulm A 3670 fol. 115

Schaden beim Nachbarn wiedergutzumachen und eine Strafe von 1 Pfund Haller zu zahlen (1), im frühen 16. Jahrhundert wurde die Strafe auf 5 Gulden festgesetzt (2).

Die Vorschriften zum Feld- und Gartenfrevel haben einerseits privatrechtlichen, andererseits strafrechtlichen Charakter. Sie sind zum einen beherrscht von dem Gedanken des Schadensausgleichs an den Geschädigten, zum anderen von dem der öffentlichen Strafe für den Täter. Einige der Vorschriften des Garten- und Feldfrevels sind nach heutiger Terminologie als "abstrakte Gefährdungsdelikte" zu bezeichnen, da sie Handlungen wegen ihrer generellen Gefährlichkeit für ein Rechtsgut, jedoch ohne das Erfordernis eines konkreten Schadenseintritts, unter Strafe stellten. Hierher gehört das strafbare Gehen durch fremde Gärten, das Halten von Tauben, die auf den Feldern Schaden anrichten können und wohl auch das Jagen auf einem fremden Acker.

(1) Mollwo, RBU, Art. 467
(2) StA Ulm A 3670 fol. 489

VIII. Wucher

Die Bestrafung des Wuchers war ursprünglich eine kirchliche Angelegenheit und gehörte zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte (1). Die Kirche kümmerte sich auch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens um die Wucherer, im Jahr 1255 verbot Papst Alexander IV. den Ulmer Hofspitalherren, einen Wucherer, der einem Gebannten gleichzusetzen sei, in geweihter Erde zu begraben (2).

In Ulm wurden Wucherangelegenheiten spätestens ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vom Stadtgericht wahrgenommen (3). Daß im Wucher gleichwohl ein Verstoß gegen die göttliche Ordnung gesehen wurde, ergibt sich aus den Formulierungen des Rats, der den Täter bei "ungöttlichen wucherkeuff, wechsel, lyhen und ander hanttierung herttiglich an lib und gut" strafen wollte (4). Unter Wucherkäufen wurden nicht, wie heute, Kaufgeschäfte zu drastisch überhöhten Preisen verstanden (5), sondern solche, bei denen der Kaufpreis nicht sofort bezahlt wurde und aufgrund der Stundung des Kaufpreises eine Preiserhöhung gefordert wurde.

(1) His, Geschichte, § 29 IV
(2) Jäger, Ulms Verfassungsleben, S. 394
(3) Mollwo, RBU, Art. 144
(4) StA Ulm A 3670 fol. 10, 253
(5) vgl. § 138 Abs.2 BGB

Unter "Wechsel" sind Tauschgeschäfte zu verstehen, bei denen ebenfalls eine Partei nicht sofort leistete und aufgrund der Stundung der Forderung zu einer erhöhten Leistung verpflichtet war. Mit "Lyhen" sind Geld- und Wechseldarlehen gemeint, für welche Zins zu nehmen verboten war. Wucher war daher allgemein das Entgelt für die Stundung einer Forderung. Einen solchen Gewinn zu machen war im Spätmittelalter aufgrund des kanonischen Zinsverbotes den Christen verboten, den Juden hingegen erlaubt. Die genannte Vorschrift des 2. Gesatzbuches wurde als eine "ordnung unserer voreltern, die wir zu verbössern nit gewißt", in der Ulmer Kirchenordnung des Jahres 1531 bestätigt und zudem eine Anzeigepflicht für alle städtischen Bediensteten festgeschrieben, die Kenntnis von Wucherfällen erhielten (1).

Neben der Strafdrohung für Wucherer hatte der städtische Gesetzgeber bestimmt, daß die Obrigkeit bei einem Geschäft, das sich "uf wucher zuicht", dem Fordernden "nichtz beholfen dar umb wellen sin" (2), so daß ein wucherischer Forderungsgläubiger Gefahr lief, sein Geld zu verlieren, da er es bei Gericht nicht einklagen konnte.

Speziell für den für die Wirtschaft der Stadt so bedeutsamen Barchenthandel erließ der Rat

(1) StB Ulm 27488,4
(2) Mollwo, RBU, Art. 144

im Jahr 1501 eine Verordnung "gegen die gefährlichen Käufe", die von dem Juristen und Pfarrer Ulrich Krafft erarbeitet wurde und im wesentlichen Wuchertatbestände enthielt. Der Inhalt dieses Gesetzes, das unter der Bezeichnung "doctor ulrich craffts des pfarrers zu ulm artickel" im Eid- und Ordnungsbuch D der Stadt enthalten ist (1), war umstritten. Denn es erklärte Handelsbräuche für verboten, die bis dahin in der Stadt üblich waren und die in mehreren vom Rat eingeholten Rechtsgutachten auswärtiger Juristen für rechtmäßig erklärt wurden. Diese Verordnung wurde daher im Jahr 1555 außer Kraft gesetzt.

Die Verordnung sah willkürliche Strafe vor für denjenigen, der gegen ihre Verbote verstieß. Diese Verbote waren im einzelnen:

Die ausdrücklich als "Wucher" bezeichneten

- Art.6. Rückkauf von Barchent durch den Verkäufer unter Ausnutzung der finanziellen Notlage des Käufers zu einem geringeren Preis,
- Art.7. Spekulationsgeschäfte mit Barchent unter Ausnutzung der schwankenden Tagespreise.

Daneben enthielt das Gesetz folgende als "Unrecht" bezeichnete Tatbestände:

- Art.1. Risikozuschlag für Tauschgeschäfte mit einem auswärtigen Edelmann (wegen erschwerter Durchsetzbarkeit der Forderung),
- Art.2, 3, 4, 8, 10, 12. Verminderte Gegenleistung des Gläubigers oder erhöhtes Leistungsverlangen durch den Gläubiger, wenn der Schuldner

(1) StA Ulm A[6545]fol. 120-123.

bei Fälligkeit nicht leisten konnte, mithin ein Fall des Wuchers, da hier der Gläubiger für die Stundung der Leistung ein Entgelt nahm,

- Art.5. ein höherer Preisabschlag durch den Gläubiger als durch die Wertdifferenz angemessen, wenn der Schuldner bei Fälligkeit ein geringerwertiges Aliud lieferte,
- Art.10, 11. Zinsnahme für Warendarlehen (Fälle des Wuchers (1).

(1) Zu dieser Verordnung vgl. Schelling, Der Jurist Ulrich Krafft, S. 128 ff., 293 ff., Anlage S. I ff. (Wortlaut der Verordnung), S. V ff. (Gegengutachten).

IX. Verbotene Darlehens- und Pfandgeschäfte

Bei Pfandleihgeschäften ging das Pfandobjekt in den Besitz des Gläubigers über. Es mußten deswegen Vorkehrungen getroffen werden, daß die Gläubiger das ihnen nicht gehörende Pfand nicht verkauften oder versetzten, denn grundsätzlich stand den Juden neben dem Wucherrecht auch das Hehlerrecht zu, d.h. sie brauchten Sachen, die sie von einem Nichtberechtigten gutgläubig gekauft oder als Pfand genommen hatten, dem wahren Eigentümer nicht herauszugeben, es sei denn, dieser zahlte den Kaufpreis oder er löste das Pfand aus (1). Deshalb war es den Juden verboten, ein Pfand von jemandem entgegenzunehmen, der ihnen nicht persönlich bekannt war, zumindest aber mußte der persönlich nicht bekannte Pfandgeber "ainen erbern man bi im (haben) oder ain wip", die dem Pfandnehmer persönlich bekannt waren. Wer gegen diese Regelung verstieß, der mußte das Pfand zurückgeben und hatte die mit dem Pfand gesicherte Forderung verloren (2). Eine zusätzliche Strafe war nicht vorgesehen. Dieselben Folgen hatte zu erwarten, wer einer Käuflerin ein Darlehen gab und sich dafür einen Gegenstand als Pfand übergeben ließ, der der Käuflerin von einem Dritten als Kommissionsware überlassen worden war (3). Denselben Schutzzweck

(1) Ernst, Zur älteren Geschichte Ulms, S. 29 Fußn. 9
(2) Mollwo, RBU, Art. 153
(3) Mollwo, RBU, Art. 152

verfolgte eine andere Vorschrift des Roten Buches: Damit die Dienstboten und Knechte von Meistern wollverarbeitender Berufe nicht hinter dem Rücken des Meisters dessen Wolle oder Baumwolle verpfänden konnten, war es den Juden bei Androhung harter willkürlicher Strafe verboten, von Dienstboten oder Knechten Wolle oder Baumwolle als Pfand anzunehmen (1). Zum Schutz geschäftsunerfahrener und -unfähiger Kinder sowie zum Schutz des Vermögens der Eltern bestand ein generelles Verbot, Darlehensgeschäfte mit Kindern ohne Einverständnis der Eltern oder Pfleger zu tätigen. Kindern durfte weder auf Pfand, noch auf Bürgen, noch auf Verpfändung ihres Erbes etwas geliehen werden. Auch Essen und Trinken durfte ihnen nicht "auf Borg" gegeben werden. Wer dagegen verstieß, hatte seine Forderung verloren und wurde nach Ermessen bestraft (2). Dieses Verbot wurde notwendig, nachdem im Ulmer Frauenhaus (3) die Gewohnheit herrschte, Söhne ehrbarer Familien hereinzulocken, ihnen beim Spiel ihr Geld abzunehmen und sie zu weiterem Schuldenmachen zu verleiten (4).

(1) Mollwo, RBU, Art. 348
(2) Mollwo, RBU, Art. 66, StA Ulm A 3946 fol. 7
(3) zu diesem vgl.u. § 8 II
(4) Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd.2, S. 301

X. Eigenmächtige Pfandnahme

Wer gegen einen anderen eine Forderung hatte, hatte für den Fall der Erfüllungsverweigerung oder -unfähigkeit die Hilfe des Gerichts und seiner Vollstreckungsorgane in Anspruch zu nehmen (1). Nach Anrufen des Gerichts wurde dem Gläubiger bei Begründetheit seines Anspruchs das Recht erteilt, beim Schuldner zu pfänden, worauf der Gerichtsbüttel nach Aufforderung durch den Gläubiger verpflichtet war, die Pfändung vorzunehmen (2). Eine eigenmächtige Pfändung durch den Gläubiger war daher nicht erforderlich. Zum Schutz des Vermögens des Schuldners gab es deswegen Vorschriften, die die sogenannte "Selbstpfändung" verboten und unter Strafe stellten. In einigen Rechten wurde die Selbstpfändung als Raub bezeichnet und mit der Raubstrafe belegt (3). Nach Ulmer Recht handelte es sich dagegen um ein eigenständiges Vermögensdelikt, das weder in der Formulierung der Tatbestände noch in den Strafdrohungen eine Beziehung zum Raub erkennen läßt. Das Rote Buch setzte 1376 auf dieses Vergehen eine 14-tägige Verbannungsstrafe (4). Nach einer Bestimmung des späteren 15. Jahrhunderts war willkürlich an Leib und Gut zu strafen, wer eigenmächtig ein

(1) vgl.o. IV
(2) StA Ulm A 3946 fol. 4, vgl. auch Mollwo, RBU, Art. 417
(3) His, Geschichte, § 28 II
(4) Mollwo, RBU, Art. 77

Pfand nahm (1). Die letztere Vorschrift betraf nur die schwereren Fälle dieses Vergehens, mithin die Selbstpfändung höherwertiger Sachen, da sie ausdrücklich die Bestrafung durch das Stadtgericht anordnete. Die Selbstpfändung geringerwertiger Sachen dagegen wurde als leichteres Vergehen von den für die Bagatellkriminalität zuständigen Einungern abgeurteilt (2). Für die leichteren Fälle sah die Einungsordnung von 1498 eine Strafe von 2 Pfund Haller vor (3). Es wurde demnach auch bei der Selbstpfändung die von anderen Vermögensdelikten bekannte, am Wert des angegriffenen Vermögensobjekts orientierte Unterscheidung zwischen den "kleinen" und den "großen" Fällen getroffen (4).

Ein Sonderfall der verbotenen Pfandnahme lag vor, wenn der Gläubiger den Schuldner "usschloffen", ihm also die Kleider, die er am Leib trug, als Pfand wegnehmen wollte. Dies war bereits 1376 bei Androhung arbiträrer Strafe verboten (5), und auch die Einungsordnung von 1498 sah es als einen erschwerten Fall der Selbstpfändung an, wenn dem Schuldner das "letzte Hemd" vom Leib genommen werden sollte. Sie nahm daher auch diesen Fall von der Zuständigkeit der Einunger aus und behielt es dem Stadtgericht vor, nach Ermessen zu strafen (6).

(1) StA Ulm A 3680 fol. 16 Nr. 14
(2) vgl.u. 2.Teil 2.Abschnitt §§ 1, 3
(3) StA Ulm A 3946 fol. 1
(4) vgl.o. I, II, III
(5) Mollwo, RBU, Art. 67
(6) StA Ulm A 3946 fol. 7

§ 7. Jagd- und Fischereivergehen

I. Jagdvergehen

Die in schriftlichen Gesetzen festgelegten Jagdverbote waren zunächst lückenhaft. Zuerst begegnen Verbote des Fangens bestimmter Vogelarten. Entweder war das Fangen von Vögeln allgemein verboten mit dem Hinweis, "ausgenommen die, die zu fangen erlaubt sind" (1), meistens jedoch waren die geschützten Vögel ihrer Art nach bezeichnet. Die häufigsten Verbote betrafen das Jagen von Fasanen und Rebhühnern (2), die offensichtlich zu den beliebtesten Speisevögeln gehörten. Auch das Fangen von Reihern (3), Wachteln (4), Lerchen (5) und Störchen (6) war bei Strafe verboten. Diese Verbote, die sich zum Teil auch auf das Ausnehmen von Nestern der betreffenden Vogelarten erstreckten (7), waren regelmäßig zeitlich begrenzt ("bis zum St.Jacobs Tag") (8), weshalb sie in den Gesatzbüchern entsprechend häufig wiederkehrten. Die Strafe für den verbotenen Vogelfang

(1) StA Ulm A 3670 fol. 58
(2) StA Ulm A 3670 fol. 72, 109, 125, 183, 206, 245, 260, 263, 276, 343, 361, 374, 486
(3) StA Ulm A 3670 fol. 337, 469
(4) StA Ulm A 3670 fol. 374
(5) StA Ulm A 3670 fol. 343
(6) StA Ulm A 3670 fol. 450, A 3680 Nr. 5
(7) StA Ulm A 3670 fol. 210, 369
(8) StA Ulm A 3670 fol. 121

- die Gesetze sprechen meistens nur vom "Fangen" eines Vogels, womit aber auch das "Schießen" umfaßt war - war zunächst einmonatige Verbannung (1) oder Strafe "nach Gewohnheit" (2), worunter das gleiche zu verstehen ist. Ab 1428 wurde nur noch Geldstrafe angedroht, die in der Regel 2 Pfund Haller für jeden Vogel betrug (3). Häufig betrafen die Tatbestände nicht nur das eigentliche Fangen des Vogels, sondern bei gleicher Strafdrohung auch die Anstiftung zum Fangen mit anschließender Entgegennahme des Vogels ("zu fangen bestellen") (4), sowie das An- oder Verkaufen von Vögeln der geschützten Arten, die von außerhalb in die Stadt gebracht wurden (5). Von diesem fast umfassenden Schutz der betreffenden Vogelarten war jedoch meistens eine Ausnahme zugelassen: Das "Federspiel", die ritterliche Sitte des Jagens mit zu diesem Zweck abgerichteten Stoßvögeln, meistens Falken (6) (7), war in den meisten Vorschriften vom Verbot ausdrücklich ausgenommen.

Für den Zeitraum von November 1515 bis Mai 1516 ließ Kaiser Maximilian I. selbst bei Androhung einer Strafe von 2 Gulden das Schießen, Fangen

(1) StA Ulm A 3670 fol. 58, 71, 72, 109, 115, 121 125, 126, A 3680 Nr. 42
(2) StA Ulm A 3670 fol. 72
(3) StA Ulm A 3670 fol. 183, 206, 245, 260, 276, 333, 343, 361, 369, 379, 412, 475
(4) StA Ulm A 3670 fol. 71, 72, 121, 126
(5) StA Ulm A 3670 fol. 109, 125, 276, 343
(6) Fischer, Schwäbisches Wörterbuch
(7) Der Begriff "Federspiel" hatte 2 verschiedene Bedeutungen, vgl.u. § 12 VII

oder Vertreiben eines Reihers oder eines anderen Vogels an der Blau verbieten (1), nachdem er selbst im November 1515 in der Umgebung von Ulm gebeizt hatte (2).

Die Wilderei von höherem Wild, Rot- und Schwarzwild, war in den älteren Satzungen nicht geregelt, da es selbstverständlich war, daß dieses wertvollere Jagdwild nur vom Jagdberechtigten gejagd werden durfte und diese Wilderei nach Gewohnheit bestraft wurde. Lediglich das Wildern von niedrigem Wild, Füchsen (3) und Hasen (4) war in den Strafgesetzen angesprochen und zunächst mit einmonatiger Verbannung, dann mit einer Geldstrafe von 2 Pfund Haller bedroht. Erst 1507 wurde auch das höhere Wild in einer Satzung erwähnt, danach war bei einer Strafe von 7 Pfund Haller verboten, "Vasan, Vogel, Hasen, Fuchs oder ander Wildgeprätt" zu fangen oder zu schießen (5). Die Strafe variierte in den Gesetzen der folgenden Jahre, sie betrug 1511 1 Gulden (6) und wurde einige Jahre später auf 2 Gulden verdoppelt (7), stets wurde jedoch betont, daß von diesen Wildereiverboten jede Art von Wild erfaßt war, "... wie das namen hat, nichzit ussgenommen" (8).

(1) StA Ulm A 3670 fol. 469
(2) Schultes, Chronik von Ulm, S. 86
(3) StA Ulm A 3670 fol. 125, 242, 278, 333, 345, 379, 412
(4) StA Ulm A 3670 fol. 125, 276, 370, 374, 473, A 3680 Nr. 60
(5) StA Ulm A 3670 fol. 329
(6) StA Ulm A 3670 fol. 404 ff.
(7) StA Ulm A 3946/1 Nr. 331
(8) StA Ulm A 3670 fol. 339

Die Jagdordnung von 1511 enthielt neben den Wildereiverboten ein Gebot an die Bauern, mit Hunden zu hetzen, wenn Edelleute jagen wollten. Eine Verletzung dieses Gebotes wurde nach dieser Ordnung gleich der Wilderei mit einer Geldstrafe von 1 Gulden bestraft (1).

Eine den Wildereivergehen verwandte Bestimmung des Roten Buches ist systematisch den Vermögensdelikten zuzuordnen. Danach wurde mit 1 Monat Verbannung bestraft, wer die im Eigentum eines andern stehenden Tauben fing. Außerdem war an den in seinem Recht verletzten Eigentümer eine Buße von 1 Pfund Haller zu zahlen (2) (3).

(1) StA Ulm A 3670 fol. 404 ff.
(2) Mollwo, RBU, Art. 95
(3) Daß der Betrag von 1 Pfund Haller dem in seinem Recht verletzten Eigentümer der Tauben zufiel, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes. Dies legt jedoch ein Vergleich mit der Bestimmung über Fischen in fremdem Fischwasser (vgl.u. II) nahe, die ausdrücklich bestimmte, daß an den Inhaber des Fischwassers 1 Pfund Haller zu zahlen sei und der Täter daneben für 1 Monat die Stadt zu verlassen habe. Die neben der Buße an den Taubeneigentümer verwirkte Strafe von 1 Monat Verbannung entspricht jener Strafe, die im Roten Buch auch für den verbotenen Vogelfang angedroht war.

II. Fischereivergehen

Die berufsmäßigen, in der Fischerzunft organisierten Fischer (1) waren in ihren Rechten dadurch geschützt, daß das Fischen in Donau und Blau für andere Personen verboten war, im 14. Jahrhundert war hierfür eine zweiwöchige Verbannungsstrafe angedroht (2). Im Jahr 1510 wurde das absolute Fischfangverbot in Donau und Blau dahin gelockert, daß das Fischen mit einer langen Angel erlaubt wurde, jede andere Art des Fischens, namentlich mit Netz oder Korb, blieb bei Androhung einer Strafe von 10 Gulden verboten (3). So war auch weiterhin sichergestellt, daß größere Mengen Fisch nur von den Berufsfischern gefangen werden durften.

Neben dem Fischen in Donau oder Blau war auch das unbefugte Fischen in fremden Fischwassern, namentlich "in der teychelgrub bei der leinwandbleich" (4) verboten. Bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz mußte der Täter dem Inhaber des Fischwassers eine Buße von 1 Pfund Haller zahlen und wurde für 1 Monat verbannt (5). Anstelle der Verbannung wurde ab 1415 eine Geldstrafe von 2 Pfund Haller verhängt (6).

1) vgl. Mollwo, RBU, Anhang VII (Großer Schwörbrief von 1397)
2) StA Ulm A 3670 fol. 109
3) StA Ulm A 3670 fol. 394
4) StA Ulm A 3670 fol. 333, 343
5) StA Ulm A 3670 fol. 122
6) StA Ulm A 3670 fol. 256, 333, 343

§ 8. Geld- und Münzvergehen

Die Herstellung falscher Münzen, die sogenannte "Münzverfälschung", gehörte im Spätmittelalter zu den Schwerverbrechen und wurde in vielen Rechten mit dem Tode bedroht (1). Dieses Verbrechen wurde meistens unter Zuhilfenahme eines echten Münzstempels, jedoch unter Verwendung von zu wenig oder geringwertigem Metall begangen. Die Prägung mit einem falschen, nachgemachten Münzstempel hatte zu dieser Zeit wegen der technischen Schwierigkeiten keine große Bedeutung. Als Münzfälscher begegneten daher häufig die Beschäftigten der öffentlichen Münze (2).

Seit der Übernahme des Frankfurter Rechts betreffend die landschädlichen Leute im Jahr 1360 wurde in Ulm "der felscher zum Kessel" gestraft (3). Als "felscher" wurde nicht nur angesehen, wer falsche Münzen herstellte, sondern auch derjenige, der falsche Urkunden fertigte, so daß die Münzfälschung und die Urkundenfälschung in einem Tatbestand zusammengefaßt waren (4). Der Fälscher erlitt demnach die Todesstrafe in siedendem Wasser, Öl oder Wein, welche dieser Hinrichtungsmodalitäten in Ulm geübt wurde, ist nicht bekannt. Die Strafe des Siedens kommt in mittelalterlichen Rechtsquellen häufig vor, ihr

(1) His II S. 277
(2) His, Geschichte, § 29 II 1
(3) Mollwo, RBU, Art. 183
(4) His II S. 272, 273, insbes. Fußn. 8

Anwendungsbereich beschränkte sich fast überall auf die Fälschungsverbrechen (1). Es handelte sich dabei um eine der sogenannten "spiegelnden Strafen": So wie der Verbrecher bei Begehung seiner Tat das Metall "gesotten" hatte, wurde er zur Strafe selbst gesotten (2).

Anfangs des 16. Jahrhunderts schuf der Ulmer Satzungsgeber ein neues Gesetz zur Bekämpfung der Münzvergehen. Dieses verbot, daß "niemand kain guldin oder silbrin münz, denn mit wissen der Herren Stattrechner, nit zerbrech, auch weder new noch alt münz nit zerschmelz, saiger noch ußziech bey verlierung leibs und guts" (3). Diese Vorschrift befaßt sich mit der Manipulation rechtmäßig geprägter Münzen und enthält zwei Tatbestände: Das "Zerprechen" der Münzen wurde andernorts auch als "Beschneiden" oder "Beschroten" bezeichnet und bedeutete das Abbrechen kleiner Stücke von der Münze - womit diese im Wert verringert wurde - mit dem Ziel, die abgebrochenen Metallstücke einzuschmelzen (4). Der Tatbestand des "Saigerns" hängt mit dem Umstand zusammen, daß im Mittelalter aufgrund der unzulänglichen Münztechnik die Münzen nicht alle gleich schwer ausfielen und somit Gewinn zu machen war, wenn man die schwereren Stücke

(1) His II S. 277 f.
(2) ebd.
(3) StA Ulm A 3946/1 Nr. 337
(4) His II S. 280

aussonderte und einschmolz (1). Diese Vorschrift verbot daher das Auslesen bzw. Aussortieren mit Hilfe einer Waage ("Saiger") und das anschliessende Einschmelzen und bedrohte dies, wie auch das Zerbrechen, mit der für schwere Verbrechen gegen das Gemeinwohl angedrohten Strafe, dem Verfallen von Leib und Gut des Täters an die Stadt (2),(3).

In anderen Rechten wurde gelegentlich das bloße Ausgeben falscher Münzen milder bestraft als die eigentliche Fälschung (4). Nach einer Bestimmung des Roten Buches war derjenige, der "slacht gelt her bringt", mit 5 Schilling Haller für jedes ausgegebene Pfund Haller zu bestrafen (5). Der Wortlaut dieser Bestimmung läßt offen, ob es sich bei dem schlechten Geld um falsches gehandelt hat oder lediglich um eine auswärtige Währung, die in Ulm als geringwertig angesehen wurde und daher nicht zugelassen war. Die im

(1) His II S. 281
(2) zur Strafe vgl.o. 1.Abschnitt § 5
(3) Unzutreffend die Annahme von Jäger, Ulms Verfassungsleben, S. 388, wonach nach der Münzvereinigung zwischen Ulm, Esslingen, Gmünd u.a. von 1396 als Fälscher gerichtet worden sei, wer Münzen saigerte oder auslas. Der Münzvertrag bietet hierfür keinerlei Anhaltspunkte, vgl. Esslinger Urkundenbuch II Nr. 1749, S. 363-365. Die genannten Verbrechen wurden jedoch auch in anderen Stadtrechten mit schwersten Strafen belegt, so z.B. in Speyer mit ewiger Stadtverbannung, vgl. Harster, Das Strafrecht der Freien Reichsstadt Speyer, S. 229
(4) His, Geschichte, § 29 II 1
(5) Mollwo, RBU, Art. 109

Vergleich zur Münzfälschung sehr geringe Strafe legt letztere Vermutung nahe, auch wenn dann das Ausgeben gefälschten Geldes vom Wortlaut keines gesetzlichen Tatbestandes erfaßt war. Möglicherweise wird man das Ausgeben gefälschten Geldes dem Tatbestand der Münzfälschung zuordnen können, da dieser vom Wortlaut her offensichtlich darauf angelegt war, jede Manipulation mit Münzen zu erfassen, eine Manipulation mit Münzen aber erst dann ihre eigentliche Bedeutung als Straftat gegen das Gemeinwohl und gegen den Empfänger erlangte, wenn die gefälschten Münzen in Umlauf gebracht wurden.

Bedingt durch die politische Zersplitterung des Reichs sowie durch das Recht vieler Landesherren und Städte, eigene Münzen zu prägen, befand sich eine Vielzahl unterschiedlicher Währungen im Umlauf. Die Münzherren gingen aus Gewinnsucht teilweise dazu über, minderwertige Münzen zu prägen, deren Metallwert nicht mehr dem Nennwert entsprach (1). Um den dadurch entstandenen Mißständen zu begegnen, kamen zwischen Städten und Territorialherren Münzverbände zustande. Ein solcher wurde 1396 zwischen Ulm, Esslingen und Gmünd sowie Herzog Leopold von Österreich, Bischof Burkhard von Augsburg, Graf Eberhard von Württemberg und Ludwig und Friedrich von Öttingen zu Kirchheim/Teck abgeschlossen mit dem Ziel, verrottete Münzsorten aus dem Umlauf zu ziehen und

(1) Bernhardt, in Bernhardt (Hrsg.), Acht Jahrhunderte Stadtgeschichte, S. 102

nur noch bestimmte neue Sorten im Verkehr zuzulassen (1). Die in Ulm zugelassenen Münzsorten waren an einer Tafel am Rathaus aufgeführt. Das Inverkehrbringen anderer als der zugelassenen Währungen zog im 14. Jahrhundert kleinere Verbannungsstrafen von zunächst 4 Wochen (2), dann 2 Wochen (3) und schließlich 1 Woche (4) nach sich. Ab dem beginnenden 15. Jahrhundert wurden hierfür Geldstrafen von 1 oder 2 Pfund Haller verhängt (5). Eine besonders schlechte Währung waren offensichtlich die niederländischen Gulden, "die das rechte Gewicht nicht haben". Wer diese in Verkehr brachte, wurde mit einer Geldstrafe von 10 Gulden belegt (6). Im Unterschied hierzu war das böhmische Geld besonders geschätzt. Wer solches nach außerhalb der Stadt brachte, wurde ein viertel Jahr verbannt (7). Im übrigen richtete sich die Strafe entscheidend nach der Menge der in Verkehr gebrachten verbotenen Münzen. Wer nämlich "einen Haufen" solcher Münzen ausgab, wurde je nach der Schwere des Falles mit Stadtverbannung von 1 bis zu 5 Jahren oder mit Strafe nach Ermessen der Gerichts an Leib und Gut belegt (8). Waren es Fremde, die verbotenes Geld in Verkehr brachten, so wurden sie aus der Stadt vertrieben (9).

(1) Esslinger Urkundenbuch II Nr. 1749, S. 363-365
(2) StA Ulm A 3670 fol. 47 (1377)
(3) StA Ulm A 3670 fol. 71 (1388)
(4) StA Ulm A 3670 fol. 97 (1390)
(5) StA Ulm A 3670 fol. 259, 264, 270, 284, 285, 345, 375, 386, 494
(6) StA Ulm A 3670 fol. 381
(7) StA Ulm A 3670 fol. 57
(8) StA Ulm A 3670 fol. 97
(9) StA Ulm A 3670 fol. 303

§ 9. Strafvereitelung, Begünstigung und Hehlerei

Die Unterstützung eines Verbrechers nach der Tat kann mit dem Ziel geschehen, ihm die durch die Tat erlangten Vorteile zu sichern (Begünstigung) (1), oder mit dem Ziel, seine Person vor der Strafverfolgung zu sichern (Strafvereitelung) (2). Die spätmittelalterlichen Rechte unterschieden nicht nach dieser Zielsetzung, sie stellten vielmehr allgemein bestimmte Unterstützungshandlungen zugunsten eines Verbrechers nach der Tat unter Strafe.

Bei den Unterstützungshandlungen wurde jedoch danach unterschieden, ob sie zugunsten eines verurteilten, insbesondere eines geächteten Täters erfolgten, oder zugunsten eines noch nicht verurteilten Täters. Für die erstere Gruppe bestimmte eine Satzung von 1346: "... und swer ouch ainen ehter huset oder heimet mit wissend ... der ist in den schulden als der ehter und sol ouch der bu(i)ssen als die schuld ist ..." (3). Danach machte derjenige, der wissentlich einem Ächter Unterkunft oder Unterschlupf gewährte und ihn damit vor Verfolgungsmaßnahmen schützte, die Sache des von der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossenen Mannes zu seiner eigenen und

(1) vgl. § 257 StGB
(2) vgl. § 258 StGB
(3) StA Ulm A [4863] fol. 2

sollte daher die gleiche Strafe wie dieser erleiden.

Eine andere Beurteilung der Unterstützungshandlung mußte erfolgen, wenn der unterstützte Täter noch nicht verurteilt oder geächtet war. Wer einen solchen Täter, "der ainen todslag tut oder ainen wundet oder su(i)nst so gro(e)slich frevelt, da von er flu(i)chtig wird", in seinem Haus aufnahm, ohne zu wissen, daß es sich um einen verfolgten Verbrecher handelte, war lediglich verpflichtet, den Verbrecher dem Gericht auszuliefern, wenn dieses an sein Haus kam und die Auslieferung von ihm verlangte. Weigerte er sich allerdings, so wurde die hohe Strafe von 50 Pfund Haller fällig, in besonders schweren Fällen erfolgte zusätzlich eine Bestrafung nach Ermessen. Hatte der Schuldige die 50 Pfund Haller nicht, so wurde sein Vermögen zugunsten der Stadt eingezogen und dessen Wert festgesetzt, er selbst wurde samt seinem Weib aus der Stadt verbannt, bis er den noch fehlenden Betrag bezahlen konnte (1). Diese hohe Strafe erklärt sich daraus, daß der Hausherr, nachdem die Auslieferung des Verfolgten von ihm verlangt wurde, nicht nur wußte, daß er einen Verbrecher hauste und heimte, sondern er außerdem einem obrigkeitlichen Befehl nicht den schuldigen

(1) Mollwo, RBU, Art. 71 (1376),
StA Ulm H Schmid 21/1 Nr. 148 (1440),
StA Ulm A 3671 fol. 240 (1511)

Gehorsam erwies. Das schlichte - wissentliche - Hausen und Heimen eines Totschlägers (1) indessen, ohne daß dem Hausherrn die Auslieferung befohlen wurde, büßte dieser für jeden Tag des Hausens und Heimens mit je einem Pfund Haller und einem Monat Verbannung (2).

Andere Unterstützungsmaßnahmen für verfolgte Verbrecher wurden nach Ermessen bestraft, ebenso das Hausen und Heimen, wenn besondere Umstände vorlagen. Mitunter wurde auch für konkrete Einzelfälle das Unterstützen bestimmter flüchtiger Verbrecher durch einen Beschluß des Rates mit Strafe bedroht. So drohte im Jahr 1481 der Rat jedem willkürliche Strafe an Leib oder Gut an, der den beiden Totschlägern Bartholome Rot und Claus Greck, die im Deutschhaus Asyl gefunden hatten, "hülff, rat oder fürschub" leisten oder sie hausen und heimen sollte (3). Gleiches galt 1508 für jeden, der einen bestimmten flüchtigen Mörder in irgend einer Weise unter-

(1) Dieses Gesetz nennt, im Unterschied zum vorstehenden, neben dem Totschläger keinen anderen Verbrecher als Unterstützten. Da diese Unterscheidung in den beiden Gesetzen in ihren jeweiligen Fassungen von 1376, 1440 und 1511 durchgehalten ist, muß angenommen werden, daß es sich tatsächlich ausschließlich auf das Hausen und Heimen eines Totschlägers bezieht.
(2) Mollwo, RBU, Art. 70 (1376), StA Ulm H Schmid 21/1 Nr. 148 (1440), StA Ulm A 3671 fol. 240 (1511)
(3) StA Ulm A 3670 fol. 61a v

stützte (1). Eine Unterstützungshandlung für einen verurteilten oder zu verurteilenden Verbrecher lag auch im Einlegen einer Fürbitte zugunsten des Betreffenden beim Rat, die beim Vorliegen bestimmter Verbrechen verboten und mit Strafe bedroht war (2).

Die Hehlerei, das Aufkaufen oder Aufnehmen von Gütern, die ein Dritter durch ein Vermögensdelikt, insbesondere Raub oder Diebstahl, erlangt hat, ist in den Ulmer Gesetzen nicht in einem eigenen Tatbestand geregelt. Aus der Goldschmiedeordnung von 1394 (3) geht jedoch hervor, daß als Aufkäufer der "verstolen stu(i)ck", womit hier Gold-, Silber- und andere Schmuckgegenstände angesprochen waren, vor allem die "Kaiflerinnen" (4), die Juden sowie die Kramer hervortraten. Das in dieser Satzung als "underschlagen" (5) bezeichnete Hehlereidelikt war nicht mit einer Strafdrohung versehen, so daß das Gericht nach Gewohnheit oder Ermessen strafte. Es läßt sich daher nicht feststellen, ob nach Ulmer Recht der schon im Mittelalter bekannte Satz, "der Hehler ist so gut wie der Stehler" (6), gegolten hat. Einen Sonderfall

(1) StA Ulm A 3670 fol. 329
(2) Diese verbotenen Fürbitten sind bei den betreffenden Verbrechen besprochen.
(3) Mollwo, RBU, Anhang VI
(4) Kaiflerin: Händlerin (Mollwo, RBU, Glossar)
(5) zu dieser Quellenstelle vgl.o. § 2 III
(6) Graf-Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 307 Nr. 181 ff.

der Hehlerei enthält eine Vorschrift des späteren 15. Jahrhunderts, die sich gegen Kriegsgewinnler richtete. Danach war nach Willkür zu strafen, wer Güter aufkaufte, die im Krieg geraubt worden waren (1).

(1) StA Ulm A 3680 fol. 9 Nr. 8

§ 10. Der Brand

Die Brandstiftung (1), das absichtliche Anzünden eines fremden Hauses, ist scharf zu unterscheiden von der absichtslosen Verursachung eines Brandes, der sogenannten "Feuerverwahrlosung" (2). Tatobjekte der Brandstiftung waren nur bewohnte Häuser. Schuppen, Scheunen u.ä. unterfielen diesem Tatbestand nicht, das Anzünden solcher Objekte wurde in der Regel nicht peinlich bestraft (3).

Nach dem Frankfurter Weistum von 1360 war in Ulm ein "nachtbrenner zum fu(i)re" zu bestrafen (4). Der "Nachtbrand", in anderen Rechten häufig "Mordbrand" genannt (5), war eine Brandlegung, die zwar nicht ausschließlich zur Nachtzeit, jedenfalls aber heimlich begangen wurde und der aufgrund dieser heimlichen Begehungsweise besondere Verwerflichkeit zukam. Im ausgehenden Mittelalter wurde in den meisten Rechten auf das Merkmal der Heimlichkeit verzichtet und jeder vorsätzlich gelegte Brand an einem bewohnten Haus als Nachtbrand bzw. Mordbrand bezeichnet und mit der spiegelnden Strafe des Feuertodes gesühnt (6). Im Jahr 1515 wurde in Ulm Hans Schweizer gemäß der gesetzlichen Regelung wegen eines gelegten Feuers

(1) Die mittelalterlichen Quellen kennen diesen Ausdruck nicht.
(2) His II S. 348
(3) His, Geschichte, § 30
(4) Mollwo, RBU, Art. 183
(5) His, Geschichte, § 30
(6) ebd.

lebendig verbrannt (1). Somit erwartete einen Brandstifter in Ulm während des Spätmittelalters die Strafe des Scheiterhaufens, wie sie zu dieser Zeit auch in anderen süddeutschen Reichsstädten wie Esslingen, Memmingen oder Nürnberg (2) und später auch nach der Carolina (3) verhängt wurde. Diese wurde in Ulm in der Weise vollstreckt, daß dem Delinquenten mit einer Kette die Hände auf den Rücken gebunden wurden, er dann an einen Pfahl gefesselt und der unter ihm befindliche Holzstoß angezündet wurde (4).

Neben den Vorschriften zur Brandstiftung waren es vor allem Bestimmungen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung, die die mittelalterliche Stadt vor Brandschäden bewahren sollten, da in ihr, mit ihren zum großen Teil aus Holz bestehenden, teils strohgedeckten Häusern und ihren engen Gassen, ständig eine hohe Brandgefahr bestand. Die Brandverhütungsvorschriften, die in anderen Stadtrechten zum Teil sehr umfangreich enthalten sind, nehmen im geschriebenen Ulmer Stadtrecht keine sehr große Bedeutung ein: Lediglich das Dörren von Flachs und Hanf als feuergefährlichen Materialien war innerhalb der Stadt bei einer Strafe von 2 Gulden (5), das Sieden von Karrensalbe (6) innerhalb der Häuser bei

(1) StA Ulm A Rep. 5 bd. 2 fol. 388
(2) Maier, Das Strafrecht der Reichsstadt Esslingen, S. 338 m.w.N.
(3) Art. 125 CCC
(4) Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd. 2 S. 388
(5) StA Ulm A 3670 fol. 315
(6) Karrensalbe: Wagenschmiere

Strafe von 2 Pfund Haller (1) verboten.

Eingehender geregelt war indessen, wie sich die Menschen zu verhalten hatten, wenn einmal ein Brand entstanden war, um eine effektive Brandbekämpfung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck erließ der Rat eine Feuerordnung, in der für den Fall eines Brandes jedem Stadtbewohner vorgeschrieben war, wo er seinen Platz bei der Brandbekämpfung einzunehmen hatte. Da bei Bränden im Mittelalter wegen der engen Bauweise der Städte ständig die Gefahr bestand, daß die ganze Stadt, oder ein Teil von ihr, niederbrannte, waren die Strafen hoch. Wer gegen die Feuerordnung verstieß, wurde nach Ermessen an Leib und Gut gestraft (2). Wenn Löscharbeiten dadurch behindert wurden, daß schaulustige Frauen um den Brandschauplatz herumstanden, wurden diese mit 5 Pfund Haller bestraft (3).

Einige andere feuerpolizeiliche Vorschriften lassen sich unter die Rubrik "unterlassene Hilfeleistung" einordnen. Grundsätzlich war jedermann verpflichtet, bei einem Brand löschen zu helfen. Wenn ein Bürger dies unterließ, traf ihn eine Strafe von 2 Pfund Haller, ein Handwerker mußte die Hälfte bezahlen (4). Die Faßbinder mußten

(1) StA Ulm A 3680 Nr. 87, vgl.o. § 5 VII
(2) StA Ulm A 3670 fol. 76
(3) Mollwo, RBU, Art. 163
(4) Mollwo, RBU, Art. 158

alle vorhandenen Kübel und Behälter (gegen späteren Wertersatz) für die Löscharbeiten bereitstellen, wer gegen dieses Gebot verstieß, wurde mit 2 Pfund Haller bestraft (1). Die hohe Strafe von 10 Pfund Haller traf einen Bürger (Handwerker: 5 Pfund Haller), der im Falle eines Brandes nicht an seinem Brunnen schöpfen ließ (2). Die Strafhöhe läßt sich damit erklären, daß im Unterschied zu den vorstehenden Tatbeständen hier nicht die bloße Unterlassung einer gebotenen Hilfeleistung vorlag, sondern tätiges Erschweren oder Verhindern von Löscharbeiten.

(1) Mollwo, RBU, Art. 160
(2) Mollwo, RBU, Art. 162

§ 11. Vergehen gegen den Rechtsfrieden

I. Vergehen gegen den Hausfrieden

Die Heimsuche war ein Vergehen gegen den Hausfrieden, das im Spätmittelalter nach manchen Rechten zu den schwersten Verbrechen zählte und teilweise mit der Todesstrafe bedroht war (1). Nicht jedes Eindringen in das befriedete Besitztum eines anderen erfüllte indessen den Tatbestand der Heimsuche, dessen Voraussetzungen somit enger waren als die des Hausfriedensbruchs nach geltendem Recht (2). In den fränkischen Rechten war die Heimsuche ein Bandenvergehen, das die Begehung durch mehrere Täter voraussetzte, ein Erfordernis, das jedoch im Mittelalter aufgegeben wurde (3). Nach Ulmer Recht war zur Erfüllung des Tatbestandes lediglich erforderlich, daß der Täter "den andern frevelich haimsuch" (4), also das Aufsuchen in feindlicher Absicht, so daß sich die Heimsuche als feindliches Eindringen in Haus oder Hof oder feindlicher Angriff auf ein Haus charakterisieren läßt. Das angemietete Haus wurde dabei dem eigenen ausdrücklich gleichgestellt, da geschütztes Rechtsgut nicht das

(1) His II S. 341
(2) vgl. § 123 StGB
(3) His II S. 334
(4) Mollwo, RBU, Art. 80
StA Ulm A 3946 fol. 6 Art. 19

Eigentum, sondern der Hausfrieden war (1).

Das Stadtrecht von 1296 fragte: "Welche Strafe steht auf Heimsuche? Zehen Pfund und dem Kläger 30 Schilling und ein Obolus" (2). Somit gehörte die Heimsuche auch in Ulm zwar nicht zu den peinlich bestraften, aber doch zu den schwerer bestraften Vergehen. Hierzu paßt zunächst nicht eine nur 50 Jahre jüngere Vorschrift von 1346, die für Heimsuche lediglich eine Geldstrafe von 1 Pfund Haller festsetzte (3). Jedoch war es häufig so, daß bei der Bestrafung der Heimsuche verschiedene Stufen unterschieden wurden, wobei abgestellt wurde entweder auf den Schaden, der durch das Eindringen oder den Angriff angerichtet wurde oder auf die Stelle, an der dieser erfolgt war (4). Dieses Gesetz nennt die Heimsuche zusammen mit dem Niederfall und dem Messerzucken, also mit Vergehen, die im Zusammenhang mit Streitereien und tätlichen Auseinandersetzungen begangen wurden (5) und setzt für alle drei Vergehen dieselbe Strafe von 1 Pfund Haller fest. Da sich die Heimsuche häufig im Zusammenhang mit Streitereien auf der Straße ergab, wobei ein Kontrahent den andern in dessen Haus verfolgte (6), mag dieses Gesetz den Fall geregelt haben, in dem einer bei einem Streit seinen Gegner unmittel-

(1) StA Ulm A 3946 fol. 6 Art. 19
(2) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 21
(3) StA Ulm A[4863]
(4) His II S. 337
(5) vgl.o. 2.Abschnitt § 4
(6) His II S. 335

bar vor dessen Haus, an der Pforte oder in ähnlicher Weise angriff, so daß jedenfalls ein minder schwerer Angriff auf den Hausfrieden anzunehmen war und deshalb nicht die volle Strafe für Heimsuche festgesetzt wurde. Dafür spricht auch, daß das ein Jahr später ergangene kaiserliche Privileg von 1347 auf Heimsuche eine recht schwere Strafe von einem viertel Jahr Verbannung und 1 Pfund Haller androhte (1), womit feststeht, daß die Grundform der Heimsuche immer mit relativ schwerer Strafe bedroht war. Nach dem nur wenige Zeit später aufgezeichneten Roten Buch von 1376 war der normale Fall der Heimsuche mit Verbannung von einem viertel Jahr ohne zusätzliche Geldstrafe zu ahnden (2). Ein schwerer Fall lag indessen vor, wenn die Heimsuche "die dri tag an der vasnacht, daz ist an dem sunnetag, an dem mentag und an der rechten vasnacht" geschah. Da an diesen Tagen das Unfugtreiben am größten war und dabei auch am leichtesten Streitigkeiten aufkommen konnten, war auch die Gefahr für den Hausfrieden groß, so daß der Rat eine Strafdrohung von 10 Pfund Haller für Bürger und 5 Pfund Haller für Handwerker für erforderlich hielt (3). Nach der Einungsordnung von 1498 war der Normalfall der Heimsuche mit 7 Pfund Haller zu bestrafen (4).

(1) UUB II Teil 1 Nr. 299
(2) Mollwo, RBU, Art. 80
(3) Mollwo, RBU, Art. 161
(4) StA Ulm A 3946 fol. 6 Art. 19

Neben dem Tatbestand der Heimsuche schützten einige weitere Bestimmungen den Hausfrieden, von denen die Körperverletzung im eigenen Haus an anderer Stelle erwähnt wurde (1). Nachdem das Aufsuchen von Klöstern während der Fastnacht bereits im Tatbestand der"Heimsuche während der Fastnacht" eigens angesprochen und mit hoher Strafe bedroht war, war das Aufsuchen des Klarissinnenklosters in Söflingen auch zu anderen Zeiten für Männer verboten. Grund für das Verbot für Männer, in den Klosterhof zu gehen und mit den Klosterfrauen "zu reden oder zu handeln", waren moralische Erwägungen, da es bei den sittlichen Gepflogenheiten der damaligen Zeit nicht immer beim Reden oder Handeln blieb und aus den Männerbesuchen im Kloster "viel redens und unlobs" entstanden war (2). Der Mann, der im Kloster "unziemlich wandel(te)", mußte daher die Stadt für einen Monat verlassen (3). Wurde ein Mann innerhalb des verschlossenen Klosterhofs, im Kloster selbst oder im Garten angetroffen, weil er sich hatte einschließen lassen, so wurde er ins Gefängnis gelegt und nach Ermessen bestraft (4). Der schwerste Fall lag jedoch vor, wenn ein Mann in den verschlossenen Klosterhof eindrang, indem er über die Klostermauer stieg. Wurde er dabei ergriffen, so wurde er ins Ge-

(1) s.o. § 1 II
(2) StA Ulm A 3680 fol. 19 Nr. 18
(3) StA Ulm A 3680 fol. 17 Nr. 16, fol. 18 Nr. 17. fol. 19 Nr. 18
(4) StA Ulm A 3680 fol. 17 Nr. 16

fängnis gelegt und "an leib und gut herttiglich gestraft" (1). Diese Vorschriften aus dem späteren 15. Jahrhundert hatten als Schutzgut den guten Ruf des Klosters und die Sittlichkeit, die Grenze zu den Sittlichkeitsvergehen kann daher nicht scharf gezogen werden. Jedoch war den Männern nicht generell der Umgang mit Klosterfrauen verboten, was aus sittlichen Gründen ebenso gerechtfertigt gewesen wäre, sich aber wohl nicht durchsetzen ließ. Der Umgang mit den Nonnen war nur innerhalb der Klostermauern verboten, so daß als Grundlage des Verbots das Hausrecht erscheint und das Vergehen daher in diese Deliktsgruppe einzureihen ist.

(1) StA Ulm A 3680 fol. 18 Nr. 17

II. Vergehen gegen das friedliche Zusammenleben der Stadtbewohner

Als Straftat gegen den Rechtsfrieden ist auch die Bedrohung anzusehen. Dieses Vergehen, das dadurch charakterisiert war, daß einem anderen Vergeltung oder die Zufügung von Schaden angekündigt wurde, war in keiner gesetzlichen Vorschrift erwähnt, ausweislich der Urfehdebriefe jedoch ein häufig verübtes Delikt. In aller Regel wurde derjenige, der "ettlich trowort geübt" hatte, beispielsweise des Inhalts, er werde einen andern an dessen Leib angreifen, ins Gefängnis gelegt und erst freigelassen, nachdem er geschworen hatte, seine Drohung nicht wahrzumachen (1). Inmitten der Vielzahl von Gefängnisstrafen für Bedrohungshandlungen finden sich vereinzelt auch andere Strafen für dieses Vergehen. Solche sind verhängt worden, wenn wegen der Schwere des angedrohten Übels eine Gefängnisstrafe nicht ausreichend erschien und eine willkürliche schwere Strafe erforderlich wurde. So wurde 1443 Peter Bull für eine inhaltlich nicht bekannte Drohung mit 50 Gulden gestraft (2). Im Jahr 1439 wurde Peter Klotz, der

(1) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1345n, 1345o v, 1345u v, 1345w v, 1345x, 1345y, 1345z, 1345bb, 1345cc, 1345ee, 1345kk v, 1345mm, 1345qq, 1345rr v, 1345ss v, 1345zz, 1345ddd v, 1345ggg
(2) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1345gg v

"zu brennen gedroht" hatte, wegen der besonderen Gefährlichkeit des angekündigten Brandstiftungsverbrechens für ewig aus der Stadt verbannt mit der Maßgabe, falls er zurückkommen sollte, habe er das Leben verwirkt (1).

Die Begriffe "Landzwinger" und "Landzwang" hatten in den verschiedenen mittelalterlichen Rechten unterschiedliche Bedeutung. Teilweise wurde darunter eine Gruppe von besonders qualifizierten landschädlichen Leuten (2) verstanden (3), andernorts verstand man darunter ein Erpressungsdelikt, oder aber man meinte damit jede rechtswidrige Handlung, die eine größere Zahl von Personen bedrohte oder schädigte (4). Letztere Bedeutung kam dem Begriff Landzwang im Ulmer Recht zu. 1494 fand vor dem Ulmer Stadtgericht ein Prozeß statt, in dem die vier Beschuldigten in den Akten mehrfach als "lanndßzwinger" bezeichnet wurden. Ihnen wurde die Beleidigung des Amanns und seiner Begleiter zur Last gelegt, die als "Dieb, Schalk und Böswicht" bezeichnet wurden. Hierbei fand ein ausgesprochen aufwendiges Beweisverfahren statt, in dem Dutzende von Wahrnehmungszeugen zum Tathergang befragt wurden (5). Wir erfahren aus der Akte allerdings nicht, welches Urteil in dem Prozeß schließlich gefunden wurde.

(1) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1345bb v
(2) zu den landschädlichen Leuten vgl.u. 3.Teil 2.Abschnitt § 1
(3) Holzhauer, HRG-Art. "Landzwang", vgl. auch Art. 128 CCC
(4) His I S. 216
(5) StA Ulm A[6523]

§ 12. Vergehen gegen Obrigkeit und Gemeinwesen

I. Verrat, Hochverrat und ähnliche Vergehen

Unter "Verrat an der Stadt" sind Bestrebungen zu verstehen, die darauf abzielten, die verfassungsmäßige Ordnung der Stadt aufzuheben oder zu verändern (1). Demgegenüber bedeutet "Hochverrat" (2) das Bestreben, das Staatsoberhaupt seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu entsetzen oder an deren Ausübung zu hindern oder die verfassungsmäßige Ordnung im Reich aufzuheben (3).

Bereits 1336 wurde eine Übereinkunft zwischen der Stadt und ihrem Vogt Berthold von Graispach beurkundet, die den Verrat an Kaiser, Vogt und Rat zum Inhalt hatte (4). Wer sich danach durch "uffwerfunge, a(e)nderunge oder stozze" gegen die Obrigkeit auflehnte, insbesondere, indem er Verschwörungen unter dem Volk zustandebrachte, von dem sollte die Gnade von Kaiser und Vogt genommen werden. Als einem, der Verrat am Reich begangen hat, sollte über seinen Leib gerichtet werden wie über einen Ächter und schädlichen Mann (5). Hochverrat wurde demnach, wie auch

(1) His, Geschichte, § 22 II
(2) Der Begriff "Hochverrat" kam erst um 1700 auf.
(3) His a.a.O.
(4) Mollwo, RBU, Anhang II
(5) vgl.u. 3.Teil 2.Abschnitt § 1, § 2

sonst im Reich (1), mit dem Tode bestraft, und dieselbe Strafe drohte dem Verräter an der Stadt. Das Vermögen des Verräters wurde aufgeteilt, und zwar bekamen seine leiblichen Erben die Hälfte, von der anderen Hälfte bekamen zwei Drittel der Kaiser und sein Vogt, ein Drittel bekam die Stadt Ulm. Falls keine leiblichen Erben vorhanden waren, so bekamen Kaiser und Vogt zwei Drittel des gesamten Gutes, das restliche Drittel bekam die Stadt (2).

Es waren insbesondere die geheimen Bündnisse, von denen Aufruhr und Verschwörung zu befürchten war. Nachdem das Eingehen solcher Bündnisse in der Urkunde von 1336 als ein Fall von Verrat und Hochverrat mit dem Tode bedroht war, brachte ein Ratsbeschluß aus dem Jahr 1345 eine Änderung dieser Strafdrohung. Wer nunmehr für schuldig befunden wurde, einem geheimen Bündnis anzugehören, mußte 50000 Mauersteine an die Stadt geben und wurde 1 Jahr aus ihr verbannt. Wenn der Verurteilte dann die Stadt nicht verließ, wurde gegen ihn eine ewige Verbannungsstrafe mit einem Bannbezirk von 1 Meile um die Stadt verhängt. Wurde er dann innerhalb des Bannbezirks ergriffen, so wurde er als überführter schädlicher Mann (3) behandelt. Wer von jemandem aufgefordert wurde, einem solchen Bündnis beizutreten, und dieses nicht dem Rat anzeigte, wurde ebenfalls

(1) His, Geschichte, § 22 II
(2) Mollwo, RBU, Anhang II
(3) vgl.u. 3.Teil 2.Abschnitt § 1

mit der Strafe von 50000 Mauersteinen, nicht jedoch mit Verbannung, belegt (1). Unter Weglassen der Strafdrohung für das Nichtanzeigen einer Beitrittsaufforderung wurde diese Bestimmung 1376 inhaltsgleich ins Rote Buch übernommen (2). Dafür wurde eine allgemeine Anzeigepflicht festgesetzt des Inhalts, daß jedermann bei seinem Eid verpflichtet war, dem Rat mitzuteilen, wenn ihm Bestrebungen bekannt wurden, die darauf abzielten, die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, "davon dem land, gedigne (3) und der stat kumbernu(i)zz und arbait wachsen und ufstan möcht" (4). Unter Berücksichtigung des Inhalts des großen Schwörbriefs von 1397, des grundlegenden Verfassungsgesetzes der Stadt aus dem Spätmittelalter, wurde im 15. Jahrhundert ins Rote Buch zum Tatbestand der "geheimen Bündnisse" ein Zusatz aufgenommen, wonach der Täter in schweren Fällen an Leib oder Gut nach Ermessen zu strafen war (5).

Der große Schwörbrief (6) sah für Verrat an der Stadt, begangen durch Bestrebungen gegen die in dieser Urkunde niedergelegten Verfassungsgrundsätze, insbesondere durch Aufruhr und Aufstände, Strafe an Leib oder an Gut oder an beidem vor. Insbesondere wurde dort erneut die Anzeigepflicht

(1) UUB II Teil 1 Nr. 280
(2) Mollwo, RBU, Art. 13, 14
(3) gedigne: Volk (Mollwo, RBU, Glossar)
(4) Mollwo, RBU, Art. 15
(5) Mollwo, RBU, Art. 13 Abs. 2, zur Datierung vgl. dort Fußn. b
(6) Mollwo, RBU, Anhang VII

betont für jeden, der Kenntnis von solchen Bestrebungen erhielt. Eine Besonderheit galt hier in verfahrensmäßiger Hinsicht: Gehörte der Angeschuldigte einer Zunft an, so wurde der Fall von der Zunft, unter Vorsitz des Zunftmeisters, verhandelt und ein Urteil gesprochen, während das Zunftgericht sonst nur für die Aburteilung kleinerer Vergehen der Zünftigen zuständig war (1). Nahm der Angeschuldigte den Spruch der Zunft an, so durfte sich das Stadtgericht mit dem Fall nicht mehr befassen, andernfalls wurde die Sache erneut vor dem Stadtgericht verhandelt.

In engem Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Verrat sind die Gesetze zu sehen, die allgemein das Handeln zum Schaden der Stadt unter Strafe stellten, was meistens mit weiten Formulierungen wie "wer der Stadt mit Worten und Werken schadet" umschrieben wurde. Daß diese Straftaten gleichwohl von der Gruppe der Verratsdelikte zu unterscheiden sind, erhellt aus der Urkunde von 1336 (2), die zunächst die Tatbestände des Verrats an Reich und Stadt beschreibt und sodann festlegt, daß derjenige, der "der gemainde hie ze Ulme schaden wurke", in "derselben pene und schulden als ouch von den andern (sc.:den Verrätern) stat geschrieben" sein sollte. Er hatte also, gleich dem Verräter, die Todesstrafe bei gleichzeitiger teilweiser

(1) vgl.o. 1.Teil 2.Abschnitt § 3
(2) Mollwo, RBU, Anhang II

Einziehung seines Vermögens zu erwarten.

Der Begriff, "wer der Stadt schadet", ist uferlos und umfaßt vom Wortsinn her auch kleinere Vergehen. Daß die hier zu besprechenden Vorschriften nur die schwersten Vergehen gegen die Stadt betrafen, ergibt sich zum einen daraus, daß eine Reihe von leichteren Vergehen, die sich ebenfalls gegen die Interessen der Stadt richteten, in eigenen Strafbestimmungen geregelt und mit leichteren Strafdrohungen versehen waren, zum anderen ergibt sich dies aus dem Zusammenhang mit den Verratsdelikten und der harten, von diesen übernommenen Strafdrohung. Es mußte sich also um Vergehen handeln, die dem Verrat vergleichbar waren. Bei dem hohen Stellenwert, den das genossenschaftliche Element in der spätmittelalterlichen Stadt einnahm, konnte somit ein schweres Vergehen gegen die Interessen der Stadt als Verrat an der Gemeinschaft der Stadtbewohner angesehen werden.

Die Todesstrafe für stadtschädigendes Verhalten wurde 1345 durch eine 5-jährige Verbannungsstrafe ersetzt (1). 1373 wurde das Gesetz über stadtschädigendes Verhalten erneuert und die Strafdrohung wieder verschärft (2). Danach war des stadtschädigenden Mannes Leib und Gut der Gemeinde verfallen (3). Daneben wurden auch Frau und Kinder des Täters aus der Stadt verbannt.

(1) UUB II Teil 2 Nr. 280
(2) UUB II Teil 2 Nr. 934
(3) zu dieser Strafe vgl.o. 1.Abschnitt § 5.

Die Strafdrohung erstreckte sich auch auf den Gehilfen, der mit "rat oder getat" zur Verwirklichung der Straftat beitrug. Ein Unter- oder Beispielsfall stadtschädigenden Verhaltens lag nach dieser Satzung vor, wenn nach dem Ungelt (1) oder nach der Stadt Sachen oder Nutzen getrachtet wurde. Im Roten Buch findet sich der Tatbestand erneut, von der im übrigen beibehaltenen Strafdrohung sind jedoch Frau und Kinder des Schuldigen nicht mehr betroffen (2). Dieselbe Strafe wie der Stadtschädling hatte nun derjenige zu erwarten, der ihn hauste und hofte (3). Geändert wurde das Strafmaß für den Unterfall des Trachtens nach dem Gemeindegut. Wer nach städtischen Gütern im Wert bis zu einem Pfund Haller trachtete, wurde mit 10 Pfund Haller und einem halben Jahr Stadtverbannung bestraft. Lag der Wert des städtischen Guts darüber, so strafte das Gericht nach Ermessen (4).

(1) Zum Vergehen "Trachten nach dem Ungelt" vgl.u. VI
(2) Mollwo, RBU, Art. 16
(3) Mollwo, RBU, Art. 157
(4) Mollwo, RBU, Art. 61

II. Auflehnung gegen die Obrigkeit

Es versteht sich, daß neben den städtischen Geboten auch die kaiserlichen beachtet werden mußten. Willkürliche Strafe an Leib und Gut hatte daher zu erwarten, wer "den Mandaten oder Gepotten des Römischen Kaisers, so offenlich angeschlagen," keinen Gehorsam erwies (1). Es hat sich hierbei in erster Linie um Gebote gehandelt, die den Kriegsdienst betrafen (2). Daß offenbar nicht alle Ulmer mit den Geboten einverstanden waren, belegt die Tatsache, daß die betreffenden öffentlichen Anschläge mitunter abgerissen wurden. Welche Strafe den Täter erwartete, der sich so gegen den Kaiser auflehnte, ist nicht überliefert, doch muß es eine erhebliche gewesen sein, denn der Rat ließ es sich in einem Fall aus dem Jahr 1515 100 Gulden "zu lon" für denjenigen kosten, der den Täter "glouplich anzaigt", und, falls der Anzeigende selbst an der Tat beteiligt war, so wurde ihm Straffreiheit zugesichert (3). Ein ähnlicher Fall lag vor, als die Namen von Kaiser, Kurfürsten und andere Namen, die am Rathaus angeschlagen waren, "zum Teil zerschnitten, mit Kot befleckt und herabgerissen" wurden (4). Auch diese Eintragung des zweiten Gesatzbuchs enthält keine Strafangabe, sondern lediglich die Auf-

(1) StA Ulm A 3670 fol. 456
(2) StA Ulm A 3670 fol. 456, 457
(3) StA Ulm A 3670 fol. 457, A 3680 Nr. 76
(4) StA Ulm A 3670 fol. 494

forderung, dem Rat den Täter zu nennen. Dem Anzeigeerstatter wurde eine Belohnung von 20 Gulden zugesichert, für den Fall, daß er zu der Tat selbst geholfen haben sollte, sollte er straflos sein.

Ein Vergehen gegen die städtische Obrigkeit beging, wer in öffentlichen Reden den Rat beschimpfte oder gegen ihn Stellung bezog. Es wurden mehrmals aus konkretem Anlaß Satzungen erlassen, die es den Stadtbewohnern untersagten, öffentlich Reden zu halten, die sich gegen die städtische Obrigkeit richteten oder sonst öffentlich entsprechende Äußerungen zu tun. So wurde 1372 bestimmt, daß derjenige der Stadt mit Leib und Gut verfallen sei (1), der aufrührerische Reden führe wegen des großen Schadens, den die Stadt durch den Krieg mit Württemberg erlitten habe (2). Mit dieser Vorschrift sollte nicht nur das Ansehen des Rates geschützt werden, es galt auch, zu verhindern, daß die Verteidigungswilligkeit der Bevölkerung und deren Bereitschaft, die Kriegsfolgen zu tragen, geschmälert wurden. Wiederum ein Krieg mit Württemberg gab 1519 Anlaß, das gleiche Vergehen mit Strafe nach Ermessen zu bedrohen (3).

Als das Ratsmitglied Martin Gregg, offenbar wegen eines Verbrechens, 1473 aus der Stadt

(1) zu der Strafe vgl.o. 1.Abschnitt § 5
(2) UUB II Teil 2 Nr. 889
(3) StA Ulm A 3680 fol. 106 Nr. 96

fliehen mußte, drohte der Rat jedem, der deswegen schlimme Reden führte, ernstliche Strafe an (1). Der Strafgrund mag darin gelegen haben, daß der Flüchtige Ratsmitglied war und der Rat sich daher bei solchen Reden selbst betroffen fünlte.

Der Gehorsam gegenüber der städtischen Obrigkeit genörte zu den Bürgerpflichten. Willkürliche Strafe hatte daher zu erwarten, wer einem Befehl des Bürgermeisters, eines Ratsherrn oder seines Zunftmeisters den Gehorsam verweigerte (2). Wer dem Rat übel nachredete, ihn unrechten Handelns oder eines Meineides zieh oder einer allgemeinen Anordnung des Rates keine Folge leistete, wurde für ein viertel Jahr aus der Stadt verbannt, in schweren Fällen wurde der Schuldige zusätzlich nach Ermessen gestraft (3). Wenn der Schuldige sich dann der ausgesprochenen Strafe nicht unterwarf, so war die ganze Gemeinde verpflichtet, ihn dazu zu zwingen (4).

Einzelne Gehorsamspflichten waren in besonderen Gesetzen geregelt. So hatte mit Turmhaft zu rechnen, wer auf ein Gebot des Bürgermeisters, vor ihm zu erscheinen, nicht erschien (5). Mit einjähriger

(1) StA Ulm A 3680 fol. 26 Nr. 25
(2) Mollwo, RBU, Art. 136, 137
(3) Mollwo, RBU, Art. 36
(4) Mollwo, RBU, Art. 37
(5) StA Ulm A 3670 fol. 492 (1517)

Verbannung und 100 Gulden Geldstrafe wurde belegt, wer vom Rat erwählt wurde, eine Ratsbotschaft nach außerhalb zu bringen und auf einen entsprechenden Befehl nicht losritt (1). Die Mißachtung einer Anordnung der "geschworenen unndergenger" (2) und der Versuch, die betreffende Angelegenheit stattdessen vor den Rat zu ziehen, wurde mit 2 Pfund Haller Geldstrafe geahndet (3). Dieselbe Strafe hatte zu erwarten, wer sich eines Widerstandes gegen die öffentliche Gewalt schuldig machte, indem er den hierfür zuständigen Büttel daran hinderte, eine rechtmäßige Pfändung vorzunehmen (4).

Gehorsam hatte auch zu erweisen, wem vom Gericht oder von den Einungern "ain bessrung oder straff geschepft" wurde. Die Kritik eines Verurteilten an seiner Strafe konnte dem Ansehen der Rechtspflege abträglich sein. Wer daher behauptete, zu schwer oder gar zu Unrecht bestraft worden zu sein, war nach dem Roten Buch willkürlich zu strafen (5), die Einungsordnung von 1498 setzte hierfür eine Geldstrafe von 1 Pfund Haller fest (6).

(1) Mollwo, RBU, Art. 89
(2) unndergang: amtliche Begehung und Besichtigung einer Liegenschaft (Fischer, Schwb. Wörterbuch)
(3) StA Ulm A 3946 fol. 4 (1498)
(4) StA Ulm A 3946 fol. 4 (1498)
(5) Mollwo, RBU, Art. 38
(6) StA Ulm A 3946 fol. 9

III. Handeln gegen die Interessen der Stadt

Es mußte ein Anliegen der städtischen Gemeinschaft sein, daß die Schlüsselstellungen in Verwaltung und Justiz auf verfassungsmäßige Weise besetzt wurden und nicht in die Hände von Leuten fielen, die in ungesetzlicher Weise oder um des eigenen Nutzens willen versuchten, diese Ämter an sich zu bringen. Bereits 1345 bestimmte der Rat, daß eine 5-jährige Verbannungsstrafe erleiden sollte, wer nach dem Amannamt trachtete (1),(2). Diese Vorschrift wurde 1354 dahin geändert, daß nach den beiden herausragenden Ämtern, dem Amann- und dem Bürgermeisteramt, "kein Bürger unserer Stadt ... weder mit Worten noch mit Werken haimlich noch offenlich nit werben noch stellen soll" (3). Wer dagegen verstieß war brüchig an seinem Eide, sein Leib und Gut war der Stadt verfallen (4). Dieselbe Strafe erlitt, wer dem Täter mit Rat oder Tat half. Im Jahr 1373 wurde die Strafdrohung für dieses Verbrechen dahin erweitert, daß auch Weib und Kinder des Täters aus der Stadt verbannt wurden (5). Diese Bestimmung erfaßte

(1) UUB II Teil 1 Nr. 280
(2) Karl IV. verlieh 1347 der Stadt Ulm auf 10 Jahre unwiderruflich das Recht, das Amannamt nach vorausgegangenen Wahlen selbst zu besetzen (UUB II Teil 1 Nr. 300).
Zum Amt des Amanns vgl.u. 2.Teil 2.Abschnitt § 1
(3) UUB II Teil 1 Nr. 432
(4) zu dieser Strafe vgl.o. 1.Abschnitt § 5
(5) UUB II Teil 1 Nr. 934

ihrem Wortlaut nach nicht mehr das Trachten nach dem Bürgermeisteramt, sondern nur noch das Trachten nach dem Amannamt. Ebenso die Vorschrift des Roten Buches von 1376, die die Strafe durch eine 5-jährige Verbannungsstrafe ersetzte (1) und damit die ursprüngliche Strafdrohung aus dem Gesetz von 1345 wieder in Geltung setzte. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß der Tatbestand des "Trachtens nach dem Bürgermeisteramt" nach den beiden jüngsten Gesetzen straflos bleiben sollte, er ist vielmehr als von den Vorschriften miterfaßt anzusehen. Denn das Rote Buch sah für Manipulationen bei der Wahl zu einem weniger wichtigen Amt als dem des Bürgermeisters, nämlich dem Amt eines Zunftmeisters, immer noch eine Strafe von 1 Jahr Verbannung und 10Pfund Haller vor (2). Rund hundert Jahr später wurden unehrliche Machenschaften bei der Wahl zum Amt eines Rates, Zunftmeisters, Zwölfmeisters oder Büchsenmeisters (3) mit einjähriger Verbannung bestraft (4).

Eine Reihe von Vorschriften hatte den Schutz der städtischen Vermögensinteressen zum Gegenstand. Allgemein war festgelegt, daß derjenige, der nach Gemeindegut trachtete, einer Strafe von 10 Pfund Haller verfallen, in besonders schweren Fällen nach Ermessen zu strafen sei (5).

(1) Mollwo, RBU, Art. 83
(2) Mollwo, RBU, Art. 48
(3) Büchsenmeister: Kassenvorstand der einzelnen Zünfte (Fischer, Schwäbisches Wörterbuch)
(4) StA Ulm A 3670 fol. 127
(5) Mollwo, RBU, Art. 61

Der Güterbesitz ihrer Bürger war für die Stadt sowohl aus vermögenspolitischen, insbesondere steuerlichen, als auch aus machtpolitischen Erwägungen interessant. Die Stadt übte auch auf solchen Liegenschaften hoheitliche Befugnisse aus, die sich außerhalb ihres Territoriums befanden, die aber im Privateigentum eines ihrer Bürger standen (1). Da die Stadt bestrebt war, ihren Einfluß beizubehalten und auszubauen, sollte der Besitz, der zunächst Streubesitz war, nicht verloren gehen, sondern nach Möglichkeit ausgebaut werden (2). Der Rat versuchte daher, dieses Machterhaltungsinteresse durchzusetzen und zu verhindern, daß die im Eigentum seiner Bürger stehenden Liegenschaften seinem Einfluß entzogen werden. Somit war es jedermann verboten, seinen Grundbesitz in Lehen eines geistlichen oder weltlichen Herrn zu verwandeln. Wer dagegen verstieß, mußte der Stadt ein Grundstück verschaffen, das denselben Wert hatte wie jenes, daneben wurde er willkürlich an Leib und Gut bestraft (3). Eine ähnliche Interessenlage war gegeben, wenn ein Ulmer unter eine geistliche Herrschaft treten wollte mit der Folge, daß seine Liegenschaften dieser zufielen, oder

(1) Ulshöfer, in Bernhardt (Hrsg.), Acht Jahrhunderte Stadtgeschichte, S. 186 f.
(2) Als der Rat 1474 eine Warnung erhielt, daß der Stadt an ihren auswärtigen Besitzungen merklicher Schaden zugefügt werden solle, ordnete er zur Wahrung seiner Interessen sofort die Mobilmachung des Stadtheeres an (StA Ulm A 3680 Nr. 36).
(3) Mollwo, RBU, Art. 171a

dann, wenn jemand sein Vermögen einer geistlichen Herrschaft vermachen wollte. Beides hatte zur Folge, daß das Vermögen des Betreffenden der Stadt zufiel, es sei denn, er handelte mit ausdrücklicher Billigung des Rates (1). Ebenfalls mit Einziehung seines Vermögens zugunsten der Stadt, dazuhin mit ewiger Verbannung hatte zu rechnen, wer "aus Widerwärtigkeit" sein Bürgerrecht aufgab und nicht innerhalb eines Jahres sein liegendes Gut einem Bürger zum Kauf anbot (2).

Die städtischen Vermögensinteressen waren auch betroffen, wenn Eltern die Stadt verließen - gedacht war hier insbesondere an flüchtige Schuldner (3) - und ihre Kinder in der Stadt zurückließen "... uff solich zuversicht, das si mainten, das wir soliche kind nicht verderben ließen ...". Da solche verlassenen Kinder letztlich aus dem Stadtsäckel zu unterhalten waren, wurde dieses Vergehen schwer bestraft. Das Rote Buch drohte hierfür ewige Verbannung an (4), nach einer Gesetzesänderung im 15. Jahrhundert wurde die Straffestsetzung ins Ermessen des Gerichts gestellt (5). Obwohl die Vorschrift als Schutzzweck ausdrücklich das städtische Interesse nennt, wird man annehmen können, daß der Satzungsgeber hier auch das Wohl des Kindes im Auge hatte.

(1) Mollwo, RBU, Art. 81
(2) Mollwo, RBU, Art. 51
(3) vgl.o. § 6 IV, V
(4) Mollwo, RBU, Art. 414
(5) StA Ulm A 3670 fol. 5, 102

Die eigene Gerichtsbarkeit, die die Stadtbürger von der Gerichtbarkeit des Landesherrn ausnahm, war ein Zeichen reichsstädtischer Souveränität. Es wurde daher als ein Vergehen gegen die städtischen Interessen angesehen, wenn ein Stadtbürger vor ein auswärtiges Gericht zog, um dort sein Recht zu suchen (1). Das Ulmer Stadtrecht sah für dieses Vergehen willkürliche Strafe an Leib und Gut vor (2).

Aus dem Genossenschaftsgedanken ergab sich, daß die Arbeits- und Verteidigungskraft der Stadtbewohner der städtischen Gemeinschaft zugutekommen sollte. Der Eintritt eines Ulmer Bürgers in den Dienst eines Auswärtigen mußte daher die Ausnahme bleiben und bedurfte der Erlaubnis von Bürgermeister und Rat. Wer ohne Erlaubnis einem fremden Herrn diente, wurde ein viertel Jahr aus der Stadt verbannt (3),(4).

Eine Schwächung der städtischen Macht war zu besorgen, wenn Stadtbürger ihr Bürgerrecht aufgaben. Wer dies in feindlicher Gesinnung tat, wurde nach einer Satzung aus dem Jahr 1316

(1) His, Geschichte, § 22
(2) StA Ulm A 3670 fol. 59
(3) Mollwo, RBU, Art. 75
(4) Daß diese Vorschrift nicht den Eintritt in fremde Kriegsdienste meint (so Mollwo, RBU, Art. 75, Randbem.), ergibt sich aus dem Vergleich mit Art. 60 RBU, der im Unterschied zu Art. 75 RBU, wo nur von "dienot" die Rede ist, von "verpflichte(n) in einem kriege" spricht und hierfür eine Strafe von 5 Jahren Verbannung androht.

5 Jahre lang nicht mehr ins Bürgerrecht aufgenommen (1). Das Rote Buch belegte das gleiche Vergehen mit einer Verbannungsstrafe von 5 Jahren. Falls ein Dritter innerhalb dieser 5 Jahre mit Worten oder Werken zu erreichen suchte, daß der Verbannte wieder in die Stadt zurückkehren durfte, so wurde der Dritte mit 10 Pfund Haller und zweieinhalb Jahren Verbannung bestraft (2). Eine besondere Situation lag im Jahr 1372 vor, wo die Stadt nach dem vorausgegangenen Krieg gegen Württemberg in besonderer Weise auf die Arbeitskraft ihrer Bewohner angewiesen war. Wer in dieser Zeit von der Stadt fahren wollte ohne die Erlaubnis von Bürgermeister und Rat, wurde dazu verurteilt, die Kriegslasten mitzutragen (3).

Zur Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit der Stadt war der Rat bemüht, die wehrfähigen Männer nicht an fremde Heere zu verlieren. Es war daher bei Androhung von mindestens 5 Jahren Verbannung jedermann verboten, ohne die Erlaubnis von Bürgermeister und Rat auswärtigen Kriegsdienst zu leisten (4). Mit derselben Strafe wurden Eltern bedroht, die zuließen, daß Kinder, die ihnen "gefo(e)lgig sin", sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis fremden Heeren anschlossen (5). Die Teilnahme an fremden Kriegen war

(1) UUB II Teil 1 Nr. 7
(2) Mollwo, RBU, Art. 53
(3) UUB II Teil 2 Nr. 889
(4) Mollwo, RBU, Art. 60
(5) Mollwo, RBU, Art. 185a

noch aus einem weiteren Grunde unerwünscht: Die Stadt wurde für die Handlungen ihrer Bürger verantwortlich gemacht und konnte dadurch in fremde Streitereien hineingezogen werden (1), woraus ihr "widerwa(e)rtigkeit und och schaden" (2) entstehen konnte. Die Strafe für dieses Vergehen wurde daher anfangs des 16. Jahrhunderts sukzessive verschärft, indem zunächst Strafe an Leib oder Gut (3), dann Strafe an Leib, Leben oder Gut (4) angedroht wurde, während die jüngste Verordnung aus dem Jahre 1519 ausschließlich Leibes- oder Lebensstrafe vorsah (5).

Neben diesen allgemeinen Verboten der Beteiligung an fremden Kriegen wurden ad hoc Verbote erlassen, sich an bestimmten Heerzügen fremder Herren zu beteiligen. So erging 1515 und 1516 jeweils ein Verbot, dem König von Frankreich zuzuziehen. Die Strafdrohung dieser Maßnahmegesetze entsprach der jeweils gültigen Strafdrohung jener Gesetze, die allgemein die Beteiligung an fremden Kriegen verboten (6). Aus demselben Grunde, nicht in fremde Streitigkeiten verwickelt zu werden, wollte die Stadt keine durchziehenden fremden Heere, die sich auf einem Heerzug befanden, in ihren Mauern dulden. Wenn in einem solchen Fall ein Wirt Reisige

1) His II S. 67
2) Mollwo, RBU, Art. 60
3) StA Ulm A 3680 fol. 72 Nr. 66 (1510)
4) StA Ulm A 3680 fol. 104 Nr. 95 (1519)
5) StA Ulm A 3680 fol. 114 Nr. 104 (1519)
6) StA Ulm A 3670 fol. 456, 457, 469,
   A 3680 fol. 97 Nr. 89

oder Fußknechte beherbergte, drohte ihm willkürliche Strafe (1).

Wenn im Falle äußeren Notstandes die Mobilmachung des Stadtheeres angeordnet und durch Trompetenblasen und ähnliches in der Stadt bekanntgemacht wurde, so war jeder Bürger und Handwerker verpflichtet, mit Harnisch und Wehren anzutreten und sich dem Stadtheer anzuschliessen (2). Für diesen Fall war jeder Wehrfähige verpflichtet, im Besitz eines Harnischs zu sein (3). Wer daher ein solches nicht besaß, insbesondere, weil er es verkauft oder verpfändet hatte, wurde nach Ermessen bestraft (4), desgleichen derjenige, der ein Harnisch als Pfand annahm. Außerdem mußte dieser das Harnisch umsonst, unter Verlust seines Pfandrechts, zurückgeben (5).

Im Kriegsfall war jedermann verpflichtet, sich an die Ordnung zu halten, insbesondere, seinen Hauptleuten Gehorsam zu erweisen. Wer sich nicht daran hielt, hatte arbiträre Strafe zu erwarten (6).

(1) StA Ulm A 3680 fol. 8 Nr. 9
(2) StA Ulm A 3680 fol. 37 Nr. 36
(3) Mollwo, RBU, Art. 230
(4) StA Ulm A 3680 fol. 10 Nr. 9, fol. 34 Nr. 33
(5) Mollwo, RBU, Art. 141
(6) Mollwo, RBU, Art. 86, 137, 138

IV. Störung des inneren Friedens der Stadt

Zur Erhaltung des inneren Friedens der Stadt legte der Rat 1345 fest, daß alle Bürger und Einwohner "gut fru(i)nd und lu(i)ter fru(i)nd sullen sin und allen hasse und vintschaft gentzlich hin su(i)llen legen". Wer gegen dieses Gebot verstieß, insbesondere durch die Wiederaufnahme alter Streitfälle, mußte zur Strafe 10000 Ziegelsteine an die Stadt geben und wurde für einen Monat verbannt. Bevor die Ziegelsteine nicht geliefert waren, durfte er nicht in die Stadt zurück (1).

Als ein Mittel zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung kannten die spätmittelalterlichen Rechte den "Frieden", worunter ein zwischen verfeindeten Parteien hergestellter Waffenstillstand, insbesondere zur Bekämpfung der Fehde, zu verstehen ist (2). Während des Friedens waren alle feindseligen Handlungen unter den Parteien verboten. Wurden solche gleichwohl vorgenommen, so wurde der Täter nicht nur wegen der betreffenden Handlung, beispielsweise einer Körperverletzung oder einer Beleidigung, bestraft, sondern außerdem wegen des Friedbruchs (3). Die meisten Rechte unterschieden zwischen dem

(1) UUB II Teil 1 Nr. 280,
Mollwo, RBU, Art. 10
(2) His I S. 245
(3) His I S. 250

"Handfrieden" und dem "gebotenen Frieden", wobei der Handfrieden von den Parteien gegenüber einem Mittelsmann gelobt wurde, während der gebotene Friede durch einen Befehl eines hierzu Ermächtigten wirksam wurde (1).

Das Ulmer Recht kannte nur den gebotenen Frieden. Nach dem Wortlaut der Vorschriften ist offen, ob dem Recht, Frieden zu gebieten, auch eine entprechende Pflicht des Ermächtigten gegenüberstand. Dies läßt sich jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit bejahen, denn das Rote Buch, das das Recht, Frieden zu gebieten, nur einem sehr engen Personenkreis von städtischen Amtsträgern zugestand, verpflichtete daneben jedermann, bei Aufkommen eines Streits unter Dritten - ohne Friedgebot - schlichtend einzugreifen und insbesodere Neutralität zu wahren. Schlug sich der Außenstehende auf die Seite eines der Kontrahenten oder unterließ er die gebotene Schlichtung, so wurde er nach Ermessen bestraft, während von den Streitenden derjenige, der Unrecht getan hatte, nach Lage der Dinge zu strafen war (2). Dieser Pflicht zur Streitschlichtung eines nicht zum Friedgebot Berechtigten entspricht an sich eine Pflicht des Friedgebietens durch die hierzu Berechtigten.

Zum Friedgebot berechtigt war zunächst der Bürgermeister oder zwei Ratsherren zusammen.

(1) His I S. 246 f.
(2) Mollwo, RBU, Art. 18, 22

Wer sich dem Friedgebot widersetzte, hatte neben der Strafe für das im Streit begangene Unrecht eine einmonatige Verbannungsstrafe für das Nichtbefolgen des Friedgebots zu erwarten (1). Diese Vorschrift wurde kurz nach Aufzeichnung des Roten Buches außer Kraft gesetzt (2). Die an ihre Stelle getretene Bestimmung erweiterte den Kreis der zum Friedgebot Berechtigten um die Richter und die Gerichtsboten (3),(4). Nachdem das Friedgebot ergangen war, mußten die Adressaten - dies waren nicht nur die eigentlichen Kontrahenten, sondern auch deren Geschlechter - acht Tage Frieden halten, währenddessen das Gericht über die Strafe für das begangene Unrecht entschied. Wer den Frieden nicht hielt, wurde für ein viertel Jahr aus der Stadt gewiesen. Wer dagegen die vom Gericht nach Ablauf der acht Tage gefundene Strafe nicht erfüllte, mußte die Stadt ein ganzes Jahr lang meiden (5). Diese Regelung des Roten Buches wurde in der Einungsordnung von 1498 dahin geändert, daß bei "zerwurffung und unainigkait" jedermann, Rat, Bürger oder wer es auch sei,

(1) Mollwo, RBU, Art. 17
(2) Mollwo, RBU, S. 28 Fußn. a
(3) Mollwo, RBU, Art. 21
(4) Art. 21 des Roten Buches nennt als zum Friedgebot berechtigt "daz gericht oder dez gerichts botten oder zwen, die dez ratz sint". Man wird annehmen können, daß der in der alten Vorschrift des Art. 17 erwähnte Bürgermeister aus diesem Kreis nicht nachträglich ausgeschlossen wurde, ebenso, wie mit "gericht" nicht das Kollegium, sondern der einzelne Richter gemeint ist, da der Gerichtsbote insoweit keine weitergehenden Befugnisse als ein Richter haben konnte.
(5) Mollwo, RBU, Art. 21

Frieden gebieten konnte. Wer von den Streitenden das Friedgebot versagte oder brach, mußte die hohe Strafe von 20 Pfund Haller bezahlen oder wurde, in besonders schweren Fällen, nach Ermessen an Leib oder Gut gestraft (1).

Neben dem Instrument des Friedgebots schuf der Satzungsgeber einige weitere Vorschriften mit dem Ziel, die Ruhe innerhalb der Bevölkerung zu gewährleisten. So waren Streitigkeiten zu besorgen, wenn jemand gegen einen anderen eine Forderung erhob, die nicht begründet oder nicht durchsetzbar war. Wer daher eine solche Forderung erhob, wurde 1 Monat aus der Stadt verbannt und mußte 1 Pfund Haller Strafe zahlen (2). Hatte jemand eine Liegenschaft über Jahr und Tag redlich in Besitz und genutzt, so waren etwa bestehende Ansprüche verjährt, wenn sie nicht binnen dieser Frist geltend gemacht wurden. Erhob jemand nach Jahr und Tag Ansprüche auf Rechte an einem Grundstück, so mußte er der Stadt eine Strafe zahlen, die halb so hoch war wie der Wert dessen, das er gefordert hatte (3). Ebenfalls zur Erhaltung des inneren Friedens, nämlich "daz des minder unwillez hie si oder uffstand", verbot der Rat die Errichtung letztwilliger Verfügungen, bevor der Verfügende seine Gläubiger befriedigt hatte. Bei Zuwiderhandlung

(1) StA Ulm A 3946 fol. 6 Art. 19
(2) Mollwo, RBU, Art. 29
(3) Mollwo, RBU, Art. 19

sollte nicht nur das errichtete Testament kraftlos sein, der Testierende wurde auch mit einer Strafe von 5 Jahren Verbannung und 50 Pfund Haller belegt (1). Der Richter oder die sonstige Urkundsperson, die den Brief besiegelt hatte, erlitt eine Strafe von 1 Jahr Verbannung und 10 Pfund Haller, wenn sie nicht schwören konnte, daß ihr "daz ungevarlich widerfaren were und do ze ma(u)l dar umb nit gewist hab" (2).

Mit dem Ziel der Vermeidung von Streitigkeiten unter den verschiedenen Kirchen war es nach einer Bestimmung des Roten Buches bei Androhung einer Strafe von 5 Pfund Haller verboten, Kirchenkollekten für den Kirchenbau ohne Erlaubnis von Bürgermeister und Rat zu veranstalten (3), dies wohl insbesondere auch im Hinblick auf den 1377 begonnen Bau des Münsters.

Vor dem Hintergrund des anzustrebenden Zustands der Freundschaft unter allen Bürgern sowie als Ausfluß des Genossenschaftsgedankens war es selbstverständlich, daß sich die Bürger zu gegenseitigem Beistand verpflichtet waren, wenn einem der ihren von einem Auswärtigen Gefahr drohte. Wenn ein Ulmer von einem Auswärtigen "mit rede oder mit werken missehandlot" wurde, hatte er zunächst ein Notwehrrecht (4). Daneben jedoch war ihm jeder Bürger zur Hilfeleistung

(1) Mollwo, RBU, Art. 45
(2) ebd.
(3) Mollwo, RBU, Art. 164
(4) Mollwo, RBU, Art. 25

verpflichtet. Wer dieser Pflicht nicht nachkam, wurde als meineidig angesehen und hatte die arbiträre Strafe des Gerichts zu erwarten (1). Wenn ein Bürger Haß oder Feindschaft gegen einen Auswärtigen hatte, mußte dieser , wenn er in die Stadt kam, sich mit dem Bürger versöhnen, vergleichen oder Sicherheit leisten. Tat er das nicht, so konnte der Bürger, ohne daß nach der wirklichen Rechtslage gefragt wurde, zur Selbsthilfe greifen. Wer dann dem Auswärtigen beistand, wurde ein halbes Jahr aus der Stadt verbannt (2). Daß der Rat den Frieden in der Stadt insbesondere durch Auswärtige gefährdet sah, ergibt sich weiterhin daraus, daß ein Gastgeber oder Wirt Strafe an Leib und Gut zu erwarten hatte, wenn er einen Auswärtigen länger als eine Nacht beherbergte, ohne zu wissen, wer dieser war und ob er redlich war (3). Um daher überwachen zu können, wer in der Stadt ein- und ausging, hatte jeder, der sich der Stadt näherte, dies auf den ordentlichen Wegen zu tun. Wer durch die Donau oder entlang der Donau ritt oder watete, wurde für 1 Monat aus der Stadt verbannt (4).

Indessen waren auch die Ulmer verpflichtet, mit Auswärtigen, die sich in der Stadt aufhielten,

(1) Mollwo, RBU, Art. 24, 26
(2) Mollwo, RBU, Art. 31
(3) StA Ulm A 3680 fol. 2 Nr. 1
(4) StA Ulm A 3680 fol. 3 Nr. 2

keinen Streit vom Zaun zu brechen. Wenn das Freischießen in der Stadt stattfand, zu dem viele Fremde herkamen, durfte kein Einheimischer mit einem Auswärtigen "kein Gezänk noch Gehader nit entfachen", sonst wurde er nach Ermessen bestraft (1).

(1) StA Ulm A 3680 fol. 22 Nr. 21

V. Straftaten im Amt

Wenn der Inhaber eines städtischen Amtes seine Amtspflichten verletzte, so war immer die Möglichkeit gegeben, ihn seines Amtes zu entheben. Der kleine Schwörbrief von 1345 (1) sah diese Sanktion für pflichtwidrig handelnde Bürgermeister, Räte und Zunftmeister vor. Entsprechendes galt für die niedrigeren städtischen Ämter. Daneben enthielt das Stadtrecht Strafdrohungen für einzelne Pflichtverletzungen von Amtsträgern:

Die Räte hatten einen Eid abzulegen, daß sie nur zum gemeinen Nutzen handeln und niemanden bevorzugen wollten. Wenn der Rat zu der Erkenntnis kam, daß eines seiner Mitglieder gegen diese Verpflichtung verstoßen habe, so hatte dieses willkürliche Strafe zu erwarten und wurde für immer aus dem Rat verstoßen (2). Außerdem hatten die Räte zu schwören, daß sie, falls sie von jemandem aufgefordert würden, ihre Amtsstellung zu mißbrauchen und in einer Angelegenheit zu handeln, "daz nit gemain wer", den Betreffenden den Einungern anzeigen würden. Der Ratsherr, der hiergegen verstieß, wurde ebenfalls willkürlich bestraft und ewig aus dem Rat ausgeschlossen (3). Ein solcher Mißbrauch

(1) Mollwo, RBU, Art. 119
(2) Mollwo, RBU, Art. 90
(3) Mollwo, RBU, Art. 27

der Amtsstellung konnte zum Beispiel darin liegen, daß ein Rat mit einem Dritten vor die Steuereinzieher ging und diese zu veranlassen versuchte, jenen die Steuer zu erlassen oder zu mindern. Dieser Fall war in einer eigenen Gesetzesvorschrift geregelt, es galt jedoch die allgemeine Strafdrohung (1). Ein weniger schwerwiegendes Vergehen lag vor, wenn ein Rat oder der Stadtrechner seine Stellung ausnutzte, um Aufträge für städtische Fuhrarbeiten zu bekommen. Hierauf stand eine Strafe von 5 Pfund Haller, es sei denn, der Bürgermeister hatte die Auftragsübernahme zuvor genehmigt (2).

Über Angelegenheiten, die im Rat besprochen wurden und die nur die Stadt und den Rat betrafen, durfte ein Rat bei Vermeidung einer Strafe von 5 Pfund Haller und 1 Monat Stadtverbannung "kains ussmans wort noch rede nit sprechen noch tun" (3). Diese Vorschrift betraf nicht die eigentlichen Amtsgeheimnisse, sondern ausschließlich die Erörterung allgemeiner städtischer Angelegenheiten, welche im Rat besprochen worden waren, mit Auswärtigen (4).

(1) StA Ulm A 3670 fol. 61a v,
A 3671 fol. 232
(2) Mollwo, RBU, Art. 122
(3) Mollwo, RBU, Art. 28
(4) Die Vorschrift des Art. 28 RBU enthielt ursprünglich anstelle von "kains ussmans" das Wort "niemans" und wurde dann durch überschriebene Korrektur in diesem Sinne geändert (Mollwo, RBU, S. 32 Fußn. d).

Der Bruch von Amtsgeheimnissen hingegen wurde in einer Bestimmung aus dem Jahr 1480 mit Strafe an Leib und Ehre bedroht (1).

Die Aufnahme in das Bürgerrecht war von bestimmten Voraussetzungen abhängig, wie zum Beispiel der eidlichen Verpflichtung des Bewerbers, er werde 10 Jahre lang Bürger bleiben,der Verpflichtung, er werde jedes Jahr einen bestimmten Steuerbetrag - mindestens 3 Gulden - entrichten, was ein bestimmtes Vermögen voraussetzte, sowie der Verpflichtung, die Stadt bei einem Angriff von außen zu verteidigen, weswegen der Bewerber 2 Gulden für eine Armbrust entrichten mußte und ein Harnisch im Wert von mindestens 8 Pfund Haller haben mußte (2).
Die Vergabe des Bürgerrechts stand dem Rat zu. Wenn ein Zunftmeister einen Nichtbürger in die Zunft aufnahm, so war der Rat in seiner Entscheidung, ob er diesem auch das Bürgerrecht verleihen wollte, nicht mehr ganz frei, weil im Falle einer negativen Entscheidung Streitigkeiten innerhalb des Rates aufkommen konnten, insbesondere im Hinblick darauf, daß alle Zunftmeister Mitglieder des Rates waren. Wenn ein Zunftmeister daher einen Nichtbürger in seine Zunft aufnahm, wurde er Ende des 14. Jahrhunderts ein halbes Jahr aus der Stadt verbannt und mußte 5 Pfund Haller Strafe zahlen (3),

(1) StA Ulm A 3670 fol. 59
(2) Mollwo, RBU, Art. 151, 276, 282
(3) Mollwo, RBU, Art. 139

anfangs des 15. Jahrhunderts wurde diese Strafe durch eine Geldstrafe von 10 Gulden ersetzt (1).

Zur Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit der Stadt oblag es dem Stadtrechner und den Zunftmeistern, bei Aufnahme eines Mannes in die Zunft bzw. in das Bürgerrecht zu kontrollieren, ob er, wie vorgeschrieben, ein Harnisch besaß. Stellte sich dann heraus, daß ein neu Aufgenommener diese Aufnahmevoraussetzung nicht erfüllte, so war damit die insoweit mangelhafte Amtsführung des Amtsträgers bewiesen, was dieser mit einer einmonatigen Verbannung und 1 Pfund Haller büßte (2).

Zwei Vorschriften unterschiedlichen Charakters befaßten sich mit der mangelhaften Amtsführung der Richter, die darin bestand, daß diese bei den gebotenen Gerichtssitzungen nicht während der vollen Sitzungszeit anwesend waren. Die erste ist im ältesten Stadtrecht von 1296 enthalten (3). Danach wurde einem Richter, der sich in einem Verfahren gegen einen Dieb oder Räuber vom Gerichtsort entfernte, weil er kein Urteil über den Angeklagten fällen wollte, der Angeklagte ins Haus geschickt und überantwortet, damit er den Fürsprecher für ihn mache. Es

(1) Mollwo, RBU, Art. 151
(2) Mollwo, RBU, Art. 140
(3) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 40

handelte sich dabei um einen Fall, in dem es dem Richter darum ging, den Urteilsspruch zu verweigern, also Rechtsverweigerung. Anders eine Bestimmung von 1463, derzufolge ein Richter einen böhmischen Groschen "zu unserer Frauen Buchse" geben mußte, wenn er zu einer gebotenen Gerichtssitzung zu spät erschien oder sie zu früh verließ (1). Im Unterschied zum erstgenannten Fall liegt hier eine reine Ordnungsstrafe vor für einen Richter, der eine Sitzung nicht ordnungsgemäß besuchte, dessen Verhalten aber nicht darauf abzielte, den Urteilsspruch zu verweigern.

Einen Fall von Amtsverweigerung enthält die Einungsordnung von 1498: Wenn jemand vom Gericht das Recht zur Pfandnahme erteilt worden war und der Büttel weigerte sich nach Aufforderung durch den Berechtigten, die Pfändung vorzunehmen, so wurde der Büttel mit 10 Schilling Haller bestraft (2).

Schließlich befahl die Kirchenordnung von 1531 "allen Amptleuten bei Verlierung ihres Amts und Diensts", alles anzuzeigen, was ihnen hinsichtlich der Vergehen des Ehebruchs, der Hurerei, der Kuppelei, des Schwörens, des Spiels, des Wuchers, der verbotenen Käufe und Kontrakte "und ander ergerlichen Sachen halb" bekannt wurde, es sei denn, es war durch eine Warnung

(1) Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd. 1 S. 233
(2) StA Ulm A 3946 fol. 4

Besserung zu erwarten, so hatte der Amtsinhaber den Täter vor einer Anzeige zu verwarnen. Falls jemand einen Amtsträger wegen einer solchen Anzeige beleidigte, so wurde der Beleidigende nach Ermessen bestraft (1).

Bestechungsgelder und -leistungen begegnen in den Quellen unter dem Begriff "Ratschatz" oder "schlacht Ratschatz". Hierunter sind alle Leistungen zu verstehen, die von Amtsträgern pflichtwidrig für Verrichtungen in amtlichen Angelegenheiten von Dritten entgegengenommen oder gefordert wurden (2). Passiv bestechlich im Sinne dieser Vorschriften war jeder, der in Ulm mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut war. Zunächst ist in den Bestimmungen allgemein von "Bürgern" die Rede, denen das Ratschatznehmen verboten war (3), sodann davon, daß weder "burgermaister, zunftmaister, ratgeben noch unser zwo(e)lf gesworn richter noch gemainlich dehain ander burger" einen Ratschatz annehmen durften (4). Nach der ältesten Vorschrift von 1336 hatte derjenige, der einen Ratschatz annahm, denselben Betrag wieder herauszugeben, und zwar zwei Drittel an Kaiser oder Vogt, ein Drittel an die Stadt. Außerdem hatte der Schuldige samt Weib und Kindern die Stadt

(1) StB Ulm 27488,4 S. 61
(2) Fischer, Schwäbisches Wörterbuch
(3) UUB II Teil 1 Nr. 280,
Mollwo, RBU, Anhang II (1336)
(4) UUB II Teil 2 Nr. 657,
Mollwo, RBU, Anhang VII (Großer Schwörbrief von 1397)

auf Jahr und Tag zu verlassen (1). Da als Täter eines Bestechungsvergehens die höchsten städtischen Amtsträger in Frage kamen, wurden an das Beweisverfahren besondere Anforderungen gestellt: Der Verdächtige war der Tat erst überführt, wenn drei Ratsherren geschworen hatten, aus eigenem Wissen von der Täterschaft des Verdächtigen Zeugnis ablegen zu können (2). Welche Strafe derjenige zu erwarten hatte, der den Ratschatz gab oder anbot, regelte dieses Gesetz nicht. Daß jedoch die aktive Bestechung als weit weniger strafwürdig angesehen wurde als die passive Bestechlichkeit, zeigt eine Vorschrift von 1345, die denselben Tatbestand zum Inhalt hatte: Wer den Ratschatz gab oder anbot, mußte 1000 Mauersteine an die Stadt geben, der Amtsträger, der ihn annahm, hatte nunmehr als Strafe 10000 Mauersteine an die Stadt zu liefern (3). Einen Hinweis darauf, ob auch ein Betrag in Höhe des Ratschatzes wieder abgegeben werden mußte, enthält diese Vorschrift, wie auch die nachfolgenden, nicht mehr. Diese Strafdrohung verlor spätestens im Jahr 1397 ihre Gültigkeit. Der in diesem Jahr ergangene Große Schwörbrief stellte fest, daß als meineidig angesehen werden solle, wer den Ratschatz nimmt. Die Strafe war ins Ermessen des Gerichts gestellt (4). Ebenfalls nach Ermessen war nunmehr

(1) Mollwo, RBU, Anhang II
(2) ebd.
(3) UUB II Teil 2 Nr. 280
(4) Mollwo, RBU, Anhang VII

zu strafen, wer den Ratschatz gab oder anbot (1). Gut hundert Jahre später befaßte sich der Satzungsgeber erneut mit diesem Tatbestand. Diese neue Vorschrift erwähnt das Wort "Ratschatz" nicht mehr, vielmehr wird umschrieben, daß es für Bürgermeister, Richter und andere Amtsträger verboten sei, Geschenke und Ehrungen entgegenzunehmen, ebenso, wie es für alle Bürger verboten sei, solche zu gewähren oder anzubieten. Ausgenommen waren nach dieser Bestimmung kleinere Geschenke wie Wildbrett, Federspiel und Hund (2). Diese Vorschrift enthält keine Strafdrohung, jedoch den Hinweis, daß die Amtsträger einen Eid auf die Einhaltung dieses Verbots abzulegen hatten (3), so daß die Strafe, wie auch nach den älteren Satzungen, willkürliche Strafe wegen Bruchs des Amtseides war.

Als im Jahr 1379 der Schwäbische Bund in Ulm zusammenkam, erfolgte eine Beschlußfassung in Sachen Gesandtschaftswesen. Die Boten der Städte hatten bis dahin Schenkungen, Kostgeld, Pfandlösung, Miete und andere Vorteile von dritter Seite erhalten, um bei ihren Botengängen

(1) Mollwo, RBU, Anhang VII
(2) Es ließ sich nicht feststellen, welche Leistungen unter den Begriff "Ratschatz" fielen. Somit konnte nicht geklärt werden, ob mit der Erlaubnis, kleinere Geschenke anzunehmen, eine gegenüber dem früheren Zustand gelockerte Rechtslage festgeschrieben wurde.
(3) StA Ulm A 3670 fol. 299

bestimmte Aufträge auszuführen, die nicht Sache ihres städtischen Auftraggebers waren und so unter den Städten "grozz nachred, misstruwen, unwill und bo(e)ser leunde" hervorriefen. Nach diesem - im Roten Buch enthaltenen - Vertrag war eine Stadt bei ihrem dem Bund geschworenen Eid verpflichtet, einen untreuen Boten, der nicht ausschließlich seinen eigentlichen Auftrag besorgte, an Leib, Ehre oder Gut zu bestrafen (1).

(1) Mollwo, RBU, Art. 179

VI. Steuervergehen

Die Bedürfnisse der Stadt wurden im wesentlichen durch die von ihren Bewohnern aufzubringenden Steuern finanziert. Das städtische Steuerwesen kannte eine direkte Steuer, die Vermögenssteuer - Einkommensteuer wurde nicht erhoben - sowie eine indirekte Steuer, das Ungelt oder Umgelt.

Wer seine Steuern nicht zum fälligen Zeitpunkt bezahlte, mußte zur Strafe ein Drittel des fälligen Steuerbetrages zusätzlich bezahlen. Der Säumige mußte schwören, die gesamte Schuld innerhalb von 8 Tagen nach der Eidesleistung zu tilgen, andernfalls wurde er bis zur Bezahlung aus der Stadt verbannt (1). Diese Regelung galt nicht nur für die regelmäßig fällig werdende Vermögenssteuer, sondern auch für ad hoc erhobene Steuern, wie sie zum Beispiel 1471 als Landsteuer zum kaiserlichen Heerzug gegen den Herzog von Burgund erhoben wurde (2). Wer die Zahlung der Steuern verweigerte oder im Fall der Zahlungssäumnis nicht gelobte, sie alsbald zu bezahlen, wurde aus der Stadt verbannt und nicht wieder hereingelassen, "er hab ez denn vor gelopt und verhaissen ze tund und ze haltend", denn derjenige, "der der

(1) StA Ulm A 3670 fol. 61a v
(2) StA Ulm A 3680 fol. 32 Nr. 31

stat kind ist und der hie ze ulm ist oder sin will, der sol stu(i)ren und dienen und alle ander sach halten" (1). Dieser allgemeinen Bürgerpflicht, zu steuern und zu dienen, unterlag, wer seit einem Monat mit eigenem Hausstand in Ulm ansässig war (2) und über ein Vermögen von mindestens 20 Pfund Haller verfügte (3).

Die Festsetzung des steuerbaren Vermögens und damit der Höhe der Steuer lag in den Händen der Steuerherren, der sogenannten "stu(i)rer". Es war jedermann bei Androhung einer Strafe von 5 Gulden verboten, vor die Steuerherren zu gehen und für einen anderen Steuerpflichtigen zu bitten, den Steuerbetrag für diesen niedriger anzusetzen oder zur Täuschung der Steuerherren zu bezeugen, das Vermögen des Dritten sei niedriger, als es tatsächlich war (4). Diese Vorschrift der Beihilfe zur Steuerhinterziehung hatte vor allem, jedoch nicht ausschließlich, die Mitglieder des Rates im Auge, die nicht ihren Einfluß und ihre Autorität dazu mißbrauchen sollten, bei den Steuerherren die zu niedrige Festsetzung des Steuersatzes für einen Dritten zu erreichen (5).

(1) Mollwo, RBU, Art. 56
(2) Mollwo, RBU, Art. 57, vgl. auch ebd. Art. 76
(3) vgl. Mollwo, RBU, Art. 82
(4) Mollwo, RBU, Art. 76
(5) StA Ulm A 3670 fol. 61a v

Einen bedeutenden Teil des Vermögens der Bürger und damit des steuerbaren Vermögens der Stadt stellten die Liegenschaften dar. Ein besonderes Anliegen nicht nur der Stadt, sondern auch des Königs war es daher, daß Grundstücke innerhalb von Stadt und Zehenden, die zum Vermögen eines Bürgers gehörten und damit"in der stu(i)r gelegen" waren, nicht ins Vermögen der Kirche, eines Ordens oder eines Geistlichen fielen, da diese keine Steuern bezahlten (1) und die Kirche Grundstücke, die sie einmal besaß, nicht mehr an Private zurückverkaufte. So bestimmte im Jahr 1300 König Albrecht, daß alle Grundstücke, die innerhalb von Stadt und Zehenden sind und bis dahin versteuert wurden, auch weiterhin versteuert werden müssen. Wenn ein Grundstück einem Orden zufiel, weil der Eigentümer dem Orden beitrat oder es als Seelteil dem Orden vermachte, so sollte der Orden verpflichtet sein, das Grundstück binnen Jahresfrist den Bürgern von Ulm zum Kauf anzubieten, "... das wir und das riche der stu(i)r von denselben guten icht berobet werden ...", andernfalls sollte die Stadt das Recht haben, das Grundstück einzuziehen und es dem städtischen Vermögen einzugliedern (2). In Abweichung vom Inhalt dieses Privilegs verbot der Rat 1376 jedem Bürger den Verkauf und jede Übereignung liegenden Gutes zu seinen

(1) vgl. Mollwo, RBU, Art. 186c, 191, 193, 255
(2) UUB I Nr. 121, Mollwo, RBU, Art. 193

Lebzeiten an "klostern, mu(i)nchen, pfaffen oder nunnen", bei Zuwiderhandlung sollte die Übereignung unwirksam sein und der Verkäufer von jedem Pfund Haller des Grundstückswertes 5 Schilling Haller Strafe zahlen (1). Gleichzeitig bestimmte der Rat, daß Vergabungen an die tote Hand zwar zulässig sein sollten, die Vergabung jedoch vom Erblasser oder von den Erben innerhalb eines Jahres dem Stadtrechner anzuzeigen war, damit, in Übereinstimmung mit dem Privileg, die Rückführung des Grundstücks in das steuerbare Vermögen durch Verkauf an einen Bürger veranlaßt werden konnte. Unterblieb diese Anzeige, so wurde der zur Anzeige Verpflichtete ebenfalls mit einer Strafe von 5 Schilling Haller je Pfund Haller des Grundstückswertes belegt (2). Im Jahr 1396 berief sich der Rat erneut auf das Privileg König Albrechts und verfügte - wiederum in Abweichung vom Inhalt des Privilegs - daß niemand liegendes Gut der Kirche, einem Orden oder sonst geistlichen Personen verkaufen oder sonst übereignen dürfe, insbesondere auch nicht als Seelgerät. Bei Zuwiderhandeln war das Geschäft unwirksam und das Gut "gemainer unser stat ze rechtem aigen verfallen" (3). Dieses Verbot des Erwerbs von Liegenschaften durch Kirchen und Geistliche

(1) Mollwo, RBU, Art. 55
(2) Mollwo, RBU, Art. 63
(3) Mollwo, RBU, Art. 186c, 255, 256, 257

setzte Priester außerstande, Grundstücke, insbesondere auch Wohngrundstücke, zum eigenen Bedarf zu erwerben. Im Jahr 1408 erkannte der Rat, daß es "nicht glimpflich noch priesterlich si, daz ain priester ja(e)rlich usszieh oder bi andern lu(i)ten gehus si" und hob deshalb das absolute Verbot des Grundstückserwerbs durch Priester auf. Nunmehr wurde Priestern erlaubt, ein Haus zu kaufen, jedoch nur zum eigenen Wohnbedarf. Eine Vermietung des erworbenen Hauses war den Priestern ebenso verboten, wie es weiterhin verboten blieb, irgendwelche anderen Liegenschaften zu erwerben. Allerdings verlor der Rat dabei sein Ziel nicht aus den Augen, das Haus des Priesters dem zu versteuernden Vermögen zu erhalten und setzte daher in Abänderung althergebrachter Gewohnheiten fest, daß die Priester hierfür Steuern zu entrichten hätten, und zwar jährlich 4 Haller je Pfund Haller des Hauswertes. Vor Entrichtung dieser Steuer durfte der Stadtrechner nicht die zur Wirksamkeit der Übereignung erforderliche Beurkundung vornehmen. Versuchte ein Priester, diese Beurkundung zur Vermeidung der Steuerzahlung zu umgehen oder das gekaufte Haus zu vermieten, so verfiel das Haus in das Eigentum der Stadt (1). Eine weitere Lockerung dieser Erwerbsverbote brachte eine Satzung von 1422, derzufolge Vergabungen an die tote Hand wieder

(1) Mollwo, RBU, Art. 253, vgl. auch ebd. Art. 192

möglich waren mit der Maßgabe, der Empfänger müsse das Gut innerhalb eines Jahres an einen Bürger verkaufen. Die Möglichkeit des Liegenschaftserwerbs für Priester wurde dahin erweitert, daß weltliche Geistliche, im Gegensatz zu den Ordensgeistlichen, den Orden und der Kirche, nicht nur ein Haus, sondern auch sonstige Liegenschaften erwerben durften, allerdings unter Übernahme der normalen Steuerlast, wobei die erste Steuerzahlung erfolgt sein mußte, bevor der Erwerb beurkundet wurde. Dazu wurde die Strafdrohung bestätigt, wonach bei einem Verstoß gegen diese Regelung das Grundstück ins Vermögen der Stadt fiel (1). Im Jahr 1514 wurde zudem verordnet, daß, wenn an einen Priester ein Grundstück verkauft werde und der Kaufbrief - zur Umgehung der Steuerentrichtung - außerhalb der Kanzlei gefertigt werde, der Verkäufer nach Ermessen zu strafen sei (2).

Eine Sonderstellung hinsichtlich der Regelung von Grunderwerb nahm der Deutschorden ein: Nachdem er 1334 durch ein Privileg Kaiser Ludwigs von sämtlichen Steuern und Diensten befreit worden war (3), gelobte er 1443 der Stadt Ulm, keine steuerbaren Güter aus dem Gebiet der Stadt mehr zu kaufen und, falls ihm welche als

(1) Mollwo, RBU, Art. 254
(2) StA Ulm A 3670 fol. 451
(3) UUB II Teil 1 Nr. 128

Seelteil zufallen sollten, diese innerhalb eines Jahres an einen Bürger der Stadt zu verkaufen (1). Im späteren 14. Jahrhundert wurde die Bruderschaft des Deutschen Ordens wegen besonderer Verdienste ihrer Mitglieder ins Bürgerrecht aufgenommen. Dies brachte es mit sich, daß die Deutschherren zur Steuer herangezogen wurden wie alle Bürger, es ermöglichte ihnen andererseits, Liegenschaften zu erwerben, wenn auch nur mit Billigung des Rats (2).

Zur Vermögenssteuer wurden auch die Einwohner des nahegelegenen Söflingen herangezogen, die dafür den Schutz der Stadt genossen. Ein Söflinger, der seiner Steuerverpflichtung nicht nachkam, verlor diesen Schutz (3).

Das Ungelt, die indirekte Steuer, insbesondere auf Wein und Bier, wurde beim Ausschank von den Wirten eingezogen und war von diesen an die "Ungelter" abzuführen (4). Die Wirte mußten den Ungeltern schwören, das Ungelt gerecht abzuführen. Das Anschlagen eines neuen Fasses war den Ungeltern jeweils anzuzeigen. Ein Wirt, der der Hinterziehung des Ungelts überführt war, hatte willkürliche Strafe an Leib, an Gut oder an beidem zu erwarten (5). Im Jahr 1516 bestimmte

(1) UUB II Teil 1 Nr. 227
(2) Mollwo, RBU, Art. 194
(3) Mollwo, RBU, Art. 82
(4) Mollwo, RBU, Art. 390
(5) Mollwo, RBU, Art. 394, 395

der Rat, da das Ungelt bisher "der mertail in Pfennig" abgeliefert worden sei, daß in Zukunft von jedem Pfund Haller des Ungelts nicht mehr als 5 Schilling Haller in Pfennigen gegeben werden dürfe, der Rest in großem Geld zu bezahlen sei. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wurde mit einer Geldstrafe von 1 Pfund Haller geahndet (1).

Des Zusammenhangs wegen soll hier noch ein Vergehen besprochen werden, das nicht zu den Steuervergehen, sondern zu den Amts-, Unterschlagungs-, Untreue- und Betrugsstraftaten gerechnet werden muß. Im Jahr 1373 wurde bestimmt, "daz dehain burger zu dem ammanampt noch zu dem ungelt ze ulme noch zu dehain ander der statt sachen und nutzen durch kain sach noch von niemen furderung noch haissen nit kommen noch sich des underwinden sol" (2). Wer dagegen verstieß, war brüchig an seinem Eide, sein Leib und Gut war der Stadt verfallen (3) und sein Weib und seine Kinder wurden für ewig aus der Stadt verbannt. Diese Bestimmung paßt weder von der Strafdrohung her noch von der systematischen Stellung her, die das Trachten nach dem Ungelt zusammen mit Trachten nach dem Amannamt und dem Trachten nach anderen städtischen Nutzungen erwähnt (4), zu den Steuerdelikten.

(1) StA Ulm A 3670 fol. 484
(2) UUB II Teil 2 Nr. 934
(3) zur Strafe vgl.o. 1.Abschnitt § 5
(4) vgl.o. III

Es handelte sich nicht um einen Fall, wo versucht wurde, die Bezahlung der Steuer zu umgehen, sondern darum, daß jemand versuchte, die von anderen aufzubringenden oder aufgebrachten Steuerleistungen an sich zu bringen. Dies konnte dadurch geschehen, daß jemand unberechtigterweise als Ungelter auftrat und das Ungelt für sich selbst vereinnahmte, oder dadurch, daß der rechtmäßige Ungelter oder Steuerherr die eingenommenen städtischen Gelder in die eigene Tasche lenkte oder auf ähnliche Weise.

VII. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (Polizeistrafrecht)

Eine große Anzahl von Vorschriften hat das Verhalten der Stadtbewohner im täglichen Leben, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, zum Gegenstand. Anfangs des 16. Jahrhunderts entstand dafür der Begriff "Polizey", der gute Ordnung und Verwaltung des Gemeinwesens bedeutete. Ab Mitte des 16. Jahrhunderts bildeten die Reichspolizeiordnungen (von 1530, 1548 und 1577) die Rahmengesetzgebung für die gesetzgeberische Tätigkeit der Städte auf diesem Gebiet (1). Die Reichspolizeiordnung von 1548 wurde für Ulm vom Rat der Stadt ausdrücklich für verbindlich erklärt (2). Vor der Zeit der Reichspolizeiordnungen regelte der städtische Satzungsgeber diesen Bereich in eigener Zuständigkeit.

Diese Vorschriften können mitunter von der Qualität der Tatbestände her nicht mehr eigentlich dem Strafrecht zugeordnet werden, sie sind vielmehr Ausdruck der bevormundenden Tätigkeit mittelalterlicher Stadtverwaltung. So kann zum Beispiel beim Tatbestand der übermäßigen Bewirtung ihrer Gäste durch eine Frau im Kindbett oder bei einer unverschlossenen Haustüre nach den Ertönen der Ratsglocke nicht mehr von einem

(1) Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, Kap.41 IV 1
(2) StA Ulm A 3672 fol. 175

strafrechtlich relevanten Verhalten gesprochen werden. Gleichwohl soll eine Auswahl solcher Bestimmungen hier erwähnt werden, zum einen, weil die Strafen, die in aller Regel Geldstrafen waren, trotz minimalen Unrechts zum Teil empfindlich hoch waren, besonders aber, weil diese Vorschriften ein charakteristischer Bestandteil eines Stadtrechts jener Zeit sind und ein anschauliches Bild von den sozialen Verhältnissen der Zeit geben.

Kleider spielten im Spätmittelalter eine wichtigere Rolle als heute. Man war bestrebt, durch seine Kleidung Vermögen und Stand zu dokumentieren (1). Hoffahrt und Unkeuschheit, insbesondere aber Vermögensverschwendung entgegenzuwirken war der Zweck der Kleiderordnungen, die bis ins Detail regelten, was für Bekleidung und Schmuck getragen werden durfte und wie diese beschaffen sein mußten (2). Diese Kleiderordnungen galten für alle Stadtbewohner gleichermaßen, einige Sonderregelungen gab es lediglich für Dienstboten (3).

So war die Länge von Mänteln und Röcken sowie von deren Ärmel ebenso vorgeschrieben (4) wie die Breite und Länge eines Schleiers (5), Über-

(1) Hickeldey, in Hickeldey (Hrsg.) Strafjustiz in alter Zeit, S. 294 ff.
(2) Sievers, HRG-Artikel "Kleiderordnungen"
(3) Mollwo, RBU, Art. 442
(4) Mollwo, RBU, Art. 428
(5) Mollwo, RBU, Art. 430

tritte wurden mit Geldstrafen von 2 bzw. 1 Gulden bestraft. Daneben gab es Bestimmungen, die regelten, wieviel Tuch man für eine Kappe verbrauchen durfte (1), welche Geschmeide (2), Kränze, Gürtel und Ketten (3), Glocken und Schellen (4) man tragen durfte, inwieweit Lappen und Schlitze an den Mänteln erlaubt waren (5) u.ä.m. Die Strafen für Verstöße gegen diese Bestimmungen waren sehr hoch: Jede Mißachtung wurde mit 20 Gulden Geldstrafe und 1 Jahr Stadtverbannung geahndet (6). Die Schneider wurden eidlich verpflichtet, nur solche Kleider herzustellen, die den Vorschriften entsprachen. Bei Zuwiderhandeln hatten sie eine vierteljährige Verbannungsstrafe zu erwarten (7). Diese Strafdrohungen des Roten Buches wurden in der Kirchenordnung von 1531 deutlich reduziert: Träger und Schneider verbotener Kleidung hatten danach jeweils 1 Gulden Strafe zu zahlen, "... da (nach den wortten des Herrn) u(e)bermessiger stoltz, pracht und hoffart Got dem allmechtigen zum ho(e)chsten mißfellig, und under andern, nit die geringsten, ergerlichen laster seyen ..." (8).

(1) Mollwo, RBU, Art. 431, 438
(2) Mollwo, RBU, Art. 432, 437
(3) Mollwo, RBU, Art. 433, 440
(4) Mollwo, RBU, Art. 441
(5) Mollwo, RBU, Art. 439
(6) Mollwo, RBU, Art. 433
(7) Mollwo, RBU, Art. 444
(8) StB Ulm 27488,4 S. 62

Eine Reihe weiterer Vorschriften war dazu bestimmt, die Stadtbewohner im eigenen Interesse vor Verschleuderung ihres Vermögens zu bewahren: Die Hochzeitsordnungen regelten, wie viele Gäste man zu einer Hochzeit laden durfte, wie diese bewirtet werden durften, wieviel Spielleute geladen werden durften, ob Geschenke gegeben werden durften und wie wertvoll diese sein durften (1). Den gleichen Zweck verfolgten Bestimmungen über die Hofhaltung nach der Hochzeit (2) oder im Kindbett (3) sowie über Schenkungen beim Hauskauf (4). Für alle Bestimmungen galt eine Strafdrohung von 5 Pfund Haller (5). So sollte gewährleistet werden, daß sich die Leute nicht durch gegenseitiges Überbieten bei der Veranstaltung von Festen und bei der Darbringung von Geschenken wirtschaftlichen Schaden zufügten.

Die letzte Möglichkeit eines Menschen, seine Eitelkeit zu befriedigen, lag in einem aufwendigen Begräbnis. Solche Luxusbegräbnisse, bei denen unnötiger Aufwand mit Kerzen u.ä. betrieben wurde, waren bei Meidung einer Strafe von 5 Pfund Haller für die Hinterbliebenen verboten (6).

(1) Mollwo, RBU, Art. 7, 206, 418 ff.
(2) Mollwo, RBU, Art. 207
(3) Mollwo, RBU, Art. 3, 207
(4) Mollwo, RBU, Art. 208
(5) Mollwo, RBU, Art. 209
(6) Mollwo, RBU, Art. 315, 319

Insbesondere jedoch war es der Mißbrauch von Alkohol, durch den eine Gefährdung wirtschaftlicher Existenzen zu besorgen war. Anfangs des 16. Jahrhunderts war dieses Übel in weitestem Maße verbreitet, so daß der Rat sich veranlaßt sah, den Alkoholismus - unter dem besonders auch Frauen und Kinder der Säufer zu leiden hatten (1) - zu bekämpfen. In diesem Zeitraum ist daher eine verstärkte Aktivität des Ulmer Satzungsgebers zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs festzustellen: Wenn jemand so betrunken angetroffen wurde, daß man ihn nach Hause tragen oder führen mußte, so wurde er - neben möglichen Strafen aus anderen Gesetzen, z.B. wegen Zutrinken - dafür mit Turmhaft nach Ermessen bestraft (2). Die unter der Bezeichnung "Zutrinken" geführten Saufwettbewerbe wurden in die Nähe der Religionsvergehen gerückt, da hierdurch "Got der allmechtige schwerlich erzu(e)rnt" wurde (3). Die Strafe hierfür betrug 1505 10 Gulden (4), 1526 drohte der Rat "hefftig straff" an (5), und die Kirchenordnung von 1531 setzte für "das vihisch laster des zutrinkens" eine Geldstrafe von 4 Gulden fest (6). Diese Strafbeträge galten für Bürger, Einwohner und Zünftige schuldeten jeweils die Hälfte. Daneben wurden die Hauswirte bestraft,

(1) Geiger, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation, S. 175
(2) StB Ulm 27488,4 S. 48
(3) StA Ulm A 3670 fol. 472
(4) StA Ulm A 3946, A 3670 fol. 472
(5) StA Ulm U 8956
(6) StB Ulm 27488,4 S. 48

die das Zutrinken in ihren Häusern zuließen. Sie hatten nach der Kirchenordnung eine Strafe von 8 Gulden zu bezahlen, beim 2. Verstoß gegen diese Vorschrift verdoppelte sich die Strafe, und beim 3. Verstoß wurde die Strafe nach Ermessen festgesetzt (1).

Unter dem Gesichtspunkt der Begrenztheit des städtischen Weidelandes sind die Vorschriften zu sehen, die bestimmte Höchstzahlen für die Haltung von Tieren festlegten (2). Wer Landwirtschaft betrieb, durfte eine nach der Größe der Landwirtschaft abgestufte Anzahl von Rindern und Schafen halten (3). Auch Metzgern und Bäkkern war es erlaubt, einige Schafe und Schweine zu halten (4). Wer mehr Tiere hielt, als für ihn erlaubt war, mußte für jedes Tier pro Woche 5 Schilling Haller Strafe zahlen (5). Bei Meidung einer Strafe von 1 Pfund Haller war es verboten, die Schweine auf den Gassen zu hüten (6), und wer sein Vieh unerlaubterweise auf die städtischen Weiden trieb, wurde für jedes Stück Vieh mit 10 Schilling Haller bestraft (7). Die Metzger durften ihre Ochsen zwar in das Ried treiben lassen, jedoch erst, nachdem der Gemeindehirt dort die Gemeindeherde

(1) StB Ulm 27488,4 S. 48
(2) Hinckeldey, in Hinckeldey (Hrsg.) Strafjustiz in alter Zeit, S. 257
(3) Mollwo, RBU, Art. 105, 108
(4) Mollwo, RBU, Art. 398 ff.
(5) Mollwo, RBU, Art. 108, 305
(6) StA Ulm A 3680 Nr. 62
(7) StA Ulm A 3946 Nr. 111

hatte weiden lassen. Sonst mußte des Metzgers Hirt 2 Gulden Strafe zahlen und der Metzger selbst für jeden Ochsen 2 Schilling Haller (1).

Aus Gründen der Sitte und Moral waren Tänze verboten, bei denen "ie zwai und zwai mit ainander tantzoten". Diese "ungeordneten Tänze" - im Gegensatz zu den gesitteten, feierlichen Reigentänzen der Patrizier (2) - wurden mit einer Geldstrafe von 5 Pfund Haller bestraft (3). Wer Reigentänze durch die Brotlauben machte, mußte mit einer Strafe von 1 Monat Verbannung und 1 Pfund Haller, der Anführer gar mit 2 Monaten Verbannung und 2 Pfund Haller rechnen (4). Spielleute, die in der Stadt zu Abendtänzen aufspielten, büßten dies mit einer Geldstrafe von 1 Pfund Haller (5). Wer nachts Unfug trieb durch Pfeifen oder Schreien hatte 1 Gulden Strafe zu zahlen (6). In den Wirtshäusern, als Stätten des Lasters und der Sünde beargwöhnt, war es verboten, nachts nach dem Ertönen der Ratsglocke noch Wein auszuschenken. Nach den Vorschriften des Roten Buches mußte der späte Zecher 10 Schilling Haller, der Wirt 1000 Mauersteine an die Stadt geben (7), die Strafe für

(1) StA Ulm A[6543]fol. 225 v
(2) Hinckeldey, in Hinckeldey (Hrsg.) Strafjustiz in alter Zeit, S. 278
(3) Mollwo, RBU, Art. 318, 319
(4) Mollwo, RBU, Art. 104
(5) StA Ulm A 3680 fol. 7 Nr. 7
(6) StA Ulm A 3680 fol. 40 v, Nr. 39
(7) Mollwo, RBU, Art. 154

den Wirt wurde rund 100 Jahre später auf 14 Tage Verbannung festgesetzt (1).

Das Schießen mit einer Büchse war in der Stadt wegen der Gefährlichkeit für Leib und Leben von Menschen und wohl auch zur Erhaltung des inneren Friedens verboten. Nach einer Satzung von 1424 stand hierauf eine Strafe von 1 Gulden (2). Diese wurde wenig später auf 1 Pfund Haller abgeändert (3). Solches Schießen mit einer Büchse, wobei in erster Linie an die Vogeljagd zu denken ist, wurde nach dem Inhalt der Vorschriften häufig auch von Kindern begangen, was die Gefährlichkeit erhöhte, weshalb in solchen Fällen die Eltern die Strafe für ihre Kinder bezahlen mußten.

Nicht nur aus Gründen der Schönheit des Straßen- und Landschaftsbildes, sondern vornehmlich aus Gründen der Gesundheitsvorsorge, vor allem der Seuchenbekämpfung, wurden Vorschriften erlassen, die den Menschen geboten, ihre Umwelt sauber zu halten. So wurde, "wer menschen unflat oder mist in die ga(e)rten, wiesen oder a(e)cker bringt, der in ku(e)nfftig zeit dem menschen oder vieh an leib und leben schaden kann", nach einer Bestimmung von 1394 mit einer vierteljährigen Verbannungsstrafe belegt (4), die etwa 100 Jahre später

(1) StA Ulm A 3680 fol. 40 Nr. 39
(2) StA Ulm A 3670 fol. 451
(3) StA Ulm A 3670 fol. 491
(4) StA Ulm A 3670 fol. 122

durch eine Geldstrafe von 7 Pfund Haller ersetzt wurde (1). Grund für diese vergleichsweise hohen Strafen war offenbar, daß man durch eine Verunreinigung von Gärten, Wiesen oder Äckern, aus denen man seine Nahrung bezog, eine größere Gefährdung für die Gesundheit befürchtete, als wenn der Mist oder Unrat nur auf die Straße geworfen wurde. Letzteres wurde nur mit einer geringen Geldabgabe von 1 Schilling Haller an den Murren (2) fürs Wegräumen (3), in schwereren Fällen mit Geldstrafe von 1 Pfund Haller (4) geahndet. Ebenfalls eine Strafe von 1 Pfund Haller hatte zu zahlen, wer verendetes Vieh (5) oder ein totes Schwein (6) in der Stadt liegen ließ oder ins Wasser warf. Das Verbot, verendetes Vieh oder anderen Unrat auf den Straßen liegen zu lassen, hatte nicht nur gesundheitspolizeilichen, sondern auch feuerpolizeilichen Charakter: Bei der hohen Brandgefahr, die in den mittelalterlichen Städten mit ihren zum großen Teil aus Holz bestehenden, teils mit Stroh gedeckten Häusern ständig bestand, waren die engen Gassen von allen Hindernissen frei zu halten, die das Durchkommen des Wasserwagens erschweren konnten (7). Es war offensichtlich

(1) StA Ulm A 3946 fol. 19
(2) Murr: Stadtknecht (Fischer, Schwäb. Wörterbuch)
(3) StA Ulm A 3946 fol. 1
(4) StA Ulm A 3670 fol. 386
(5) StA Ulm A 3670 fol. 314
(6) StA Ulm A 3670 fol. 357
(7) Hinckeldey, in Hinckeldey (Hrsg.) Strafjustiz in alter Zeit, S. 238

ein Problem unzulänglicher Entsorgungseinrichtungen, daß die Menschen veranlaßt waren, ihre Abfälle einfach auf die Straße oder ins Wasser zu werfen. Wer feste Gegenstände, Mist o.ä., "das nit hinwegfließen mög", in die Donau oder in die Blau warf, wurde mit 2 Pfund Haller bestraft (1). Wesentlich geringer wurde offenbar die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers durch die Zuführung von flüssigen Abfällen eingeschätzt, denn das Schütten von unsauberen Flüssigkeiten in die Donau oder in die Blau wurde mit Geldstrafen von lediglich 5 oder 10 Schilling Haller belegt (2). Auch wer den Brunnenkasten eines Röhrenbrunnens mit unsauberen Flüssigkeiten verunreinigte, wurde nur mit 10 Schilling Haller bestraft (3). Wer seine Wäsche in einem solchen Brunnenkasten wusch, hatte 1 Schilling Haller zu zahlen und die Stadt für 8 Tage zu verlassen (4).

Einen Betrag von 1 Gulden hatte als Strafe zu zahlen, wer innerhalb der Stadt Flachs oder Hanf bereitete oder dörrte (5). Auch dieses Verbot hatte sowohl feuerpolizeilichen als auch gesundheitspolizeilichen Charakter: Das Einlegen von Hanf in städtische Gewässer wirkte sich auf dessen Qualität als Trinkwasser negativ

(1) StA Ulm A 3670 fol. 314, 420
(2) StA Ulm A 3670 fol. 377, 482
(3) StA Ulm A 3670 fol. 334, 456
(4) StA Ulm A 3680 Nr. 45
(5) StA Ulm A 3670 fol. 315

aus (1), das Dörren von Flachs oder Hanf erhöhte die Brandgefahr in der Stadt (2). Aus den gleichen Gründen verboten und mit Strafe von 2 Pfund Haller bedroht war das Sieden von Karrensalbe (3) in den Häusern (4).

Das Glücksspiel war im Spätmittelalter sehr beliebt bei allen Schichten der Bevölkerung. Die Spielleidenschaft führte mitunter zur Vermögensverschleuderung und zum wirtschaftlichen Ruin ganzer Familien (5). Nicht nur unter dem Gesichtspunkt obrigkeitlicher Fürsorge, sondern auch im Hinblick auf den Umstand, daß die wirtschaftlich Ruinierten der städtischen Armenpflege zur Last fielen, sah sich der Rat zum ordnenden Eingreifen veranlaßt (6). Daher erließ er eine große Zahl von Satzungen, in denen das Spiel mit Würfeln oder Karten, "das den pfennig oder haller gewinnt oder verliert", verboten wurde. Vom Verbot ausgenommen waren lediglich Brettspiele und das Federspiel (7). Das Spielverbot beschränkte sich nicht auf das Gebiet der Stadt, sondern galt

(1) Akermann, in Bernhardt (Hrsg.) Acht Jahrhunderte Stadtgeschichte, S. 143
(2) Hinckeldey, in Hinckeldey (Hrsg.) Strafjustiz in alter Zeit, S. 236
(3) Karrensalbe: Wagenschmiere
(4) StA Ulm A 3680 Nr. 87
(5) Hinckeldey a.a.O. S. 279
(6) ebd.
(7) Federspiel: Ein im Mittelalter beliebtes Spiel, bei dem man aus einem Haufen dünner Beinstäbchen einzelne herausziehen mußte, ohne daß die anderen sich bewegten (Fischer, Schwäbisches Wörterbuch)

auch "vor den toren, auf den schiffen oder anderswo" (1). Die älteste Vorschrift in der Reihe der Spielverbote aus dem Jahr 1376 enthielt keine Strafdrohung (2), so daß nach Ermessen gestraft wurde. Die zeitlich nachfolgenden Gesetze legten bestimmte Strafen fest, und zwar für den Spieler zunächst 8 Tage Verbannung (3), später, "nachdem aus dem spiel viel untaten und schad entsprungen", Geldstrafe von 4 Gulden (4) oder 2 Gulden (5). Diese Strafen galten für Bürger, bei Geldstrafen wurden die Handwerker, Zünftigen und Einwohner jeweils nur um die Hälfte gestraft. Höhere Strafen als die Spieler erlitt der Hauswirt, der das Spiel in seinem Haus veranstaltete oder auch nur duldete. Die bis 1388 ergangenen Satzungen setzten für ihn eine Verbannungsstrafe von 1 Monat fest (6). Ab 1390 hatte der Hauswirt als Strafe 1000 große Mauersteine für den 1377 begonnenen Bau des Münsters zu liefern (7). Diese Strafe wurde 1485 durch eine einjährige Verbannungsstrafe abgelöst, "da viel u(i)bel aus dem Spiel kommt" (8).

(1) StA Ulm A 3670 fol. 418a
(2) Mollwo, RBU, Art. 218
(3) StA Ulm A 3670 fol. 57
(4) StA Ulm A 3670 fol. 71, 72, 77, 98, 115, 124, 126, 145, 280, 370, 378, 473, A 3680 Nr. 42
(5) StA Ulm A 3670 fol. 63, 66, 70, A 3680 Nr. 40
(6) StA Ulm A 3670 fol. 63, 66, 72, 77
(7) StA Ulm A 3670 fol. 115, 124, 126, 154, 280, 378, A 3680 Nr. 42
(8) StA Ulm A 3670 fol. 70, A 3680 Nr. 40

Eine besonders große Abschreckungswirkung haben die Strafdrohungen für das verbotene Spiel indessen nicht entfaltet: Eine Liste derer, die wegen verbotenen Spiels bestraft wurden, zeigt allein für das Jahr 1481 46 Eintragungen (1).

Im Jahr 1531 wurde das absolute Verbot des Spielens um Geld gelockert und Spiele um kleine Einsätze - 1 Kreuzer oder 1 Pfennig - erlaubt. Wenn um größere Einsätze gespielt wurde, hatte jeder Spieler und der Hauswirt 4 Gulden Strafe zu zahlen (2).

Für weniger ärgerniserregend als das Karten- oder Würfelspiel wurde das Kugelschießen angesehen. "Wer mit kluckern umb geld in die grub schießt", wurde lediglich mit 10 Schilling Haller bestraft (3). Dieses Spiel war offensichtlich auch bei Kindern sehr beliebt. Die Vorschriften enthielten die Klausel, "... und ob iemandes kind zu solch straff zu iung wer, so sollen derselben vatter und mutter solch straff geben".

(1) StA Ulm A 3996
(2) StB Ulm 27488,4 S. 49
(3) StA Ulm A 3670 fol. 280, 370, 379, 412, 473

§ 13. Wirtschaftsvergehen

I. Bestimmungen zum Schutz der Ulmer Wirtschaft gegen Einflüsse von außen

Die Ulmer Wirtschaft erlebte im Spätmittelalter ihre Hochblüte, die Stadt zählte in dieser Zeit zu den wirtschaftlich bedeutendsten im Reich. Die Textilproduktion war der wichtigste Wirtschaftszweig. Hier wiederum kam, neben der Leinwandproduktion, der Barchentweberei (1) hervorragender Rang zu (2), wo Ulm, neben Augsburg, eine führende Stellung einnahm.

Eine Reihe von Vorschriften in den Gesatzbüchern hatte daher den Schutz dieses Wirtschaftszweiges zum Gegenstand. Zunächst war es selbstverständlich, daß nur Tuch, das nach den Regeln der Barchentherstellung gefertigt war, unter diesem Namen verkauft werden durfte. Wenn ein Weber ein anderes Tuch als Barchenttuch verkaufte - ein Fall des Betrugs - so wurde ihm der Ulmer Markt verboten (3). Diese Vorschrift spricht zwar ausdrücklich davon, daß hierdurch "der gemain mann merklich betrogen wirdet", bezweckte jedoch nach ihrem Wortlaut nicht

(1) Barchentweberei: Eine Art der Stoffherstellung unter Verwendung einer Mischung aus Baumwolle und Leinen (Aubin-Zorn, Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. I, S. 336).
(2) Specker, Ulm, Stadtgeschichte, S. 60
(3) StA Ulm A 3670 fol. 88

in erster Linie den Schutz des Vermögens des gemeinen Mannes, sondern den Schutz des guten Rufes der Ulmer Barchentherstellung (1). Die Barchenttücher mußten, bevor sie in den Handel gelangten, von den Barchentschauern auf ihre Qualität geprüft werden. Ein Verstoß gegen diese Regel wurde nach Gewohnheit bestraft. Eine offenbar schwere Verfehlung ließ sich 1532 Peter Keinz zuschulden kommen, der "ungeschaut barchenttuch, so er selbst geblaicht hat", verkaufte. Er mußte schwören, die Stadt zu verlassen, sein Lebtag nicht mehr über den Rhein zurückzukehren und kein Barchenttuch mehr zu wirken (2).

Zur Steigerung der Ausfuhr war es grundsätzlich verboten, Barchenttuch, das in Ulm gekauft worden war, innerhalb der Stadt wieder zu verkaufen. Die Strafe für dieses "Aberkauf" genannte Vergehen betrug in der Regel 1 Gulden pro Tuch (3). Die Einfuhr von Rohmaterialien zur Textilproduktion war so geregelt, daß das Rohmaterial in Ulm nicht für Geld verkauft werden durfte, sondern eingetauscht werden mußte, und zwar Wolle und Baumwolle gegen rohes Tuch (4), und rohes Tuch gegen Barchenttuch (5), wobei das so eingetauschte Tuch wiederum nur außerhalb der Stadt verkauft werden durfte. Die Strafe für Zuwiderhandeln betrug regelmäßig

(1) StA Ulm A 3670 fol. 88
(2) StA Ulm A Rep. 2 Bd. 10 fol. 1345s v
(3) StA Ulm A 3670 fol. 14, 31, 37, 183
(4) StA Ulm A 3670 fol. 31, 99
(5) StA Ulm A 3670 fol. 31

1 Gulden (1). Die Strafdrohung konnte aber, je nach der wirtschaftlichen Lage der Stadt, auch 1 Jahr Verbannung betragen (2) oder andererseits, bei Wegfall des Strafbedürfnisses, ausdrücklich ganz oder teilweise widerrufen werden (3).

Im Interesse der Ulmer Wirtschaft war es den Stadtbewohnern verboten, sich mit Auswärtigen in Handelsgesellschaften zusammenzuschließen. Bei Zuwiderhandeln mußte "der zehent tail derselben koufmannschaft ze rechter pene" an die Stadt gegeben werden (4). Auch Strohmanngeschäfte, durch die die Beteiligung Auswärtiger an Ulmer Geschäftsvorgängen verdeckt werden sollte, waren verboten. Wenn auswärtige Gesellschaften oder Personen Boten herschickten mit dem Auftrag, Ulmer Bürger oder Einwohner zu veranlassen, für die Auswärtigen in Ulm "hantierung zu treiben", so wurde der Ulmer, der sich für ein solches Strohmanngeschäft hergab, für 1 Jahr aus der Stadt verbannt (5).

Zum Schutz der Ulmer Fischer war es den Stadtbewohnern verboten, bei auswärtigen Fischern Fisch zu kaufen, sofern diese nicht auf dem Ulmer Markt zugelassen waren. Die Strafe hierfür war zunächst 1 Monat Verbannung, etwa ab 1500 wurde eine Geldstrafe von 1 Gulden Rheinisch verhängt (6).

(1) StA Ulm A 3670 fol. 31
(2) StA Ulm A 3670 fol. 99
(3) StA Ulm A 3670 fol. 43, 99
(4) Mollwo, RBU, Art. 8
(5) StA Ulm A 3670 fol. 30
(6) StA Ulm A 3670 fol. 107, 407

II. Bestimmungen zum Schutz der Ulmer Wirtschaft gegen Einflüsse von innen

Die Angehörigen der einzelnen Berufe waren bei Androhung von teils nicht unerheblichen Strafen dagegen geschützt, daß ihnen Berufsfremde "ins Amt griffen". Wer zum Beispiel als Berufsfremder die Aufgaben der "Unterkäufer" (1) wahrnahm, verfiel einer Strafe von einem halben Jahr Verbannung (2). Im Zuge der Abkehr von den Verbannungsstrafen wurde dieses Vergehen im beginnenden 16. Jahrhundert mit 2 Pfund Haller bestraft (3). In gleicher Weise waren bei Androhung einer Strafe von 1 Pfund Haller die geschworenen Händler (4) und die Bawleute (5) (6) gegen Übergriffe Berufsfremder geschützt. Dem Schutz der zünftigen Müller diente das Verbot, daß bei einer Strafe von 10 Pfund Haller und einem halben Jahr Verbannung keiner, der nicht Müller war, mit einem anderen zusammen einen Mühlstein haben durfte (7). Den Müllern hingegen war es verboten, Bäckern etwas zu leihen, für sie zu bürgen oder in ähnlicher Weise Verbindlichkeiten zu begründen, " dar umb daz si (sc. die Bäcker) bi in in iren mulinen und lehen malen und kern brechen oder malen

(1) Unterkauf: Kaufvermittlung, Maklerei (Fischer, Schwäbisches Wörterbuch)
(2) StA Ulm A 3670 fol. 30, A 3671 fol. 204
(3) StA Ulm A 3946 fol. 18
(4) StA Ulm A 3670 fol. 242, 390, 452
(5) Bawleute: Gärtner, Fuhrleute (Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd. 2, S. 489)
(6) StA Ulm A 3670 fol. 470
(7) Mollwo, RBU, Art. 107

haissen". Eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Bäcker von den Müllern, die einen Bäcker zwingen konnte, bei einem Müller, dessen Schuldner er war, malen zu lassen, war dem Rat offenbar derart unerwünscht, daß er alle Müller schwören ließ, dieses Gesetz zu halten und bei einem Verstoß dagegen eine Strafe von 1 Jahr Verbannung und 5 Schilling Haller verhängt wurde (1).

Daß für denjenigen, der Leinwand oder Barchenttücher herstellte oder verkaufte, obwohl er nicht der Weberzunft angehörte, schwere Strafe, nämlich solche an Leib und Gut, angedroht war (2), hängt wieder mit der besonderen Bedeutung der Textilproduktion für die Ulmer Wirtschaft zusammen und mit dem Bestreben, den guten Ruf der Ulmer Textilprodukte dadurch zu erhalten, daß nicht fachgerecht gefertigte Erzeugnisse vom Markt ferngehalten wurden. Ein Schneider, der das Tuchschererhandwerk ausübte, gleichermaßen ein Tuchscherer, der eine Tätigkeit ausübte, die zum Schneiderhandwerk gehörte, war nach Ermessen zu strafen (3), ebenso wie ein Schneider, der gefärbte Leinwand, Fäden oder Bänder verkaufte, was in die Zuständigkeit der Krämer fiel (4).

Intern waren die Handwerksmeister gegen die Abwerbung

(1) Mollwo, RBU, Art. 91
(2) StA Ulm A 3670 fol. 83
(3) Ordnung der Schneider und Tuchscherer von 13[illegible] und 1391, Mollwo, RBU, Anhang III
(4) ebd.

von Gesellen (ebenso wie die Herrschaften gegen die Abwerbung ihres Personals) durch Lohnordnungen geschützt, die genau festlegten, was die Gesellen eines jeden Berufes, Knechte, Mägde usw. verdienen durften, ob ihnen dazu noch Essen - gutes oder schlechtes, mit oder ohne Wein - gegeben werden durfte und ähnliches (1). Wer höhere als die erlaubten Löhne zahlte oder sonst gegen diese Ordnungen verstieß, wurde für einen Monat aus der Stadt verbannt (2). Eine Geldstrafe von einer halben Mark Silber erwartete einen Goldschmiedemeister, der einen Gesellen ohne Einwilligung von dessen vorigem Meister einstellte (3).

Wenn ein Knecht oder eine Magd, die sich verdingt hatten, ohne Erlaubnis der Herrschaft den Dienst abbrachen, wurden sie für 1 Jahr aus der Stadt verbannt und mußten 1 Pfund Haller bezahlen (4). Wer den Weggelaufenen in seinem Haus aufnahm, mußte für jeweils 8 Tage Aufenthaltsdauer 5 Schilling Haller Strafe zahlen (5). Eine einjährige Verbannungsstrafe traf denjenigen, der einen Dienstverpflichteten "fluhsam" machte (6) (7). Nach einer Gesetzesänderung vom Ende des 15. Jahrhunderts mußten

(1) Mollwo, RBU, Art. 321 ff.
(2) Mollwo, RBU, Art. 329
(3) Goldschmiedeordnung von 1364, Mollwo, RBU, Anhang IV
(4) Mollwo, RBU, Art. 136
(5) ebd.
(6) fluhsam machen: zur Flucht anstiften (Fischer, Schwäbisches Wörterbuch)
(7) Mollwo, RBU, Art. 167

Knechte und Mägde, die sich auf 1 Jahr verpflichtet hatten (1) und den Weinkauf (2) ohne redliche Ursache zurückgeben und somit den Dienst abbrechen wollten, den halben Jahreslohn zur Strafe geben (3).

(1) Hierzu gehörten nicht die Handwerksknechte, die nach Wochen oder Monaten dienten.
(2) Weinkauf: Haftgeld, Draufgeld, das man gedingten Dienstboten gab (Fischer, Schwäbisches Wörterbuch)
(3) StA Ulm A 3946 fol. 11

III. Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers

Ausgehend von dem mittelalterlichen Gedanken, daß der Produzent seine Waren regelmäßig an den Verbraucher verkaufen sollte, galt es, dem Zwischenhandel, dem Kauf beim Produzenten zum Zwecke des Wiederverkaufs, zu wehren. Der Verkauf von Waren vor Eröffnung des Marktes oder an einem anderen als dem für den Verkauf vorgesehenen Ort war als sogenannter "Fürkauf" verboten. Demnach wurde der Verkäufer, der seine Ware nicht öffentlich "an die ennd, dahin jedes gehört" zum Verkauf anbot, als Fürkäufer mit Verbannung zwischen 8 Tagen und 1 Monat bestraft (1). Nach der Ablösung der Verbannungsstrafen durch Geldstrafen wurde der Fürkauf mit Fisch, Vögeln, Kälbern, Lämmern, Hennen, Hühnern und Eiern mit mit 10 Schilling Haller (2), mit Getreide, Flachs und Schmalz mit 2 Pfund Haller (3) und der Fürkauf mit Schafwolle mit 1 Gulden bestraft (4). In schweren Fällen strafte das Gericht nach Ermessen (5). Es bestand Anzeigepflicht für jeden, der Kenntnis von einem Fall des Fürkaufs erhielt (6). Der Fürkauf wurde in manchen Rechten als ein Fall des Wuchers angesehen (7). Das Ulmer Recht behandelte ihn als ein eigenständiges Delikt. Keine Vorschrift, die den

(1) StA Ulm A 3670 fol. 108, 127, A 3680 Nrn. 2, 45
(2) StA Ulm A 3946 fol. 16
(3) ebd.
(4) StA Ulm A 3680 Nr. 100
(5) StA Ulm A 3670 fol. 108, 127, 476, A 3946 fol. 16, A 3680 Nr. 45
(6) StA Ulm A 3670 fol. 127
(7) His, Geschichte, § 29 IV

Fürkauf zum Inhalt hat, erwähnt in diesem Zusammenhang den Begriff "Wucher", ebenso nennt die Wucherordnung des Juristen Ulrich Kraft von 1501 den Fürkauf nicht (1). Auch die für den Fürkauf angedrohten, verglichen mit den Wuchertatbeständen geringen Strafdrohungen lassen den Schluß zu, daß der Fürkauf nach Ulmer Recht nicht dem Wucher zugeordnet wurde.

Gleiches läßt sich vom "Aufkauf" (2) sagen, der nach kanonischem Recht ebenfalls als ein Fall des Wuchers angesehen wurde (3). Dieses Vergehen lag vor, wenn große Mengen von Waren aufgekauft wurden, um den Preis künstlich zu steigern. Aufkaufgeschäfte mit Getreide, "das ainer in der ainen eck fail hat und verkaufft und gleich in der andern eck ander korn und keren kauft, ehe er sin aigen korn verkaufft hette", wurden im beginnenden 16. Jahrhundert mit Geldstrafe von 10 Gulden (4) oder 1 Pfund Haller (5) für jedes Geschäft bestraft. Zur selben Zeit war eine Bestimmung in Geltung für Spekulationsgeschäfte mit Brennholz. Wer solches "aus dem Wasser", bei den Flößern, kaufte, um es mit Gewinn wieder zu verkaufen, wurde mit 3 Pfund Haller bestraft (6). Eine 14-tägige Verbannungsstrafe hatte ein Aufkäufer von Nahrungsmitteln zu erwarten (7).

(1) vgl.o. § 6 VIII
(2) Der Begriff "Aufkauf" kommt in den Ulmer Quellen nicht vor, der Tatbestand wurde vielmehr umschrieben.
(3) His, Geschichte, § 29 IV
(4) StA Ulm A 3670 fol. 454
(5) StA Ulm A 3670 fol. 489
(6) StA Ulm A 3946 fol. 11
(7) StA Ulm A 3680 Nr. 2

Kaufgeschäfte über Waren, für die öffentliche Preistaxen bestanden, mußten zu den vorgeschriebenen Preisen abgeschlossen werden. Wer höhere Preise verlangte, "den wöllt ein Ersamer Rat mit Straffe derhalben ansehen, Straffen und gegen Ime hanndeln, daß er wöllt er hett es unterlassen" (1). Geringe Preiserhöhungen für Nahrungsmittel erlaubte der Rat 1515, wo ein Besuch von Kaiser Maximilian in der Stadt viel Volk auf die Beine brachte und den Händlern lohnende Geschäfte versprach (2). Auch in diesem Fall wurde jedoch nach Ermessen bestraft, wer die Preise zu stark anhob (3). Die Ordnung der Schneider und Tuchscherer drohte ihren Meistern den Verlust des Zunftrechts an, wenn sie höhere Preise verlangten, als sie nach den Taxen verlangen durften (4).

Eine 14-tägige Verbannungsstrafe erwartete denjenigen, der die verschiedenen im Verkehr befindlichen Währungen (5) zu anderen Kursen wechselte als jenen, die erlaubt und an der Rathaustafel angeschlagen waren (6). Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Verbannungsstrafe für dieses Vergehen auf 1 Monat erhöht, in schweren Fällen wurde nach Ermessen gestraft (7). Ein Gesetz aus dem Jahr 1512 ersetzte die Verbannungsstrafe durch eine Geldstrafe von 1 Pfund Haller (8).

(1) StA Ulm A 3670 fol. 463
(2) Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters Bd. I S. 452
(3) StA Ulm A 3680 Nr. 79
(4) Mollwo, RBU, Anhang III
(5) vgl.o. § 8
(6) StA Ulm A 3670 fol. 60
(7) StA Ulm A 3680 Nr. 2
(8) StA Ulm A 3670 fol. 418, 420

§ 14. Sonderstrafrecht der Juden

I. Verhältnis der Juden untereinander

In Ulm gab es bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine in sich geschlossene Judengemeinde (1). Das Verhältnis der Juden untereinander auf dem Gebiet des Strafrechts hat der Ulmer Rat grundlegend geregelt in der "Ordnung zur Bestrafung von Freveln der Juden untereinander" aus dem Jahr 1361 (im folgenden "Judenstrafordnung"). Diese ist ihrer ursprünglichen Fassung nicht erhalten, sondern nur in einer Fassung von 1498 als ein Teil der aus diesem Jahr stammenden Einungsordnung (2). Demnach wurden die rechtlichen Verhältnisse der Juden im Berich des Strafrechts noch einmal festgeschrieben im Jahr vor Erlaß des kaiserlichen Mandats Maximilians I. vom 6. August 1499, demzufolge die Stadt von ihrer Verpflichtung entbunden wurde, Juden auf ihrem Gebiet zu dulden, und aufgrund dessen dann die Juden aus der Reichsstadt und ihrem Gebiet vertrieben wurden (3).

Die Judenstrafordnung enthält, neben einem Katalog von Straftatbeständen ("wenn Juden aneinander fräveln"), eine Generalklausel, in der dem Gericht

(1) Schmidlin, UO 31 (1941) S. 73
(2) StA Ulm A 3946 fol. 12 ff.
(3) Schmidlin, a.a.O., S. 78 f.

arbiträre Strafgewalt gegeben wurde für alle Straftaten, die Juden untereinander begingen: "Wäre auch, daß ein Jud oder Judin als gar frävenlich und als unrecht werkte oder täte mit Red oder mit Werken, dem söllen und mugen wir zu diesen Sachen fürbass bessern, als sich der Rat oder der Merertail des Rats erkennt" (1).

Die einzelnen Tatbestände der Judenstrafordnung haben in der Mehrzahl das Schutzgut Ehre zum Gegenstand: Auf eine normale Beleidigung (" wer den andern mit Red mißhanndelt, damit er gefrävelt hat nach unser Statt Gesetz") stand eine Geldstrafe von 10 Pfund Haller (2). Die falsche Anschuldigung wurde mit 5 Pfund Haller bestraft (3), diese Strafdrohung galt auch für den Gehilfen hierzu (4). Eine Körperverletzung in der Form der "Schläge" (5), ebenso das Versuchsvergehen des "Niederfalls" (6) wurden mit 50 Pfund Haller bestraft (7). In einer Bestimmung zum Schutz der öffentlichen Ordnung war es den Juden bei einer Strafe von 5 Pfund Haller verboten, einem auswärtigen Juden länger als über Nacht Aufenthalt zu gewähren (8). In Parallelität zu den Vorschriften des Ulmer Stadtrechts, die für einen

(1) StA Ulm A 3946 fol. 13 Art. 6
(2) StA Ulm A 3946 fol. 12 Art. 1
(3) StA Ulm A 3946 fol. 13 Art. 5
(4) StA Ulm A 3946 fol. 13 Art. 5a
(5) vgl.o. § 1 II 1
(6) vgl.o. 2.Abschnitt § 4
(7) StA Ulm A 3946 fol. 12
(8) StA Ulm A 3946 fol. 19

Stadtbewohner eine Parteinahme und Beistandspflicht festsetzten, falls ein anderer Stadtbewohner von einem Auswärtigen mit Worten oder Werken angegriffen wurde (1), verhalf die Judenstrafordnung diesem genossenschaftlichen Gedanken auch innerhalb der Judengemeinde zu Geltung: Wenn ein Auswärtiger einen Ulmer Juden "mit Reden oder mit Werken mißhanndelt oder mißhanndeln wöllt", so mußte jeder andere Jude auf Anrufen des Angegriffenen "sein Bestes darzu tun und die Unzucht wenden und wyderlegen". Welcher Jude "sewmig daran were und das nit tätte", wurde vom Gericht nach Ermessen bestraft (2).

Die Ulmer Juden hatten im Spätmittelalter nicht die Kompetenz, Straftäter durch eigene Gerichte abzuurteilen (3). Die Judenstrafordnung nennt als zuständiges Gremium zur Aburteilung von Straftaten der Juden den Rat (4), somit war das Stadtgericht auch für Straftaten der Juden untereinander zuständig (5). Der Rat verbot der jüdischen Gemeinde ausdrücklich, Straftäter, die nach der Judenstrafordnung zu verurteilen waren, "mit iren Gerichten und Bann aus(zu)richten" (6).

Das Strafverfahren gegen Juden war dasselbe wie gegen Christen. Eine Ausnahme galt für das

(1) vgl.o. § 10 IV
(2) StA Ulm A 3946 fol. 14
(3) entgegen Schmidlin, UO 31 (1941), S. 79
(4) StA Ulm A 3946 fol. 13 Art. 6, fol. 14
(5) vgl.o. 1.Teil 2.Abschnitt
(6) StA Ulm A 3946 fol. 14 Art. 10

Beweisverfahren, falls ein angeschuldigter Jude die ihm zur Last gelegte Tat leugnete. In diesem Fall kam nach Bestimmung des Gerichts entweder das vor dem Stadtgericht übliche Verfahren zur Anwendung (1), oder das Gericht konnte "dero Recht dafür nehmen" (2). Hiermit waren strafprozessuale Vorschriften angesprochen, die in mittelalterlichen Rechten im Verfahren gegen Juden angewandt wurden, wonach die jüdischen Angeklagten den Unschuldsbeweis unter erschwerten Bedingungen führen mußten (3). Wie dieses Beweisverfahren nach Ulmer Recht aussah, darüber geben die Quellen ebensowenig Auskunft wie über die Frage, von welchen Umständen es abhängen sollte, ob das eine oder das andere Beweisverfahren zur Anwendung kam.

(1) vgl.u. 3.Teil 1.Abschnitt
(2) StA Ulm A 3946 fol. 14 Art. 8
(3) Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters, S. 197 ff.

II. Verhältnis zwischen Juden und Christen

In der Judenstrafordnung bestätigte der Rat "den Juden gemainlich alle ihre Rechte und Gewohnhait, als sie von alther in Erberkait und mit guter Gewohnhait herkommen sind" (1). Die Wahrnehmung des Judenschutzes oblag der Stadt zunächst als Pflicht gegenüber König und Reich (2). In den Jahren 1385 und 1392 wurde der Judenschutz der Stadt als eigene Aufgabe, gegen Abtretung der halben Judensteuer an das Reich, übertragen (3). Es liegt nahe, anzunehmen, daß eine Vorschrift des Roten Buches, die bestimmte, daß man "ain ieglich unzucht, die man an iuden te(i)t, zwiefalt bessern soll" (4), im Zuge dieser Aufgabenübertragung erlassen wurde. Diese Bestimmung war in der ursprünglichen Fassung des Roten Buches von 1376 noch nicht enthalten, wurde aber alsbald, nämlich noch im 14. Jahrhundert, eingefügt (5). Ob der Rat bei Erlaß dieser Regelung noch unter dem Eindruck der Ulmer Judenkravalle von 1348 stand (6), läßt sich eher bezweifeln, da sie immerhin frühestens zwei Jahrzehnte nach diesen Kravallen in Kraft gesetzt wurde. Die genannte

(1) StA Ulm A 3946 fol. 14
(2) Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters, S. 298
(3) Specker, Ulm, Stadtgeschichte, S. 63
(4) Mollwo, RBU, Art. 134 Abs.2
(5) Mollwo, RBU, S. 75 Fußn. a)
(6) so Nübling, a.a.O., S. 328

Bestimmung wurde in der Judenstrafordnung in der Fassung von 1498 dahin geändert, daß ein Christ, der an einem Juden frevelte oder Unzucht trieb, gleich bestraft wurde, wie wenn er es an einem Christen getan hätte (1).

Der gesellschaftliche Umgang von Juden und Christen war in mancherlei Hinsicht beschränkt. Einige Verbotsvorschriften betrafen den Kontakt von Juden und Christen. So durften christliche Frauen bei Meidung einer Strafe von 5 Pfund Haller nicht in ein jüdisches Haus gehen, sondern mußten Diener oder Magd hinschicken, wenn etwas zu erledigen war (2). Juden durften keine christliche Amme beschäftigen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung erwartete nach der Urfassung des Roten Buches beide Teile eine Strafe von je 5 Pfund Haller (3). Im Jahr 1425 wurde dieses Gesetz dahin geändert, daß es den Juden verboten wurde, christliche Mägde, Knechte, Ammen und Dienstboten zu beschäftigen. Während nunmehr bei Zuwiderhandeln die Juden Strafe nach Ermessen zu erwarten hatten, wurden die christlichen Dienstboten für ewig aus der Stadt verbannt (4).

Eine weitere Beschränkung hatten die Juden hinzunehmen, indem sie in der Osterwoche und an Fronleichnam "in iren gassen und in iren husern

(1) StA Ulm A 3946 fol. 12
(2) Mollwo, RBU, Art. 204, 209
(3) ebd.
(4) Mollwo, RBU, Art. 349

bleiben und nit herfu(e)r gan" durften (1). Der Grund hierfür war, daß die christlichen Feiertage nicht von den Juden verhöhnt werden sollten. Außerdem bestand hier die Gefahr, daß es zu Ausschreitungen gegen die Juden kommen konnte, was die Stadt wegen des ihr obliegenden Judenschutzes zu verhindern bestrebt sein mußte (2). Andere Vorschriften gegen die Juden verboten diesen bei Androhung willkürlicher Strafe das Berühren von Nahrungsmitteln auf dem Markt oder anderswo (3), oder Schlachtungen an einem andern Ort als im Judenschlachthof vorzunehmen (4).

Das Judenstrafrecht - verstanden als jenes Recht, das die von Juden begangenen Handlungen in Sonderbestimmungen mit Strafe bedrohte - war dadurch gekennzeichnet, daß die Strafdrohungen, sofern es sich nicht um Ermessensstrafen handelte, ausnahmslos in Geldbeträgen bestanden. Peinlich zu bestrafende Verbrechen wurden von diesem Sonderstrafrecht nicht erfaßt, hier kam das normale Strafrecht zur Anwendung. In keinem Falle war im Judenstrafrecht die sonst so gebräuchliche Verbannungsstrafe angedroht, auch nicht in den älteren Vorschriften. Der Rat partizipierte am Wohlstand der Juden, der im wesentlichen aus Geschäften im Bankwesen und im

(1) Mollwo, RBU, Art. 4
(2) Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters, S. 54
(3) Mollwo, RBU, Art. 351
(4) Mollwo, RBU, Art. 350

Zwischenhandel mit Rohprodukten für das Ulmer Textilgewerbe herrührte (1), indem er die Geldstrafen im Judenstrafrecht um ein Vielfaches höher ansetzte als im normalen Strafrecht. So betrug zum Beispiel die Strafe für die einfache Beleidigung im Judenstrafrecht 10 Pfund Haller gegenüber einer Strafdrohung von 5 Schilling Haller, die zur gleichen Zeit im normalen Strafrecht galt (2), das Versuchsvergehen des "Niederfalls" war für einen Juden mit 50 Pfund Haller bedroht, während ein Christ das gleiche Vergehen mit 1 Pfund Haller büßte (3), bei der einfachen Körperverletzung betrug das Verhältnis 50 Pfund Haller zu 2 Pfund Haller (4). Die von den Juden aufzubringenden Strafbeträge fielen "den Bürgern zu Ulm zu drei Tailen, und den Juden gemainlich an Ir Synagog, ain Viertail", zu (5). Wenn gegen einen Juden eine Geldstrafe verhängt wurde und er diese nicht innerhalb von 8 Tagen zahlte, so wurde er ins Narrenhäuslein gelegt und anschliessend für seine Zahlungssäumigkeit nach Ermessen bestraft (6).

(1) Schmidlin, UO 31 (1941), S. 74
(2) vgl.o. § 2
(3) vgl.o. 2.Abschnitt § 4
(4) vgl.o. § 1 II 1
(5) StA Ulm A 3946 fol. 13 Art. 7
(6) StA Ulm A 3946 fol. 19

D R I T T E R T E I L

D E R S T R A F P R O Z E S S

1. ABSCHNITT: Der Rechtsgang

§ 1. Das Verfahren bis zum gerichtlichen Termin

Nach dem Grundgedanken des damaligen Strafprozeßrechts war bei jeder Straftat ein Opfer vorhanden, das in einem seiner Rechte verletzt war. Dieses Opfer - dessen Sache es war, dem Gericht den Täter namhaft zu machen - trat als privater Kläger vor Gericht auf, der Täter erschien zum Prozeß und konnte verurteilt werden. Dieses System war dann wirkungslos, wenn eine Tat außerhalb von Stadt und Zehenden geschah, wo städtische Obrigkeit und Gericht keine Zuständigkeit hatten, gleichwohl aber ein Interesse an der Verfolgung einer Tat haben konnten. Wurde ein Ulmer Stadtbewohner außerhalb des städtischen Gerichtsbezirks erschlagen, so war der Genossenschaftsgedanke gefordert: Es war bestimmt, "daz denne der rat und alle burger gemainlich rich und arme der stat hie

ze Ulme ... nach dem oder den ernstlich stellen wellen, wie der gehaimet und gefangen werde ... daz wir den oder die also ze gefanknu(i)zze bra(e)hten". Nach dem Festsetzen des Totschlägers wurde er von den Verwandten oder Freunden des Erschlagenen im normalen Parteiprozeß vor dem Stadtgericht angeklagt (1).

Auch in anderen Fällen, namentlich bei Vergehen, die sich gegen das gemeine Wohl richteten, hatte die städtische Obrigkeit ein eigenes Interesse daran, daß begangene Straftaten zu ihrer Kenntnis gebracht wurden und die Täter einer Bestrafung zugeführt werden konnten. Eine Art städtische Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörde war der Gassenvogt und die ihm beigegebenen Gassenknechte. Sie hatten dafür zu sorgen, daß die zum Schutz der öffentlichen Ordnung erlassenen Vorschriften eingehalten wurden, wie zum Beispiel die Verbote betreffend die langen Waffen, das Zechen über die Weinglocke u.ä. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften hatten sie vom Schuldigen die Strafe einzutreiben. Weiterhin hatten sie die Aufgabe, ihnen bekanntgewordene Fälle von Totschlag dem Bürgermeister anzuzeigen und gegebenenfalls den Täter festzunehmen und in den Turm zu werfen (2). Ganz geringfügige Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, wie z.B. das Liegenlassen von Mist auf der Straße, die Verunreinigung eines Brunnenkastens u.ä. hatte der

(1) Mollwo, RBU, Art. 196
(2) StA Ulm A 3670 fol. 153, 154, 439

Murr zu verfolgen, der die fällige Geldstrafe beim Schuldigen ebenfalls sogleich abzukassieren hatte (1). Die Einhaltung der Gesetze gegen übermäßigen Luxus, wie Kleiderordnungen u.ä., hatten eigens hierfür eingesetzte Schauer und Rüger zu überwachen (2). Aufgaben in der Strafverfolgung wurden auch vom Bürgermeister und den Einungern wahrgenommen. Sie mußten ein- oder mehrmals in der Woche "nachtz bo(e)se lu(i)t suchen", und, so sie welche fanden, diese gefangennehmen. Jedermann war bei Vermeidung von Strafe verpflichtet, ihnen hierbei zu helfen, ebenso mußte ihnen jeder Hausbesitzer auf Verlangen "tu(i)r und tor uff tun oder si su(i)llent daz hus stossen" (3).

Wegen der Unzulänglichkeit der städtischen Strafverfolgungsbehörden war die Obrigkeit auf die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Verfolgung von Straftaten angewiesen. Um den Bürger zur Anzeige bestimmter Straftaten zu bewegen, an deren Aufklärung ein öffentliches Interesse bestand, bediente man sich zweier Mittel: Entweder wurden die Bürger bei ihrem Bürgereid verpflichtet, eine solche Tat anzuzeigen, so daß die Unterlassung einer solchen Anzeige Sanktionen nach sich ziehen konnte, oder aber es wurde für eine Anzeige eine Belohnung ausgesetzt. Der erstere Weg

(1) StA Ulm H Schmid 21/1,
StA Ulm U 6537
(2) Geiger, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation, S. 176
(3) Mollwo, RBU, Art. 99

wurde zum ersten Mal in einem Gesetz aus dem Jahr 1336 für schwere Vergehen gegen das Gemeinwesen beschritten, hierher gehörten insbesondere das Anzetteln eines Aufruhrs in der Stadt, verfassungsändernde Bestrebungen, Ratschatznehmen sowie stadtschädigendes Verhalten im allgemeinen (1). Später wurde diese Anzeigepflicht auf kleinere Vergehen ausgedehnt, die sich gegen das öffentliche Interesse richteten, wie z.B. den Fürkauf (2) oder das Tragen verbotener Waffen (3). Eine Anzeigepflicht bestand ferner für die Religionsvergehen, was mit der damaligen Auffassung zusammenhing, wonach eine Stadt, die die Gotteslästerung in ihren Mauern ungestraft geschehen ließ, den Zorn Gottes durch allerlei Strafen zu erwarten hatte (4). Bereits nach dem Roten Buch unterlag einer solchen Pflicht jedermann, der einen bösen Schwur hörte (5). Insbesondere die städtischen Amtsträger waren zur Anzeige von Gotteslästerungen, Schwüren und Flüchen verpflichtet (6). Angehörige dieser Personengruppe verloren nach der Kirchenordnung von 1531 sogar ihr Amt, wenn sie nicht anzeigten, was ihnen hinsichtlich von Vergehen des "Ehpruchs, Hurerei, Kuppelei, Nachzechens, Zutrinkens, Schwörns, Spiels, Wucher, verpotten Keuffen,

(1) vgl.o. 2.Teil 3.Abschnitt § 12
(2) StA Ulm A 3670 fol. 127, vgl.o. 2.Teil 3.Abschnitt § 13 III
(3) StA Ulm A 3670 fol. 147, 148, vgl.o. 2.Teil 3.Abschnitt § 12 VII
(4) vgl.o. 2.Teil 3.Abschnitt § 5
(5) Mollwo, RBU, Art. 197
(6) StA Ulm A 3670 fol. 470, U 5890

Contracten und ander ergerlichen Sachen halb" bekannt wurde (1).

Die Aussetzung einer Belohnung für Denunzianten als Strafverfolgungsmaßnahme konnte entweder in einem abstrakten Gesetz oder für einen konkreten Fall erfolgen. So wurde, um die Unsitte des "Zutrinkens" (2) zu bekämpfen, jedem eine Belohnung von 4 Gulden versprochen, der einen solchen Fall meldete (3). Als im Jahr 1517 ein am Rathaus angeschlagenes kaiserliches Mandat abgerissen wurde, wurde demjenigen, der den Täter "glouplich anzaigt", 100 Gulden "zu lon" versprochen (4). Als 2 Jahre später die Namen von Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und andere Namen, die am Rathaus angeschlagen waren, zum Teil zerschnitten, mit Kot befleckt und heruntergerissen wurden, winkte dem, der den Täter anzeigte, eine Belohnung von 20 Gulden (5). In beiden Fällen war die Auslobung mit der Zusicherung verbunden, der Denunziant werde straffrei ausgehen, falls er selbst zu der Tat geholfen haben sollte.

Um die Wende zum 16. Jahrhundert zeigt sich ein verstärktes öffentliches Interesse, auch solche Straftäter von Amts wegen zu verfolgen, deren Taten sich nicht gegen das Gemeinwesen richteten.

(1) StB Ulm 27488,4 S. 61
(2) vgl.o. 2.Teil 3.Abschnitt § 12 VII
(3) StA Ulm A 3670 fol. 473
(4) StA Ulm A 3670 fol. 457, A 3680 fol. 83 Nr. 76
(5) StA Ulm A 3670 fol. 495

Im Jahr 1508 wurde eine Belohnung von 400 Gulden demjenigen versprochen, der einen bestimmten gesuchten Mörder dem Rat überantwortete oder ihn ins Gefängnis brachte, außerden sollte dem Denunzianten, falls er selbst dem Rat wegen einer anderen Tat Strafe schuldete, diese erlassen werden (1). Auf die Anzeige von Dieben wurde 1522 allgemein eine (unbezifferte) Belohnung ausgesetzt (2). Ein Nachtrag zur Einungsordnung vom Jahr 1535 statuierte eine generelle Anzeigepflicht für die Opfer von Körperverletzungshandlungen: "Wann einer verwundt und nit anzaigen will, wer ihn geschlagen hat, soll dem Burgermaister angezaigt und in den thurn gelegt werden" (3).

(1) StA Ulm A 3670 fol. 329
(2) StA Ulm A 3680 fol. 149
(3) StA Ulm A 3941/1 fol. 2

§ 2. Das gerichtliche Verfahren

Der Rechtsgang entsprach dem alten fränkischen Parteiprozeß. Ein Strafprozeß lief vor dem Ulmer Stadtgericht im 14. und 15. Jahrhundert (1) etwa folgendermaßen ab (2): Das Verfahren kam dadurch in Gang, daß der in seinem Recht Verletzte, oder, im Falle einer Tötung, dessen Verwandte oder Freunde, als Kläger/Ankläger das Gericht anriefen. Wenn eine Frau oder ein Kind klagte, so mußte ein Pfleger als Kläger auftreten (3). Darauf setzte der Amann einen Rechttag fest und erlaubte den Klägern, "den getättern laut der frihait furzupieten" (4). Diese Ladung, das "Fürbieten", wurde auf Antrag des Klägers ausgesprochen von Bürgermeister und Rat. Sie wurde dem Beschuldigten in förmlicher Weise durch drei Büttel überbracht. Dabei wurde ihm die ihm zur Last gelegte Tat, die Namen des Verletzten und des Klägers, sowie Ort und Zeit der anberaumten Gerichtssitzung bekanntgegeben (5).

(1) Prozeßprotokolle von 1457, StA Ulm A [6524], [6525], und 1434, StA Ulm A [6523]
(2) Bei dem von Knapp, GA Bd. 60 (1913), S. 353 ff., 364 ff., geschilderten Ulmer Prozeß aus dem Jahr 1457 handelt es sich nicht, wie Knapp meint, um einen Prozeß vor dem Ulmer Stadtgericht, sondern vor dem Ulmer Reichsgericht im Stadelhof, wo nach Reichsrecht gerichtet und eine vom Ulmer Stadtrecht etwas abweichende Verfahrensart geflogen wurde, vgl. Ernst, UO 23 (1924), S. 80 ff., sowie oben 1.Teil 2.Abschnitt § 5
(3) StA Ulm A [6524] fol. 9
(4) StA Ulm A [6524] fol. 7
(5) StA Ulm A [6524] fol. 16

Wenn diese Ladung nicht ordnungsgemäß durch drei Büttel erfolgt war, konnte sich der Beklagte, wie bereits im Stadtrecht von 1296 festgelegt war, auf die Klage einlassen, wenn er am Gerichtsort anwesend war, er brauchte dies jedoch nicht zu tun. Wenn er auf die Klage nicht antworten wollte, konnte er den Gerichtsort nach Beendigung des Klagevortrags verlassen. Er verwirkte damit zwar eine geringe Ordnungsstrafe von 5 Schilling Haller und eine weitere Abgabe von 6 Denare an den Richter, über die Klage selbst konnte jedoch nicht entschieden werden (1). Im Gerichtstermin wurde dann dem Kläger auf seinen Antrag vom Amann ein Fürsprecher und ein Ratgeber nach seiner Wahl zugewiesen (2). Wenn der Beschuldigte bereits vor dem Gerichtstermin festgenommen worden war, wurde er nunmehr vom Kläger aus dem Turm zum Gerichtsort geführt, wozu sich der Kläger der Gerichtsknechte bedienen konnte (3). War der Beschuldigte erschienen, so wurde auch ihm auf Antrag ein Fürsprecher und ein Ratgeber nach seiner Wahl zugewiesen (4). Nachdem der Angeklagte vom Kläger "beschrien" worden war (5), erfolgte die Beweisführung sowie die Ausführungen der Fürsprecher der Parteien. Letztere wurden "Werbungen" genannt und in ihrem wesentlichen Inhalt im Prozeßprotokoll festgehalten (6). Diese Werbungen der Fürsprecher bezogen sich häufig weniger auf die Tat oder die

(1) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 18
(2) StA Ulm A [6524] fol. 7
(3) StA Ulm A [6523] Nr. 1 fol. 1, Nr. 2 fol. 1
(4) StA Ulm A [6524] fol. 7
(5) StA Ulm A [6523] Nr. 2 fol. 1
(6) StA Ulm A [6523] Nr. 3 fol. 1 ff.

Schuld des Angeklagten, sondern hatten prozessuale Spitzfindigkeiten zum Inhalt, die sich auf Form und Ablauf des Prozesses bezogen und mit denen die Fürsprecher versuchten, den Prozeß als unzulässig darzustellen oder ihn zumindest zu verzögern. So wurde beispielsweise vorgebracht, das Gericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt, der Amann habe den Blutbann nicht (1), könne mithin kein peinliches Urteil aussprechen, die Richter seien in der Acht oder im Bann (2), somit nicht gerichtsfähig, u.ä.m. Damit war das Gericht jeweils genötigt, das Gegenteil zu beweisen, was den Prozeß verzögerte. Mit den Werbungen wandte sich der Fürsprecher nicht an die Gegenpartei, sondern an das Gericht, insbesondere an den prozeßleitenden Amann, der ihm darauf förmlich bestätigte, daß das Gericht die Werbung gehört habe und ihm "ains Rats antwurt" mitteilte (3). Darauf kam gegebenenfalls der Fürsprecher der Gegenpartei mit seiner Werbung zu Wort.

Wenn der Beschuldigte die Tat leugnete, was die Regel gewesen sein wird, solange die Folter noch nicht in Gebrauch war - und wovon die Gesetze als Regelfall ausgingen - so kamen als wichtigste Beweismittel der Eid und der Zeugenbeweis in Betracht. Aus den Quellen erfahren wir nicht, inwieweit ein etwaiges Geständnis des Angeklagten das Beweisverfahren erübrigte oder erleichterte. Zunächst entsprach es überkommenem Recht, daß sich der Angeklagte

(1) StA Ulm A [4838]
(2) vgl. Mollwo, RBU, Art. 182
(3) StA Ulm A [6523] Nr. 3 fol. 2

von der ihm zur Last gelegten Tat durch seinen Eid reinigen konnte (1) (2). Dieser Reinigungseid war dem Täter verwehrt, wenn er bei Begehung der Tat, oder unmittelbar danach, gestellt werden konnte (3). Nach dem Stadtrecht von 1296 konnte der Verletzte, wenn er einen Dieb oder Räuber mit der Beute ertappte, diesem vor Gericht das Entwendete auf den Nacken legen und ihn allein mit seinem Eid der Tat überführen (4). In solchen Fällen war es gleichgültig, ob dem Täter seine Beute unmittelbar bei Tatbegehung wieder abgenommen wurde, oder ob dies bei der Verfolgung oder bei einer sich daran anschließenden Haussuchung geschah (5).

Im Laufe des 14. Jahrhunderts gewann für das normale Verfahren, das zu unterscheiden ist von dem Verfahren gegen den ergriffenen Täter und dem Verfahren gegen landschädliche Leute (6), der Beweis durch Wahrnehmungszeugen (Tatzeugen) an Bedeutung. Eine Vorschrift von 1336 verlangte für den Fall, daß ein Mitglied des Rates vor Gericht des Ratschatznehmens (7) überführt werden

(1) UUB II Teil 1 Nr. 299
(2) Zum besonderen Unschuldsbeweisverfahren der "Klage gegen den toten Mann" vgl.o. 2.Teil 2.Abschnitt § 5
(3) Gemeint ist nicht das ursprüngliche Handhaftverfahren des fränkischen Rechts mit seinen besonderen Voraussetzungen. Ergriffen in diesem Sinne war ein Täter, der bei Tatbegehung oder unmittelbar danach gestellt werden konnte, im Gegensatz zum geflohenen Täter, vgl.o. 2.Teil 3.Abschnitt § 1 I
(4) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 37, 38
(5) Werkmüller, HRG-Artikel "Handhafte Tat"
(6) vgl.u. 2.Abschnitt § 1
(7) vgl.o. 2.Teil 3.Abschnitt § 12 V

sollte, das Zeugnis von "driu erbern mannen, die des rates ietzo sind oder hernach des rates werdent", die demnach, wie der Beschuldigte, aus den Geschlechtern stammen mußten. Sie mußten schwören, die Tatbegehung aus eigener Wahrnehmung bezeugen zu können (1). Eine Grundregel des Beweisverfahrens enthält das Rote Buch von 1376: "Es ist ouch gesetzt, daz man ain ieglich ainung (2) ain ieglicher selb dritt erber lu(i)t, frowen oder man, u(i)ber komen sol, und muzzend die ze den hailigen sweren, daz si die ainung geho(e)rt und gesehen haben" (3). Eine andere Vorschrift des Roten Buches verdeutlicht das Verfahren: Die Beschuldigten "mu(i)gen und wellen sich denne mit dem aide entslachen ... so sint si dez mauls nichtz gebunden ze tunt, man mu(i)g si denne u(i)ber komen mit zwain erbern mannen oder me" (4). Somit wurde im Beweisverfahren der Beschuldigte zunächst zum Reinigungseid zugelassen (5), sodann konnte der Kläger gegenbeweislich Tatzeugen aufbieten, die mit ihren Eiden, in der Regel selb dritt, bei bestimmten Verfahren auch selb zweit (6), den Eid des Beschuldigten widerlegten und ihn somit der Tat überführten. Dieser Regelfall der Beweisführung durch den Eid des Klägers und den Eid von zwei weiteren Tatzeugen wird in der Ge-

(1) Mollwo, RBU, Anhang II
(2) ainung: Straftat (Mollwo, RBU, Glossar)
(3) Mollwo, RBU, Art. 134
(4) Mollwo, RBU, Art. 34
(5) vgl. auch Mollwo, RBU, Art. 10, 35, 45
(6) Mollwo, RBU, Art. 36

richtspraxis des 15. Jahrhunderts bestätigt (1) und in der Einungsordnung von 1498 erneut festgeschrieben (2).

Das Beweisverfahren mit den Tatzeugen war jedoch nicht so im Formelhaften erstarrt, daß das vor Gericht erbrachte Zeugnis der vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen in jedem Falle die Schuld des Angeklagten bewiesen hätte. Eine Bestimmung des Roten Buches erinnert entfernt an das alte Verfahren der Eidesschelte: Wenn "ainen tail dunket, daz diu zu(i)gnu(i)sse nit redlich si", so konnte er sich mit seinem Bedenken hinsichtlich der Redlichkeit des Zeugnisses der Gegenpartei an das Gericht wenden. Kam das Gericht zur Überzeugung, das Zeugnis entspreche der Wahrheit, so war diese Entscheidung für alle Beteiligten bindend. Teilte das Gericht indessen die Bedenken, so war die Sache vor den Rat der Stadt zu bringen, dessen Entscheidung über die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage sollte dann "von baiden tailen fu(i)rgang darumb haben" und war im weiteren Verfahren zugrundezulegen (3). In diesem Zusammenhang ist ein weiteres Beweismittel zu erwähnen, das jedoch im normalen Verfahren untergeordnete Bedeutung hatte. Es handelt sich um Beweisstücke, die die Täterschaft des Beschuldigten indizieren konnten und "(wahrer) Schub" genannt wurden. Solche Indizien konnten jedoch für sich allein einen

(1) StA Ulm A [6425] Nr. 2 fol. 2 v
(2) StA Ulm A 3946 fol. 4a Art. 17
(3) Mollwo, RBU, Art. 116

Täter nicht überführen, insbesondere konnten sie nicht die vorgeschriebene Anzahl von Zeugen ersetzen (1). Ein solcher Schub mochte jedoch Bedeutung erlangen, wenn darüber zu befinden war, ob Zeugenaussagen für glaubwürdig gehalten werden konnten oder nicht.

Daß der Beweis durch Wahrnehmungszeugen im Prozeß um 1500 eine überragende Rolle spielte, zeigt ein Verfahren aus dem Jahr 1494. Den vier Beschuldigten - als deren Fürsprecher der spätere Autor des Laienspiegel, "Ulrich Tenngler, Castner von Haidenhain", auftrat - wurde zur Last gelegt, den Amann und seine Begleiter auf dem Weg in die Herberge "Dieb, Schalk und Böswicht" genannt zu haben. Darauf wurden sämtliche Bewohner der um den "Tatort" befindlichen Häuser - es waren weit über 100 - in ihren Häusern befragt, "was sy der ding wissen", worauf die allermeisten den mit der Vernehmung betrauten Einungern ins Protokoll diktierten, sie seien "nit dahaim gewest" oder hätten nur "geschray gehört" (2).

Bei dem beschriebenen Verfahren wurde grundsätzlich davon ausgegangen, daß ein privater Ankläger auftrat und den Beschuldigten zu überführen suchte. Es handelte sich indessen nie um ein reines Privatklagerecht, in dem es ausschließlich den privaten Verletzten anheimgegeben

(1) zum Schub s.u. 2.Abschnitt §§ 1, 2, für das Verfahren vor dem Reichsgericht im Stadelhof vgl. Ernst, UO 23 (1924), S. 81 Fußn. 2
(2) StA Ulm A [6523]

gewesen wäre, ob sie einen Rechtsbrecher durch Klagerhebung der öffentlichen Strafe zuführte oder nicht. Bereits das Stadtrecht von 1296 bestimmte ausdrücklich, daß im Falle einer Körperverletzung oder Beleidigung der Amann die verwirkte Strafe vom Täter auch dann einzutreiben habe, wenn die Verletzten nicht klagend auftreten (1). Auch das Rote Buch ging davon aus, daß ein grundsätzliches öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestand und bestimmte, "daz ain ieglicher, der pin verschuldet hat, die selben schuld bessern und bu(e)ssen sol als dar umb gesetzt ist und niemen dem andern dehain sundre bessrung sol tu(e)n" (2). In einem Nachtrag aus dem Jahr 1427 wurde bekräftigt, daß für den Fall, daß ein Straftäter, der an Leib, Leben oder Gliedern zu strafen wäre, dieser sich hinter dem Rücken von Gericht und Einung mit dem Verletzten einigt und Deckung schwören läßt, dieser Eid keine Gültigkeit haben solle und der Täter gleichwohl seiner gesetzlichen Strafe zuzuführen sei, "das die ditz gesetzte noch verschrieben dehains wegs, verseren oder unkreftigen sol noch mag in dehain wise" (3). Abgesehen von den Straftaten, die schon aus der Natur ihrer Sache ein Offizialverfahren erforderten, wie z.B. die Vergehen gegen das Gemeinwesen, die Amtsdelikte (4), die Religionsdelikte (5) oder die Tötung eines Auswärtigen auf dem Gebiet

(1) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 10
(2) Mollwo, RBU, Art. 78
(3) Mollwo, RBU, Art. 402
(4) vgl. Mollwo, RBU, Art. 45
(5) vgl.o. I

der Stadt (1), ist davon auszugehen, daß die Stadt bei den Straftaten, an deren Verfolgung sie ein eigenes Interesse hatte (2), im Zweifel auch von Amts wegen die gerichtliche Klage erhob. Dies jedenfalls dann, wenn der private Verletzte insoweit nicht hervortrat. Dies bedeutet, daß etwa ab dem beginnenden 16. Jahrhundert bei allen Straftaten, jedenfalls subsidiär, die öffentliche Klage erhoben wurde (3), wobei es sich jedoch nach wie vor um den Parteiprozeß und nicht um den Inquisitionsprozeß handelte.

Wenn somit, zunächst abweichend von der Regel, ein Strafverfahren von Amts wegen in Gang gebracht wurde, so wurde die Klagerhebung ursprünglich vom Amann vorgenommen (4) (5). Eine eigene

(1) Mollwo, RBU, Art. 72,
StA Ulm H Schmid 21/1 Nr. 148.
In diesem Falle war die öffentliche Klagerhebung geboten, da das auswärtige Opfer in der Regel keine Verwandten in der Stadt hatte, die zur Klagerhebung berufen gewesen wären.
(2) vgl.o. I, zur Unterscheidung zwischen öffentlichem Interesse an der Verfolgung des Täters und der gerichtlichen Klagerhebung von Amts wegen vgl. dort das Beispiel der Tötung eines Ulmer Bürgers außerhalb des städtischen Gerichtsbezirks (s.a. Mollwo, RBU, Art. 196).
(3) StA Ulm A [6525] Nr. 29 (1533)
(4) StA Ulm A [6523] Nr. 2
(5) Zwar bestimmte Art. 5 des Stadtrechts von 1296 (Bazing, WVjH 9 [1886] S. 95 ff.): "Der Amann kann nicht, wie einer der Schöffen, Zeuge oder Satzmann oder Ankläger sein". Diese Bestimmung hatte jedoch nur den Fall im Auge, in dem der Amann als privater Kläger in eigener Sache auftrat, was mit seiner Stellung als Prozeßleitender unvereinbar war. Sie bezog sich nicht auf den Amann in seiner Stellung als öffentlicher Ankläger.

städtische Anklagebehörde ist seit 1535 bezeugt, wo in einem Formular die Rede ist von einem nicht mit der Person des "Stattammann" identischen "Caspar N unnser Amptmann, daselbst als unnser Annwald von Ampt unnd unnser Oberkait wegen", der die Klage zu erheben hatte (1). Die Klagerhebung durch den Stadtkläger erfolgte in der Regel zusammen mit dem Verletzten als Privatkläger (2). Falls keine Verletzten vorhanden waren oder diese - aus Angst vor der Rache des Täters oder seiner Freunde - nicht hervortraten, klagte der Stadtkläger alleine.

Der Verfahrensgang lief in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch im Wege des alten Parteiverfahrens ab. Bis 1563 ist eine durchgehende Reihe von Totschlagsverfahren bezeugt, die durch die Klagerhebung eines Privatklägers in Gang kamen (3). Demnach hat der Inquisitionsprozeß in Ulm erst spät Fuß gefaßt, was auch dadurch belegt wird, daß noch 1544 ein (nicht ergriffener) Totschläger nicht-peinlich bestraft wurde, indem die althergebrachte Totschlagstrafe von 50 Pfund Haller verhängt wurde (4). Dementsprechend läßt sich die Folter, ein Charakteristikum der Inquisition, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Ulm auch nur in wenigen Einzelfällen belegen (5).

(1) StA Ulm A [6524] fol. 16
(2) ebd.
(3) StA Ulm A [6522] fol. 3, A [6526]
(4) StA Ulm A [4863]
(5) StA Ulm A 3530 Bd. 5 (1516) fol. 417, Bd. 13 (1536) fol. 113, Bd. 15 (1540) fol. 110

. . ABSCHNITT: BESONDERE VERFAHRENSARTEN

§ 1. Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute

Einer besonderen Regelung unterlag im Spätmittelalter das Verfahren gegen die "landschädlichen Leute". Es handelte sich hierbei um ein berufsmäßiges Verbrechertum, bestehend aus in der Regel nicht einheimischen Leuten, Raubrittern, Strauchdieben, entlaufenen Mönchen und ähnlichen entwurzelten Personen. Um diesem Gaunertum Herr zu werden, wurde es für notwendig erachtet, für Angeklagte aus diesem Kreis eine besondere, den Angeklagten ungünstigere Verfahrensart zu üben (1).

Bereits das Stadtrecht von 1296 erwähnt für die Überführung von Räubern und Dieben zwei Beweisführungsarten: Neben dem Verfahren gegen den ergriffenen Täter beschreibt es eine Verfahrensart, nach der ein des Diebstahls oder Raubes Angeklagter dann der Tat überführt war, wenn der Kläger seinen Eid mit dem Eid von 6 weiteren Männern bekräftigen konnte (2). Die Vorschrift erwähnt nicht ausdrücklich, daß es sich bei dem so zu Überführenden um einen landschädlichen Mann handeln mußte. Der Sache nach handelte es sich jedoch um das sogenannte "Übersiebnen", eine Verfahrensart, die nur

(1) Sellert, HRG-Artikel "Landschädliche Leute"
(2) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 37, 38

gegen landschädliche Leute zur Anwendung kam (1). Das Übersiebnungsverfahren, das sich aus dem Verfahren gegen den handhaften Täter entwickelt hat und mit diesem zusammen im ältesten Stadtrecht genannt wird, hat mit diesem die Gemeinsamkeit, daß bei erfolgreicher Beweisführung durch den Kläger dem Angeklagten das Reinigungsrecht versagt blieb und dieser wie ein ergriffener Täter verurteilt werden konnte (2). Die 6 Eideshelfer in diesem Verfahren waren keine Wahrnehmungszeugen, die den Tathergang aus eigenem Wissen bezeugen konnten, es waren vielmehr Leumundszeugen, die beschwörten, daß die beeidete Aussage des Klägers glaubwürdig sei, wobei die Eidesworte dem Schwörenden vom Fürsprecher des Klägers vorgesprochen wurden (3). Dieses Übersiebnungsverfahren kam nach Ulmer Recht zunächst nicht für alle Verbrechen zur Anwendung. Neben den im Stadtrecht von 1296 ausdrücklich erwähnten Dieben und Räubern fand es nur noch im Falle eines der Brandstiftung angeklagten landschädlichen Mannes statt, wie der Ulmer Rat den Rat von Ravensburg auf eine diesbezügliche Anfrage wissen ließ (4). Eine erneute Rechtsmitteilung der Ulmer an den Rat von Ravensburg aus dem Jahr 1352 gibt weiteren Aufschluß über das Verfahren gegen die landschädlichen Leute. Wenn

(1) Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1, S. 511
(2) Conrad a.a.O., Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 2, S. 207
(3) Müller, Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späten Mittelalter, S. 37
(4) Hofmann, Das Strafrecht der Reichsstadt Ravensburg bis zur Carolina, S. 18

danach "ein schedlich man von rob oder diebstal" (1) gebunden und gefangen vor Gericht gebracht wurde und man hatte einen Schub auf ihn, so genügte neben dem Eid des Klägers das Zeugnis von zwei Eideshelfern, die schwörten, "daz der aid, den der clager gesworn hat, wa(u)r und rain si und nit main", um den Angeklagten der Tat zu überführen. Hatte man keinen Schub, so wurde der Angeklagte weiterhin mit 6 Eideshelfern übersiebnet und war damit ein "u(e)berseiter man" (2). Bereits zu dieser Zeit konnte jedoch - unbeschadet der Möglichkeit der privaten Klagerhebung - ein Verfahren gegen einen landschädlichen Mann von Amts wegen eingeleitet werden. Nach dem Privileg von 1347 (3) konnte der Rat, wenn er gegen eine bestimmte Person den Verdacht einer Straftat hegte und die Mehrzahl der Ratsmitglieder auf ihren Eid erkannten, daß es sich um einen Landschädlichen handelte, diesen vorladen. Erschien der Verdächtige, so konnte er sich selb dritt von dem Vorwurf reinigen, es lag jedoch dann beim Rat, ob er damit den Unschuldsbeweis als erbracht ansehen wollte oder ob er an dem Vorwurf festhielt. Erschien der Geladene jedoch auf dreimalige Ladung nicht, so wurde er ins Achtbuch geschrieben (4) und bei Ergreifung als

(1) Hierin liegt eine Bestätigung, daß es sich auch bei der Vorschrift von 1296 - unausgesprochen - um das Verfahren gegen die schädlichen Leute handelte.
(2) Müller, WVjH 18 (1909), S. 449 f.
(3) UUB II Teil 1 Nr. 299
(4) zum Verfahren vgl.u. II

Ächter ohne weiteres Verfahren und Urteil getötet (1).

Offenbar wurden die landschädlichen Leute im Verfahren vor dem Ulmer Stadtgericht jedoch nicht hart genug angefaßt, so daß sich 1354 Kaiser Karl IV. gegen deren nachsichtige Behandlung wandte: Er habe gehört, daß es in Ulm im Prozeß gegen die schädlichen Leute Sitte und Gewohnheit sei, daß der Fürsprecher des Angeklagten dem Richter gegenüber behaupte, des Klägers Fürsprecher, die Schöffen oder Büttel seien in der Acht oder im Bann und somit nicht gerichtsfähig. Somit müsse zunächst das Gegenteil dieser Behauptung bewiesen werden, bevor man die Betroffenen vor Gericht höre, womit der Prozeß verzogen werde. Diese unredliche Gewohnheit müsse aufhören, da der Kaiser gern sähe, daß jedermann schnell Recht und Ausrichtung geschähe (2). Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute entwickelte sich nunmehr dahin, daß die Klagerhebung von Amts wegen zum Regelfall wurde. 1360 privilegierte Karl IV. die Ulmer, "daz si alle schedlich lu(i)te, mortbrenner, rouber, dieb oder wie die genant sind, die offenlich oder haimlich schedlich lu(i)te sind, die der merer tail des rautz daselbs der stat zu Ulme nach launte erkennen und uf iren aide sprechent, daz sie ire stat und land und lu(i)ten schedlich

(1) Knapp, Das Übersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland, S. 10 f.
(2) Mollwo, RBU, Art. 182

t(i)te sind, sullen und mugen umb ir missetat solichen tode anlegen und si to(e)ten nach urtail dez meren tails dez rautz da selbs zu Ulmen" (1). Die somit verliehene Befugnis, über das Blut zu richten, blieb zunächst auf die landschädlichen Leute beschränkt und ist zu unterscheiden von der eigentlichen Verleihung des Blutbanns (2) (3). Das Verfahren hatte sich im übrigen aufgrund des kaiserlichen Privilegs nach dem Recht der Stadt Frankfurt zu richten. Von dort wurde den Ulmern auf ihre Anfrage mitgeteilt, daß die Stadt Frankfurt keine besonderen Freiheiten hinsichtlich der schädlichen Leute habe. Man richte einen Mörder mit dem Rad, einen Räuber mit dem Schwert, einen Dieb zum Galgen, einen Fälscher zum Kessel, einen Nachtbrenner und einen Ketzer mit dem Feuer "und in anderen untedigen sachen alz sich iegliche u(i)belta(u)t haischet" (4). Der Inhalt dieser Mitteilung von 1360 wurde ein Jahr später, auf eine erneute Anfrage, vom Frankfurter Rat bestätigt, nämlich daß die Frankfurter "... untedig lut, wa uns die werden mogen, tun richten nach dem, alz sich daz nach der u(i)belta(e)t, die sie begangen hant, haischet ..." (5). Demnach erwartete die

(1) Mollwo, RBU, Art. 181
(2) vgl.o. 1.Teil 1.Abschnitt § 1
(3) Es kam häufiger vor, daß einer Stadt, die den Blutbann nicht hatte, vom Kaiser die Befugnis verliehen wurde, gegen schädliche Leute die Todesstrafe zu verhängen, so in Nürnberg 1323, wo der Blutbann erst 1459 nachfolgte, oder in Kempten 1408, das den Blutbann 1488 erhielt, vgl. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, S. 214 ff. m.w.N.
(4) Mollwo, RBU, Art. 183
(5) Mollwo, RBU, Art. 184

schädlichen Leute grundsätzlich die Strafe, mit der die ihnen zur Last gelegte konkrete Tat bedroht war. Es bestand lediglich die verfahrensmäßige Besonderheit, daß das Offizialprinzip und ein anderes Beweisverfahren galt. Voraussetzung war insoweit, daß der Rat erkannte, daß es sich bei dem Beschuldigten um einen schädlichen Mann handelte (1).

(1) UUB II Teil 2 Nr. 290,
Mollwo, RBU, Art. 181

§ 2. Das Verfahren bei Ladungsungehorsam, insbesondere: Die Acht

Wenn jemand auf Antrag eines privaten Klägers vor Gericht geboten wurde und er erschien unentschuldigt auf die dreimalige Ladung durch den Büttel nicht, so hatte er nach dem Stadtrecht von 1296 eine Strafe von 3 Schilling Haller verwirkt (1). Die Strafe variierte im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte etwas, behielt jedoch ihren Charakter als Bagatellstrafe bei: Nach dem Roten Buch stand auf Ladungsungehorsam bei Ladung vor Gericht 1 Monat (2), bei Ladung vor die Einunger 8 Tage Stadtverbannung (3), ersteres Vergehen wurde schließlich auch nur noch mit 8-tägiger Stadtverbannung belegt (4), bis ab dem Ende des 15. Jahrhunderts für Ladungsungehorsam vor Gericht und Einunger gleichermaßen eine Geldstrafe von 10 Schilling Haller angedroht wurde (5).

Die genannten Tatbestände gingen davon aus, daß die Klage wegen eines leichteren Vergehens erhoben wurde. Eine grundsätzlich andere Rechtslage bestand, wenn jemand wegen eines schweren Verbrechens vor Gericht gelanden wurde und nicht erschien. Nach dem Stadtrecht von 1296 erlitt

(1) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 11
(2) Mollwo, RBU, Art. 34
(3) Mollwo, RBU, Art. 35
(4) StA Ulm A 3670 fol. 54
(5) StA Ulm A 3946 fol. 8, 10, A 3670 fol. 486

ein Beschuldigter, dem ein Betrug, Gelöbnisbruch oder Meineid zur Last gelegt wurde, und der auf Ladung vor Gericht nicht erschien und sich auch nicht durch einen Hinderungsgrund entschuldigen konnte, die Todesstrafe durch das Rad (1) (2).

Im Jahr 1346 privilegierte Kaiser Ludwig die Ulmer, ein Achtbuch nach dem Recht der Stadt Augsburg zu führen (3). Das Achtbuch selbst nennt seinen hauptsächlichen Zweck: "Herain diejenigen geschrieben werden, so wegen verübten Todschlags auf befehlenn citationes nicht erscheinen" (4). Erschien ein des Totschlags Beschuldigter nicht vor Gericht, nachdem die Ladung von den Bütteln dreimal in förmlicher Weise zu seinem Haus gebracht (5) und sie außerdem öffentlich am Rathaus angeschlagen wurde (6), so konnte der Kläger den Beschuldigten mit zwei Eideshelfern als Leumundszeugen der Tat überführen (7). Im 15. Jahrhundert mußte der Kläger neben der Klagerhebung selb dritt (8) den "wahren Schub" beibringen, indem er die Kleider,

(1) Bazing, WVjH 9 (1886) S. 95 ff. Art. 39
(2) Nach Müller, Die Grundlagen des peinlichen Prozesses in Schwaben, S. 39, wurde dieser Tatbestand des Ulmer Stadtrechts auch auf andere Verbrechen ausgedehnt, bei denen ihrer Natur nach nicht das Handhaftverfahren Platz greifen konnte, wie z.B. bei den Amtsdelikten.
(3) UUB II Teil 2 Nr. 290
(4) StA Ulm A[6522]
(5) s.o. § 1
(6) StA Ulm A[6524]fol. 12
(7) UUB II Teil 2 Nr. 290
(8) Im Achtverfahren traten nach wie vor keine Wahrnehmungszeugen, sondern Leumundszeugen auf, StA Ulm A[6524]fol. 9 (1457).

die der Erschlagene bei der Tatbegehung getragen hatte, dem Gericht vorlegte (1). Nachdem diese Beweisführung erfolgt war, stellte der Amann förmlich fest, daß der Beschuldigte nicht erschienen war, womit die Voraussetzungen der Ächtung gegeben waren (2). Mitunter versuchten Freunde und Verwandte des Beschuldigten, eine Ächtung zu verhindern, indem sie ihm einen Fürsprecher in die Verhandlung gestellten und diesen den Antrag stellen ließen, "verzug in der sach zu tun", welcher mit allerlei Ausreden und Entschuldigungen zugunsten des Beschuldigten begründet wurde, bei Vorliegen der Ächtungsvoraussetzungen jedoch fruchtlos blieb (3).

Zur Vollziehung der Ächtung trat der Amann "unter die Wolken uff die Cantzel am Rathaus" (4) und sprach folgende Achtformel: "So kunt ich mit gericht und mit recht urtaile usser dem fride in den unfride und us der unaucht in die aucht n.n. von des todschlags wegen den er begangen hat" (5). Der Ächter war damit rechtlos, er war gerichts- und eidesunfähig, gleichzeitig wurde jedermann verboten, mit ihm Umgang zu pflegen, insbesondere seinen Verwandten und Freunden (6). Damit war der Ächter aus der Gemeinschaft der Menschen ausge-

(1) StA Ulm A[6524]fol. 12
(2) UUB II Teil 2 Nr. 290
(3) StA Ulm A[6525]Nr. 37
(4) StA Ulm A[6524]fol. 10
(5) StA Ulm A[6522]fol. 1 ff.
(6) UUB II Teil 2 Nr. 290

schlossen (1). Wurde der Ächter ergriffen, so wurde er ohne weiteres Verfahren oder Urteil hingerichtet (2). Innerhalb des Sprengels des Ulmer Stadtgerichts konnte jedermann den Ächter straflos erschlagen oder sonst mit ihm nach Belieben verfahren. Wer denjenigen, der einen Ächter getötet hatte, darum "hassen oder schadigen wo(e)lt", setzte sich der Strafbarkeit aus (3).

Neben den Totschlägern, die die weitaus größte Gruppe der Ächter bildeten (4), konnte nach demselben Verfahren ebenfalls in die Acht kommen, wer wegen fließender Wunden oder Heimsuche (5) oder als landschädlicher Mann (6) angeklagt war und nicht vor Gericht erschien.

Die Acht war eine Strafe für den Ungehorsam des Betroffenen, die dazu dienen sollte, diesen Ungehorsam zu brechen (7). Sie war daher grundsätzlich lösbar, sofern sich der Ächter den an ihn gestellten Forderungen unterwarf. Um eine Lösung aus der Acht herbeizuführen, mußte sich der Ächter zunächst mit dem Kläger, also dem Verletzten, aussöhnen. Sodann war das Einverständnis des Richters (Amanns) und des Rates der Stadt erforderlich. Die Voraussetzungen, unter

(1) Siuts, Acht und Bann und ihre Grundlagen im Totenglauben, S. 133
(2) UUB II Teil 2 Nr. 290
(3) ebd.
(4) StA Ulm A[6522]
(5) UUB II Teil 2 Nr. 290
(6) UUB II Teil 1 Nr. 299
(7) Siuts, a.a.O., S. 183

denen diese Einverständnisse erteilt wurden, richteten sich nach der Straftat, derentwegen die Acht ausgesprochen wurde: Handelte es sich um einen Totschlag, so lag es beim Kläger und beim Richter, unter welchen Voraussetzungen - in der Regel Zahlung von Geldbeträgen an beide - sie der Lösung zustimmen wollten. Daneben hatte der Ächter 20 Pfund Haller an die Stadt zu zahlen. Wurde nur die letztere Voraussetzung nicht erfüllt, so erfolgte zwar die Lösung aus der Acht, der Betroffene blieb jedoch bis zur Bezahlung des gesamten Betrages aus der Stadt verbannt (1). War die Ächtung wegen fließender Wunden erfolgt, so mußten Kläger und Richter der Lösung zustimmen, wenn der Ächter an jeden von ihnen den Betrag von 4 Pfund Haller bezahlt hatte. Weitere 4 Pfund Haller hatte der Ächter an die Stadt zu zahlen. Wurde der letztere Betrag nicht bezahlt, während an den Kläger und an den Richter geleistet wurde, so kam der Betreffende zwar aus der Acht, blieb jedoch noch für 5 Jahre aus der Stadt verbannt (2). Hatte sich der Ächter ein Vergehen der Heimsuche zuschulden kommen lassen, aufgrund dessen er in die Acht gekommen war, so war die Lösung von der Zahlung eines Betrages von 3 Pfund Haller an den Kläger und desselben Betrages an den Richter abhängig, eine Zahlung an die Stadt erfolgte in diesem Falle nicht (3). Ein landschädlicher Mann konnte sich nicht aus

(1) UUB II Teil 2 Nr. 290
(2) ebd.
(3) ebd.

der Acht lösen. Das Verstreichen einer bestimmten Mindestfrist seit der Tat oder der Ächtung war offenbar nicht Voraussetzung für eine Lösung. Im Jahr 1482 wurden die beiden Totschläger Claus Greck und Bartholome Rot, die geächtet worden waren, noch vor Ablauf eines Jahres nach der Tatbegehung von der Acht gelöst (1). Lagen die Voraussetzungen für eine Lösung vor, so wurde diese dadurch vollzogen, daß sie vom Bürgermeister ausgesprochen und ein entsprechender Vermerk im Achtbuch gefertigt wurde (2).

(1) StA Ulm A 3670 fol. 61, A[6522]fol. 1
(2) StA Ulm A[6522]fol. 1

Schlußwort

Die vorliegende Untersuchung stellt das Ulmer städtische Strafrecht im vorkarolingischen Zustand dar. Die Arbeit leidet einen gewissen Mangel, da viele Strafgesetze für eine Straftat keine konkrete Rechtsfolge, sondern lediglich deren grundsätzliche Strafbarkeit festlegten, während die Festsetzung der Strafe dem Ermessen des Gerichts überlassen blieb. Bei dem weitgehenden Fehlen von Zeugnissen aus der Gerichtspraxis aus der Zeit vor 1500 ließ sich daher häufig nicht beurteilen, wie das Ermessen in den betreffenden Fällen vom Gericht gehandhabt und welche Strafe somit für die betreffende Tat verhängt wurde.

Insgesamt läßt sich jedoch sagen, daß das Ulmer Strafrecht, gemessen am Maßstab seiner Zeit, ein eher "täterfreundliches" war: Die grausamsten Todesstrafen jener Zeit haben in Ulm keine große Rolle gespielt, so begegnet die Vierteilung überhaupt nicht, das Lebendigbegraben nur in einer Vorschrift des Stadtrechts von 1296 und die Todesstrafe durch das Rad wurde, soweit ersichtlich, meistens im Gnadenwege in der Weise vollstreckt, daß der Delinquent enthauptet wurde, bevor man ihn auf das Rad flocht. Anderwärts übliche Schärfungen der Todesstrafe durch Quälen des Todeskandidaten vor der Hinrichtung, wie das Reißen mit glühenden Zangen auf dem Weg

zum Richtplatz, sind im Ulmer Recht selten anzutreffen, ebenso wie von der Anwendung von Verstümmelungsstrafen zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das zur Verfügung stehende Quellenmaterial nicht vollständig ist, läßt sich doch sagen, daß diese Maßnahmen in Ulm jedenfalls keine sehr große Bedeutung hatten.

Für ihr zu nachsichtiges Vorgehen gegen Verbrecher, in diesem Fall gegen landschädliche Leute, mußte sich die Stadt im Jahr 1354 sogar eine kaiserliche Rüge gefallen und von Karl IV. sagen lassen, daß die in Ulm insoweit geübte Gerichtspraxis eine "unredliche gewonhait und sidte" sei (1). In dieses Bild paßt auch die bemerkenswerte Zurückhaltung der Ulmer bei der Verfolgung von Hexereidelikten sowie die Tatsache, daß die Inquisition und die Folter in Ulm bis weit ins 16. Jahrhundert hinein jedenfalls nicht in breitem Ausmaß zur Anwendung kamen.

(1) vgl.o. 3.Teil 2.Abschnitt § 1

Lebenslauf

Ich wurde am 16. Juni 1954 als Sohn des Kaufmanns Hermann Göggelmann und seiner Ehefrau Lore, geb. Baur, in Bernstadt, Alb-Donau-Kreis, geboren.

Nach 4 Jahren Grundschule von 1961 bis 1965 in meinem Heimatort Beimerstetten, Alb-Donau-Kreis, besuchte ich bis 1971 das Kepler-Gymnasium und anschließend das Hans und Sophie Scholl-Gymnasium in Ulm, wo ich am 12. Juni 1974 die fachgebundene Hochschulreife erwarb. Am 10. Mai 1976 legte ich vor dem Oberschulamt Tübingen eine Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Erfolg ab.

Vom 1. Oktober 1974 bis 31. Dezember 1975 leistete ich Grundwehrdienst in Sonthofen/Allgäu.

Ab Wintersemester 1976/77 studierte ich 10 Semester Rechtswissenschaft an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Am 5. Dezember 1981 legte ich dort die Erste juristische Staatsprüfung mit Erfolg ab.

Seit 1. März 1982 befinde ich mich als Rechtsreferendar im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg beim Landgericht Ulm.

Ich bin deutscher Staatsangehöriger.